



Beschlusskammer 3

Konsultationsentwurf

- Öffentliche Fassung -

BK3d-22/018

B e s c h l u s s

2. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Überprüfung des von der Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 21.10.2022 vorgelegten Standardangebots für Fiber Broadband (im Folgenden: „Standardangebot FB“), welches den virtuell entbündelten Zugang zu ihren Glasfaserinfrastrukturen regelt, betreffend:

die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. *[Infolge einer Verschmelzung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG werden die prozessualen bzw. verfahrensrechtlichen Positionen der in der 1. Teilentscheidung zu 2. beigeladenen 1&1 Versatel Deutschland GmbH – Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf – von der Beigeladenen zu 1. wahrgenommen,]*
4. 1&1 Telecom GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Plusnet GmbH, Rudi-Conin-Straße 5a, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Rudi-Conin-Straße 5a, 50829 Köln,
vertreten durch die Plusnet Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40547 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
8. freenet AG, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, vertreten durch den Vorstand,

9. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
10. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. ecotel communication AG, Prinzenallee 11, 40549 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
12. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
13. Telefónica Germany GmbH & Co. oHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
14. Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Rheinpromenade 2, 40789 Monheim, vertreten durch die Geschäftsführung,
15. NetCom BW GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen, vertreten durch die Geschäftsführung,
16. COM-IN Telekommunikations GmbH, Erni-Singerl-Straße 2b, 85053 Ingolstadt, vertreten durch die Geschäftsführung,
17. Verizon Deutschland GmbH, Rebstocker Straße 59, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
18. M-net Telekommunikations GmbH, Frankfurter Ring 158, 80807 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
19. Vattenfall Eurofiber GmbH, Hardenbergstraße 32, 10623 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
20. BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
21. vitroconnect GmbH, Hülsbrockstraße 23, 33334 Gütersloh, vertreten durch die Geschäftsführung,
22. Colt Technology Services GmbH, Gervinusstraße 18-22, 60322 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
23. GlasfaserPlus GmbH, Schanzenstraße 6-20, 1.14 Kupferhütte, 51063 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
24. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg, vertreten durch die Glasfaser NordWest Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
25. metrofibre Entwicklungs GmbH, Graf-Adolf-Straße 14, 40212 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
26. DNS:NET Internet Service GmbH, Zimmerstraße 23, 10969 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung.

Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand

von dieser bevollmächtigt:

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Charlottenstraße 57
10117 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 1.:

JUCONOMY Rechtsanwälte
Grafenberger Allee 368
40235 Düsseldorf,

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 23.:

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co.KG
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Judith Schölzel,
den Beisitzer Matthias Wieners und
die Beisitzerin Sonja Wenzel-Woesler

auf die mündliche Verhandlung vom 07.10.2025 beschlossen:

Tenor

A. Der von der Betroffenen am 28.10.2025 vorgelegte Entwurf eines Standardangebots wird wie folgt geändert:

1. Hauptvertrag

Der Hauptvertrag wird wie folgt neu gefasst:

- 1.1.** In Ziffer 1 Abs. 2 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst: „Die Informationen müssen alle gegenüber dem Endkundenvertrieb der Betroffenen bereitgestellten Informationen enthalten. In jedem Fall ist der aktuelle Ausbaustatus sowie die Anzahl der bestellbaren HHUStO an einer Adresse anzugeben.“
- 1.2.** Ziffer 5.3 sowie Ziffer 5.4.2 Absatz 1 lit. b) und Abs. 4 werden gestrichen.
- 1.3.** In Ziffer 5.4.2 wird im Titel „und 5.3“ gelöscht und in Ziffer 5.4.2. Absatz 1 Satz 1 „Ziffern 5.2 oder 5.3“ durch „Ziffer 5.2“ ersetzt.
- 1.4.** In Ziffer 6.6.2 werden in Satz 1 die Worte „der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung“ durch „§ 14 UStG“ ersetzt. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Telekom hat den Kunden spätestens bis zum 30.09.2026 über das gemäß Satz 1 festgelegte E-Rechnungsformat informiert.“
Hinweis: Die Beschlusskammer wird das bis zu dem Zeitpunkt benannte E-Rechnungsformat einfügen, soweit das Ergebnis der Konsultation nicht dagegenspricht.
- 1.5.** In Ziffer 6.6.3 Satz 1 wird vor „und“, „wenn Telekom den fehlerfreien Versand der E-Mail über die entsprechenden Protokolldateien des Mailservers nachweist,“ eingefügt

und Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Dem Kunden steht der Beweis des Gegenteils zu.“

- 1.6. In Ziffer 15.2 werden die folgenden Absätze angefügt: „Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie Ziffer 15.1 Satz 2 kann die Telekom diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Monatsende kündigen, wenn sie die Fortsetzung des Vertrages auf Grundlage eines geänderten neuen Standardangebots anbietet und die Änderungskündigung während des Verfahrens zur Änderung des Standardangebots mindestens 3 Monate vor dem Abschluss des Prüfverfahrens gemäß § 29 Abs. 4 TKG oder der Festlegung des Standardangebots nach § 29 Abs. 5 TKG angekündigt hat. Der Kunde kann abweichend von Ziffer 15.1 diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Monatsende kündigen, wenn er das aktuelle Standardangebots annimmt. Solange die Telekom ganz oder teilweise einer Standardangebotsverpflichtung unterfällt ist sie verpflichtet, dem Kunden im Falle einer ordentlichen Kündigung dieses Vertrages ein geeignetes Nachfolgeangebot vorzulegen.“
- 1.7. Ziffer 15.2 Satz 3 wird gestrichen
- 1.8. In Ziffer 15.2 wird folgender Absatz angefügt: „Abweichend von Absatz 2 sowie Ziffer 15.1 kann die Telekom diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn sie die Fortsetzung des Vertrages auf Grundlage eines geänderten neuen Standardangebots anbietet und die Änderungskündigung während des Verfahrens zur Änderung des Standardangebots angekündigt und mindestens 6 Monate vor wirksam werden der Kündigung angekündigt hat.“
- 1.9. In Ziffer 15.3 Satz 1 wird „15“ durch „36“ ersetzt und nach dem Wort „Mindestvertragslaufzeit“ wird „sowie erstmalig zum Ablauf der von der Bundesnetzagentur im Standardangebotsverfahren mit dem Az. BK 3d-22/018 festgelegten Mindestlaufzeit“ eingefügt.

2. Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am Ethernet-Node (AHA 2000)

Die Leistungsbeschreibung wird wie folgt neu gefasst:

2.1. Ziffer I.2.2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 werden wie folgt neugefasst:

„Die Telekom weist in den Massenverfügbarkeitsdaten allen Adressen (KLS-IDn) mit einem Ausbaustatus, der eine Bestellung ermöglicht, eine EN-Lokation sowie einen EN zu. Es fällt gegenüber dem betroffenen KUNDEN eine Vertragsstrafe von 100 EUR für den Fall an, dass für die jeweilige KLS-ID im Zeitpunkt der Angebotsannahme für einen FB-Access durch die Betroffene keine Zuordnung zu einem konkreten EN ausgewiesen oder der ausgewiesene EN unzutreffend ist. Soweit der KUNDE einen FB-Access ab dem Ausbaustatus „Connected“ bestellt hat, beträgt die Vertragsstrafe 300 EUR. Im Übrigen finden die Ziffern 10 AHA 2100 und AHA 2110 entsprechend Anwendung.“

2.2. Es wird folgender Absatz nach Absatz 2 in Ziffer I.2.2 eingefügt:

„Für jeden Fall, bei dem eine buchbare Endkundenadresse im Ausbaustatus „home-sPassed“ oder einem weiter fortgeschrittenen Ausbaustatus gemäß Anhang H, Ausbaustatus FB-Access in den Massenverfügbarkeitsdaten ohne eine Versorgung durch einen EN oder mit einer unzutreffenden Versorgung durch einen EN ausgewiesen wird, zahlt die Telekom dem KUNDEN eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 EUR bzw. ab dem Ausbaustatus „prepared“ von 100 EUR, wenn der Kunde an der betroffenen EN-Lokation oder an einer EN-Lokation im Umkreis von 30 km Luftlinie von der betroffenen EN-Lokation bereits über einen FB-EN- oder L2-BSA-Übergabeanschluss verfügt. Der Kunde kann die Vertragsstrafe nur dann fordern, wenn der KUNDE eine fehlende oder fehlerhafte Angabe in den Massenverfügbarkeitsdaten bei der Telekom meldet und diese nicht innerhalb von fünf Werktagen von der Telekom korrigiert wurde.“

2.3. Ziffer I.2.3.1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Soweit Telekom ein Angebot des KUNDEN für die Bereitstellung und Überlassung eines FB-Accesses angenommen hat, informiert die Telekom den KUNDEN über jede Änderung des dem FB-Access zugewiesenen EN. Ändert die Telekom den zugewiesenen EN, gelten die Informationsfristen gemäß Absatz 2. Erfolgt keine Mitteilung oder bestellt der KUNDE innerhalb von zehn Werktagen nach der Information einen erforderlichen zusätzlichen Übergabeanschluss, so haftet die Betroffene für die durch die Änderung des EN-Einzugsbereichs bedingte Verzögerung der Bereitstellung. Die Ziffern 10 AHA 2100 und AHA 2110 findet entsprechend Anwendung. Soweit der KUNDE die Bestellung storniert und die Bereitstellung über einen anderen FB-IPNL/-IPND/-IPNCS/-IPCON bestellt, fällt bei einem späteren Produktgruppenwechsel auf den FB-EN weder das Entgelt für den Produktgruppenwechsel noch das Infrastrukturentgelt an.“

2.4. In Ziffer II.6.3 wird in der Tabelle „13“ durch „6,5“, „17“ durch „8,5“, „26“ durch „13“, „3“ durch „1,5“, „5“ durch „2,5“ und „15“ durch „7,5“ ersetzt.

3. Anhang A Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH (AHA 2100)

Die Leistungsbeschreibung wird wie folgt neu gefasst:

3.1. Ziffer 4.3 Satz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst: „Der Kunde wird seine Informationen bündeln und nicht mehr als zwei E-Mail pro Kalenderwoche übersenden. Die E-Mail enthält eine Tabelle, die folgende Angaben für alle betroffenen KLS-ID enthält:

- Ortsnetz
- KLS-ID soweit vorhanden, ansonsten die von der zuständigen Behörde festgelegte Adresse
- Fehler des Ausbaustatus sowie Begründung
- Fehler der Anzahl der HHUStO an der KLS-ID sowie Begründung.

Die Telekom wird die übersandte Tabelle prüfen und dem Kunden innerhalb von 10 Werktagen per E-Mail eine Rückmeldung zu jeder KLS-ID geben und fehlerhafte Daten in den Verfügbarkeitsinformationen korrigieren bzw. löschen. Soweit der Kunde pro Kalenderwoche Fehler an mehr als 500 KLS-ID meldet, verlängert sich die Frist auf einen Kalendermonat, beginnend mit der folgenden Woche. Meldet der Kunde in einem Monat Fehler an mehr als 5.000 KLS-ID, verlängert sich die Frist auf insgesamt zwei Monate ab dem folgenden Monat.

3.2. Es wird folgende Ziffer 4.6 hinzugefügt: „Wenn die Verfügbarkeitsdaten fehlerhaft sind, zahlt Telekom in den folgenden Fällen eine Vertragsstrafe:

a) Falscher Ausbaustatus beim Anbieterwechsel

Soweit die Telekom einen Endkunden des Kunden für einen eigenen FTTH-Anschluss gewinnt und umschaltet, und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Endkunden für die KLS-ID des Endkunden ein falscher Ausbaustatus angezeigt wurde, zahlt die Telekom eine Vertragsstrafe in Höhe des 38fachen des vereinbarten monatlichen Netto-Entgelts des gekündigten Endkundenvertrags.

b) Falscher Ausbaustatus bei Information des Kunden nach 4.3

Soweit der Kunde der Telekom einen falschen Ausbaustatus gemeldet hat, zahlt die Telekom ihm eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 EUR, für jede KLS-ID, die nach der Meldung des Kunden in einem Quartal nicht fristgerecht berichtigt wurde. Die Vertragsstrafe erhöht sich ab der 25. nicht oder nicht rechtzeitig berichtigten KLS-ID jeweils auf 100 EUR, und ab der 100. nicht oder nicht rechtzeitig berichtigten KLS-ID jeweils auf 250 EUR.

c) Zu hohe Anzahl an HHUStO an der KLS-ID bei Information des Kunden nach 4.3

Soweit der Kunde der Telekom eine zu hohe Anzahl an HHUStO an KLS-ID, die wenigstens den Ausbaustatus „homesPassed“ haben, gemeldet hat, zahlt die Telekom eine Vertragsstrafe von 100 EUR für jeweils 10 HHUStO, die in einem Ortsnetz und Quartal an KLS-ID zu viel angegeben sind. Die Vertragsstrafe wird nicht auf einen Regressanspruch des Kunden angerechnet.

d) Zu geringe Anzahl an HHUStO an der KLS-ID bei Information des Kunden nach 4.3

Soweit der Kunde der Telekom eine zu niedrige Anzahl an HHUStO an KLS-ID, die wenigstens den Ausbaustatus „homesPassed“ haben, gemeldet hat, zahlt die Telekom eine Vertragsstrafe von 1.000 EUR, wenn in einem Quartal an den angezeigten KLS-ID die Anzahl der HHUStO in einem Ortsnetz insgesamt um wenigstens 1.000 zu wenig angegeben ist. Erhöht sich die Anzahl der zu wenig angezeigten HHUStO auf 10.000, beträgt die Vertragsstrafe 50.000 EUR.“

- 3.3.** In Ziffer 6.3.1 lit.b) wird der Einschub „sowie gegebenenfalls die Zustimmung zur Zahlung eines Zuschusses zum Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz (nachfolgend „Baukostenzuschuss“ genannt)“ gestrichen.
- 3.4.** In Ziffer 6.3.1 lit. c) wird in Absatz 4 Satz 1 „einen Werktag“ durch „unverzüglich“ ersetzt.
- 3.5.** In Ziffer 6.3.1 lit. c) ist in Absatz 1 Satz 1 die Formulierung „und der Zustimmung zur Zahlung eines Baukostenzuschusses“ zu streichen.
- 3.6.** In Ziffer 6.3.1 lit. c) ist Absatz 1 Satz 3 wie folgt neu zu fassen: „Lehnt der Eigentümer den Ausbau eines FB-FTTH ab, findet Ziffern 6.3.3 Buchstabe b) Anwendung.“
- 3.7.** In Ziffer 6.3.1 lit. c) Absatz 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz gestrichen: „jedenfalls innerhalb der Frist gemäß Absatz 1“.
- 3.8.** In Ziffer 6.3.1 lit. f) werden die Worte „oder dessen Endkunden“ gestrichen.
- 3.9.** In Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.
- 3.10.** In Ziffer 6.3.2 lit. c) wird in Absatz 1 wird vor „innerhalb von 4 Wochen“ durch „unverzüglich“ und in Absatz 4 „einen Werktag“ durch „unverzüglich“ ersetzt.
- 3.11.** In Ziffer 6.3.3 wird in der Überschrift das Wort „Kündigungsrecht“ durch „Rücktrittsrecht“ ersetzt.
- 3.12.** Ziffer 6.3.3 lit.a) Satz 3 wird nach „und“ wie folgt neu gefasst: „anschließend entscheidet, in dem Gebiet nicht auszubauen, tritt die Telekom unverzüglich von dem Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH zurück“
- 3.13.** In Ziffer 6.3.3 lit.b) wird in Satz 1 der letzte Halbsatz wie folgt gefasst: „tritt die Telekom in diesen Fällen unverzüglich von dem Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH zurück, wenn sie dies nicht als nur vorübergehend bewertet.“ und folgender Satz angefügt: „Sollte der Abbruchgrund der Wechsel von einem FTTH- zu einem FTTB-Ausbau sein, informiert die Telekom zeitgleich mit dem Rücktritt über die Änderung des Ausbaus und ändert den Verfügbarkeitsstatus.“
- 3.14.** In Ziffer 6.3.3 werden lit. c.) und d) gestrichen.
- 3.15.** In den Ziffern 8.1.1 und 8.1.2 wird jeweils das Wort „entgeltfrei“ gestrichen.
- 3.16.** Ziffer 8.2 wird gestrichen.
- 3.17.** In Ziffer 9.1.1 werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt: „Der initiale Ausbau ist zwei Werktage nachdem alle Straßenabschnitte, die beim erstmaligen Ausbau von einem FVz erschlossen werden sollen, wenigstens eine KLS-ID mit dem Bestellstatus

„homesPassed“ erreicht haben, abgeschlossen. Soweit noch einzelne Straßenabschnitte, die ursprünglich in der initialen Ausbauplanung vorgesehen waren, auf einen späteren Ausbau verschoben werden, gelten sie nicht als Teil der ursprünglichen Ausbauplanung. Soweit der initiale Ausbau eines FVz abgeschlossen ist, gilt dies auch für die noch nicht ausgebauten Straßenabschnitte, die dem FVz zugeordnet sind.“

3.18. In Ziffer 10.1 wird in Satz 2 die Formulierung „entspricht dem jeweils vereinbarten Bereitstellungsentgelt.“ durch „entspricht zwei Arbeitspauschalen nach Ziffer 5.1 AHB 3100 und, soweit der Endkunde einen Bereitstellungsservice Vorort gebucht hat, zusätzlich der Fahrtpauschale nach Ziffer 5.2 AHB 3100“ ersetzt.

3.19. In Ziffer 10.2 werden in der Überschrift und in Satz 1 die Wörter „der Bestellung „Not Connected““ gestrichen. In Satz 1 wird hinter „9.1.1“ „und 9.1.2“ eingefügt. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der pauschalierte Schadensersatz beträgt pro Kalendertag der Fristüberschreitung:

Tarif	Tagespauschale
150 Mbit/s	0,65 EUR
300 Mbit/s	0,72 EUR
600 Mbit/s	0,91 EUR
1000 Mbit/s	0,81 EUR

“

3.20. In Ziffer 10.3 werden nach „Kunden“ die Worte „oder eines Vorleistungskunden des Kunden“ eingefügt.

3.21. Ziffer 10.3.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Sofern und soweit der Kunde oder der Vorleistungskunde des Kunden als abgebender Anbieter eines FB-FTTH an seinen Endkunden eine berechnete Entschädigung gemäß § 59 Abs. 4 Satz 1 TKG gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, wenn die Telekom trotz der vereinbarungsgemäßen Mitteilung über die Verzögerung der Bereitstellung die Leistungserbringung zum Kündigungstermin eingestellt hat. Gleiches gilt, wenn Telekom als aufnehmender Netzbetreiber ihrer Pflicht zur Mitteilung einer Verzögerung des Bereitstellungstermins nicht rechtzeitig nachgekommen ist.“

3.22. In Ziffer 10.3.2 Absatz 1 Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Kunde“ und „als“ die Wörter „oder der Vorleistungskunde des Kunden“, vor dem Wort „Säumnis“ wird „Telekom weist nach, dass die“ und vor dem Wort „oder“ wird „, des Vorleistungskunden des Kunden“ eingefügt.

3.23. Ziffer 10.4.1 wird mit Ausnahme des letzten Absatzes wie folgt neu gefasst:

„Entschädigung wegen verspäteter Aktivierung des Dienstes bei einem Umzug

Sofern und soweit der Kunde oder der Vorleistungskunde des Kunden an seinen Endkunden oder Vorleistungskunden eine berechnete Entschädigung gemäß § 60 Abs. 3 TKG bzw. §§ 60 Abs. 3, 71 Abs. 2 TKG gezahlt hat, weil die Telekom im Rahmen eines Umzugs ihrer Pflicht zur Bereitstellung eines FB-FTTH am vereinbarten Termin nicht nachgekommen ist oder einen vereinbarten Termin beim Endkunden nicht eingehalten hat, hat der Kunde das Recht, den berechneten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Für Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, gilt die Regelung entsprechend, soweit der Kunde bzw. sein Vorleistungskunde mit diesem Geschäftskunden eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen hat. Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie

nachweist, dass die Säumnis auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden beruht.

Sofern und soweit der Kunde oder sein Vorleistungskunde einen über die gemäß § 60 Abs. 3 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechtigten Schadensersatz an den Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.

- 3.24.** Ziffer 10.5 wird wie folgt neugefasst: „Wegen eines nicht eingehaltenen vereinbarten Kundendienst- und Installationstermin kann der Kunden nur einen Schadensersatz nach Ziffer 10.1, 10.3 oder 10.4 sowie wegen der Überschreitung der Bereitstellungsfrist nach Ziffer 9 nur einen Schadensersatz nach Ziffer 10.2, 10.3 oder 10.4 geltend machen.“
- 3.25.** In Ziffer 10.6 wird in Absatz 2 Satz 1 „je Einzelfall“ durch „für jeden Einzelfall jedenfalls“ neu gefasst und die Aufzählungspunkte 5 und 6 werden gestrichen.
- 3.26.** In Ziffer 10.6 wird Aufzählungspunkt 7 um folgenden Halbsatz ergänzt: „, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob der geltend gemachte Anspruch dem Grunde sowie der Höhe nach berechtigt ist.“
- 3.27.** Ziffer 11.3 wird gestrichen.
- 3.28.** In Ziffer 12 Absatz 2 wird Spiegelstrich 5 gestrichen.
- 3.29.** In Ziffer 13.2.2 werden lit. a) vor dem Wort „spätestens“ „unverzüglich, jedoch“ eingefügt und der zweite Absatz in lit. a) sowie lit. b) gestrichen.
- 3.30.** In Ziffer 13.2.6 Absatz 1 Satz wird der Zusatz „und die Verspätung nicht zu vertreten hat“ und Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.
- 3.31.** In Ziffer 13.2.6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Verspätung der Entstörung oder die Fortdauer der Unterbrechung auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt beruht.“
- 3.32.** Ziffer 13.2.6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Sofern und soweit der Kunde oder sein Vorleistungskunde an seinen Endkunden eine berechnigte Entschädigung gemäß § 58 Abs. 3 TKG bzw. §§ 60 Abs. 3, 71 Abs. 2 TKG gezahlt hat, weil die Telekom die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt hat, hat der Kunde das Recht, den berechnigt gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Für Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, gilt die Regelung entsprechend, soweit der Kunde bzw. sein Vorleistungskunde mit diesem Geschäftskunden eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen hat. Die Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Verspätung der Entstörung oder die Fortdauer der Unterbrechung auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt beruht. Sofern und soweit der Kunde oder sein Vorleistungskunde einen über die gemäß § 58 Abs. 3 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechtigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf den Schadensersatz nach diesem Absatz anzurechnen.“

- 3.33.** In Ziffer 13.2.6 Absatz 6 wird im vorletzten Aufzählungspunkt der Klammerzusatz gestrichen.“
- 3.34.** In Ziffer 13.2.10 lit. a) Absatz 1 Satz 1 wird hinter „Kunde“ „oder Vorleistungskunde des Kunden“ eingefügt, in Aufzählungspunkt 1 Satz 2 wird der Text und die Tabelle nach den Wörtern „in der nachfolgenden Tabelle“ wie folgt neu gefasst: „in der Tabelle in Ziffer 2 für die überlassene Variante“ In Spiegelstrich 2 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
- 3.35.** Ziffer 13.2.10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Abweichung nicht in ihrem Abschnitt begründet ist oder auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden beruht.“
- 3.36.** In Ziffer 13.2.10 wird folgende lit. b) angefügt: „Für Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, gelten die Regelungen in lit. a) und b) entsprechend, soweit der Kunde bzw. sein Vorleistungskunde mit diesem Geschäftskunden eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen hat.“
- 3.37.** Ziffer 13.2.11 wird wie folgt neu gefasst:
- „Sofern und soweit der Kunde oder der Vorleistungskunde des Kunden an seinen Endkunden eine berechnigte Entschädigung gemäß § 58 Abs. 4 TKG bzw. §§ 54 Abs. 4, 71 Abs. 2 TKG gezahlt hat, weil die Telekom einen im Rahmen der Entstörung vereinbarten Endkundentermin versäumt hat, hat der Kunde das Recht, den nach § 58 Abs. 4 TKG berechnigt gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen .Für Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, gilt die Regelung entsprechend, soweit der Kunde bzw. sein Vorleistungskunde mit diesem Geschäftskunden eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen hat. Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Säumnis auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden beruht.
- Sofern und soweit der Kunde oder der Vorleistungskunde des Kunden einen über die gemäß § 58 Abs. 4 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechnigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen.
- Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 13.2.6 beschrieben geltend machen.“
- 3.38.** In Ziffer 13.3.10 Absatz 1 Satz 1 wird hinter „Kunde“ „oder Vorleistungskunde des Kunden“ eingefügt.
- 3.39.** Ziffer 13.3.10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Abweichung nicht in ihrem Abschnitt begründet ist oder auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden beruht.“
- 3.40.** Ziffer 13.3.10 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:
- „Sofern und soweit der Kunde oder der Vorleistungskunde des Kunden an seinen Endkunden eine berechnigte Entschädigung gemäß § 58 Abs. 3 TKG bzw. §§ 53 Abs. 4, 71 Abs. 2 TKG gezahlt hat, weil die Telekom die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störmeldung beseitigt, hat der Kunde das Recht, den nach § 58 Abs. 3 TKG berechnigt gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen .Für Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, gilt die Regelung entsprechend, soweit der Kunde bzw. sein

Vorleistungskunde mit diesem Geschäftskunden eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen hat. Die Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Säumnis auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden beruht. Der Schadensersatz nach Satz 1 dieses Absatzes 3 ist auf einen solchen Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.“

3.41. Ziffer 14.4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Telekom wird für eine KLS-ID keine anschlussbezogenen Vermarktungsaktionen vornehmen, bevor die KLS-ID den Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ erreicht hat. Insbesondere wird die Telekom beim Kontakt mit den Bewohnern eines HHUStO an der KLS-ID oder mit den Eigentümern der KLS-ID nicht den Eindruck erwecken, dass die Herstellung der Konnektivität für den Eigentümer oder Bewohner günstiger ist, wenn der Anschluss bei der Telekom gebucht wird. Ebenso darf sie bei der Einholung der Eigentümerzustimmung zum Ausbau an der KLS-ID nicht direkt auf die von ihr angebotenen Anschlussstarife hinweisen.

4. Anhang A Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA (AHA 2110)

Die Leistungsbeschreibung wird wie folgt neu gefasst:

- 4.1.** Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst: „Ziffer 4 AHA 2100 gilt auch für den FTTB-Access.“
- 4.2.** In Ziffer 6.1 ist der Klammerzusatz „(steht voraussichtlich ab 2. Quartal 2026 zur Verfügung)“ an sämtlichen Stellen zu streichen. In Ziffer 6.3 ist der Satzteil „voraussichtlich bis 2. Quartal 2026“ an sämtlichen Stellen zu streichen. In Ziffer 6.3.1 ist der Satzteil „voraussichtlich bis 2. Quartal 2026“ zu streichen.
- 4.3.** In Ziffer 6.3.1 lit.b) ist der Einschub „sowie gegebenenfalls die Zustimmung zur Zahlung eines Zuschusses zum Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz (nachfolgend „Baukostenzuschuss“ genannt)“ zu streichen.
- 4.4.** In Ziffer 6.3.1 lit. c) wird in Absatz 4 Satz 1 „einen Werktag“ durch „unverzüglich“ ersetzt.
- 4.5.** In Ziffer 6.3.1 lit. c) ist in Absatz 1 Satz 1 die Formulierung „und der Zustimmung zur Zahlung eines Baukostenzuschusses“ zu streichen.
- 4.6.** In Ziffer 6.3.1 lit. c) ist Absatz 1 Satz 3 wie folgt neu zu fassen: „Lehnt der Eigentümer den Ausbau eines FB-FTTB CuDA ab, findet Ziffern 6.3.3 Buchstabe b) Anwendung.“
- 4.7.** In Ziffer 6.3.1 lit. c) Absatz 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz gestrichen: „jedenfalls innerhalb der Frist gemäß Absatz 1“.
- 4.8.** In Ziffer 6.3.1 lit. f) werden die Worte „oder dessen Endkunden“ gestrichen.
- 4.9.** In Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.
- 4.10.** In Ziffer 6.3.2 lit. c) wird in Absatz 1 wird vor „innerhalb von 4 Wochen“ durch „unverzüglich“ und in Absatz 4 „einen Werktag“ durch „unverzüglich“ ersetzt.
- 4.11.** In Ziffer 6.3.3 wird in der Überschrift das Wort „Kündigungsrecht“ durch „Rücktrittsrecht“ ersetzt.
- 4.12.** Ziffer 6.3.3 lit.a) Satz 3 wird nach „und“ wie folgt neu gefasst: „anschließend entscheidet, in dem Gebiet nicht auszubauen, tritt die Telekom unverzüglich von dem Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTB CuDA zurück“.
- 4.13.** In Ziffer 6.3.3 lit.b) wird in Satz 1 der letzte Halbsatz wie folgt gefasst: „tritt die Telekom in diesen Fällen unverzüglich von dem Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH zurück, wenn sie dies nicht als nur vorübergehend bewertet.“.
- 4.14.** In Ziffer 6.3.3 werden lit. c.) und d) gestrichen.
- 4.15.** In den Ziffern 8.1.1 und 8.1.2 wird jeweils das Wort „entgeltfrei“ gestrichen.

4.16. Ziffer 8.2 wird gestrichen.

4.17. In Ziffer 9.1.1 werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt: „Der initiale Ausbau ist zwei Werktage nachdem alle Straßenabschnitte, die beim erstmaligen Ausbau von einem FVz erschlossen werden sollen, wenigstens eine KLS-ID mit dem Bestellstatus „homesPassed“ erreicht haben, abgeschlossen. Soweit noch einzelne Straßenabschnitte, die ursprünglich in der initialen Ausbauplanung vorgesehen waren, auf einen späteren Ausbau verschoben werden, gelten sie nicht als Teil der ursprünglichen Ausbauplanung. Soweit der initiale Ausbau eines FVz abgeschlossen ist, gilt dies auch für die noch nicht ausgebauten Straßenabschnitte, die dem FVz zugeordnet sind.“

4.18. In Ziffer 10.1 wird in Satz 2 die Formulierung „entspricht dem jeweils vereinbarten Bereitstellungsentgelt.“ durch „entspricht zwei Arbeitspauschalen nach Ziffer 5.1 AHB 3100 und, soweit der Endkunde einen Bereitstellungsservice Vorort gebucht hat, zusätzlich der Fahrtpauschale nach Ziffer 5.2 AHB 3100“ ersetzt.

4.19. In Ziffer 10.2 werden in der Überschrift und in Satz 1 die Wörter „der Bestellung „Not Connected““ gestrichen. In Satz 1 wird hinter „9.1.1“ „und 9.1.2“ eingefügt. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der **pauschalierte** Schadensersatz beträgt pro Kalendertag der Fristüberschreitung:

Tarif	Tagespauschale
150 Mbit/s	0,65 EUR
300 Mbit/s	0,72 EUR
600 Mbit/s	0,91 EUR
1000 Mbit/s	0,81 EUR

4.20. In Ziffer 10.3 werden nach „Kunden“ die Worte „oder eines Vorleistungskunden des Kunden“ eingefügt.

4.21. Ziffer 10.3.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Sofern und soweit der Kunde oder der Vorleistungskunde des Kunden als abgebender Anbieter eines FB-FTTB CuDA an seinen Endkunden eine berechnigte Entschädigung gemäß § 59 Abs. 4 Satz 1 TKG gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, wenn die Telekom trotz der vereinbarungsgemäßen Mitteilung über die Verzögerung der Bereitstellung die Leistungserbringung zum Kündigungstermin eingestellt hat.

Gleiches gilt, wenn Telekom als aufnehmender Netzbetreiber ihrer Pflicht zur Mitteilung einer Verzögerung des Bereitstellungstermins nicht rechtzeitig nachgekommen ist.“

4.22. In Ziffer 10.3.2 Absatz 1 Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Kunde“ und „als“ die Wörter „oder der Vorleistungskunde des Kunden“, vor dem Wort „Säumnis“ wird „Telekom weist nach, dass die“ und vor dem Wort „oder“ wird „, des Vorleistungskunden des Kunden“ eingefügt.

4.23. In Ziffer 10.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Entschädigung wegen verspäteter Aktivierung des Dienstes bei einem Umzug

Sofern und soweit der Kunde oder der Vorleistungskunde des Kunden an seinen Endkunden oder Vorleistungskunden eine berechnigte Entschädigung gemäß § 60 Abs. 3 TKG bzw. §§ 60 Abs. 3, 71 Abs. 2 TKG gezahlt hat, weil die Telekom im Rahmen eines Umzugs ihrer Pflicht zur Bereitstellung eines FB-FTTB CuDA am vereinbarten Termin nicht nachgekommen ist oder einen vereinbarten Termin beim Endkunden nicht eingehalten hat, hat der Kunde das Recht, den berechnigten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Für Geschäftskunden,

die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, gilt die Regelung entsprechend, soweit der Kunde bzw. sein Vorleistungskunde mit diesem Geschäftskunden eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen hat. Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Säumnis auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden beruht.

Sofern und soweit der Kunde oder sein Vorleistungskunde einen über die gemäß § 60 Abs. 3 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechtigten Schadensersatz an den Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 10.6 beschrieben geltend machen.“

- 4.24.** Ziffer 10.5 wird wie folgt neugefasst: „Wegen eines nicht eingehaltenen vereinbarten Kundendienst- und Installationstermin kann der Kunden nur einen Schadensersatz nach Ziffer 10.1, 10.3 oder 10.4 sowie wegen der Überschreitung der Bereitstellungsfrist nach Ziffer 9 nur einen Schadensersatz nach Ziffer 10.2, 10.3 oder 10.4 geltend machen.“
- 4.25.** In Ziffer 10.6 wird in Absatz 2 Satz 1 „je Einzelfall“ durch „für jeden Einzelfall jedenfalls“ neu gefasst und die Aufzählungspunkte 5 und 6 werden gestrichen.
- 4.26.** In Ziffer 10.6 wird Aufzählungspunkt 7 um folgenden Halbsatz ergänzt: „, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob der geltend gemachte Anspruch dem Grunde sowie der Höhe nach berechtigt ist.“
- 4.27.** Ziffer 11.3 ist zu streichen.
- 4.28.** In Ziffer 12.1 Absatz 2 wird Spiegelstrich 5 gestrichen.
- 4.29.** Ziffer 12.2 wird gestrichen.
- 4.30.** In Ziffer 13.2.6 Absatz 1 Satz wird der Zusatz „und die Verspätung nicht zu vertreten hat“ und Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.
- 4.31.** In Ziffer 13.2.6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Verspätung der Entstörung oder die Fortdauer der Unterbrechung auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt beruht.“
- 4.32.** Ziffer 13.2.6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern und soweit der Kunde oder sein Vorleistungskunde an seinen Endkunden eine berechtigte Entschädigung gemäß § 58 Abs. 3 TKG bzw. §§ 60 Abs. 3, 71 Abs. 2 TKG gezahlt hat, weil die Telekom die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt hat, hat der Kunde das Recht, den berechtigt gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Für Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, gilt die Regelung entsprechend, soweit der Kunde bzw. sein Vorleistungskunde mit diesem Geschäftskunden eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen hat. Die Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Verspätung der Entstörung oder die Fortdauer der Unterbrechung auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt beruht. Sofern und soweit der Kunde oder sein Vorleistungskunde einen über

die gemäß § 58 Abs. 3 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechtigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf den Schadensersatz nach diesem Absatz anzurechnen.“

- 4.33.** In Ziffer 13.2.6 Absatz 6 wird im vorletzten Aufzählungspunkt der Klammerzusatz gestrichen.“
- 4.34.** In Ziffer 13.2.10 lit. a) Absatz 1 Satz 1 wird hinter „Kunde“ „oder Vorleistungskunde des Kunden“ eingefügt, in Aufzählungspunkt 1 Satz 2 wird der Text und die Tabelle nach den Wörtern „in der nachfolgenden Tabelle“ wie folgt neu gefasst: „in der Tabelle in Ziffer 2 für die überlassene Variante“ In Spiegelstrich 2 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
- 4.35.** Ziffer 13.2.10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Abweichung nicht in ihrem Abschnitt begründet ist oder auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden beruht.“
- 4.36.** In Ziffer 13.2.10 wird folgende lit. b) angefügt: „Für Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, gelten die Regelungen in lit. a) und b) entsprechend, soweit der Kunde bzw. sein Vorleistungskunde mit diesem Geschäftskunden eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen hat.“
- 4.37.** Ziffer 13.2.11 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern und soweit der Kunde oder der Vorleistungskunde des Kunden an seinen Endkunden eine berechnigte Entschädigung gemäß § 58 Abs. 4 TKG bzw. §§ 54 Abs. 4, 71 Abs. 2 TKG gezahlt hat, weil die Telekom einen im Rahmen der Entstörung vereinbarten Endkundentermin versäumt hat, hat der Kunde das Recht, den nach § 58 Abs. 4 TKG berechnigt gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Für Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, gilt die Regelung entsprechend, soweit der Kunde bzw. sein Vorleistungskunde mit diesem Geschäftskunden eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen hat. Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Säumnis auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden beruht.

Sofern und soweit der Kunde oder der Vorleistungskunde des Kunden einen über die gemäß § 58 Abs. 4 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechtigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 13.2.6 beschrieben geltend machen.“

- 4.38.** In Ziffer 13.3.10 Absatz 1 Satz 1 wird hinter „Kunde“ „oder Vorleistungskunde des Kunden“ eingefügt.
- 4.39.** Ziffer 13.3.10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Abweichung nicht in ihrem Abschnitt begründet ist oder auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden beruht.“
- 4.40.** Ziffer 13.3.10 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:
- „Sofern und soweit der Kunde oder der Vorleistungskunde des Kunden an seinen Endkunden eine berechnigte Entschädigung gemäß § 58 Abs. 3 TKG bzw. §§ 53 Abs.

4, 71 Abs. 2 TKG gezahlt hat, weil die Telekom die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störmeldung beseitigt, hat der Kunde das Recht, den nach § 58 Abs. 3 TKG berechtigt gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Für Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, gilt die Regelung entsprechend, soweit der Kunde bzw. sein Vorleistungskunde mit diesem Geschäftskunden eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen hat. Die Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Säumnis auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden beruht. Der Schadensersatz nach Satz 1 dieses Absatzes 3 ist auf einen solchen Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.“

4.41. Ziffer 14.4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Telekom wird für eine KLS-ID keine anschlussbezogenen Vermarktungsaktionen vornehmen, bevor die KLS-ID den Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ erreicht hat. Insbesondere wird die Telekom beim Kontakt mit den Bewohnern eines HHUStO an der KLS-ID oder mit den Eigentümern der KLS-ID nicht den Eindruck erwecken, dass die Herstellung der Konnektivität für den Eigentümer oder Bewohner günstiger ist, wenn der Anschluss bei der Telekom gebucht wird. Ebenso darf sie bei der Einholung der Eigentümerzustimmung zum Ausbau an der KLS-ID nicht direkt auf die von ihr angebotenen Anschlussstarife hinweisen.“

5. Anhang B –Preisliste FB-Access FTTB (für FB-EN) (AHB 3400) und Preisliste FB-Access FTTB CuDA (für FB-EN) (AHB 3402)

Der Anhang B wird wie folgt neu gefasst:

- 5.1.** In AHB 3400 wird Ziffer 2. gestrichen.
- 5.2.** In AHB 3402 wird Ziffer 2. zu gestrichen.

6. Anhang D – Regelungen zu FB-Access Verfügbarkeitsinformationen (AHD 4000)

Der Anhang D wird wie folgt neu gefasst:

In AHD 4000 ist Ziffer 2.3 wie folgt neu zu fassen: „Telekom ermöglicht in der Spitze über alle Kunden der Schnittstelle 200 Abfragen pro Minute.“

7. Anhang G – Monitoring für Fiber Broadband für FB-Access FTTH/FTTB CuDA in der Übergabeanschlussvariante FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node (FB-EN) (AHG 7020)

Der Anhang G wird wie folgt neu gefasst:

- 7.1.** In Ziffer 3.2 wird im Absatz 1 Satz 1 das erste und dritte „FB-Access“ sowie die Wörter „nach Abschluss des initialen Ausbaus des jeweiligen Gebietes (Regelvermarktung)“ sowie in Absatz 4 der Text nach „Ausbaustatus“ gestrichen.
- 7.2.** In Ziffer 3.2 wird der letzte Absatz wie folgt gefasst: „Es wird die prozentuale Verteilung der Zwischenmeldung „Konnektivität hergestellt“ differenziert nach jeweils begonnenen Kalendermonaten für jeden Ausbaustatus erfasst.“
- 7.3.** Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst: „Umstellung zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen (außer einmaligen Massenumstellungen)“

Die Telekom ermittelt für jeden Kalendermonat in Summe über alle in diesem Monat abgeschlossenen Bereitstellungen, die auf einem Wechsel von einem regulierten Vorleistungsprodukt der Betroffenen beruhen und bei denen das Zielprodukt eine FB-Access FTTH/FTTB CuDA-Leistung ist, die Quote der Bereitstellungsstörungen.

Der Kunde teilt bei der Bestellung mit, wenn es sich um einen Wechsel handelt und von welcher regulierten Vorleistung der Telekom der Wechsel erfolgt. Die Telekom wird die Daten erstmals für den Monat [der dritte Monate nach der Entscheidung] 2027 vorlegen.

- B.** Das festgelegte Standardangebot wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum **31.05.2028** versehen.
- C.** Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Sachverhalt

Der vorliegende Beschluss ergeht im Anschluss an die 1. Teilentscheidung vom 28.05.2025 zur Überprüfung des Standardangebots für den virtuell entbündelten Zugang zu Glasfaserinfrastrukturen der Betroffenen, den sog. Fiberbroadband-Vertrag-Ethernetnode (FB-Vertrag).

Die Betroffene ist nach wie vor mit der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 u. a. verpflichtet, ein Standardangebot für den virtuell entbündelten Zugang zu ihren Glasfaserinfrastrukturen zu veröffentlichen. Mit Schreiben vom 21.10.2022, hier eingegangen am selben Tage, hat die Betroffene den Vertragsentwurf für den virtuell entbündelten Zugang zu ihren Glasfaserinfrastrukturen vorgelegt. Der Vertragsentwurf setzt auf den im Verfahren zum Erlass der Regulierungsverfügung bereits vorgelegten Fiber-Broadband-Vertrag (FB-Vertrag) auf. Der FB-Vertrag seinerseits basiert auf dem regulierten Standardangebot zu Layer-2-Bitstream-Access (BK3d-15/003, BK3d-18/015).

Die Betroffene hat fristgerecht am 28.07.2025 Änderungen des Entwurfs vorgelegt. Am 28.10.2025 hat sie das vollständige geänderte Standardangebot vorgelegt. Das Vertragswerk besteht aus den folgenden Bestandteilen:

Hauptvertrag	Fiber Broadband Hauptvertrag	HV 1000
BBL	Beiblatt zum Vertrag Fiber Broadband mit der Übergabevariante FB-EN	BBL 1001
Anhang A	Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node (EN) und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am EN	AHA 2000
	Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH	AHA 2100
	Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA	AHA 2110
Anhang B	Preise FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am EN	AHB 3000
	Preisliste FB-Access FTTH (für FB-EN)	AHB 3400
	Preisliste FB-Access FTTB CuDA (für FB-EN)	AHB 3402
Anhang C	Commitment-Modell	AHC 3500
Anhang D	Regelungen zu FB-Access-Verfügbarkeitsinformationen	AHD 4000
Anhang E	Arbeitshandbuch Standardservice und Express-Entstörung für den FB-Access mit der Nutzung der elektronischen Entstörschnittstelle (ESS)	AHE 5040
	Störungsmeldung Access-Teilleistung	AHE 5042

	Standardentstörung oder Expressentstörung	AHE 5043
	Terminanforderungsmeldung	AHE 5044
	Termin beim Kunden – Leistungserbringer	AHE 5045
	Antwort Terminanforderung (Terminnennung für den Besuch eines Servicetechnikers)	AHE 5046
	Zwischenmeldung Standardentstörung oder Express-Entstörung	AHE 5047
	Erledigungsmeldung Standardentstörung oder Express-Entstörung	AHE 5048
	Arbeitshandbuch Service für FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5100
	Störungsmeldung FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5101
	Eingangsbestätigung FB-Übergabeanschluss am EN	Störungsmeldung AHE 5102
	Zwischenmeldung FB-Übergabeanschluss am EN	(Störungsmeldung) AHE 5103
	Erledigungsmeldung FB-Übergabeanschluss am EN	Störungsmeldung AHE 5104
	Abbruchmeldung FB-Übergabeanschluss am EN	(Störungsmeldung) AHE 5105
Anhang F	FB-Vertrag Ansprechpartner	AHF 6000
Anhang F	Auftragsliste zur Bestellung von FB-EN-ÜAs	AHF 6003
Anhang F	Bereitstellungsprotokoll	AHF 6005
Anhang F	Netzprofil FB-EN	AHF 6020
Anhang G	Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Auftrags- und Entstörschnittstellen	AHG 7000
Anhang G	Regelungen zur Bereitstellung von Informationen zur Sammelrechnung über einen gegen Fremdzugriff gesicherten Server im Internet	AHG 7010
Anhang G	Monitoring für Fiber Broadband für FB-Access FTTH in der Übergabeanschlussvariante FB-Übergabeanschluss am EN	AHG 7020
Anhang H	Abkürzungsverzeichnis/Definitionen	AHH 8000
Anhang H	Ausbaustatus FB-Access	AHH 8010
Anhang H	Liste Ortsnetze	AHH 8020

Der geänderte Entwurf des FB-Vertrages wurde am 31.07.2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Mitteilung Nr. 246 im Amtsblatt Nr. 16/2025 vom 20.08.2025 wurde auf die Veröffentlichung hingewiesen. Zehn Beigeladene und die Betroffene haben Stellungnahmen abgegeben.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 07.10.2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur mündlichen sowie im Nachgang hierzu erneut zur schriftlichen Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Am 11.09.2026 ist ein Entwurf der 2. Teilentscheidung (Konsultationsentwurf) auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, bis zum 23.10.2026 Stellung zu nehmen.

Gründe

Die tenorierten Vorgaben an die Betroffene zur Änderung ihres Standardangebots gründen auf § 29 Abs. 5 S. 2, 3 TKG i.V.m. § 29 Abs. 3, Abs. 4 S. 2, 3 TKG.

A. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung gemäß § 29 TKG folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 S. 1 TKG.

Das Verfahren zur Überprüfung des vorgelegten Entwurfs eines Standardangebotes ist in den Absätzen 2 bis 5 des § 29 TKG zweistufig angelegt, kann aber im Einzelfall auch einstufig durchgeführt werden.

Wird ein Entwurf eines Standardangebots von dem verpflichteten Unternehmen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur diesen nach § 29 Abs. 3 TKG darauf, ob der vorgelegte Entwurf den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

Genügt der Entwurf des Standardangebots insgesamt den Anforderungen des Absatzes 3, legt die Bundesnetzagentur das Standardangebot fest und versieht es mit einer Mindestlaufzeit, vgl. § 29 Abs. 4 S. 1 TKG. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Sind die genannten Anforderungen hingegen nicht erfüllt, fordert die Bundesnetzagentur das verpflichtete Unternehmen – wie vorliegend – gem. § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 auf, innerhalb einer angemessenen Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen, wobei sie diese Aufforderung mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden kann. Die inhaltlichen Vorgaben müssen dem verpflichteten Unternehmen dabei einen Spielraum für die Umsetzung belassen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2016, Az. 6 C 62.14 zu § 23 TKG a.F.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den nach Absatz 4 Satz 2 überarbeiteten Entwurf des Standardangebots sodann auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten nach Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, § 29 Abs. 5 S. 1 TKG. Sie prüft, ob der überarbeitete Entwurf den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht. Soweit das Verpflichtete Unternehmen Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat, kann die Bundesnetzagentur selbst Änderungen am Standardangebot vornehmen und dieses mit einer Mindestlaufzeit versehen, § 29 Abs. 5 S. 3 TKG.

Im zweiten Verfahrensabschnitt darf das vorlegende Unternehmen das Standardangebot grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese

Regelungen in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Die Entscheidung ergeht gem. § 215 Abs. 3 TKG aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung, die am 07.10.2025 durchgeführt worden ist. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten wurde die Verhandlung im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt (§ 215 Abs. 3 S. 2 TKG).

Dem Bundeskartellamt ist gemäß § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG mit Schreiben vom XX.XX.202X Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Die nach § 211 Abs. 5 S. 1 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis erforderliche Abstimmung mit den anderen Beschlusskammern und Abteilungen ist erfolgt.

B. Maßstab und Prüfungsumfang

Legt das verpflichtete Unternehmen ein Standardangebot vor, kann die Beschlusskammer dieses nach § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 i.V.m. Abs. 3 TKG auffordern, innerhalb angemessener Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen und diese Aufforderung mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden, bis der Entwurf den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Gegenstand der Prüfung im Verfahren nach § 29 TKG sind alle Bedingungen mit Ausnahme der Entgelte, die gegebenenfalls in den Verfahren des dritten Abschnitts des zweiten Teils des TKG zu prüfen sind, § 29 Abs. 8 S. 2 TKG.

Das Gebot der *Chancengleichheit* muss nach dem Zweck des Gesetzes ausgelegt werden, durch Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, vgl. §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Hieraus lässt sich folgern, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen. In Bezug auf die Regelungen in § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 i.V.m. Abs. 3 TKG heißt das, dass die Vertragsbedingungen so zu gestalten sind, dass der Vertragspartner in einen chancengleichen Wettbewerb sowohl mit dem zum Zugang verpflichteten Unternehmen als auch mit anderen Wettbewerbern treten kann.

Das Gebot der *Billigkeit* erfordert, dass die Leistungen des Standardangebots zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken angemessen sind, die die Wettbewerber beim Bezug dieser Leistungen verfolgen, so dass die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbes ermöglicht wird. Belastungen und Einschränkungen der Wettbewerber bei Bestellung und Bezug dieser Leistungen müssen durch schützenswerte Interessen des verpflichteten Unternehmens gerechtfertigt sein. Umgekehrt gilt, dass die Wettbewerber nicht die für sie jeweils vorteilhaftesten Bedingungen beanspruchen können. Einmal gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass das verpflichtete Unternehmen nicht zu Vertragsbedingungen verpflichtet werden kann, deren Belastungen für sie in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem Nutzen für ihre Wettbewerber stehen. Zweitens ist das regulierte Standardangebot ein Instrument, um dem in der Regulierungsverfügung festgestellten Marktversagen zu begegnen. Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit können die Wettbewerber deshalb keine besseren Bedingungen fordern, als sie zwischen Unternehmen in einem wettbewerblichen Umfeld zu erwarten wären.

Das Gebot der *Rechtzeitigkeit* bedeutet, dass die von dem verpflichteten Unternehmen gewährten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zugangsnachfragern ermöglichen, effektiv am Markt tätig sein zu können. Das Gebot ist eine weitere Ausprägung der in § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKG niedergelegten Vermutung, dass das marktmächtige Unternehmen seine Stellung missbraucht, wenn es die Bearbeitung von Zugangsanträgen verzögert.

Der Entwurf des Standardangebots muss des Weiteren so *umfassend* sein, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Die wesentlichen Vertragsbestandteile für den Zugang müssen in ihm enthalten sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einzelheiten des Bezuges der Zugangsleistungen des verpflichteten Unternehmens soweit festgelegt sind, dass das Leistungsverhältnis ohne weitere Ergänzungen des Vertrages abgewickelt werden könnte. Es muss daher auch die Entgelte der Leistungen enthalten. Die Zugehörigkeit der Entgelte zur vollständigen Regelung des Zugangs lässt sich auch § 35 Abs. 4 S. 1 TKG entnehmen. Für die Regulierung der Entgelte gelten gem. § 29 Abs. 8 S. 2 TKG die Bestimmungen des dritten Abschnitts des zweiten Teils des TKG.

Im Rahmen der 2. Teilentscheidung ändert die Beschlusskammer gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 TKG das Standardangebot des verpflichteten Unternehmens ab, wenn das überarbeitete Standardangebot die inhaltlichen Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung nicht zutreffend umgesetzt hat; es also den dargestellten Anforderungen an Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit weiterhin nicht genügt.

Im zweiten Verfahrensabschnitt unterliegen Regelungen, die im 1. Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, keiner erneuten Überprüfung, weil insofern schon über diese durch die 1. Teilentscheidung entschieden wurde,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 C 62/14, Rn. 36.

Die Beschlusskammer beschränkt sich bei der Prüfung im zweiten Verfahrensabschnitt auf diejenigen Regelungen, zu deren Änderung das verpflichtete Unternehmen in der Entscheidung zum 1. Verfahrensabschnitt verpflichtet wurde. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem „Regelungszusammenhang“ stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist,

vgl. VG Köln, Urteil vom 29.10.2025 – 21 K 6935/22, S. 21.

Die Beschlusskammer kann darüber hinaus auch bei neu hinzugekommenen Bestandteilen des Standardangebots konkrete Anpassungen vornehmen,

vgl. VG Köln, Urteil vom 29.10.2025 – 21 K 6935/22, S. 30.

Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Abweichend davon ist im Rahmen der 2. Teilentscheidung die 1. Teilentscheidung zu ändern, wenn analog §§ 48, 49 VwVfG die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Regelung der 1. Teilentscheidung gegeben sind.

C. Überprüfung des vorgelegten Entwurfs des FTTH-Vertrags

Auf der Grundlage des vorstehend skizzierten Prüfprogramms hat die Beschlusskammer den zuletzt vorgelegten Entwurf des Standardangebots unter Berücksichtigung des Vortrags der Betroffenen und der Beigeladenen wie folgt bewertet und zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit angepasst:

1. Hauptvertrag

1.1. Präambel

1.1.1. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

Absatz 4 Satz 1 bis 5 in der Präambel zu streichen.

Die Passage sei zeitlich überholt und könne zu widersprüchlichen Auslegungen des Vertrags beitragen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 12. sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Betroffenen kein Entwicklungspfad zur Bereitstellung der neu entwickelten FIT-Schnittstelle auf Basis des TM-Forum-Standards auferlegt werde. Die dauerhafte Nutzung der proprietären WITA-Schnittstelle solle den Anbieterwechsel erheblich erschweren und die Open-Access-Semantik konterkarieren. Die Beigeladene zu 12. fordert daher, die verbindliche Verpflichtung der Betroffenen, nach Abschluss der Spezifikation die neue Marktschnittstelle („FIT“) tatsächlich anzubieten, um die Prozesse für alle Marktteilnehmer effizienter und transparenter zu gestalten.

Aus Sicht der Betroffenen ist die Forderung der Beigeladenen abzulehnen, da die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung eine Umformulierung der Präambel ausdrücklich abgelehnt habe.

1.1.2. Bewertung

Die Präambel ist nicht zu beanstanden. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. ist nicht zu befürchten, dass die Präambel zu widersprüchlichen Auslegungen führt. Der beanstandete Absatz enthält keine Regelungen zu Lasten der KUNDEN. Er beschreibt, dass die Betroffene ihre IT-Kette kontinuierlich weiterentwickelt und dementsprechend der KUNDE über neue Meldecodes zusätzliche Informationen erhält. Aus der Erklärung der Betroffenen, ihr Gigabit-Geschäftssystem „agil und kontinuierlich“ weiterzuentwickeln, und dem formulierten Erfordernis der „Flexibilität in der Prozess-, IT- und Vertragsgestaltung“ ergibt sich lediglich die im Vertrag vorgesehene Flexibilität der Betroffenen, z.B. Ziffer 5 HV 1000 oder Ziffer 3 AHG 7000. Eine solche Erklärung ist nicht geeignet, nachfolgende Regelungen außer Kraft zu setzen.

Die Forderung der Beigeladenen zu 12. einen Entwicklungsplan zur Bereitstellung der neu entwickelten Schnittstelle zu regeln, ist unbegründet. Die Betroffene hat auf Nachfrage der Beschlusskammer erklärt, dass sie die vom Arbeitskreis Schnittstellen & Prozesse spezifizierte TMF-Schnittstelle für die Bereitstellungsprozesse implementiert. **[BuGG der Betroffenen]**. Anschließend solle im Laufe des Jahres 2027 dann die neue Schnittstelle in den Wirkbetrieb überführt werden. Darauf aufbauend plane sie, sukzessive auch die Schnittstellen für Entstörungs-, Diagnose- und Supportprozesse zu implementieren und in den Wirkbetrieb zu überführen. Weitere Funktionen würden entsprechend dem Fortschritt der Spezifikation und Umsetzung schrittweise folgen.

Eine Regelung zum Zeitplan der Einführung ist nach Überzeugung der Beschlusskammer unter diesen Umständen nicht zielführend. Denn es besteht auf Grund der Erklärung, sowie der konkreten signifikanten Beteiligung der Betroffenen an der Spezifikation der TMF-Schnittstelle kein Zweifel, dass die Betroffene schnell auf die TMF-Schnittstelle migrieren wird. Die Beigeladenen haben auch nicht vorgetragen, dass sie die Schnittstelle schon mit anderen Anbietern nutzen würden.

Der Wechsel auf die FIT-Schnittstelle ist auch ohne eine Änderung des Standardangebotes möglich. Die Beschlusskammer hatte dazu in der 1. Teilentscheidung die Beschlusskammer unter Ziffer I.1.2 schon ausgeführt:

„Gemäß Ziffer 3.3 AHG 7000 kann die Betroffene die WITA-Schnittstelle auch ohne weitergehende Regelung auf die zukünftige Marktschnittstelle umstellen, soweit dadurch die in AHA 2100/2110 geregelten Rechte der FB-Vertrags-KUNDEN (im folgenden KUNDEN) nicht beeinträchtigt werden und der KUNDE mit der Umstellung die alte WITA-Version noch drei Jahre nutzen kann.“

1.2. Ziffer 1 – Vertragsgegenstand

1.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.1 vorgegeben,

in Ziffer 1 ist eine angemessene Regelung zum Vertragsgegenstand und zum Umfang der Informationen zu treffen, die die adressbasierte Verfügbarkeitsprüfung bietet.

1.2.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Fiber-Broadband (nachfolgend „FB“ genannt) ist ein Vorleistungsprodukt der Telekom für Netzbetreiber und Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die damit ihren Endkunden und den Endkunden ihrer Wiederverkäufer (nachfolgend „Endkunden“ oder „Endnutzer“ genannt) eigene Dienste anbieten können. Die Telekom realisiert und überlässt dabei dem Kunden eine glasfaserbasierte Verbindung, die zwischen dem von den Vertragspartnern festzulegenden netzseitigen Übergabepunkt (Ausnahme Connectivity, Ziffer 3.1.4) und dem Übergabepunkt beim Endkunden des Kunden verläuft. Darüber hinaus erbringt die Telekom den Datentransport für die vorgenannte glasfaserbasierte Verbindung. Dabei erfolgt die Anbindung des Endkunden auf Basis eigener oder angemieteter unbeleuchteter Glasfasern, einschließlich der Glasfasern, die auf Basis eines Betreibermodells von der Telekom betrieben werden.

Darüber hinaus stellt die Telekom dem Kunden für die FB-Access-Leistungen adressbasierte Verfügbarkeitsinformationen gemäß Anhang D zur Verfügung. Danach erhält der Kunde insbesondere Informationen über den Ausbaustatus im Sinne des Anhang H an einer Adresse des Endkunden sowie die Anzahl der bestellbaren HHUStO an einer Adresse. Sofern kein Ausbau an einer Adresse geplant ist, lässt sich dies ebenfalls der Verfügbarkeitsinformation entnehmen.“¹

1.2.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass der erste Absatz 1 wie folgt abgeändert wird:

„Die Telekom realisiert und überlässt dabei dem Kunden eine glasfaserbasierte Verbindung, die zwischen dem von den Vertragspartnern festzulegenden netzseitigen Übergabepunkt (Ausnahme Connectivity, Ziffer 3.1.4) und dem Übergabepunkt beim Endkunden des Kunden verläuft. Zum Vertragsgegenstand gehören alle Glasfaseranschlüsse des Netzes der Telekom und alle Glasfaseranschlüsse, die Telekom passiv anmietet und betreibt. Glasfaseranschlüsse aus einem Netz, welches Telekom nicht betreibt, sind nicht Gegenstand des Vertrags. Darüber hinaus erbringt die Telekom den Datentransport für die vorgenannte glasfaserbasierte Verbindung. ~~Dabei erfolgt die Anbindung des Endkunden auf Basis eigener oder angemieteter unbeleuchteter Glasfasern.~~“ und

dass der zweite Absatz wie folgt abgeändert wird:

„Danach erhält der Kunde insbesondere Informationen über den Ausbaustatus im Sinne des Anhang H an einer Adresse des Endkunden sowie die Anzahl der bestellbaren HHUStO an einer Adresse. Sofern kein Ausbau an einer Adresse geplant ist, lässt sich dies ebenfalls der Verfügbarkeitsinformation entnehmen. Zudem informiert Telekom darüber, ob Objekte,

¹ Bei den von der Betroffenen vorgelegten Vertragstexten entspricht der schwarze Text der Fassung mit Stand 04.07.2024, der rote unterstrichene Text ist neu eingefügt und der durchgestrichene rote Text sind Streichungen der Fassung mit Stand 04.07.2024 gibt. Bei den von den Beigeladenen gilt das gleiche mit dem Unterschied, dass dem die am 28.07.2025 von der Betroffenen neu vorgelegte Fassung zugrunde liegt.

die als Homes Passed deklariert sind, tatsächlich auch erschlossen werden können (Homes Connected) und wenn nicht, wieso nicht. Die Verfügbarkeitsinformationen enthalten zudem Angaben, ob der Anschluss durch Telekom errichtet wurde bzw. wird oder im Rahmen eines Betreibermodells angemietet wird oder eine andersartige Anschlussfinanzierung erfolgte.“

dass die Regelungen zu den Verfügbarkeitsdaten in einem Vertragsteil aggregiert werden. Innerhalb dieses Vertragsteils ist eindeutig zu regeln, wann Telekom auszubauen hat und wann eine tatsächliche Unmöglichkeit besteht,

dass die Betroffene verpflichtet wird, die Verfügbarkeitsinformationen qualitätszusichern und diese zusammen mit KUNDE turnusgemäß (jährlich) auditiert werden, und

dass die Betroffene eine Aussage in die Verfügbarkeitsdaten übernimmt, wann die Regelvermarktung beginnt. Hierbei ist ein Vorlauf von min. 4 Wochen zu berücksichtigen,

Die von der Betroffenen eingeführte Regelung definiere aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4., 7. und 9. den Vertragsgegenstand nicht ausreichend und verstoße daher gegen den Prüfungsmaßstab. Aus der 1. Teilentscheidung gehe hervor, dass lediglich Glasfaseranschlüsse aus einem nicht von der Betroffenen betriebenen Netz nicht Gegenstand des Vertrags seien, während solche, die sie z.B. im Rahmen eines Betreibermodells anmiete, umfasst seien. Die Betroffene habe nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. auch mit der letzten Änderung den Vertragsgegenstand nicht hinreichend definiert.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

dass der zweite Absatz in Ziffer 1 wie folgt ergänzt wird:

„Kunde erhält insbesondere Informationen über den Ausbaustatus im Sinne des Anhang H an einer Adresse des Endkunden sowie die Anzahl der bestellbaren HHUStO an einer Adresse. Sofern kein Ausbau an einer Adresse geplant ist, wird dies in den Verfügbarkeitsinformation hinterlegt. Telekom informiert darüber, ob Objekte, die als „Homes Passed“ deklariert sind, tatsächlich auch erschlossen werden können („Homes Prepared“ oder „Homes Connected“). Die Verfügbarkeitsinformationen enthalten zudem Angaben, ob der Anschluss durch Telekom errichtet wurde bzw. wird oder im Rahmen eines Betreibermodells bereits vorhanden ist und angemietet wird oder die Kostentragung bereits erfolgt ist (Glasfaserbereitstellungsentgelt, Baukostenzuschüsse).“ und

die Regelungen zu den Verfügbarkeitsdaten in einem Vertragsteil zusammen zu führen. Innerhalb dieses Vertragsteils ist eindeutig zu regeln, nach welchen Kriterien der Ausbau durch Telekom erfolgt und unter welchen Voraussetzungen ein Ausbau unterbleibt bzw. faktisch nicht möglich ist.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4., 7. und 9. sei der Betroffenen auferlegt worden, angemessene Regelungen zum Umfang der Verfügbarkeitsinformationen zu treffen. Der KUNDE sei auf verlässliche und vollständige Angaben der Betroffenen hinsichtlich des Ausbaustatus angewiesen. Dahingehend sei auch die letzte vertragliche Ergänzung nicht ausreichend gewesen, um transparente und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Die Verfügbarkeitsdaten sollten einheitlich in einem gesonderten Vertragsteil im Hauptvertrag geregelt werden und müssten wegen der überragenden Bedeutung für die Vermarktung der KUNDEN erweitert werden. So seien insbesondere Informationen über das „wie“, „ob“, „wann“ eines Ausbaus der Netzebene 4 und ob dabei ein Glasfaserbereitstellungsentgelt oder ein Bauzuschuss gewährt wurde, von besonderer Relevanz. Ferner müssten dem Vertrag Kriterien zu entnehmen sein, wann die Betroffene auf den Ausbau bestimmter Adressen verzichten könne. Die bloße Information über einen Nichtausbau im Rahmen einer Bestellung sei nicht ausreichend. Anschließend müssten die Informationen bestmöglich qualitativ gesichert werden, da aufgrund von Unplausibilitäten oftmals das Kundenpotential erheblich über- oder unterschätzt werde.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 9. sei der Vertrag zwingend so zu gestalten, dass er nicht nur Privat- sondern auch Geschäftskundenprodukte abbilde. Es bestehe kein sachgerechter

Grund, keine marktgerechte Versorgung von Geschäftskundenprodukten im Vertrag aufzunehmen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 9. und 12. sollten die KUNDEN auf dieselben sachlichen und personellen Ressourcen zugreifen können wie der Vertrieb der Betroffenen. Es bedürfe für die faire Regulierung von Glasfasernetzen der Einführung eines echten Eol. Die von der Betroffenen bislang umgesetzten Maßnahmen würden nicht ausreichen, um die Voraussetzungen eines Eol zu erfüllen.

Die Betroffene erklärt, durch die Vorlage klargelegt zu haben, dass auch im Rahmen von Betreibermodellen angemietete unbeleuchtete Glasfasern umfasst seien. Eine weitergehende Formulierung, wie insbesondere von den Beigeladenen zu 2. bis 4. gefordert, lehnt die Betroffene ab. Diese Ausdehnung auf alle Glasfaseranschlüsse im Netz der Betroffenen sei zu weit. Ferner miete die Betroffene nur Glasfasern an und keine Glasfaseranschlüsse.

Auch eine Anpassung in Bezug auf die Verfügbarkeitsinformationen sei abzulehnen. Die frühe Einbindung der KUNDEN in den fortlaufenden Ausbauprozess bringe notwendigerweise eine gewisse Unschärfe oder Ungenauigkeit in den Daten mit sich. Mit den identischen Daten müsse auch der Retail-Bereich der Betroffenen arbeiten. Die Daten würden zwar im Laufe des Ausbauprozesses konkretisiert, eine detaillierte Verifizierung der zeitgleich bereitgestellten Daten könne aber erst im Rahmen der Auskundung erfolgen. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. sei es auch zutreffend, dass bei fehlender Eigentümerzustimmung der Anschluss nach wie vor als verfügbar ausgewiesen werde, da die fehlende Eigentümerzustimmung kein dauerhaftes Hindernis sei. Es gebe zudem in den Massenverfügbarkeitsdaten eine explizite Spalte, aus der erkenntlich ist, ob die Eigentümerzustimmung vorliegt oder nicht.

Außerdem spiele die Betroffene die aktuellen Nexiga-Daten in ihre Systeme ein, die sie auch mit ihren KUNDEN teile, für deren Richtigkeit sie aber keine Garantie übernehmen könne. Eine darüberhinausgehende Überprüfung und Verifizierung des Datenbestands außerhalb eines konkreten Auftrags sei zum einen unverhältnismäßig teuer und zum anderen aufgrund fehlender Zutrittsbefugnissen oftmals nicht möglich.

Eine von den Beigeladenen geforderte Zusammenfassung sämtlicher Regelungen die Verfügbarkeitsdaten betreffend in einem Vertragsteil sei weder systematisch zweckmäßig noch sinnvoll.

1.2.4. Bewertung

Die Informationspflicht der Betroffenen ist dahingehend zu ergänzen, dass der KUNDE alle dem Vertrieb der Betroffenen zur Verfügung stehenden Informationen erhält. Im Übrigen hat die Betroffene die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

Die vorgelegte Ergänzung verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit, weil die Betroffene entgegen ihrer Verpflichtung aus Ziffer 2.2 der Regulierungsverfügung nicht geregelt hat, dass sie die Informationen zur Verfügbarkeit der Glasfaseranschlüsse gegenüber dem KUNDEN zu denselben Bedingungen wie für ihren eigenen Vertrieb bereitstellen muss. Dies wird nur dann gewährleistet, wenn sie sich vertraglich gegenüber dem KUNDEN dazu verpflichtet.

Die in Ziffer 1 Absatz 1 eingefügte Ergänzung hinsichtlich des Vertragsumfangs ist nicht zu beanstanden. Es ist nunmehr klargelegt, über welche Glasfasern der FB-Access bereitgestellt wird und welche Glasfasern bei der Adressrecherche angezeigt werden und damit auch unter den Vertragsgegenstand fallen. Es bestehen nunmehr auch keine Zweifel mehr daran, dass auch Glasfaseranschlüsse, die die Betroffene im Rahmen eines Betreibermodells anmietet, vom Vertrag umfasst sind. Umgekehrt besteht auch Klarheit darüber, dass Glasfaseranschlüsse aus einem Netz, welches die Betroffene nicht betreibt, nicht Gegenstand des Vertrages sind. Eine explizite Nennung im Vertragstext – wie von den Beigeladenen zu 2. bis 4. gefordert – ist deshalb nicht erforderlich. Die Beigeladenen zu 2. bis 4. haben ihre Kritik, wonach die Betroffene die Vorgabe zur Bestimmung des Vertragsgegenstand nicht vollständig

umgesetzt habe, auch nicht begründet. Auch durch ihren Änderungsantrag erklärt sich diese Kritik nicht.

Die Forderung der Beigeladenen, in Absatz 2 weitere „Mindestverfügbarkeitsdaten“ festzulegen, ist unbegründet. Es ist erforderlich, dass die Grundsätze der Informationsbereitstellung im Hauptvertrag geregelt werden. Darüber hinaus ist es angemessen, die weitere Detaillierung der Verfügbarkeitsinformationen in den Anhängen bzw. im WITA-Arbeitshandbuch sowie der zugehörigen Meldecode-Tabelle zu regeln. So enthält die Liste der Meldecodes u.A. den voraussichtlichen Zeitpunkt der Herstellung der Konnektivität des Anschlusses.

Die Anträge der Beigeladenen zu 2. und 4., die Information über den geplanten Nichtausbau einer Adresse sowie die Information, ob eine als „homesPassed“ deklarierte Adresse tatsächlich erschlossen werden soll und ob es sich um einen durch die Betroffene selber oder in einem Betreibermodell realisierten Anschluss handelt, zu hinterlegen, sind unbegründet. Diese Informationen sind – soweit sie nicht dem Vertrieb der Betroffenen bereitgestellt werden – nicht erforderlich. Die Information, dass die Betroffene an konkreten Adressen keinen Ausbau plant, ist lediglich dann relevant, wenn in einem grds. als „homesPassed“ ausgewiesenen Ausbaubereich, einzelne Adressen nicht ausgebaut werden sollen. Diese sind allerdings nicht als „homesPassed“ zu klassifizieren, weil für einen „homesPassed-Anschluss“ Voraussetzung ist, dass der Anschluss grundsätzlich bereitgestellt wird. Soweit eine grundsätzliche Bereitschaft zur Bereitstellung besteht, dies jedoch durch ein vorübergehendes Hemmnis nicht möglich ist, z.B. weil noch keine Eigentümererklärung vorliegt, ist die Ausweisung nicht erforderlich. Im Übrigen ist die Betroffene nach Ziffer 14.2 AHA 2100/2110 verpflichtet, in der Verfügbarkeitsdatenbank einen Kenner zu hinterlegen, sobald eine Eigentümererklärung erfolgt ist. Dadurch hat der KUNDE einen Anhaltspunkt, dass an diesen Anschlüssen wahrscheinlich ausgebaut werden kann.

Der KUNDE hat kein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, ob die Nichtbestellbarkeit einer Adresse auf einer „endgültigen“ Entscheidung der Betroffenen beruht oder auf einer (noch) nicht erfolgten Planung. Das berechtigte Interesse des KUNDEN, das potentielle Ausbaubereich in seiner Planung zu berücksichtigen, wird durch den differenzierten Ausbaustatus gewährleistet. Denn nach AHG 8010 muss die Betroffene alle Adressen, an denen eine Ausbauplanung erfolgt ist, diese aber noch nicht beschlossen ist, als „areaPlanned“ ausweisen. Dadurch erfährt der KUNDE also schon vor der eigentlichen Vermarktung das grundsätzliche Ausbauinteresse der Betroffenen. Dahingegen ist nicht ersichtlich, warum eine erfolgte Nichtausbaubescheidung der Betroffenen für die Zugangsgewährung relevant sein sollte.

Die Information, ob ein Anschluss im Rahmen von der Betroffenen selber oder im Rahmen eines Betreibermodells bereitgestellt wird, ist für die Zugangsgewährung nicht relevant und muss deshalb nicht hinterlegt werden.

Ebenfalls nicht erforderlich ist die Angabe, ob die Betroffene auf eigene Kosten an der jeweiligen Adresse die Netzebene 4 ausgebaut hat oder ein Baukostenzuschuss anfällt. Denn dies ist wegen der abgelehnten Forderung hinsichtlich des Infrastrukturentgeltes, s. 1.7.1.4, sowie des Baukostenzuschusses, s. 3.4.3, für die Zugangsnachfrage nicht relevant.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 7. zu erfahren, ob eine als „homesPassed“ deklarierte Adresse tatsächlich erschlossen werden kann, ist unbegründet. Soweit eine tatsächliche Unmöglichkeit besteht, ist der Ausbaustatus „homesPassed“ nicht erfüllt. Wenn hingegen ein (grundsätzlich) temporäres Unvermögen vorliegt, insbesondere der Eigentümer die Ausbaugestattung verweigert, ist der Ausbau nicht ausgeschlossen.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. und 4., die Kriterien zu regeln, wann die Betroffene auf den Ausbau bestimmter Adressen verzichten kann, ist unbegründet, weil die Betroffene in ihrer Ausbaubescheidung grundsätzlich frei ist (s. 1. Teilentscheidung unter Ziffer III.6.5.2.2). Die rechtzeitige Information über einen Nichtausbau ist daher ausreichend.

Der Antrag der Beigeladenen zu 9., dass Informationen über Geschäftskundenprodukte angezeigt werden, ist unbegründet. Das Standardangebot regelt den virtuell entbündelten Zugang zu massenmarktfähigen Glasfaseranschlüssen. Auf Grundlage der Informationen können die

KUNDEN sowohl Verbraucher- als auch Geschäftskundenprodukte anbieten, ohne dass hierzu gesonderte Informationen erforderlich sind. Soweit dagegen Grundlage der Geschäftskundenprodukte Glasfaseranschlüsse höherer Qualität sind, sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages. Dies ist auch nicht zu beanstanden, weil diese Anschlüsse anders „produziert“ werden müssen als die Massenmarktanschlüsse, damit die erforderliche Qualität garantiert werden kann.

Der Antrag der Beigeladenen zu 7., ein Audit der Daten zu regeln, wird zurückgewiesen. Der Antrag ist verspätet, weil er nicht im 1. Verfahrensabschnitt gestellt wurde und auch nicht Gegenstand einer Vorgabe der 1. Teilentscheidung ist. Die geforderte Verpflichtung steht nicht im Zusammenhang mit der Vorgabe zu Ziffer 4 AHA 2100/2110, die Verfügbarkeitsinformationen zu garantieren. Bei der Forderung der Beigeladenen zu 7. handelt es sich vielmehr um eine Form des Monitorings der Daten, welches nicht Gegenstand des 1. Verfahrensabschnitts war. Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist ein solches Monitoring aber auch nicht geboten. Die Kritik der Beigeladenen richtet sich Einerseits die Information über den Ausbaustatus an einer Adresse und zum anderen auf die Angabe der Anzahl an HHUStO an einer Adresse.

Hinsichtlich des Ausbaustatus erfolgt eine Validierung durch das „tägliche“ Geschäft der Betroffenen und der KUNDEN. Durch die Regelung zur Berichtigung von Fehlern sowie die Absicherung der Richtigkeit der Daten (vgl. unten unter 3.2.4) besteht kein Erfordernis eines weitergehenden Monitorings.

In Bezug auf die Anzahl der HHUStO gibt es keine entsprechende Absicherung. Jedoch ist auch insofern kein Audit erforderlich. Die Anzahl der HHUStO ist zwar bei Adressen ab dem Ausbaustatus „homesPassed“ für die Bestimmung des Vermarktungspotentials, die Festlegung der Commitmentbasis sowie die Abrechnung des Infrastrukturentgelts für die KUNDEN relevant. Gleichwohl sieht die Beschlusskammer kein Erfordernis für einen regelmäßigen Datenabgleich. Bei nicht ans Netz der Betroffenen angeschlossenen Grundstücken hat die Betroffene keine eigene Kenntnis. Bei Adressen, die mit Kupfer- oder Glasfaserteilnehmeranschlüssen erschlossen sind, kann sich die Anzahl der HHUStO durch Teilung, Aufstockung oder Zusammenlegung ändern, ohne dass die Betroffene davon Kenntnis erlangt. Deshalb ist die Betroffene bei der Angabe der HHUStO auf Dienstleister angewiesen. Entsprechende Daten sind am Markt verfügbar und können mithin auch von den KUNDEN zur Kontrolle genutzt werden. Ein Abgleich der am Markt angebotenen Daten mit den Daten der Betroffenen würde lediglich den Unterschied der Daten belegen, ohne zu klären, welche Daten richtig sind. Das sieht die Beschlusskammer nicht als sinnvoll an. Im Zweifelsfall muss deshalb entweder der Eigentümer befragt werden oder vor Ort die Anzahl der HHUStO ermittelt werden.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. und 4., die Betroffene zu verpflichten, vier Wochen vor der Regelvermarktung über den Beginn der Vermarktung zu informieren, ist unbegründet. Die KUNDEN haben lediglich dann ein berechtigtes Interesse an dieser Information, wenn es eine entsprechende Information an den Endkundenvertrieb der Betroffenen gibt, der diesem einen Vermarktungsvorsprung gewähren würde, vgl. auch 3.3.2. Soweit aber der Endkundenvertrieb der Betroffenen keine Vorabkenntnis vom Vermarktungsbeginn hat, würde dies die KUNDEN gegenüber dem Vertrieb der Betroffenen bevorteilen. Dies gebietet weder das Gebot der Chancengleichheit noch die Billigkeit.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. und 4., sämtliche Regelungen zu den Verfügbarkeitsdaten in einem Anhang zusammenzufassen, ist unbegründet. Eine abschließende Regelung des Umfangs der Verfügbarkeitsdaten in dem Vertrag und damit in einem eigenen Anhang ist nach Ansicht der Beschlusskammer nicht geboten. Durch die eingefügte Gleichbehandlungsverpflichtung wird sichergestellt, dass die KUNDEN alle für den Vertrieb der Betroffenen zur Verfügung stehenden Informationen auch den KUNDEN bereitgestellt werden. Dies wird im WITA-Arbeitshandbuch sowie der zugehörigen Meldecode-Tabelle umgesetzt und hat den Vorteil, dass durch den Vertrag keine Limitierung der Information erfolgt bzw. der Vertrag nicht wegen Erweiterung der Meldecodes angepasst werden muss. Im Vertrag werden dagegen lediglich die unabdingbaren Grundinformationen in dieser Ziffer sowie in AHH 8010 geregelt.

Die Forderung nach einer Absicherung der Richtigkeit der Daten durch entsprechende Garantien sowie Vertragsstrafen bereits an dieser Stelle des Vertrags ist unbegründet. Es wird auf die Begründung der 1. Teilentscheidung unter Ziffer 1.2.2 und auf die Begründung unter 3.2.4 verwiesen.

1.3. Ziffer 2 - Rangfolge

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.2 vorgegeben,

Ziffer 2 lit. a) ist zu streichen.

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

1.4. Ziffer 3 – Leistungen der Telekom

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.3 vorgegeben,

Ziffer 3.5 ist zu streichen. Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

1.5. Ziffer 4 – Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

1.5.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in den Tenorziffern 1.4, 1.5. und 1.6 vorgegeben,

Ziffer 4.1.1 Satz 2 ist angemessen neu zu fassen.

Ziffer 4.1.1. Satz 4, letzter Halbsatz sowie Satz 5 sind zu streichen.

Ziffer 4.1.4 Satz 4 ist zu streichen.

1.5.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klauseln vor:

4.1.1: FB darf von dem Kunden ausschließlich zur Anbindung eines Endkunden genutzt werden. Eine Anbindung insbesondere von Telekommunikations-Infrastruktur (z. B. Antennenstandorten) ist nicht zulässig. Der Kunde stellt sicher, dass er den FB-Access und die vereinbarte FB-Übergabe ausschließlich für den vertragsgegenständlichen FB-Transport verwendet. Er gibt diese Verpflichtungen an seine Endkunden vertraglich weiter, überprüft bei gegebenem Anlass die Einhaltung dieser Pflicht, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, ~~und sperrt Endkunden, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum Netz. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, hat die Telekom das Recht, den Endkundenanschluss zu sperren.~~ Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde vorstehende Pflichten an den Wiederverkäufer weiter. Eine isolierte Nutzung von einzelnen FB-Leistungen und die Kombination von FB-Leistungen mit anderen Vorleistungsprodukten der Telekom ist nur im Rahmen der Regelungen in Ziffer 3 zulässig.

4.1.4.: Der Kunde schützt seine Kundengeräte vor Zugriffen durch unbefugte Dritte und gewährleistet, dass der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist. Sofern sich die Kundengeräte beim Endkunden befinden, schützt der Kunde diese vor Zugriffen durch unbefugte Dritte, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist. Er gibt diese Verpflichtungen an seine Endkunden vertraglich weiter, überprüft bei gegebenem Anlass die Einhaltung dieser Pflicht, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, ~~und sperrt Endkunden, die diese Pflicht verletzen, und sich ein Dritter unbefugt Zugriff verschafft hat, den Zugang~~

zum Netz. ~~Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, hat die Telekom das Recht, den Endkundenanschluss zu sperren~~ Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde vorstehende Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.

1.5.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 2. bis 4. beantragen,

Ziffer 4.1.1. Satz 2 zu streichen.

Auch die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Streichung von Ziffer 4.1.1 Satz 2, HV 1000.

Die Betroffene habe aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. den als unbillig eingestuften Satz nur unzutreffend angepasst. Durch die Regelung würden die Nutzungsmöglichkeiten der KUNDEN unzulässig eingeschränkt. Nur die komplette Streichung wahre die Chancengleichheit. Die vorgenommene Änderung von „Telekommunikationsinfrastruktur“ zu „Infrastruktur“ erfülle nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. nicht die Vorgaben der Beschlusskammer, sondern führt stattdessen sogar zu einer Verschlechterung der Nutzungsmöglichkeiten.

Auch die Beigeladene zu 1. kritisiert, dass die erneute Verwendung des sehr weit gefassten Begriffs „Infrastruktur“ unbillig sei und die Chancengleichheit der KUNDEN beeinträchtige.

Aus Sicht der Betroffenen genüge die Klausel nunmehr den Vorgaben der 1. Teilentscheidung, sodass eine weitere Anpassung nicht erforderlich sei. Es sei nicht ausgeschlossen worden, dass die Betroffene weitere Einschränkungen vornehme. Das Wort „insbesondere“ in der Formulierung sei zudem erforderlich, um auch nicht vorhersehbare vergleichbare Fallkonstellationen miteinzubeziehen.

1.5.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt. Die in Ziffer 4.1.1 Satz 2 eingefügte Ergänzung ist nicht zu beanstanden. Aus den unter 1.5.1.2 der 1. Teilentscheidung genannten Gründen ist die Nutzungseinschränkung in Satz 1 angemessen. Durch die Formulierung „insbesondere Telekommunikationsinfrastruktur“ in Satz 2 zeigt die Betroffene ein ihr offensichtlich wichtiges oder typisches Beispiel für eine nicht mit Satz 1 im Einklang stehende Nutzung auf. Durch die Konkretisierung entspricht nunmehr auch Satz 2 der Vorgabe der Beschlusskammer aus der 1. Teilentscheidung. Denn mit dem Begriff „Telekommunikationsinfrastruktur“ wird sichergestellt, dass der Anwendungsbereich gegenüber dem Begriff „Infrastruktur“ klar eingeschränkt ist, und es wird vermieden, dass KUNDEN der Anschluss bestimmter Endkunden, die Infrastrukturen sind, wie beispielsweise Schulen, verwehrt ist. Es besteht auch kein Grund, hier eine abschließende Aufzählung zu verlangen. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 7. ist daher keine vollständige Streichung von Ziffer 4.1.1 Satz 2 vorzunehmen.

1.6. Ziffer 5 – Änderungsvorbehalt

1.6.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.7 vorgegeben,

Ziffer 5 angemessen neu zu fassen und dabei insbesondere zwischen dem Recht zur einseitigen Vertragsanpassung sowie zum Änderungsverlangen zu differenzieren.

1.6.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

- 5.2: Die Telekom kann Änderungen im Zusammenhang mit ihrer Leistungspflicht ~~vernehmen~~ verlangen, wenn diese dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen aus anderen Gründen zumutbar sind. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Eine Schlechterstellung liegt nicht vor, wenn der Kunde Funktionalitäten für Lösungen nutzt, die nicht dem Zweck des Vertrages dienen und der FB nach der beabsichtigten Änderung nicht mehr für diese Lösung nutzbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 5.3: Die Telekom kann Änderungen im Zusammenhang mit ihrer Leistungspflicht abweichend von Ziffer 5.2 auch dann ~~vernehmen~~ verlangen, wenn zwar eine Schlechterstellung des Kunden hinsichtlich einzelner Funktionalitäten möglich ist, diese jedoch unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner zurückzustehen hat. In dem Fall muss der triftige Grund so erheblich sein, dass der Telekom ein Festhalten an der bisherigen Leistungspflicht nicht mehr zumutbar ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine Änderung der Leistungen für sämtliche FB-Vertragspartner, welche die betroffene Leistung abnehmen, erforderlich ist, um technische Weiterentwicklungen umzusetzen. Technische Weiterentwicklungen liegen insbesondere vor bei
- der Umsetzung von Innovationen bei den Accessleistungen (z. B. der Wechsel von GPON auf ein Next Generation PON, XGS-PON oder AON),
 - der Weiterentwicklung der Netzknoten (z. B. der Wechsel von dezentralen EN auf NFV und SDN / Wechsel der Netztopologie) oder des Übergabeanschlusses (z. B. Änderungen des VLAN-Modells 1:1 zu N:1) oder
 - Änderungen im Transport (z. B. Änderung der übertragenden Parameter im Datenstrom).
- 5.4: Die Telekom hat dem Kunden beabsichtigte Änderungen unter Bezugnahme auf die einschlägige vertragliche Änderungsrecht Änderungsmöglichkeit gemäß Ziffern 5.1 bis 5.3 in Textform anzukündigen. Die Ankündigung der Änderung hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Umsetzung der Änderung zu erfolgen. Die Ankündigungsfrist bemisst sich nach der Art und dem Grad der Auswirkung der Änderung.
- 5.4.1: Änderungsrecht gemäß Ziffer 5.1 ~~und 5.2~~
- Sofern die Änderung auf einem Änderungsrecht gemäß Ziffer 5.1 ~~oder 5.2~~ beruht, beträgt die Ankündigungsfrist mindestens drei Monate, es sei denn, aus der gesetzlichen oder anderweitigen Vorgabe im Sinne der Ziffer 5.1 ergibt sich eine kürzere Frist. Die Änderung des Vertrages tritt in dem Fall ohne weitere Erklärung des Kunden zu dem von der Telekom mitgeteilten Änderungsdatum in Kraft. ~~Sofern die Änderung auf einem Änderungsrecht gemäß Ziffer 5.1 beruht, setzt die Telekom die BNetzA von der Geltendmachung in Kenntnis.~~
- 5.4.2: Änderungsverlangen gemäß Ziffer 5.2 und 5.3
- Sofern die Telekom eine Änderung ~~auf einem Änderungsrecht~~ gemäß Ziffern 5.2 oder 5.3 beruht verlangt, hat ~~die Telekom sie~~ dem Kunden eine entsprechende Vertragsänderung vorzuschlagen. Dabei gelten folgende Ankündigungsfristen
- a) Sofern auf Grund der Änderung lediglich kleine technische Änderungen bei dem Kunden notwendig sind, wie z. B. bei der Neueinführung von Statuscodes, beträgt die Ankündigungsfrist mindestens drei Monate.

- b) Sofern auf Grund der Änderung größere technische Änderungen bei dem Kunden notwendig sind, wie z. B. bei einem Technologiewechsel auf XGS-PON, beträgt die Ankündigungsfrist mindestens sechs Monate.

Sofern der Kunde mit der Vertragsänderung einverstanden ist, hat der Kunde sie innerhalb von einem Monat nach Zugang der Vertragsänderung in der für den Vertrag gewählten Form zu unterzeichnen und an die Telekom zurückzusenden.

Sofern der Kunde mit ~~der dem gemäß Ziffer 5.2~~ berechtigten Vertragsänderungs-verlangen nicht einverstanden ist oder diese Vertragsänderung nicht innerhalb der in Ziffer 5.4.2, Satz 3 vereinbarten Frist unterzeichnet zurücksendet, hat die Telekom das Recht, den Vertrag abweichend von Ziffer 15.2 mit einer Frist von sechs drei Kalendermonaten zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, zu kündigen.

Sofern der Kunde mit dem gemäß Ziffer 5.3 berechtigten Vertragsänderungsverlangen nicht einverstanden ist oder diese Vertragsänderung nicht innerhalb der in Ziffer 5.4.2, Satz 3 vereinbarten Frist unterzeichnet zurücksendet, hat die Telekom das Recht, eine Kündigung bezüglich der betroffenen Leistungsbeschreibung mit einer Frist von sechs Kalendermonaten zum Monatsende auszusprechen. In Abweichung zu Ziffer 15.3 darf die Kündigung ebenfalls die Leistungsbeschreibung in Anhang A, FB-Access FTTH und die Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am Ethernet-Node, betreffen.

1.6.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch angemessene Neufassung der Regelungen zur Vertragsänderung in Ziffer 5.

Die Regelungen würden aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. nicht den Vorgaben der Beschlusskammer genügen. So habe die Beschlusskammer ausgeführt, dass die Ziffern 5.2 und 5.3 unbillig seien und Ziffer 5.4 auf das Änderungsrecht nach Ziffer 5.1 zu beschränken sei. Diese Vorgaben seien nicht umgesetzt. Ferner habe sich die Betroffene durch den neuen Absatz in Ziffer 5.4.2 mehr Rechte eingeräumt.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern längere Änderungs- und Kündigungsfristen. Die Betroffene könne sonst ihre Leistungsverpflichtung durch entsprechende Änderungskündigungen umgehen und ihre eigene Regelung in Ziffer 15.3 aushebeln.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Vorgabe vollständig umgesetzt zu haben. Sie habe das Recht zur Vertragsänderung in eine Änderungsverlangen umgewandelt. Bei einer Verweigerung des KUNDEN erwachse der Betroffenen nun ein Kündigungsrecht mit einer (verlängerten) sechsmonatigen Kündigungsfrist. Die Regelung entspreche der Regelung des L2-BSA-Standardangebots. Durch die Regelung würden auch nicht die Kündigungsregelungen nach Ziffer 15, insbesondere Ziffer 15.3, ausgehebelt. Denn die Regelung in Ziffer 5 ziele vordergründig auf eine Vertragsanpassung und sehe eine Kündigung nur im Notfall vor.

1.6.4. Bewertung

Das in Ziffer 5.3 geregelte Änderungsverlangen sowie die sich darauf beziehenden Regelungen werden gestrichen. Die Regelung ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung zu Ziffer 5.3 ausgeführt:

„Die Regelung in Ziffer 5.3 ist unbillig ... Das Ziel der Betroffenen, ggfs. ihr Netz technisch modernisieren zu können, ist zwar nicht zu beanstanden. Es ist aber nicht ersichtlich, warum das Interesse der Betroffenen nicht durch eine ordentliche Kündigung der betroffenen Leistungsbeschreibung hinreichend gewahrt wird. Nach Einschätzung der Beschlusskammer hätten die in Ziffer 5.3 benannten möglichen Änderungen der Access-Leistung und der

Weiterentwicklung der Netzknoten erhebliche Auswirkungen auf das Angebot bzw. die Produktion der Endkundenprodukte des KUNDEN und der Betroffenen zur Folge. Die vorzunehmenden Änderungen können nicht innerhalb von drei Monaten umgesetzt werden. Es erscheint auch ausgeschlossen, dass die Betroffene so kurzfristig ihre eigene Produktion so tiefgreifend ändern kann.“

Die Betroffene hat diese Bedenken nicht entkräftet. Die anspruchsbegründenden Fallgestaltungen erfordern einen Wechsel bzw. eine Anpassung des Endgeräts oder eine Anpassung der Übergabestandorte. Beides ist für den KUNDEN mit einem erheblichen netztechnischen und finanziellen Aufwand verbunden, der eine längere Migration erfordern würde. Diese Umstellung würde auch das Netz der Betroffenen sowie die eigenen Anschlusskunden in erheblichem Umfang betreffen. Außerdem müssten die Betroffene und ihre KUNDEN die IT-Systeme anpassen. Eine solche große Änderung im Netz würde unter normalen Umständen eine längere Planungsphase einschließlich von Pilotprojekten erfordern. Auf Grundlage des Konzeptes müssten dann sowohl die Endkunden- als auch die Vorleistungsverträge angepasst werden. Der Umbau selber könnte – entsprechend z.B. der Umstellung des DSL von Annex A auf Annex J – nicht an einem Stichtag erfolgen, sondern müsste sukzessive über einen längeren Zeitraum erfolgen. Das bedeutet, die Änderung müsste sowohl die geänderten technischen Bedingungen als auch die Migration regeln. Die Planungsphase wäre dementsprechend für die Betroffene voraussichtlich länger als ein Jahr und damit auch länger als die maximale Umsetzungsfrist der KUNDEN von 13 Monaten. Diese Frist ergibt sich aus der Ankündigungsfrist von 6 Monaten zuzüglich der Antwortfrist des KUNDEN von einem Monat sowie der Kündigungsfrist nach Ziffer 5.4.2 AHA 2100/2110 von 6 Monaten. Die Beschlusskammer hat Zweifel, dass auch nur einer der genannten Änderungsgründe vor Auslaufen der Mindestbindungsdauer Gegenstand ernsthafter Prüfungen der Betroffenen sein wird.

Schließlich könnte eine solche Änderung auch nicht ohne eine Vorlage und Prüfung nach § 29 Abs. 7 TKG erfolgen, da sie zu Lasten der KUNDEN gehen könnte.

Die angepasste Klausel zum Änderungsverlangen in Ziffer 5.2 sowie die sich darauf beziehenden Regelungen sind dagegen nicht zu beanstanden. Die Regelung zum Änderungsverlangen für zumutbare Änderungen entspricht mit Ausnahme des Satz 1 der Ziffer 16.4 HV 1000 des L2-BSA-Standardangebot. Die abweichende Formulierung in Satz 1 der Ziffer 16.4 HV des L2-BSA-Standardangebots stellt den KUNDEN nicht besser. Im Gegenteil ist die vorgelegte Formulierung klarer als die Regelung im L2-BSA-Standardangebot. Auch die Regelung des Gegenstands des Änderungsverlangens ist identisch. Lediglich die Beigeladenen zu 2. bis 4. haben sich ohne nähere Begründung gegen die Regelung ausgesprochen. Nach Überzeugung der Beschlusskammer handelt es sich um eine ausgewogene Regelung, die einerseits die berechtigten Änderungsinteressen der Betroffenen und andererseits den Schutz ihrer KUNDEN angemessen berücksichtigt.

Die Regelung in Ziffer 5.4.2 ist hinsichtlich des Änderungsverlangens nach Ziffer 5.2 nicht zu beanstanden. Die geregelte Prüffrist entspricht der in Ziffer 16.5 HV2000 des L2-BSA-Standardangebot geregelten Frist. Die Kündigungsfrist ist mit sechs Kalendermonaten länger als in Ziffer 16.5 HV2000 des L2-BSA-Standardangebot geregelt.

1.7. Ziffer 6 – Preise/Zahlungsbedingungen

1.7.1. Ziffer 6.2.3 Pauschales Infrastrukturentgelt

1.7.1.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat bereits im ersten Verfahrensabschnitt folgende Klausel zu Ziffer 6.2.3 vorgelegt:

Pauschales Infrastrukturentgelt: Der Kunde zahlt im Zuge der Bereitstellung zusätzlich zum Bereitstellungspreis gemäß Ziffer 6.2.1 einen pauschalen Preis für die Bereitstellung und

Nutzung der Gebäudezuführung und des Inhousesnetzes. Einzelheiten zur Höhe des Infrastrukturentgeltes sind in Anhang B geregelt.

1.7.1.2. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 12. kritisiert erneut, dass keine klare Abgrenzung enthalten sei, wann das Infrastrukturentgelt entfällt, etwa bei Nutzung von § 72 TKG oder bei Drittausbau. Sie fordert, dass das Infrastrukturentgelt nicht geltend gemacht werden dürfe, wenn die Investition bereits durch Dritte oder Fördermittel erfolgt sei. Das Infrastrukturentgelt solle demnach nur dann erhoben werden dürfen, wenn die Betroffene die Ausbaukosten selbst getragen habe.

1.7.1.3. Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Wie bereits in der 1. Teilentscheidung unter Ziffer I.7.1.2 festgestellt, ist die Forderung, das Infrastrukturentgelt an die tatsächliche Investition zu binden, nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

„Denn insofern handelt es sich um die Regulierung von Entgelten, die gemäß § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG nach den Bestimmungen der § 37 ff. TKG erfolgt. Die Beschlusskammer weist die Beigeladenen auf zwei Fehlannahmen hin, die ihrer Forderung zugrunde liegen:

1.s ist das Infrastrukturentgelt in vier Pauschalen aufgeteilt, bzw. als Upfront pauschal für alle Anschlüsse, die im Rahmen des vereinbarten Commitment überlassen werden, ausgestaltet. Pauschalentgelten liegen in aller Regel eine Mischkalkulation zu Grunde. Das bedeutet, es liegt im Wesen von Pauschalentgelten, dass das Entgelt nicht die Kosten der individuellen Leistung widerspiegelt, sondern die des Produktes. Eine Mischkalkulation dient dazu, den Absatz zu steigern und dadurch die Gesamtkosten pro Einheit zu senken. Deshalb sind Pauschalentgelte, die zu einer unterschiedlichen Kostendeckung der jeweils erbrachten Leistung führen, nicht per se diskriminierend. Damit ist es nicht zu beanstanden, wenn im Einzelfall die Kosten zu einer geringeren oder höheren Abgeltung führen.

Zweitens ist das Infrastrukturentgelt kein Bereitstellungsentgelt. Es ist also nicht an die konkrete Errichtung der Inhaus-Verkabelung gebunden, sondern an die Überlassung des FB-Access. Das Infrastrukturentgelt ist Teil der Kosten für die Überlassung des gesamten Anschlusses. Die Kosten des Anschlusses hat die Betroffene in vier Fälle aufgeteilt, nach den Haushalten im jeweiligen Ortsnetz sowie nach Anzahl der Anschlüsse im Gebäude.“

Diese Erwägungen umfassen auch die von der Beigeladenen zu 12. vorgetragene Kritik. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß Ziffer 6.3.1 lit. d) und 6.3.2 lit. d) sowie Ziffer 9.2 AHA 2100 die Herstellung der Konnektivität gerade nicht zur Erfüllung also Bereitstellung führt, sondern die Bereitstellung ist erst mit der Möglichkeit, den ONT des Endkunden am OLT zu realisieren, gegeben. Darüber hinaus fällt gemäß Ziffer 1.2 AHB 3400 das Infrastrukturentgelt sowohl bei einer Bestellung „not Connected“ als auch „Connected“ an.

1.7.2. Ziffer 6.5.3 Fälligkeit

1.7.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.29 vorgegeben,

Ziffer 12 Abs. 3 AHA 2100 zu streichen.

Zur Begründung hat die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung unter III.10.2 wie folgt ausgeführt:

„Die Regelung ist auch unbillig, weil sie irreführend ist. In Ziffer 6.5.3 Satz 2 HV 1000 ist geregelt, dass monatliche Preise vorab beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung zu zahlen sind, während Satz 3 wie folgt lautet:

„Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag (einschließlich des Tages der Deaktivierung) anteilig berechnet.“

Es wird also der Eindruck erweckt, dass der Normalfall die anteilige Abrechnung zum Vertragsende ist. Das führt in die Irre, wenn in Ziffer 12 Abs. 3 AHA 2100 für das monatliche Überlassungsentgelt etwas anderes geregelt ist. Verschärfend kommt hinzu, dass die Betroffene das Beispiel gegenüber den TAL-, L2-BSA- und IP-BSA-Standardangeboten neu eingefügt hat.“

1.7.2.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

6.5.3: Monatliche Preise sind beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag (einschließlich des Tages der Deaktivierung) anteilig berechnet. Sofern der FB-Access durch Kündigung des Kunden innerhalb der ersten 30 Kalendertage nach Bereitstellung endet, ist der Kunde weiterhin verpflichtet, einen vollen monatlichen Überlassungspreis zu zahlen. Dies gilt nicht bei Kündigung aus wichtigem Grund.

1.7.2.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Streichung des unberechtigt von der Betroffenen eingefügten zweiten Absatzes von Ziffer 6.5.3.

Der KUNDE sei nach Ansicht der Beigeladenen zu 2 bis. 4 gemäß der neuen Regelung immer zur Zahlung des vollen Monatsbeitrags verpflichtet, womit die durch die Beschlusskammer vorgegebene anteilige Zahlung außer Kraft gesetzt werde. Das Vorbringen der Betroffenen sei nicht plausibel, da bei den Überlassungsentgelten stets eine taggenaue Zahlung üblich gewesen wäre, während Einmalentgelte gesondert vom KUNDEN bezahlt würden und entsprechende Aufwendungen abdecken würden.

Die Beigeladene zu 7. beantragt

die Streichung der neuen Ziffer 6.5.3, HV 1000.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. sei die Regelung aus Ziffer 12 Abs. 3 AHA 2100, die gemäß Vorgabe der 1. Teilentscheidung gestrichen werden sollte, zu Unrecht stattdessen in Ziffer 6.5.3 Absatz 2 des Hauptvertrages eingefügt worden.

Die Betroffene erklärt, die Regelung in Ziffer 6.5.3 sei aus Ziffer 12.1 Abs. 3 AHA 2100/2110 in Ziffer 6.5.3 kopiert worden, da sie als Vergütungsregelung besser an diese Stelle passe. Sie stehe auch nicht im Widerspruch mit den bisherigen Regelungen der Vertragsziffer 6 und gelte nur dann, wenn der KUNDE sein Vertragsverhältnis innerhalb der ersten 30 Tage ordentlich kündige. Sie stamme zudem inhaltlich aus den L2-BSA und IP-BSA Standardangeboten und sei dort nicht beanstandet worden. Eine Streichung komme daher nicht in Betracht. Die Regelung zur Zahlung eines vollen Monatsbeitrags sei zudem sachgerecht, da die Betroffene durch die Bereitstellung besondere Aufwände getätigt habe, die bei einer nur anteiligen Bezahlung nicht hinreichend abgegolten würden.

Ein Abweichen der Beschlusskammer von einer Umsetzungsvorgaben aus der 1. Teilentscheidung sei nach ständiger Spruchpraxis immer dann möglich, wenn die Umsetzung nicht möglich sei oder sich als unberechtigt oder nicht sinnvoll erweisen würde.

1.7.2.4. Bewertung

Die Ergänzung der Regelung zur Abrechnung monatlicher Entgelte ist nicht zu beanstanden. Zwar hatte die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung vorgegeben, dass die entsprechende Regelung in Ziffer 12.1 Absatz 3 AHA 2100/2110 gestrichen wird. Doch war dies darin

begründet, dass die Regelung wegen der Regelung in Ziffer 6.5.3 unzulässig ist. Nachdem die Regelung mit Ziffer 6.5.3 ins Verhältnis gesetzt worden ist, ist sie nicht mehr als irreführend zu bewerten. Denn nun ist sie konsistent als Ausnahme der Grundregelung zur Abrechnung von monatlichen Entgelten geregelt. Die Regelung legt nun eine Mindestüberlassungsdauer fest und ist dementsprechend eine entgeltrelevante Regelung. Entgeltregelungen unterliegen gemäß § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG nicht dem Standardangebotsverfahren § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG gibt vor, dass die Entgeltregulierung nach dem zweiten Teil über die Regelung des 3. Abschnitts erfolgen und nicht im Rahmen einer Prüfung nach § 29 TKG. Die Beschlusskammer hat dazu in der 1. Teilentscheidung unter VI.2 wie folgt ausgeführt:

„Diese Forderungen richten sich auf eine Entgeltregulierung i.S.d. § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG, die nach den Bestimmungen des dritten Abschnitts des TKG und nicht des § 29 Abs. 3 TKG zu regulieren sind.“

Zwar hat die Beschlusskammer die Entgelte für den BNG-Glasfaser-VULA – also die in AHC 3500 geregelten Entgelte – nicht einer Entgeltregulierung nach §§ 37, 38 Abs. 1 TKG unterworfen und insofern von einer Entgeltregulierung abgesehen. Die Wendung „Regulierung der Entgelte“ bezieht sich jedoch nicht nur auf die klassische ex-ante Entgeltregulierung, sondern auch auf die ERT-Regulierung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 TKG i.V.m. § 46 TKG. Dafür spricht der Wortlaut des § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG, der die Anwendung der Regelungen des dritten Abschnitts vorgibt, zu denen auch die ERT-Regulierung zählt. Es würde auch dem Zweck des § 29 TKG zuwiderlaufen, wenn die Entgeltregulierung im Standardangebotsverfahren erfolgen würde. Denn der Ausschluss der Entgeltprüfung dient dazu, dass die Entgeltregulierung jederzeit möglich ist und damit gerade nicht im in der Regel zweistufigen Verfahren des § 29 TKG erfolgen soll. Gemäß § 47 TKG bzw. § 38 Abs. 2 Satz 2 TKG i.V.m. § 46 TKG kann eine Regulierung der Entgelte, die nicht der Genehmigungspflicht unterworfen sind, jederzeit in einem kurzfristigen Verfahren durchgeführt werden. Wären die Entgelte aber durch die Festlegung des Standardangebotes nach § 29 Abs. 4. Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 3 TKG ebenfalls festgelegt, müssten für Änderungen der Entgelte das Verfahren nach § 29 Abs. 7 oder 9 TKG durchgeführt werden. Außerdem würde die Bindung an das Standardangebotsverfahren auch zu einer Bindung an die Mindestlaufzeit des Standardangebotes nach § 29 Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 3 TKG, und damit dem Zweck, die Preissetzungsflexibilität des regulierten Unternehmens durch eine lediglich anlassbezogenen Prüfung nach § 46 TKG bzw. §§ 38 Abs. 2 Satz 2, 46 TKG zu erhöhen, zuwiderlaufen.

1.7.3. Ziffer 6.6.1 und 6.6.2 Rechnungsstellung

1.7.3.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

6.6.1: Die Telekom erstellt die Rechnungen entsprechend den jeweils gültigen umsatzsteuerlichen Anforderungen gem. § 14 des UStG. Die Telekom übermittelt sämtliche Rechnungen auf elektronischem Weg. Die Telekom stellt dabei die korrekte Übermittlung der Rechnungen an den Kunden sicher.

6.6.2: Spätestens ab dem 01.01.2027 erstellt die Telekom elektronische Rechnungen, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) entsprechen (nachfolgend „E-Rechnung“ genannt). Bis zur Einführung der E-Rechnung erfolgt Für die Übermittlung der Rechnungen auf elektronischem Weg vereinbaren die Vertragspartner die Übersendung als Anhang einer E-Mail im Format PDF. Die Versendung erfolgt durch die Telekom ausschließlich an die in Anhang F, Ansprechpartner, aufgeführte E-Mail-Empfängeradresse des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass nur von ihm autorisierte Personen Zugriff auf die über den entsprechenden E-Mail-Account empfangenen Rechnungen haben. Der Kunde stellt empfängerseitig durch geeignete Maßnahmen i.S. d. § 14 Abs. 3, S. 4, 5 UStG sicher, dass Echtheit

der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der empfangenen Rechnungen dokumentiert werden können. Rechnungsbegründende Unterlagen werden gemäß Anhang G (Regelungen zur Bereitstellung von Informationen zur Sammelrechnung über einen gegen Fremdzugriff gesicherten Server im Internet) bereitgestellt. Andere elektronische Übermittlungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch nach Einführung der E-Rechnung fort. Änderungen der vereinbarten E-Mail-Empfängeradresse(n) werden mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen per E-Mail an die E-Mail-Absenderadresse des letzten Rechnungsversands mitgeteilt.

1.7.3.2. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt

die Festlegung des ZUGFeRD Formats für die Übermittlung der E-Rechnungen durch die Betroffene.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. sei das gewünschte E-Rechnungsformat bereits an dieser Stelle festzulegen, da eine E-Rechnung bereits seit dem 01.01.2025 verpflichtend sei und in diesem Format direkt von Menschen lesbar sei und das Format im B2B-Bereich weit verbreitet sei. Eine andere Rechnung müsse von den KUNDEN für den Rechnungseingangsprozess erst lesbar gemacht werden, was mit Aufwand verbunden sei.

Die Betroffene erklärt, dass es an dieser Stelle nicht geboten sei, ein bestimmtes E-Rechnungsformat festzulegen, da die Gesetzeslage verschiedene Formate zulasse und eine Konvertierung mit entsprechenden Programmen mit überschaubarem Aufwand vorgenommen werden könne. Die Betroffene habe ein internes Projekt zur Einführung von E-Rechnungen gestartet und würde die KUNDEN zu geeigneter Zeit über das entsprechende Format informieren. Eine Festlegung des ZUGFeRD-Formats sei daher weder tatsächlich möglich noch sachlich geboten.

1.7.3.3. Bewertung

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter Ziffer I.7.3.2 wie folgt ausgeführt:

„Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat in Ziffer 2 AHG 7010 die Pflicht zur Übermittlung der rechnungsbegründenden Unterlagen im Format CSV aufgenommen, sodass eine automatisierte Rechnungsprüfung möglich ist. Ebenfalls ist in Ziffer 2 AHG 7010 Punkt drei lit. b) geregelt, dass die Rechnung nicht als zugegangen im Sinne der im Hauptvertrag vereinbarten Regelung gilt, wenn die von der Betroffenen eingestellten Daten unvollständig sind und der Sachverhalt der Betroffenen vom KUNDEN gemeldet wurde.“

Die nunmehr von der Betroffene ohne Vorgabe eingefügte Änderung der Regelung zur elektronischen Rechnung ab dem 01.01.2027 ist dahingehend zu ändern, dass das neue Format den Anforderungen des § 14 UStG entspricht und den KUNDEN drei Monate vor der Einführung bekannt gemacht wird. Seit dem 01.01.2025 ist nach § 14 UStG auch bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern mit einem Jahresumsatz von über 800.000,00 € verpflichtend eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Eine E-Rechnung liegt nach § 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG ab dem 01.01.2027 nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Die PDF-Rechnung gilt ab diesem Zeitpunkt deshalb nicht mehr als E-Rechnung. Die Beschlusskammer sieht entgegen der Forderung der Beigeladenen zu 7. davon ab, ein technisches Format vorzugeben. Die Auswahl eines strukturierten Formats obliegt grundsätzlich der Rechnungstellerin also der Betroffenen. Die Betroffene stellt gegenüber einer Vielzahl an Unternehmen Rechnungen aus und es ist nicht ersichtlich, dass das Format ZUGFeRD alternativlos ist. Deshalb wäre es unverhältnismäßig, wenn die Festlegung des Rechnungsformat auf Grundlage der Forderung eines Unternehmens erfolgen würde.

Damit sichergestellt ist, dass die KUNDEN die elektronische Rechnung ab dem Zugang prüfen und in ihre Buchhaltungssysteme einpflegen können, um ab dem 01.01.2027 von der Ver-

pflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung profitieren können, benötigen sie einen angemessenen Vorlauf, um die eigenen Systeme entsprechend vorzubereiten. Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist sind dafür drei Monate hinreichend. Eine entsprechende Verpflichtung zur Benennung des E-Rechnungsformat wurde der Betroffenen mit Beschluss BK3b-23/006 vom 21.07.2026 Tenorziffer 1.13 für das Standardangebot zum Zugang zu baulichen Anlagen auferlegt. Weil die Betroffene nur ein einheitliches Rechnungsformat nutzen wird, bedarf es keiner weitergehenden Umsetzungsregelung.

1.7.4. Ziffer 6.6.3 Zugang der Rechnung

1.7.4.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.8 vorgegeben,

Ziffer 6.6.3 angemessen neu zu fassen.

1.7.4.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

6.6.3: Die Rechnung gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail an die in Anhang F vereinbarte E-Mail-Empfängeradresse und, sofern es sich um eine Sammelrechnung handelt, der Zurverfügungstellung der Informationen zur Sammelrechnung gemäß Ziffer 2 Punkt 3 des Anhangs G, Regelungen zur Bereitstellung von Informationen zur Sammelrechnung über einen gegen Fremdzugriff gesicherten Server im Internet, als zugestellt. Die Telekom hat die Versendung der E-Mail nachzuweisen. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachaushangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem die vereinbarte Zahlungsbedingung gilt. Änderungen der vereinbarten E-Mail-Empfängeradresse(n) werden mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen per E-Mail an die E-Mail-Absenderadresse des letzten Rechnungsversands mitgeteilt. Ab Einführung der E-Rechnung teilt der Kunde die Änderung der vereinbarten E-Mail-Empfängeradresse(n) seinem vertriebliehen Ansprechpartner mit.

1.7.4.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die Anordnung einer Regelung, die keine Zugangsfiktion definiert.

Nach Ansicht der Beigeladene zu 1. ist auch die überarbeitete Regelung zur Zugangsfiktion unbillig. Die Zugangsfiktion der Sammelrechnungsstellung würde nur die Betroffene begünstigen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

folgende Erweiterung der Ziffer 6.6.3: Die Telekom hat die Versendung der E-Mail und die Bereitstellung der rechnungsbegründenden Unterlagen gemäß Ziffer 6.6.2 nachzuweisen. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachaushangs, sowie das Log-File des Servers gelten ~~gilt~~ als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem die vereinbarte Zahlungsbedingung gilt. Telekom stellt zum 01.01.2027 durch menschen- und maschinenlesbare Rechnungen die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen sicher. Der Kunde ist über die Art der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen durch entsprechende Spezifikationen ein Jahr zuvor zu informieren.

Die Rechnung könne nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. nur dann geprüft werden, wenn auch die rechnungsbegründenden Unterlagen zugestellt würden. Daher müsse sich eine aufschiebende Wirkung für den Zahlungszeitpunkt ergeben, wenn diese nicht ordnungsgemäß übermittelt worden seien. Entgegen der Ansicht der Betroffenen enthalte der Anhang zum DMZ-Server keine Regelung zum Nachweis der Zustellung der rechnungsbegründenden Unterlagen, sodass jedenfalls eine Ergänzung erforderlich sei. Es müsse daher an dieser Stelle

des Vertragstextes eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Die Vorankündigungsfrist sei erforderlich, da auch die KUNDEN durch entsprechende Systemimplementierung den gesetzlichen Voraussetzungen nachkommen können.

Die Betroffene erklärt, dass sie nunmehr klargestellt habe, dass nach Ziffer 6.6.3 eine Rechnung erst dann zugestellt sei, wenn auch die rechnungsbegründenden Informationen zur Verfügung gestellt würden. An der Zugangsfiktion, die von der Beschlusskammer nicht per se als unbillig eingestuft worden sei, werde allerdings unverändert festgehalten

1.7.4.4. Bewertung

Die Regelung zum Nachweis der Zustellung wird dahingehend konkretisiert, dass die Übersendung durch die Protokolldateien des Mailservers nachgewiesen wird und dem KUNDEN die Möglichkeit eines Gegenbeweises eingeräumt wird.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter Ziffer I.4.2 wie folgt ausgeführt:

„Die Regelung ist angemessen neu zu fassen, denn sie benachteiligt die KUNDEN in unbilliger Weise. Bei der Rechnung handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist. Ihr kommt daher erhebliche Bedeutung für den KUNDEN zu. Im Geschäftsverkehr besteht zwar ein berechtigtes Interesse daran, dass Geschäftsabläufe ohne komplizierte Nachweise erfolgen können, weshalb Beweiserleichterungen und Fiktionen nicht per se unbillig und unzulässig sind. Dennoch ist eine Zustellungsfiktion also einer Zugangsfiktion wie von der Betroffenen hier verwendet jedenfalls dann unbillig, wenn sie nur einseitig der Betroffenen Vorteile verschafft. Die von der Betroffenen zitierte Regelung in Ziffer 7 des mit Beschluss BK3h-21/010 2. Teilentscheidung vom 10.10.2022 genehmigten Anhang E des NGN-Standardangebots hat wechselseitige Geltung und führt daher zu einer weniger kritischen Würdigung durch die Beschlusskammer. Sie ist zudem insgesamt differenzierter ausgestaltet und wurde deshalb in der Gesamtschau von der Beschlusskammer als angemessen erachtet.

Im hiesigen Verfahren werden im Gegensatz zum NGN-Standardangebot die in Rechnung gestellten Zugangsleistungen gerade nicht wechselseitig erbracht. Die Regelung gilt deshalb auch ausdrücklich nur für die Betroffene als Rechnungsstellende, sodass diese auch alleinige Begünstigte der Zugangsfiktion wäre. Da gemäß Ziffer 2 HV 1000 der Hauptvertrag vorrangig vor dem von der Betroffenen zitierten Anhang DMZ ist, hat eine Regelung auch bereits an dieser Stelle zu erfolgen.“

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung ausgeführt, dass die Zugangsfiktion die KUNDEN einseitig benachteiligt. Es besteht auch kein Grund, von dieser Vorgabe abzuweichen. Denn in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine einfache Versendung per E-Mail keinen Anscheinsbeweis für die Zustellung darstellt,

vgl. hierzu BFH, Urteil VI R 2/23 vom 29.04.2025, Rz. 12 ff.; OLG Hamm, Beschluss I 26 W 13/23 vom 10.08.2023, Rz. 6.

Ein Beweis des 1. Anscheins für den Eingang beim E-Mail-Postfach des Empfängers wäre (im Streitfall) nach der Rechtsprechung nur dann begründet, wenn der Kläger eine Eingangs- oder Lesebestätigung erhalten hätte,

vgl. Staudinger/Singer (2021) BGB § 130 Rz. 110; LG Hamburg, Urteil vom 23.05.2016 - 325 O 22/16, Rz 34.

Soweit die Beschlusskammer in ihrer 1. Teilentscheidung ausgeführt hat, dass Beweisfiktionen nicht per se unbillig sind, enthebt das die Betroffene nicht der Verpflichtung, ihrer Beweislast, soweit es ihr mit zumutbarem Aufwand möglich ist, nachzukommen.

Nach dem eigenen Vortrag der Betroffenen im Verfahren BK3b-23/006 würden Fehler bei der Zustellung von den beteiligten Mailservern erkannt und durch eine erneute Versendung korrigiert. Insofern ist nicht ersichtlich, warum die Betroffene den Nachweis der ordnungsgemäßen

Versendung, beispielsweise durch die Beifügung des Logfiles des Mailservers, nicht erbringen könne oder ihr dies im Massengeschäft nicht zumutbar wäre. In diesem Zusammenhang erscheinen jedenfalls die von der Betroffenen selbst angeführten Protokolle der Mailserver (Logfiles) als Nachweis eines mutmaßlich fehlerfreien Versandes geeignet. Dabei gilt auch zu beachten, dass die Auswertung dieser Protokolle nur im Streitfall erforderlich sein wird. Wenn – wie die Betroffene selber vorträgt – der E-Mail-Zugang regelmäßig ungestört verläuft, ist der bei den wenigen strittigen Fällen mit dem Nachweis verbundene Aufwand gering. Wie von den Beigeladenen gefordert, hat die Betroffene auch ergänzt, dass eine Zustellung nur dann in Frage kommt, wenn auch die rechnungsbegründenden Unterlagen abrufbar sind.

1.8. Ziffer 8 - Regelungen zu regulierten Entgelten

1.8.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.9 vorgegeben,

Ziffer 8 um eine Regelung zur Nachbildbarkeit des Endkundenangebots der Betroffenen sowie um eine dem einseitigen Preisbestimmungsrecht vorgeschaltete Verhandlungspflicht über die Entgelthöhe zu ergänzen.

1.8.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

8.3: Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht oder die Entgeltanordnung, so verpflichten sich die Vertragspartner, in Verhandlungen über die nachfolgende Entgelthöhe einzutreten. Sollten sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten auf die neue Entgelthöhe einigen können, so gilt ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung das zum Zeitpunkt des Wegfalls genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart, unabhängig davon, ob das betreffende Entgelt anderweitig einer Entgeltregulierung unterliegt (z. B. nach § 45 TKG oder § 46 TKG). [...]

8.5: Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der Anzeigepflicht oder einer Überprüfung im Verfahren nach § 46 TKG unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung nach dem TKG unterliegt und Ziffer 8.3 in diesem Fall keine Anwendung findet, so verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die nachfolgende Entgelthöhe einzutreten. Sollten sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten auf die neue Entgelthöhe einigen können, so gilt ab dem Wegfall der Entgeltregulierung das zum Zeitpunkt des Wegfalls vereinbarte Entgelt fort. Die Telekom hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Entgeltregulierung den Preis nach billigem Ermessen anzupassen. Erhöht die Telekom den Preis und ist der Kunde mit dem Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Entgeltregulierung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.

1.8.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 6., 7., 9. und 13. fordern eine Regelung zur Nachbildbarkeit des Endkundenangebots der Betroffenen.

Die Beigeladene zu 1. fordert trotz zu umfangreicher Ausnahmetatbestände die Aufnahme der folgenden von der Betroffenen in Verträgen verwendeten Klausel als Minimalregelung:

8. Nachbildbarkeit

8.1 Die Vertragspartner sind sich einig, dass zwischen den Endkundenpreisen der Telekom und den Vorleistungspreisen dieses Vertrages für FB-Access FTTH eine ausreichende Spanne bestehen soll, um die entsprechenden Endkundenprodukte der Telekom insgesamt wirtschaftlich replizieren zu können (Nachbildbarkeit).

8.2 Sieht der Kunde die Nachbildbarkeit als nicht gegeben an, kann der Kunde jeweils zum 1. Kalendertag eines Monats (Antragstichtag), erstmalig zum 01.04.2022, schriftlich die Verhandlung über eine Wiederherstellung der Nachbildbarkeit verlangen. Kommen die Vertragspartner einvernehmlich zu dem Ergebnis, dass keine ausreichende Spanne vorliegt, vereinbaren sie entweder eine Änderung der Vorleistungspreise für FB-Access FTTH, durch welche die Nachbildbarkeit i. S. v. Ziffer 8.1 wiederhergestellt wird, oder die Telekom nimmt eine entsprechende Anpassung des Endkundenpreisniveaus vor oder es erfolgt eine Kombination aus beiden Vorgehensweisen zum 1. Kalendertag des auf die Einigung folgenden Monats.

Einigen sich der Kunde und die Telekom nicht innerhalb von zwei Monaten darüber, ob über den Betrachtungszeitraum der dem Antragstichtag unmittelbar vorangegangenen zwölf Monate eine Nachbildbarkeit noch gegeben war oder wie die Nachbildbarkeit wiederhergestellt werden kann, kann der Kunde die Bundesnetzagentur im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens (§ 212 TKG) anrufen. Falls die Bundesnetzagentur die fehlende Nachbildbarkeit zum Antragstichtag und zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung in ihrer Entscheidung feststellt, ist die Telekom zum 1. Kalendertag des übernächsten Monats zu einer entsprechenden Absenkung der vereinbarten Vorleistungspreise verpflichtet, wenn sie nicht ihr Endkundenpreisniveau so anhebt, dass die Nachbildbarkeitslücke geschlossen wird.

Haben die Vertragspartner einvernehmlich festgestellt, dass die Nachbildbarkeit zum Antragsstichtag nicht vorlag und die Nachbildbarkeitslücke mehr als 5% betrug, oder hat die Bundesnetzagentur dies festgestellt, kann der Kunde Verhandlungen über eine angemessene Kompensation für die Nachbildbarkeitslücke zwischen dem Antragsstichtag und dem Tag der Schließung der Nachbildbarkeitslücke verlangen. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 2 Monaten über das Ob und Wie einer Kompensation, kann der Kunde die Bundesnetzagentur ebenfalls im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens (§ 212 TKG) anrufen.

Für den Fall, dass ein Streitbeilegungsverfahren bei der Bundesnetzagentur über das Bestehen der Nachbildbarkeit undurchführbar ist, steht dem Kunden der Klageweg offen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Streitbeilegungsverfahren über eine angemessene Kompensation undurchführbar ist oder eine Festlegung in einem solchen Verfahren nur dem Grunde aber nicht der Höhe nach erfolgt.

8.3 Die Regelung findet keine Anwendung, solange die Vorleistungspreise für den FB-Access FTTH in der Übergabevariante FB-IPNL oder FB-IPND oder FB-IPNCS einer Entgeltregulierung jedweder Art durch Entscheidung der BNetzA, durch Gesetz oder auf andere Weise bundesweit oder in Teilen des Bundesgebiets unterworfen sind; ausgenommen hiervon sind eingegangene oder auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen der Telekom bei Inanspruchnahme von lokal oder regional begrenzten Fördermaßnahmen, durch welche ihre Gestaltungsmöglichkeiten beim Angebot von Vorleistungspreisen eingeschränkt sind. Satz 1 findet auch dann Anwendung, wenn seine Voraussetzungen bundesweit nur für den FB-Access FTTH in der Übergabevariante FB-EN vorliegen, bezüglich des FB-Access FTTH in der Übergabevariante FB-IPNL oder FB-IPND oder FB-IPNCS aber ein im Rahmen einer Kosten-Kosten-Scheren-Prüfung festgelegter Preisabstand eingehalten wird.

Ist der Kunde der Auffassung, dass die Preise des FB-Access FTTH in der Übergabevariante FB-EN- bezüglich des Preisabstands zu den Endkundenentgelten nicht den dann geltenden regulatorischen Anforderungen (etwa Nachbildbarkeit oder Verbot der Preis-Kosten-Schere) genügen, kann sich der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch

dann an die Bundesnetzagentur wenden, wenn er kein Nachfrager der Übergabevariante FB-EN ist, und eine Tätigkeit der Bundesnetzagentur vom Amts wegen beantragen oder anderweitig einfordern.

Sollte die Bundesnetzagentur nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach einem Antrag oder Begehren des Kunden ein Verfahren zur Überprüfung der vom Kunden beanstandeten Entgelte für den FB-Access FTTH in der Übergabevariante FB-EN einleiten, oder die Einstellung der Vorermittlungen mitteilen und die Einstellung allein damit begründen, dass der Kunde kein Nachfrager eines FB-Access FTTH in der Übergabevariante FB-EN ist, werden die Vertragspartner über die Einhaltung und ggf. die Wiederherstellung der Einhaltung der regulatorischen Anforderungen bezüglich des Preisabstandes zwischen den Preisen des FB-Access FTTH in der Übergabevariante FB-EN und den Endkundenpreisen verhandeln. Die Verhandlungspflicht entfällt, wenn die Bundesnetzagentur während der Verhandlungen ein Verfahren zur Überprüfung der vom Kunden beanstandeten Entgelte für den FB-Access FTTH in der Übergabevariante FB-EN einleitet oder die Einstellung der Vorermittlungen mitteilt, es sei denn die Einstellung wird allein damit begründet, dass der Kunde kein Nachfrager eines FB-Access FTTH in der Übergabevariante FB-EN ist. Absenkungen bei den monatlichen Commitment-Preisen für FB-Access FTTH in der Übergabevariante FB-EN, die auf Entscheidungen der Bundesnetzagentur zurückgehen oder auf die sich die Vertragspartner verständigen, führen zu Absenkungen der monatlichen Commitment-Preise für den FB-Access FTTH des Kunden. Dabei werden die folgenden Abstände nicht überschritten.

<u>Produktvariante</u>	<u>Abstand zwischen Übergabevariante FB-EN und FB-IPNL</u>	<u>Abstand zwischen Übergabevariante FB-EN und EB-IPND oder FB-IPNCS</u>
<u>FB-FTTH 50000 im großen und im kleinen Ortsnetz</u>	<u>1,63 Euro</u>	<u>2,35 Euro</u>
<u>FB-FTTH 100000 im großen und im kleinen Ortsnetz</u>	<u>1,63 Euro</u>	<u>2,35 Euro</u>
<u>FB-FTTH 250000 im großen und im kleinen Ortsnetz</u>	<u>4,18 Euro</u>	<u>5,01 Euro</u>
<u>FB-FTTH 500000 im großen und im kleinen Ortsnetz</u>	<u>5,33 Euro</u>	<u>6,16 Euro</u>
<u>FB-FTTH 1000000 im großen und im kleinen Ortsnetz</u>	<u>8,03 Euro</u>	<u>8,86 Euro</u>

Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von 2 Monaten, kann der Kunde die Bundesnetzagentur im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens (§ 212 TKG) anrufen. Die Regelungen der Ziffer 8.2 Sätze 4 bis 7 gelten in diesem Fall entsprechend.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch Einfügen einer Nachbildbarkeitsklausel.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. regen an, folgendes Muster zu verwenden, um die Einhaltung der regulatorischen Grundätze zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern: **[BuGG der Beigeladenen zu 2. bis 4.]**

Beigeladene zu 7. beantragt

die Anordnung der Aufnahme einer Regelung zur Nachbildbarkeit des Endkundenangebots in das Standardangebot der Betroffenen und die Verlängerung der Verhandlungsdauer von drei Monate auf sechs Monate und

die Aufnahme folgender Regelung zur Nachbildbarkeit in das Standardangebot: „Die Telekom gewährleistet, dass zwischen ihren Endkundenpreisen und den Vorleistungspreisen des Vertrages für FB-Access-FTTH eine ausreichende Spanne besteht, sodass der Kunde die entsprechenden Endkundenpreise der Telekom wirtschaftlich nachbilden kann.“

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass eine angemessene und praxistaugliche Klausel zur Nachbildbarkeit angeordnet wird.

Die Betroffene habe aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4., 7., 9. und 13. die Vorgaben der Beschlusskammer nur unvollständig umgesetzt, indem sie nur eine Verhandlungspflicht in die Klausel eingefügt hätte. Da FTTH-Produkte nicht der Entgeltregulierung unterliegen würden und die Regulierungsverfügung der Betroffenen bereits zur Ermöglichung der Nachbildbarkeit verpflichte, was nach § 69 Abs. 1 TKG auch unmittelbar gegenüber dem Vertragspartner gelte, sei die von den Wettbewerbern, aber auch von der Beschlusskammer geforderte Nachbildbarkeitsklausel zwingend an dieser Stelle des Vertrags zu regeln. Eine entsprechende zivilrechtliche Regelung sei nicht nur marktüblich, sondern sei als Grundabsicherung gegen mögliche Strategien eines preislichen Verdrängungswettbewerbs erforderlich. Der Verweis der Betroffenen auf eine nicht vorhandene Entgeltregulierung entbehre jeglicher Grundlage. Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. habe die Beschlusskammer zudem bereits festgestellt, dass § 37 TKG auch ohne Entgeltregulierung anwendbar sei. Abschließend sei die vorgesehene Verhandlungsdauer von drei Monaten deutlich zu kurz bemessen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., 5. und 6. erklären zudem, dass es sich nicht um eine einzelne Entgeltgenehmigungsmaßnahme handele, sondern um eine Ausprägung der EoL-Verpflichtung. Diese besage, dass trotz festgestellter Regulierungsbedürftigkeit auf eine formale Entgeltregulierung verzichtet werde. Um die benötigte Rechtssicherheit und die Rolle der Bundesnetzagentur festzuschreiben, sei nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. eine vertragliche Regelung erforderlich, die Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsfolgen eines möglichen Verstoßes festlegt. Andererseits würde der Gleichbehandlungsgrundsatz im regulatorischen Niemandsland belassen.

Die Beigeladene zu 1. erklärt, dass das Argument der Betroffenen, dass zivilrechtliche vertragliche Verpflichtungen sich nicht auf Regelungen zur diskriminierungsfreien Entgeltbildung richten dürfen, mit § 29 TKG, Art. 69 EKEK und den GEREK-Leitlinien unvereinbar seien. Die gesetzliche „Aufsichtsarchitektur des TKG“ würde nicht durch Regelungen des Standardangebots unterlaufen werden. Eine Gefahr „divergierender Bewertungen“ durch die Bundesnetzagentur und die ordentlichen Gerichte bestünde nicht, da das GWB gemäß § 2 Abs. 4 TKG unberührt bliebe und Verstöße der Betroffenen gegen Preis-Kosten-Scheren auch kartellrechtlich verfolgt werden könnten. Eine Preis-Kosten-Schere sei missbräuchlich gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 TKG, sowie eine unbillige Behinderung gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 TKG bzw. § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GWB.

Die Beigeladene zu 1. kritisiert zudem die ex nunc wirkende Unwirksamkeitserklärung des § 46 Abs. 3 TKG, bei der es auf den Zeitpunkt der Feststellung der Missbräuchlichkeit ankomme. Die Vertragspartner der Betroffenen würden sich dagegen ex tunc mit dem Beginn einer missbräuchlichen Preissetzung ersatzpflichtig machen. Sollte keine Klausel aufgenommen werden, würden nicht marktmächtige Zugangsnachfrager, die gegenüber der Betroffenen einer entsprechenden Klausel zugestimmt hätten, systematisch benachteiligt werden, weil sie sich zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sehen. Ferner sei eine Klausel aufgrund der Unsicherheit über den Umfang der Regulierungsverpflichtung geboten.

Die Betroffene hat die Vorgabe, eine Nachbildbarkeitsklausel für ihre Entgelte aufzunehmen, nicht umgesetzt. Sie ist der Ansicht, dass die Vorgabe rechtswidrig ist, weil die Vorgabe eine

Entgeltregelung darstelle, welche nach § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG dem dritten Abschnitt des TKGs zugordnet sei. Zudem werde die wirtschaftliche Nachbildbarkeit bereits als Vorgabe aus der Regulierungsverfügung regelmäßig von der Beschlusskammer überprüft, sodass es einer zusätzlichen Regelung an dieser Stelle nicht bedürfe. Ferner ergebe sich aus der Gesetzesbegründung, dass eine fortlaufende Überprüfung der wirtschaftlichen Nachbildbarkeit im Rahmen der Missbrauchsaufsicht nach § 46 TKG erfolge bzw. erfolgen könne. Außerdem könne eine per Regulierungsverfügung auferlegte Pflicht nicht vertraglich geregelt werden. Dies begründe die Gefahr widersprüchlicher zivil- und öffentlich-rechtlicher Entscheidungen. Die Zuständigkeit für die Prüfung der Nachbildbarkeit liege primär bei der Beschlusskammer und die Beschlusskammer habe angekündigt regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Außerdem sei bei einem Umsetzungsdefizit der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die Aufnahme einer Klausel habe daher keinen Mehrwert für die KUNDEN. Abschließend betont die Betroffene, dass es sich keinesfalls um eine marktübliche Klausel handle und die Betroffene diese in vorherigen Verträgen nur deswegen akzeptiert habe, weil das Produkt ursprünglich in einem deregulierten Marktumfeld vermarktet worden sei.

Die Beschlusskammer könne nach ständiger Spruchpraxis auch von einer Umsetzungsvorgabe aus der 1. Teilentscheidung immer dann abweichen, wenn die Umsetzung nicht möglich sei oder sich als unberechtigt oder nicht sinnvoll erweisen würde. Dies sei hier der Fall.

1.8.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe, eine dem einseitigen Preisbestimmungsrecht vorgeschaltete Verhandlungspflicht über die Entgelthöhe zu ergänzen, umgesetzt. Sie hat dagegen entgegen der Vorgabe, eine Regelung zur Nachbildbarkeit nicht aufgenommen. Dies ist trotz der Ausführungen und der Vorgabe in der 1. Teilentscheidung nicht zu beanstanden. Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung hinsichtlich der Aufnahme einer Nachbildbarkeitsklausel hat sich insofern erledigt,

vgl. VG Köln, Urteil vom 29.10.2025, Az. 21 K 6935/22, S. 17 und 38.

Dafür maßgeblich ist, dass nach § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG für Fragen der Regulierung der Entgelte die Maßgaben des dritten Abschnitts des TKG gelten. Bei der Nachbildbarkeitsklausel handelt es sich um eine entgeltrelevante Regelung, weil sie die Wirksamkeit der vereinbarten Entgelte regelt. Eine Regelung zur Nachbildbarkeit kann – wie die Anträge zeigen – unterschiedlich ausgestaltet werden, sie hat aber immer den Zweck, die Entgelte in der Höhe zu begrenzen. Damit dient sie der Regelung der Entgelthöhe und damit der Regulierung der Entgelte.

Als entgeltrelevante Bestandteile sind Bestimmungen zu qualifizieren, die sich nach allgemeinen Bewertungsmaßstäben bei der Entgeltbildung auswirken, die also die Modalitäten der Entgeltberechnung oder Entgeltbezahlung betreffen oder die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Ermittlung und Festlegung des Entgelts für eine Leistung vernünftigerweise zu berücksichtigen sind,

VG Köln Urteil 1 K 2272/01 vom 08.07.2004 Rn. 21.

Die Beschlusskammer bleibt auch nach nochmaliger Prüfung bei dieser rechtlichen Bewertung. Sie weist darauf hin, dass die KUNDEN sich gerade entgegen der Ansicht der Betroffenen unmittelbar zivilrechtlich gegen rechtswidrige Entgelte wehren können. Nach § 69 Abs. 1 S. 1 und 3 TKG kann ein betroffener Wettbewerber von der Betroffenen die Unterlassung verlangen, wenn diese gegen eine aufgrund des TKG erlassene Verpflichtung zugunsten des Wettbewerbers verstößt. Nach § 69 Abs. 1 S. 3 und 4 TKG kann der Wettbewerber seinen Schaden aus dem Verstoß gegenüber der Betroffenen als Schadensersatz geltend machen, wenn der Betroffene ein Verschulden zur Last fällt. Die Zivilgerichte sind insoweit parallel zur Bundesnetzagentur zuständig, da die Entgelte nicht durch die Beschlusskammer festgelegt wurden und damit nicht gemäß § 44 TKG bindend sind.

1.9. Ziffer 15 – Vertragslaufzeit/Kündigung

1.9.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.10 vorgegeben,

die Ziffern 15.2 und 15.3 mit Blick auf die Regelungen zur ordentlichen Kündigung angemessen neu zu fassen.

Die Beschlusskammer hat unter Ziffer I.11.1.2 der 1. Teilentscheidung u. A. ausgeführt, dass die vorgesehenen Kündigungsregelung gegen die der Betroffenen gegenüber auferlegte Gleichbehandlungspflicht verstößt, weil die Betroffene mit den Commitment-KUNDEN eine längere Zugangsgewährung vereinbart hat. Außerdem würden die Kündigungsregelungen in Ziffer 15.2 und 15.3 die gemäß § 29 TKG festgelegte Mindestlaufzeit des Standardangebots aushöhlen.

1.9.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

.2 ~~Jeder Vertragspartner~~ Der Kunde hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Monatsende, erstmalig zum Ablauf der in Ziffer 15.1 genannten Mindestvertragslaufzeit, in Textform zu kündigen. Die Kündigung muss dem zuständigen Ansprechpartner der Telekom gemäß Anhang F zugehen.

Die Telekom hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 12 Kalendermonaten zum Monatsende, erstmalig zum Ablauf der von der BNetzA im Standardangebotsverfahren mit dem Az. BK 3d-22/018 festgelegten Mindestlaufzeit, in Textform zu kündigen. Die Kündigung muss dem zuständigen Ansprechpartner des Kunden gemäß Anhang F zugehen. Soweit nach Ablauf der von der BNetzA festgelegten Mindestlaufzeit die Standardangebotsverpflichtung ganz oder teilweise wirksam bleibt, ist die Telekom verpflichtet, dem Kunden im Fall einer Kündigung dieses Vertrages ein geeignetes Nachfolgeangebot vorzulegen.

15.3: Die Telekom hat das Recht, Leistungsbeschreibungen, mit Ausnahme der Leistungsbeschreibung in Anhang A, FB-Access FTTH und der Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am Ethernet-Node, mit einer Frist von 15 Kalendermonaten zum Monatsende, erstmalig zum Ablauf der in Ziffer 15.1 genannten Mindestvertragslaufzeit in Textform zu kündigen. In einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Wirksamwerden der Kündigung kann der Kunde keine neuen Leistungen auf Basis der gekündigten Leistungsbeschreibung, insbesondere keine neuen FB-Access oder FB-Übergabeanschlüsse, mehr bestellen. Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.

1.9.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die defizitären Vorschläge der Betroffenen durch Kündigungsregeln zu ersetzen, die den Vorgaben der 1. Teilentscheidung entsprechen und
eine Kündigungsfrist von 36 Monaten anzuordnen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch Neufassung der Regelungen zur Kündigung in den Ziffern 15.2 und 15.3 durch Einfügen einer Kündigungsfrist für die Betroffene von 3 Jahren.

Beigeladene zu 13. beantragt,

dass die ordentliche Kündigungsfrist durch die Betroffene mindestens auf 24 Monate erhöht wird.

Die Betroffene habe die Frist nur marginal verlängert. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Frist von sechs Monaten ermögliche aus Sicht der Beigeladenen zu 1. bis 4., 9., 12. und 13. dem KUNDEN keinen alternativen Aufbau eines eigenen Netzes oder eine Migration der betroffenen KUNDEN auf alternative Infrastrukturen. Es bestehe daher die Gefahr, dass die Endkundenanschlüsse nach Kündigung nicht auf ein gleichwertiges Netz migriert werden könnten. Die Betroffene habe also keine angemessenen Kündigungsregeln entwickelt, die das Gebot der Chancengleichheit berücksichtigen.

Die Beigeladene zu 9. fordert daher, dass die ordentliche Kündigungsfrist für die Betroffene verbindlich auf mindestens 24 Monate festgelegt wird. Nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 12. sei das Minimum eine Kündigungsfrist von 36 Monaten. Diese Frist würden auch die Beigeladenen zu 2. bis 4. mit anderen Netzbetreibern regelmäßig vereinbaren. Auch das WIK halte eine Migrationszeit von mindestens drei Jahren für erforderlich. Außerdem würde die Betroffene weiterhin gegen die Gleichbehandlungspflicht verstoßen, da sie mit ihren Commitment-Kunden eine längere Zugangsgewährung vereinbart habe.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 9. und 12. sei zudem eine separate, deutlich längere, Kündigungsfrist für den Fall, dass die Betroffene aus der Regulierung entlassen werde, erforderlich. Denn es fehle an einer diskriminierungsfreien separaten Zugangsverpflichtung zu FTTH-Anschlüssen. Entgegen der Ansicht der Betroffenen hätten selbst Anbieter mit einem großen Kundenstamm durch die kurze Fristsetzung eine strukturell schwache Verhandlungsposition. Denn innerhalb der kurzen Zeit bleibe jedem KUNDEN nur die Möglichkeit einen Vertrag mit der Betroffenen zu deren Bedingungen abzuschließen, um nicht den Verlust von Endkunden zu riskieren.

Die von der Betroffenen vorgesehene Frist von 15 Monaten zum Monatsende in Ziffer 15.3 sei nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 7. zudem faktisch eine Kündigungsfrist von drei Monaten, weil mit Zugang der Kündigung der KUNDE 12 Monate vor Wirksamwerden der Kündigung keine neuen Leistungen bestellen könne. Ferner könnte die Kündigungsmöglichkeit der Leistungsbeschreibung auch die Geschäftsgrundlage der Commitment-Vereinbarungen unterlaufen. Es müsse daher eine Regelung getroffen werden, die es den KUNDEN erlaube, ihre Vertragslaufzeit mit den Endkunden zu erfüllen und einen Wechsel auf ein alternatives VHCN-Produkt durchzuführen.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. kritisieren, dass es keine Regelung für das Ende der Standardangebotsverpflichtung und den Fall des Auslaufens der Mindestvertragslaufzeit gebe und fordern die Anordnung einer angemessenen langen Kündigungsfrist. Es bestünde die Möglichkeit, dass das Ende der Standardangebotsverpflichtung mit dem Ende der Vertragslaufzeit einhergehe.

Die Betroffene hat die Kündigungsfrist des KUNDEN lediglich hinsichtlich der Mindestlaufzeit des Standardangebots verlängert. Sie ist der Ansicht, dass eine Verlängerung der Kündigungsfrist im Hinblick auf die vereinbarte Kündigungsausschluss während der Dauer der Commitment-Vereinbarung keine Bevorzugung der Commitment-Vertragspartner sei, weil die Leistungen in einem anderen Entgeltmodell abgenommen würden und es sich deshalb um eine Entgeltregelung handle. Zu einer Verlängerung der Kündigungsfrist über die nunmehr bereits großzügig bemessenen 12 Monate zur Ermöglichung einer Migration auf ein anderes VHCN könne sie nicht verpflichtet werden. Die Folge sei eine Aushöhlung des Kündigungsrechts, weil der Aufbau eines neuen Netzes in der Regel Jahre dauere. Die Interessen der Endkunden könnten durch die Betroffene und andere KUNDEN gewahrt werden, ohne dass es für die Betroffene zu einer Art Kontrahierungszwang komme. Ferner habe die Beschlusskammer in ihrer 1. Teilentscheidung bereits eine Frist von sechs Monaten als angemessen eingestuft.

1.9.4. Bewertung

Die Regelung zur Kündigung wird dahingehend angepasst, dass das ordentliche Kündigungsrecht der Betroffenen in Bezug auf den Vertrag bis zum 31.03.2034 ausgeschlossen wird, mit Ausnahme von Änderungskündigungen zur Anpassung an ein geändertes Standardangebot

oder nach Wegfall der regulatorischen Verpflichtungen. Die Kündigungsfristen werden zu Lasten der Betroffenen verlängert. Die Betroffene hat die Vorgabe einer angemessenen Neufassung der ordentlichen Vertragskündigung in Hinblick auf die Gleichbehandlung der KUNDEN, die das Standardangebot im Rahmen einer Einzelabnahme in Anspruch nehmen, mit den Commitment-KUNDEN sowie die Ermöglichung einer Migration der überlassenen FTTH-/FTTB-Anschlüsse (1. Teilentscheidung unter Ziffer I.11.1.2) nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt.

Die Betroffene verstößt auch mit den nunmehr vorgeschlagenen Regelungen in den Ziffern 15.2 und 15.3 gegen die ihr auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung, weil sie gegenüber ihren Commitment-KUNDEN eine ordentliche Kündigung bis zum Abschluss der Commitment-Laufzeit sowie der anschließenden Nachlaufzeit ausgeschlossen hat. In dem im Verfahren vorgelegten AHC 3500 ist in Ziffer 13.2 der Ausschluss der ordentlichen Kündigung während der Laufzeit des Commitments geregelt. Die Laufzeit endet nach Ziffer 6 AHC 3500 am 31.03.2031. In Ziffer 11.1 ist geregelt, dass dem Commitment-KUNDEN eine Nachlaufzeit zur Migration der Anschlüsse gewährt wird, und in Ziffer 11.2 AHC 3500 ist geregelt, dass die Nachlaufzeit spätestens nach 36 Monaten endet. Daraus ergibt sich, dass die Betroffene gegenüber ihren Commitment-KUNDEN den Vertrag frühestens mit Wirkung zum 01.04.2034 durch eine ordentliche Kündigung beenden kann.

Entgegen der Ansicht der Betroffenen handelt es sich bei der Kündigungsregelung auch nicht um eine entgeltrelevante Regelung, die gemäß § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG im Standardangebotsverfahren nicht zu prüfen ist.

Als entgeltrelevante Bestandteile sind Bestimmungen zu qualifizieren, die sich nach allgemeinen Bewertungsmaßstäben bei der Entgeltbildung auswirken, die also die Modalitäten der Entgeltberechnung oder Entgeltbezahlung betreffen oder die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Ermittlung und Festlegung des Entgelts für eine Leistung vernünftigerweise zu berücksichtigen sind,

VG Köln Urteil 1 K 2272/01 vom 08.07.2004 Rn. 21.

Dies trifft zwar auf die Pflicht des KUNDEN zur Zahlung des jährlichen Upfronts zu, nicht aber auf die dieser Pflicht gegenüberstehende Leistungspflicht der Betroffenen. Erstens wären dann jegliche im Kontext eines Preis-Modells geregelten Leistungspflichten der Betroffenen entgeltrelevant. Zweitens ist der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts nicht relevant für die Höhe der Einnahmen aus dem vereinbarten Commitment. Es geht um den Ausschluss eines Gestaltungsrechts der Betroffenen. Nicht der KUNDE, sondern alleine die Betroffene entscheidet, ob sie eine Kündigung ausspricht oder nicht. Schließlich könnte sich die Betroffene nicht darauf berufen, dass die Regelung deshalb entgeltrelevant ist, weil sie erforderlich ist, damit der KUNDE die eigene Verpflichtung zur Entgeltzahlung eingeht. Die Regelung der Leistung ist bei einem gegenseitigen Vertrag der Natur der Sache nach immer relevant für die Entgeltforderung, weil von ihr sowohl die Zahlungsbereitschaft des KUNDEN als auch die das Entgelt bestimmenden Kosten der Leistung abhängen. Jedoch ist die Ausgestaltung der Leistung gerade nicht Gegenstand der Entgeltregulierung. Dies ergibt sich daraus, dass die Entgeltregulierung die Gegenleistung für die erbrachte Leistung zum Gegenstand hat. Im Fall der Entgeltgenehmigungspflicht folgt dies auch aus § 43 Abs. 1 Nr. 2 TKG,

BVerwG, Urteil 6 C 19.08 vom 24.06.2009, Rz. 15 zum § 33 Abs. 1 Nr. 2 TKG²⁰⁰⁴, der insofern der aktuellen Fassung entspricht.

Aus § 38 Abs. 1 und 2 TKG folgt, dass dieser Grundsatz auch für die anderen Formen der Entgeltregulierung gilt, weil die Entgeltregulierung gerade in Bezug auf die Gegenleistung für die Zugangsleistung erfolgt. Es wäre auch systemwidrig, wenn die weniger eingriffsintensiven Formen der Entgeltregulierung einen weitergehenden Regulierungsumfang hätten.

Der Zweck des Kündigungsausschlusses ist es aber nicht, die Zugangsbedingungen in der Zeit nicht anpassen zu können, sondern die Zugangsgewährung zu angemessenen Bedingungen über die Dauer sicherzustellen. Dementsprechend wird die Möglichkeit einer Änderungs-

kündigung der Betroffenen mit einer deutlich kürzeren Frist geregelt. Ohne eine solche Regelung würde faktisch eine Mindestbindungsdauer des Standardangebotes bis zum Jahr 2034 festgelegt, die wie unter D. ausgeführt, nicht sachgerecht wäre. Die Änderungskündigung muss sich auf ein geändertes geprüftes Standardangebot beziehen. Weil das Standardangebot in einem transparenten Verfahren durch die Beschlusskammer festgelegt wird, ist der KUNDE grundsätzlich hinsichtlich der Änderungen hinreichend geschützt. Damit der KUNDE rechtzeitig über die Absichten der Betroffenen informiert ist, setzt das Kündigungsrecht, die Information des KUNDEN während des Verfahrens nach § 29 Abs. 9 TKG voraus.

Diese Einschränkung der Bindung des Vertrages betrifft auch die in Ziffer 15.1 geregelte Mindestvertragslaufzeit. Auch diese dient nicht primär konstanten Zugangsbedingungen, sondern dem Interesse der Betroffenen eine tatsächliche Nutzung des Zugangs sicherzustellen. Dementsprechend wird auch zu Gunsten des KUNDEN das Recht einer Änderungskündigung geregelt, damit er die Anpassung an ein geändertes Standardangebot kurzfristig herbeiführen kann.

Auch die von der Betroffenen vorgeschlagene Verlängerung der Kündigungsfrist verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot. Denn aus Ziffer 11.1 und 11.2 AHC 3500 folgt, dass die Betroffene ihren Commitment-KUNDEN 36 Monate zur Migration gewährt. Die Betroffene könnte insofern nicht einwenden, dass die Regel nur für Nachfrager mit einer sehr großen Anzahl an zu migrierenden Anschlüssen gilt. Denn gemäß Ziffer 7 beträgt die Größe eines regionalen Commitments mindestens 50 HHUSTO.

Für den Fall, dass die Regulierung des Zugangs beendet wird, ist die Betroffene ab dem Widerruf der Zugangsverpflichtung nicht mehr an die auferlegte Gleichbehandlungspflicht gebunden. Es wäre aber in diesem Fall unbillig, wenn die Betroffene kurzfristig kündigen könnte und so dem KUNDEN die Leistungserbringung gegenüber den Endkunden unmöglich machen würde. Eine kurzfristiges ordentliches Kündigungsrecht würde deshalb auch gegen das Regulierungsziel der Wahrung der Nutzerinteressen gemäß § 2 Nr. 3 TKG verstoßen. Deshalb ist auch in diesem Fall die vorgesehene Kündigungsfrist von 12 Monaten nicht ausreichend. Insofern wird auf die Ausführungen im Beschluss BK3b-23/006 vom 21.07.2026, Ziffer 1.26.2 verwiesen. Die Beschlusskammer hat in diesem Verfahren ausgeführt, dass eine zwölfmonatige Kündigungsfrist zwar bei einer Einzelstrecke ein hinreichender Zeitraum für eine Alternativplanung darstellt, aber bereits eine Neuplanung von mindestens drei Strecken in einem zusammenhängenden Gebiet einen längeren Migrationszeitraum erfordert. Diese Erwägungen sind auf die Inanspruchnahme von Produkten unter dem FB-Vertrag übertragbar. Denn der KUNDE wird im Falle einer Kündigung für eine Vielzahl von Anschlüssen, die zudem bundesweit verteilt liegen können, eine Migration zu mehreren Alternativen Anbietern vornehmen müssen. Hierfür ist ihm im Interesse einer ungestörten Versorgung der betroffenen Endkunden ein hinreichender Migrationszeitraum zu gewähren.

Die Kündigungsregelung in Ziffer 15.3 wird dahingehend eingeschränkt, dass eine Kündigung erst mit Ablauf der Mindestlaufzeit des Standardangebots wirksam werden darf und die Kündigungsfrist auf 36 Monate verlängert. Die Betroffene hat die entsprechende Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt.

Eine Bindung an die Laufzeit des Commitments ist nicht geboten. Denn die Regelung in Ziffer 13 Abs. 2 AHC 3500 bezieht sich lediglich auf die Kündigungsregelung in Ziffer 15.2 HV 1000. Weil von der Kündigungsmöglichkeit die Leistungsbeschreibungen AHA 2000 und AHA 2100 ausgeschlossen sind, kann über eine Kündigung der Leistungsbeschreibung AHA 2110 – Zugang zu FTTB-Anschlüssen – der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts auch nicht faktisch durch eine Kündigung der „Leistungsbeschreibungen“ ausgehöhlt werden, so dass eine entsprechende erweiterte Vertragsauslegung, die auch Ziffer 15.3 HV 1000 in den Kündigungsausschluss einbezieht, nahe läge.

Jedoch würde eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Leistungsbeschreibung vor Ablauf der Mindestlaufzeit des Standardangebots gegen die auferlegte Standardangebotspflicht verstoßen. Weil aber durch die Kündigungsfrist von 15 Monaten eine Leistungseinstellung gegenüber den Endkunden droht, ist sie auf 36 Monate zu verlängern.

Betreffend das Kündigungsrecht des KUNDEN ist die Frist von sechs Monaten nicht zu beanstanden, denn der KUNDE kann den Zeitpunkt der Ausübung des Kündigungsrechts nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist individuell wählen (vgl. bereits erste Teilentscheidung Ziffer I.11.1.2).

Im Übrigen hat die Betroffene Unklarheiten bzgl. der Adressaten der jeweiligen Kündigungen ausgeräumt.

1.10. Ziffer 17 – Wiederverkauf

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.11 vorgegeben,

in Ziffer 17 Satz 2 den Einschub „zum Zwecke der Weitergabe an deren Endkunden“ zu streichen.

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

2. Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am Ethernet-Node (AHA 2000)

2.1. Ziffer I.1 – Aufbau des FB-Übergabeanschlusses am Ethernet-Node

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.1 vorgegeben,

klarzustellen, dass auch der Layer 2-Transport der am EN/BNG angeschlossenen MSAN über die A10/NSP abgewickelt werden kann.

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

2.2. Ziffer I.2 – Einzugsbereich einer EN-Lokation

2.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.2 vorgegeben,

Ziffer I.2 ist unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben angemessen neu zu fassen:

Es ist eine angemessene Regelung einer EN-Liste für die EN-Lokationen, in denen mehr als ein EN aufgebaut oder geplant ist, vorzulegen, die die folgenden Angaben enthält:

Standortbezeichnung, die für die Bestellung relevante Bezeichnung des EN

den jeweiligen Einzugsbereich (EN-Versorgungsbereich), der den Stand des vorherigen Werktages abbildet und

alle Adressen, an denen am EN-Standort eine Access-Teilleistung bestellt werden kann.

Es ist eine angemessene Vertragsstrafe für jeden Fall aufzunehmen, in dem eine bestellbare Access-Teilleistung nicht im BNG- oder EN-Versorgungsbereich aufgeführt ist.

Es ist eine angemessene Regelung aufzunehmen, mit der die Betroffene garantiert, dass der Kunde an einem neuen EN zeitgleich mit dem Retail der Betroffenen neue Endkunden versorgen kann.

Es ist eine Regelung aufzunehmen, die die Betroffene verpflichtet, eine Umschaltung von Access-Teilleistungen von einem EN zu einem anderen EN erst vorzunehmen, wenn

sie den vom Kunden rechtzeitig bestellten Übergabeanschluss am aufnehmenden EN bereitgestellt hat.

Die Bestandsschutzregelung ist dahingehend zu erweitern, dass die Betroffene auch bei einer Umschaltung von Access-Teilleistungen an einer EN-Lokation die bei ihr anfallenden Kosten der Migration trägt.

2.2.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

- 2.2: Der FB-EN-Übergabeanschluss wird an unterschiedlichen geographischen Lokationen (EN-Lokationen) angeboten. Voraussetzung für die Übernahme des gesamten Datenverkehrs aus einem Einzugsbereich ist mindestens ein betriebsfähiger FB-EN-Übergabeanschluss an jedem EN der EN-Lokation. Eine aktuelle Zuordnung der EN-Lokationen und deren Einzugsbereiche kann den Massenverfügbarkeitsdaten entnommen werden. Die Telekom weist in den Massenverfügbarkeitsdaten allen Adressen (KLS-IDn) mit einem Ausbaustatus „prepared“ oder einem weiter fortgeschrittenen Ausbaustatus gemäß Anhang H, Ausbaustatus FB-Access, verbindlich eine EN-Lokation sowie einen EN zu. Für jeden Fall, bei dem eine buchbare Endkundenadresse im Ausbaustatus „prepared“ oder einem weiter fortgeschrittenen Ausbaustatus gemäß Anhang H, Ausbaustatus FB-Access in den Massenverfügbarkeitsdaten ohne eine Versorgung durch einen EN oder mit einer unzutreffenden Versorgung durch einen EN ausgewiesen wird, zahlt die Telekom dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 Euro, wenn der Kunde an der betroffenen EN-Lokation oder an einer EN-Lokation im Umkreis von 30 km Luftlinie von der betroffenen EN-Lokation bereits über einen FB-EN- oder L2-BSA-Übergabeanschluss verfügt. Der Kunde kann die Vertragsstrafe nur dann fordern, wenn der Kunde eine fehlende oder fehlerhafte Angabe in den Massenverfügbarkeitsdaten feststellt und diese nicht innerhalb einer Woche von der Telekom korrigiert wurde.

Eine „Übersicht von EN-Lokationen“ mit der konkreten Adresse ist im Extranet Downloadcenter Wholesalemall unter www.wholesale.telekom.de abrufbar. So weit an einer EN-Lokation mehr als ein EN vorliegt, informiert die Telekom über die jeweiligen EN.

Die Liste „Einzugsbereiche L2-BSA Ethernet“ enthält für jede EN-Lokation die Standort-Kennungen (VPSZ) und Kennungen der einzelnen EN (EndSZ). Sie wird auf der Datendrehscheibe einmal monatlich aktualisiert und enthält alle an der EN-Lokation vorhandenen, betriebsfähigen EN, unabhängig von ihrer aktuellen Beschaltungssituation. Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein EN erstmalig in der Liste „Einzugsbereiche L2-BSA Ethernet“ auf der Datendrehscheibe ausgewiesen wird, ist er für mindestens 75 Werktage für die Beschaltung mit Access-Nodes gesperrt.

[...]

- 2.3.1: Ist die Kapazität eines EN an einer EN-Lokation ausgeschöpft, müssen Access Nodes von diesem EN (abgebender EN) auf einen anderen EN (aufnehmender EN) umgeschaltet werden. Dabei kann es erforderlich sein, dass die Telekom einen weiteren EN an dieser EN-Lokation aufbauen muss, um umzuschaltende oder neue Access Nodes aufzunehmen. Die Telekom wird den Kunden rechtzeitig über die Umschaltung informieren. Sofern der Kunde am aufnehmenden EN über einen FB-Übergabeanschluss mit ausreichender Kapazität verfügt, wird die Telekom ihm die Umschaltung mindestens drei Monate vorher ankündigen. Sofern der Kunde am aufnehmenden EN nicht über einen FB-EN-Übergabeanschluss mit ausreichender Kapazität verfügt, wird die Telekom ihm die Umschaltung mindes-

tens sieben Monate vorher ankündigen. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen am aufnehmenden EN rechtzeitig vorzunehmen und ggf. einen entsprechenden FB-EN-Übergabeanschluss zu bestellen und in Betrieb zu nehmen. Die Umschaltung erfolgt erst, wenn der rechtzeitig beauftragte FB-EN-Übergabeanschluss am aufnehmenden EN bereitgestellt ist. Die Telekom trägt ihre Kosten für die Umschaltung selbst.

2.2.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch Aufnahme einer angemessenen Vertragsstrafe, Streichen der Bedingung des erschlossenen EN oder eines in 30 km erschlossenen EN und der Ahndung jedes Fehlen einer bestellbaren Access-Teilleistung und

die Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch die Aufnahme einer angemessenen Regelung, dass der KUNDE mit einem mehrmonatigen Vorlauf vor dem Retailbereich der Telekom die Informationen zu Einzugsbereichsänderungen erhält.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Festlegung einer Vertragsstrafe in Höhe von 300 € und die Streichung des letzten Satzes im 1. Absatz Ziffer I.2.2.

Eine Vertragsstrafe von 30 EUR sei nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. unzureichend. Es sei eine Vertragsstrafe angemessen, die mindestens annähernd die vertriebslichen Kosten beim KUNDEN widerspiegelt, welche anfielen, wenn der Endkunde nicht versorgt werden könne. Die in Ziffer I.2.2 nunmehr vorgesehene Vertragsstrafe müsse nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. von 30 EUR auf 500 EUR pro fehlender Access-Teilleistung angehoben werden, um die wirtschaftlichen Schäden des KUNDEN angemessen abzubilden und eine hinreichende Vertragstreue zu gewährleisten. Ferner müsste die Beschränkung auf erschlossene EN in einem 30 km-Radius gestrichen werden, weil diese Bedingung die Transparenz und die Planbarkeit erheblich beeinträchtigt. Da jeder Fehler in den Massenverfügbarkeitsdaten geeignet sei, einen Aufwand bei den KUNDEN zu erzeugen, müsse die verlässliche Zuordnung der Adressen zu einem Netzübergabepunkt mit einer Vertragsstrafe abgesichert werden. Diese Daten seien auch für die eigene Netzplanung der KUNDEN von großer Bedeutung. Eine nunmehr vorgeschlagene einwöchige Korrekturfrist der Daten bilde die Wichtigkeit der Daten nicht hinreichend ab.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. würden ohne die von der Beschlusskammer geforderte Garantie, welche die Gleichzeitigkeit der Informationsweitergabe und Buchbarkeit verbindlich sicherstellt, KUNDEN strukturell benachteiligt. Hinzu komme, dass entsprechende Informationen mehr als nur die vorgesehenen 75 Tage im Voraus bereitgestellt werden müssten. Denn der Retailbereich der Betroffenen beziehe vom Technikbereich ein fertiges Access-Produkt, während der KUNDE erst die eigenständige Anbindung und Dimensionierung des EN an das IP-Kernnetz durchführen müsse.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Vorgaben vollständig umgesetzt zu haben. Die Regelung sei nunmehr durch die Ergänzung auch nicht mehr missverständlich. Der KUNDE erhalte alle erforderlichen Informationen. Dies werde durch eine angemessene Vertragsstrafe abgesichert. Die räumliche Einschränkung sei zudem erforderlich, um eine offensichtlich unverhältnismäßige marktweite Vertragsstrafe zu vermeiden. Die Vertragsstrafe dürfe aber nur einem KUNDEN zugutekommen, der auch von der Fehlinformation betroffen sei. Eine entsprechende Regelung sei auch im L2-BSA Standardangebot als angemessen angesehen worden. Die Gleichzeitigkeit werde durch die Beschaltungssperrung für die Dauer der geregelten Bereitstellungsfrist sichergestellt. Die Betroffene betont, dass es bei der Aktualisierung der Massenverfügbarkeitsdaten aufgrund der technischen Prozesse zu einem geringfügigen Zeitversatz komme, aufgrund dessen nach wie vor ein entsprechender Schutzmechanismus vorgenommen werden müsse, damit die Betroffene nicht sofort zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet werde.

Die Vertragsstrafe sei auch der Höhe nach angemessen. Die Forderung der Beigeladenen nach Berücksichtigung unnötiger Marketing- und Vertriebsaufwände bei der Höhe der Vertragsstrafe gehe fehl, da in den relevanten Fallkonstellationen gerade keine Vermarktung erfolge und der Vortrag auch zu pauschal sei.

Abschließend habe die Betroffene mit der Regelung „die Betroffene trägt ihre Kosten für die Umschaltung selbst“ entgegen der Ansicht der Beigeladenen die Vorgabe der Beschlusskammer vollumfänglich umgesetzt. Eine weitergehende Umsetzung sei nicht erforderlich.

2.2.4. Bewertung

Die Regelung, dass erst ab dem Ausbaustatus „prepared“ eine verbindliche Zuordnung der bestellbaren Anschlüsse zu den EN erfolgt, wird durch eine Regelung für alle bestellbaren KLS-ID ersetzt und in Ziffer 2.3.1 eine Regelung für den Fall einer Änderung der EN-Zuordnung zwischen Angebotsannahme für einen FB-Access und der Bereitstellung des FB-Accesses eingefügt. Die geregelte Vertragsstrafe wird erweitert und auf den Ausbaustatus ab „home-sPassed“ ausgedehnt. Für die Ausbaustatus „prepared“, „ready“ und „Connected“ wird die Vertragsstrafe auf 100 EUR erhöht. Es wird eine Vertragsstrafe von 100 EUR für den Fall ergänzt, das für eine KLS-ID im Zeitpunkt der Angebotsannahme für einen FB-Access durch die Betroffene keine Zuordnung zu einem konkreten EN ausgewiesen ist. Soweit der KUNDE einen FB-Access im Ausbaustatus „Connected“ bestellt hat, beträgt die Vertragsstrafe 300 €. Im Übrigen ist die Neuregelung der Ziffer I.2 nicht zu beanstanden.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung in Ziffer II.1.2.2 vorgegeben, dass eine angemessene Vertragsstrafe für jeden Fall aufzunehmen ist, in dem die Adresse einer bestellbaren Teilleistung nicht im BNG- oder EN-Versorgungsbereich aufgeführt ist. Diese Vorgabe hat die Betroffene unzureichend umgesetzt. Sie hat vielmehr ohne entsprechende Vorgabe zum Nachteil der KUNDEN die verbindliche Zuordnung zum EN auf den Zeitraum ab dem Ausbaustatus „prepared“ begrenzt. Diese Regelung verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Für den Retail der Betroffenen ist die Zuordnung zu den jeweiligen EN irrelevant, weil sie den Endkunden keine Produkte am EN anbietet, sondern durchgängige Internet-Anschlüsse. Für die Betroffene kommt es deshalb nicht darauf an, über welchen EN der jeweilige Anschluss an das IP-Netz der Betroffenen angeschlossen ist. Dagegen muss der KUNDE für die Realisierung seiner Produkte den am EN übergebenen Datenstrom mit seinem IP-Netz verbinden. Er kann also nur dann einen Glasfaseranschluss anbieten, wenn er einen Übergabeanschluss an dem EN hat, an dem der Glasfaseranschluss angeschlossen wird bzw. ist. Nur wenn er den richtigen EN kennt, kann er die Bereitstellung des Endkunden- oder Vorleistungsanschlusses tatsächlich planen. Ggfs. muss er einen neuen Übergabeanschluss an einem neuen EN bestellen oder die Kapazität an einem erschlossenen EN erhöhen. Dazu muss ggfs. auch die Kapazität der Anbindung an den Standort erhöht werden. Falsche Informationen können zu Fehlplanungen und frustrierten Aufwendungen führen. Außerdem könnte sich die Bereitstellung verzögern oder das Angebot an den Endkunden unwirtschaftlich sein.

Die Regelung der Betroffenen würde es ihr gestatten, die Zuordnung der im Ausbau befindlichen Glasfaseranschlüsse zu den EN jederzeit bis zur Beendigung des Tiefbaus zu ändern.

Damit der EN-Einzugsbereich ab der Bestellbestätigung garantiert ist, wird die Information über die Änderung des Einzugsbereichs in Ziffer 2.3.1 entsprechend erweitert, sowie die Haftung der Betroffenen bei Änderungen zu Lasten des KUNDEN geregelt. Die Informationsfristen entsprechen denen im Fall eines bereitgestellten FB-Access. So wird dem KUNDEN eine rechtzeitige Bestellung eines ggfs. erforderlichen Übergabeanschlusses ermöglicht. Die Regelung ist auch ausreichend. Denn auch wenn der Übergabeanschluss nicht vor dem Bereitstellungstermin des FB-Access bereitgestellt wurde, droht dem Endkunden im Falle eines Anbieter- und Produktwechsel bzw. eines Produktwechsels keine Leistungsunterbrechung, weil er bei einem Anbieterwechsel gemäß § 59 TKG geschützt ist und beim Produktwechsel der KUNDE die Kündigung und Bereitstellung synchronisiert. Im Übrigen kann der KUNDE, soweit er auch über einen FB-IPNL/-IPND/-IPNCS/-IPCON verfügt, den FB-Access über diesen Vertrag realisieren. In diesem Fall muss die Betroffene den Aufwand für eine spätere Migration

auf den FB-EN tragen, indem sie gegenüber dem KUNDEN weder ein Entgelt für den Produktgruppenwechsel noch ein Infrastrukturentgelt in Rechnung stellen darf.

Die Betroffene hat die Vertragsstrafe auf Anschlüsse ab dem Ausbaustadium „prepared“ begrenzt. Damit hat sie alle bestellbaren Anschlüsse von der Vertragsstrafe ausgenommen, bei denen noch Tiefbau erforderlich ist. Einen Grund für diese Begrenzung hat sie nicht vorgetragen und er ist auch nicht ersichtlich. Weil in den Ausbaustatus, in denen noch keine Bereitstellungsfrist gilt, der KUNDE nicht mit einem konkreten Bereitstellungstermin planen kann, ist es nach Überzeugung der Beschlusskammer hinreichend, wenn lediglich ein KUNDE geschützt wird, der einen Endkunden gewonnen hat und dessen Angebot auf einen FB-Access von der Betroffenen angenommen wird. Denn in diesem Fall ist der KUNDE für seine eigene Netzplanung auf diese Information angewiesen. Die Information ist auch sofort erforderlich, wenn die Konnektivität schon besteht, es sich also um eine „Connected-Bestellung“ handelt. In diesem Fall muss der Anschluss schon an einen OLT angeschlossen sein, der wiederum an einem EN angeschlossen ist. In diesem Fall ist der KUNDE besonders stark betroffen. Diese schwerwiegende Beeinträchtigung des KUNDEN ist dementsprechend durch eine sehr spürbare Vertragsstrafe in Höhe von 300 EUR zu verhindern. Zusätzlich ist der Schaden des KUNDEN im Fall einer verspäteten Nutzbarkeit entsprechend einer verspäteten Bereitstellung nach Ziffer 10 AHA 2100/2110 zu schützen.

Soweit die Konnektivität noch nicht hergestellt ist, ist das Schadensrisiko geringer. Jedoch beruht in diesem Fall die Gefährdung des KUNDEN auf einer groben Fahrlässigkeit. Denn die Betroffene muss im Rahmen der Angebotsprüfung untersuchen, ob auch eine Anbindung an einen EN geplant ist. Ist diese noch nicht geplant, kann sie diese innerhalb der Prüffrist von wenigstens vier Wochen (vgl. Ziffer 6.3.1 lit. c) und Ziffer 6.3.2 lit. c) AHA 2100 sowie Ziffer 6.3.1 lit. c) AHA 2110) nachholen. Deshalb muss die Vertragsstrafe für die Betroffene auch unabhängig von einem Schaden des KUNDEN spürbarer sein. Hier reicht nach Überzeugung der Beschlusskammer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 EUR aus. Jedoch ist auch in diesem Fall der KUNDE im Falle einer verzögerten Nutzbarkeit entsprechend Ziffer 10 AHA 2100/2110 zu entschädigen.

Weiter wird die von der Betroffenen vorgeschlagene Vertragsstrafe gegenüber potentiell betroffenen KUNDEN dahingehend erweitert, dass sie schon ab dem Bestellstatus „homesPassed“ anfällt. Mit dem Bestellstatus ist die Planung der Betroffenen soweit verbindlich, dass sie eine Bereitstellungsfrist von höchstens sechs Monaten garantiert (vgl. Ziffer 9.1.1 AHA 2100/2110). Die Höhe der Vertragsstrafe ist angemessen, solange noch Tiefbauarbeiten erforderlich sind. In diesem Fall ist nach Überzeugung der Beschlusskammer die Beeinträchtigung der Vermarktung durch die fehlende oder falsche Information noch nicht so gravierend.

Dahingegen muss ab dem Ausbaustatus „prepared“ die Planung der Betroffenen schon weitergediehen sein, weil bereits das Gebäude des Endkunden oder eines der Gebäude an der KLS-ID erschlossen ist, sodass ab diesem Ausbaustatus die Planung deutlich weiter und verbindlicher sein muss, weil eine Herstellung der Konnektivität häufig in relativ kurzer Frist möglich sein wird oder sogar bereits erfolgt ist. Deshalb muss die Vertragsstrafe deutlich spürbarer sein. Dies ist nach Überzeugung der Beschlusskammer mit 100 € gegeben.

Die Kritik der Beigeladenen daran, dass der KUNDE nur dann einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe hat, wenn er an der betroffenen EN-Lokation oder an einer EN-Lokation im Umkreis von 30km Luftlinie von der betroffenen EN-Lokation bereits über einen L2-BSA Übergabeanschluss verfügt, ist unbegründet. Die Regelung entspricht der Regelung in Ziffer 4.1.2 Nr. 4 AHA 2110 des L2-BSA-Vertrags zur Garantie der BNG-Einzugsbereiche. Es wurde nicht vorgetragen, dass sich diese Regelung nicht bewährt hat.

Auch die Kritik der Beigeladenen an der Nachbesserungsmöglichkeit der Betroffenen ist unbegründet. Soweit der KUNDE den Fehler erkennt, der Betroffenen anzeigt und diese den Fehler innerhalb einer Woche berichtigt, ist das Schadensrisiko des KUNDEN sehr gering, soweit der KUNDE noch keinen Endkunden gewonnen hat. Deshalb wäre eine Vertragsstrafe in diesem Fall im Gegensatz zum L2-BSA-Vertrag unverhältnismäßig. Beim FB-Vertrag geht es vor allem um Glasfaseranschlüsse, die erst noch gebaut werden müssen, während es beim

L2-BSA-Vertrag um vorhandene Kupferdoppeladern geht, die auf einen MSAN geschaltet werden müssen. Insofern war die Zuordnung der (zukünftigen) VDSL-Anschlüsse deutlich statischer als dies beim FB-EN der Fall ist.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 7. nach teilweise höheren Vertragsstrafen sind unbegründet. Wie bereits ausgeführt ist bei der in Ziffer 2.2 Abs. 1 geregelten Vertragsstrafe die Gefahr eines materiellen Schadens geringer, weil der Endkunde noch nicht gewonnen wurde. Dem KUNDEN wird vor allem die Vermarktung erschwert. Dies wiegt – wie ausgeführt – ab dem Bestellstatus „prepared“ schwerer.

Alle übrigen Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung hat die Betroffene umgesetzt. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen genügt insbesondere die Formulierung, dass neue EN „[...] für mindestens 75 Werktagen gesperrt“ sind, den Vorgaben der 1. Teilentscheidung. Durch die Sperrung für den Retail-Bereich der Betroffenen wird verhindert, dass die Betroffene gegen ihre Gleichbehandlungspflicht verstößt. Der Zeitraum von mindestens 75 Werktagen, also in der Regel knapp vier Monaten, ist ausreichend, damit die KUNDEN den neuen EN in ihrer Netzplanung berücksichtigen können.

2.3. Ziffer I.3 – Varianten des FB-EN-Übergabeanschlusses

2.3.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Ziffer I.3 wie folgt anzupassen:

Die Telekom bietet den FB-EN-Übergabeanschluss in nachfolgenden Varianten an:

Übertragungs- geschwindigkeit	Schnittstelle entsprechend IEEE-Standards	
	ÜP elektrisch / optisch	System
1 Gbit / s	Stecker/Buchse-Typ SSt.: SC/APC 9 Grad bei , 1310nm als Standard- bauweise, Single Mode	1000GBASE-LX Ethernet-Standard IEEE 802.3z
10 Gbit / s	Stecker/Buchse-Typ SSt.: SC/APC 9 Grad bei, 1310nm als Standard- bauweise, Single Mode	10GBaseER/10GBASE-LR Ethernet-Standard IEEE 802.3ae

2.3.2. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Anordnung der Nutzung eines marktüblichen Steckertyps.

Der marktübliche Winkel des Schrägschliffs betrage nicht 9°, sondern 8°.

Aus Sicht der Betroffenen sei die erneut vorgetragene Forderung bereits in der 1. Teilentscheidung mit überzeugenden Argumenten abgelehnt worden und sei daher nicht mehr Streitgegenstand der 2. Teilentscheidung. Im Übrigen habe sie die Übergabevarianten aktualisiert.

2.3.3. Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 7. wird zurückgewiesen. Der Antrag ist verspätet, weil in der 1. Teilentscheidung keine entsprechende Vorgabe gemacht wurde. Die Beigeladene zu 7. hat auch nicht begründet, warum ein Wiederaufgreifen des 1. Verfahrensabschnitts geboten ist. Die Beigeladene zu 10. hatte im 1. Verfahrensabschnitt den gleichen Antrag gestellt, dem die Beigeladenen zu 7. nicht beigetreten war. Die Beschlusskammer hat den Antrag der Beigeladenen zu 10. in der 1. Teilentscheidung unter II.1.3.2 wie folgt abgelehnt:

„Die Betroffene ist nicht zu verpflichten, den Anschluss an den Übergabeanschluss am EN/BNG mittels eines anderen Stecker-Typs anzubieten. Die Regelung ist weder unbillig

noch beeinträchtigt sie den Grundsatz der Chancengleichheit. Die Beschlusskammer stellt nicht in Frage, dass der vorgesehene Stecker-Typ weniger gebräuchlich ist, als der von der Beigeladenen zu 10. geforderte. Dies bedeutet aber nicht, dass der geregelte Stecker-Typ auf den Markt nicht kurzfristig verfügbar ist. Der Beschlusskammer liegen dafür keine Anhaltspunkte vor. Auch von Beigeladenen wurde nicht vorgebracht, dass diese nicht verfügbar seien. Die Regelung aus dem L2-BSA-Standardangebot kann übernommen werden. Die Betroffene hat in erheblichem Umfang L2-BSA-Übergabeanschlüsse bereitgestellt und diese werden von Wettbewerbern genutzt. Deshalb überzeugt die Behauptung der Beigeladenen zu 10. nicht, sie müsse den Stecker-Typ vorhalten und könne dies nicht im ausreichenden Maße gewährleisten. Die Anzahl der erforderlichen Übergabeanschlüsse ist im Verhältnis zur Anzahl der Access-Leistungen gering. Die Planung zur Erschließung eines EN/BNG erfolgt nicht kurzfristig, sodass der Stecker vor der Bereitstellung bestellt werden könnte. Eine „aufwendige“ Lagerhaltung ist also schon deshalb nicht erforderlich. Im Übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Bereitstellung auch dadurch begrenzt, dass in der Regel der EN/BNG auch für das Produkt L2-BSA genutzt wird, also schon wegen der Nachfrage nach L2-BSA aufgebaut wurde.“

Die Begründung trägt weiterhin. Die Beigeladene zu 7. hat auch nicht vorgetragen, warum der „9-Grad-Stecker“ kein „marktüblicher“ Stecker ist, er also nicht kurzfristig verfügbar ist. Angesichts des Umstandes, dass die Betroffene sowohl bei ihren Layer 2 und Layer 3 Kupfer- als auch bei ihren Glasfaser-Bitstromangeboten einen Stecker mit einem Schrägschliff von 9 Grad verwendet, mithin also alle Bitstrom-Kunden der Betroffenen ihre Zugangsanschlüsse mit dieser Steckervariante realisiert haben, bedürfte es einer Begründung, warum nur die Verwendung des aus ihrer Sicht „marktüblichen“ Steckers mit einem 8° Winkel des Schrägschliffs dem Grundsatz der Billigkeit und Rechtzeitigkeit gerecht werde.

Die ohne Vorgabe in der 1. Teilentscheidung von der Betroffenen vorgenommene „Aktualisierung“ der Übergabevarianten ist nicht zu beanstanden. Die Änderung bezieht sich auf die Bezeichnungen. Die Grundlage für den 1GB/s- und 10GB/s-Anschluss bleiben die bisherigen Standards. Die Beigeladenen haben sich – mit Ausnahme des beibehaltenen Steckers mit 9 Grad – nicht gegen diese Anpassung ausgesprochen.

2.4. Ziffer I.4 – Verkehrsübergabe

2.4.1. Vorschlag der Betroffenen

[...]

Für bereits bestehende virtuelle Kollokationen („Outdoor Box“) an EN-Lokationen wird die Möglichkeit eröffnet, über

eine Glasfaser-Außenkabelzuführung zum Übergabe-KVz einen FB-EN-Übergabeanschluss zu realisieren.

~~*An EN-Lokationen wird Fernkollokation für FB unter folgender Randbedingung als zusätzliche Verkehrsübergabevariante zugelassen: Die Kabelstrecke darf eine Länge von 40 km gerechnet ab dem telekomseitigen Abschlusspunkt am Gf (H)Vt bis zur Gegenstelle in der Betriebsstelle des Kunden nicht überschreiten. Die Details zur Fernkollokation sind in einer gesonderten Vereinbarung enthalten.*~~

2.4.2. Diskussionsstand

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. sind die Regelungen für eine Fernkollokation ohne Begründung und ohne separates Angebot aus dem Standardangebot gestrichen worden. Sie bittet um Aufnahme einer die Fernkollokation regelnden Klausel.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Forderung der Beigeladenen unberechtigt. Man habe die Regelung zur Fernkollokation nicht gestrichen, sondern lediglich durch Verweis auf ausführlichere Dokumente konkretisiert.

2.4.3. Bewertung

Die ohne Vorgabe vorgenommene Änderung der Regelung zur Fernkollokation ist nicht zu beanstanden. Gemäß Ziffer I.4.1 ist die physikalische Übergabe insbesondere im „Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik“ geregelt. In dem Vertrag ist auch die „Fernkollokation für Übergabeanschlüssen für das Produkt „Bitstream Access“ (BSA) am Standort der Kollokation“ geregelt. Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen Bitstromzugang, mithin ist die Fernkollokation in dem Vertrag geregelt. Damit müssen keine weitergehenden Regelungen im hiesigen Standardangebot aufgenommen werden. Die geänderte Regelung stellt – wie die ursprüngliche Regelung – klar, dass der Anschluss an den Übergabeanschluss über eine Fernkollokation erfolgen kann. Die Regelung verschlechtert damit die Rechte des KUNDEN nicht.

2.5. Ziffer I.5 – Bestellung / Stornierung / Bereitstellung

2.5.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.3 vorgegeben,

Ziffer I.5 hinsichtlich der Regelung zur Bereitstellung angemessen neu zu fassen.

2.5.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, Ziffer I.5 wie folgt anzupassen:

- 5.3: Nach erfolgter ~~betriebsfähiger~~ physikalischer Bereitstellung des FB-EN-Übergabeanschlusses durch die Telekom erhält der Kunde ein „Bereitstellungsprotokoll FB-EN-Übergabeanschluss“ (siehe Anhang F). Anschließend werden an dem FB-EN-Übergabeanschluss Konfiguration und Schleifentest durchgeführt, was mehrere Tage in Anspruch nehmen kann. Danach ist der FB-EN-Übergabeanschluss betriebsfähig und vom Kunden nutzbar. Der Kunde wird über die betriebsfertige Bereitstellung durch die unmittelbar nach der betriebsfertigen Bereitstellung per E-Mail versendete Entgeltmeldung informiert.
- 5.4: Die Telekom stellt den FB-EN-Übergabeanschluss entweder nach 75 Werktagen ab Eingang der Bestellung oder zu einem Wunschtermin nach > 75 Werktagen nach Bestelleingang betriebsfähig bereit. [...]

2.5.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

im Sinne der Umsetzung der 1. Teilentscheidung, dass Umschaltungen an EN-Lokationen bei der Fristdefinition ausgenommen werden. Ziffern 5.1 und 5.4 sind wie folgt anzupassen: Bestellt der Kunde mehr als 300 FB-EN-Übergabeanschlüsse (Übergabeanschlüsse aufgrund von Umschaltung von Access-Teilleistungen an EN-Lokation sind hiervon nicht umfasst) im Quartal [...].

Es müsse verhindert werden, dass mit Ausnahme der notwendigen Erweiterungen von Übergabeanschlüssen eine Umschaltung von Access-Teilleistungen an EN-Lokationen zu Lasten des KUNDEN gehe.

Die Beigeladene zu 10. kritisiert, dass in Vertragsziffer I.5 im Ergebnis weiterhin lediglich die physikalische Inbetriebnahme geregelt sei.

Aus Sicht der Betroffenen habe sie durch die Änderungen im Vertragstext die Regelungen zu Gunsten der KUNDEN konkretisiert und klargestellt. Darüberhinausgehende Forderungen lehne sie allerdings ab. Die Verantwortung für die Planung und Bestellung der Übergabeanschlüsse

schlüsse und für die Inbetriebnahme liege ausschließlich bei den KUNDEN. Aufgrund der ausreichend lang bemessenen Frist hätten die KUNDEN die Möglichkeit, Bestellungen zu koordinieren und ihre Kapazitätsplanung einzubeziehen. Eine Ausnahme der Neubestellungen aus den erforderlichen Kapazitätsgrenzen würde eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bedeuten und das Kapazitätsmanagement der Betroffenen erheblich beeinträchtigen. Der Prozess stelle zudem sicher, dass eine verursachungsgerechte Kostentragung stattfinde.

2.5.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Sie hat nun in Ziffer 5.3 und 5.4 geregelt, dass die Bereitstellung erfolgt ist, wenn der Anschluss physisch und logisch bereitgestellt wurde und genutzt werden kann. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 10. bedarf es keiner weitergehenden Regelung der logischen Inbetriebnahme. Die Betroffene muss nach der geränderten Regelung den Anschluss auch konfigurieren und damit logisch bereitstellen. Der Erfolg der Bereitstellung ist nicht mehr als rein physische Bereitstellung geregelt.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. wird zurückgewiesen. Der Antrag, die Übergabeanschlüsse, die aufgrund von Umschaltung von Access-Teilleistungen an EN-Lokation bestellt werden, aus der Regelung zu „Massenbestellungen“ auszunehmen, ist verspätet. Die Beigeladenen haben im Rahmen des 1. Verfahrensschritts keinen entsprechenden Antrag gestellt und in der 1. Teilentscheidung wurde keine entsprechende Vorgabe gemacht. Die Vorgabe der 1. Teilentscheidung bezieht sich lediglich auf die tatsächliche Bereitstellung und nicht auf die Bestellbearbeitungs- und Bereitstellungsfrist.

Die Forderung ist aber auch unbegründet. Die Stufenregelung für die Bestellbearbeitungs- und Bereitstellungsfrist ist nicht unbillig, weil diese auch Übergabeanschlüsse, die wegen der Umstellung von Access-Teilleistungen an einer EN-Lokation bestellt werden, umfasst. Die Betroffene verfügt über ca. 900 EN-Lokationen. Das bedeutet die Grenze von 300 vom KUNDEN bestellten Übergabeanschlüssen im Quartal wird voraussichtlich nur dann erreicht, wenn eine (regionale) Umstellung von einem Layer-3-Bitstrom oder Resale-Zugang auf den Layer 2-Bitstrom erfolgt oder erstmalig ein Zugang zum VDSL- oder Glasfasernetz realisiert wird. **[BuGG der Betroffenen]**

Insofern wird die Bereitstellungsfrist nach Einschätzung der Beschlusskammer nicht wegen den vereinzelt Umstellungen von Access-Teilleistungen verlängert werden.

2.6. Ziffer 1.9 – Technische Eigenschaften der netzseitigen Übergabeschnittstelle (A10-NSP-Schnittstelle)

2.6.1. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Anordnung einer (Mindest-)Frame-Size von 2000 Byte für den FTTH-Access. Der Betroffenen kann für die Umsetzung eine angemessene Übergangszeit eingeräumt werden.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. sei ihre Forderung zur Vergrößerung der Ethernet-Rahmenvorgabe in der 1. Teilentscheidung zu Unrecht abgelehnt worden. Sie habe diese auch ausreichend begründet. Auf der leistungsfähigen FTTH-Plattform, wie auch bislang auf der DSL-Infrastruktur, würden höherwertige Produkte insbesondere für Geschäftskunden im Massenmarkt angeboten werden können, mit Produkteigenschaften, die für das Gros der reinen Privatkunden (Verbraucher) nicht erforderlich seien. Der Massenmarkt erschöpfe sich daher entgegen der Auffassung der Beschlusskammer nicht in den Minimalanforderungen von Privatkunden. Für eine diskriminierungsfreie und uneingeschränkte Nutzung des FB-Vorleistungsproduktes seien die technischen Eigenschaften der netzseitigen Übergabeschnittstelle (A10-NSP-Schnittstelle) deshalb zu verbessern und den realen Gegebenheiten der Leistungsfähigkeit einer modernen Glasfaserinfrastruktur anzupassen.

Zu lit. e) erklärt die Beigeladene zu 7., dass für die Technologie Frame-Sizes bis 9600 Byte möglich seien und es nur konsequent wäre, diese Vergrößerung umzusetzen. Warum dies nicht umsetzbar sei, habe die Betroffene nicht begründet. Da die Möglichkeit einer Umsetzung von 9600 byte technisch gegeben sei, stehe einer entsprechenden Umsetzung – außer bewusster Vorenthaltung – sowohl technisch, als auch wirtschaftlich nichts entgegen. Nach Abschaltung von Kupfer müsse ein Geschäftskunde auf das VPN2.0 Produkt migriert werden, was zu erhöhten Kosten führen würde. Damit ergäbe sich ein weiterer Shift in Richtung der Produkte der Betroffenen, obwohl die Ziellösung ohne Weiteres auf der bestehenden FTTH-(Massenmarkt)Plattform umsetzbar wäre.

Zu lit. f) erklärt die Beigeladene zu 7., dass für den Transport von mehreren VLANs keine neuen Hard- und Softwarekomponenten erforderlich seien. Dies solle auch für die Zukunft für FTTH vertraglich geregelt und festgeschrieben werden.

Aus Sicht der Betroffenen seien die Einwände sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Neuregelung sei auch technisch nicht erforderlich. Es sei nicht klar, warum für ein Massenmarktprodukt eine Überschreitung der Standardrahmenlänge entsprechend der Vorgaben des NGA-Forums erforderlich sein sollte. Die Beschlusskammer habe durch ihre Vorgabe bereits den Mindestwert deutliche zu Gunsten der KUNDEN erhöht. Auch zur Unterstützung von double-tagged Ethernet-Verkehr bedürfe es keiner Regelung.

2.6.2. Bewertung

Die Forderungen der Beigeladenen zu 7. sind unbegründet. In der 1. Teilentscheidung hat die Beschlusskammer unter II.8.2 die Forderungen der Beigeladenen wie folgt abgelehnt:

„Der Antrag die Ethernet-Rahmenlänge zu vergrößern, ist unbegründet. Die Beigeladene zu 7. hat nicht dargelegt, warum für das Massenmarktprodukt die standardisierte Rahmenlänge überstiegen werden sollte. Der Beschlusskammer ist auch keine Massenmarktanwendung bekannt, die aktuell auf größeren Rahmen basiert oder von diesen spürbar profitieren würde. Der Umstand, dass in Mietleitungen erheblich größere Rahmen möglich sind, hat keine Auswirkung auf die Nachfrage auf dem Massenmarkt. Deshalb beeinträchtigt die Regelung weder die Chancengleichheit noch ist sie unbillig.

Die Regelung, dass der Transport „double-tagged C-VLAN und S-VLAN“ erfolgen muss, ist nicht zu beanstanden. Für die geforderte Erweiterung um ein weitergehendes multi-tagging hat die Beigeladene keine Gründe vorgetragen. Deshalb ist nicht ersichtlich, warum die Regelung die Chancengleichheit beeinträchtigt oder unbillig ist.“

Die Argumentation der Beigeladenen gegen diese Begründung, dass eine Umsetzung ihrer Forderung ohne eine Änderung der Hardware möglich sei und über den Zugang nicht nur Privatkundenprodukte realisiert würden, trägt nicht. Denn es ist weder ersichtlich noch von der Beigeladenen vorgetragen, dass entsprechende Transporteigenschaften bei Massenmarktprodukten auf anderen Glasfasernetzen üblich sind. Von den 25 Beigeladenen hat alleine die Beigeladene zu 7. eine entsprechende Änderung gefordert. Entsprechend ist nicht ersichtlich, dass die Regelung der Betroffenen unbillig ist oder die Chancengleichheit der Beigeladenen beeinträchtigt.

2.7. Ziffer I.12 – Kündigung / Rückbau

2.7.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.4 vorgegeben,

in Ziffer I.12 das ordentliche Kündigungsrecht der Betroffenen angemessen einzuschränken.

2.7.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Ziffer I.12.wie folgt anzupassen:

12.2: Soweit ein FB-EN-Übergabeanschluss für bestehende oder zum Zeitpunkt der Kündigung schon bestellte FB-Access benötigt wird, wird eine ordentliche Kündigung dieses FB-EN-Übergabeanschlusses erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Kündigung aller FB-Access, für die dieser FB-EN-Übergabeanschluss benötigt wird, wirksam wird. Dies gilt auch, wenn während der Kündigungsfrist nach Ziff. 12.1 eine Bestellung über einen FB-Access, für den der gegenständliche FB-EN-Übergabeanschluss benötigt wird, eingeht.

2.7.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

2.8. Ziffer II.2.1 – Grundsatz

2.8.1. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Anordnung einer vertraglichen Klarstellung, nach der alle Ethernet Frames einschließlich Media Access Control Header (MAC-Header) und Ethernet Type innerhalb des C-VLANs am U-Interface transparent zum A-10NSP übertragen und zurück übertragen werden. Dies schließt auch eventuell folgende VLANs mit ein.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. sei ihre Forderung hinsichtlich angemessener Qualitätsforderungen der Datenübertragung in der 1. Teilentscheidung zu Unrecht abgelehnt worden. In der Layer-2 Spezifikation des NGA-Forums – an der die Betroffene selbst entscheidend beteiligt gewesen sei – sei festgelegt worden, dass die Zugangsleistung eine transparente Übertragung ermöglichen müsse. Aktuell werde die UNU transparent übertragen. Es sei deshalb nicht ersichtlich, warum die Betroffene diese nicht festschreibe.

Aus Sicht der Betroffenen sei die erneut vorgetragene Forderung bereits in der 1. Teilentscheidung mit überzeugenden Argumenten abgelehnt worden und sei daher nicht mehr Streitgegenstand der 2. Teilentscheidung.

2.8.2. Bewertung

Die Forderungen der Beigeladenen zu 7. ist unbegründet. In Ziffer 2.1 ist geregelt, dass der Ethernet-Verkehr mit den in den Ziffer 2.2 und 2.3 beschriebenen Ausnahmen transparent übertragen wird. Die Beigeladene zu 7. hat nicht begründet, warum die Regelung der Betroffenen eine weitergehende Einschränkung der transparenten Übertragung ermöglicht und deshalb die Klarstellung erforderlich ist.

2.9. Ziffer II.5 – Mittlere Verfügbarkeit des FB

2.9.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat in der ersten Verfahrensstufe folgende Regelung vorgelegt:

Der FB wird mit einer mittleren Verfügbarkeit von 98,5 % im Jahr bereitgestellt.

2.9.2. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

eine Erhöhung der Verfügbarkeit auf 99,0% im Jahr und

die Aufnahme folgender notwendiger Klarstellung: „FB umfasst die Serviceverfügbarkeit zwischen U-Interface und A10 Interface bestehend aus den Komponenten:

- FB-Übergabeanschluss
- FB-Transport
- FB-Access (FTTH Port und MSAN)“

Es sei unklar, was mit FB an dieser Stelle gemeint sei. Um den Endkunden eine Orientierung für Servicequalitäten zu bieten, müsse die Verfügbarkeit bis zum jeweiligen Anschluss beim Endkunden festgelegt werden.

Der Monitoringbericht L2-BSA der Bundesnetzagentur habe im September 2025 eine jährliche Verfügbarkeit von 99,89% festgestellt, sodass der Wert erhöht werden müsse.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Forderung der Beigeladenen nicht Gegenstand der zweiten Teilentscheidung sei, da die Beschlusskammer die Klausel in der 1. Teilentscheidung bereits als angemessen eingestuft habe. Der Begriff „FB“ müsse zudem nicht weiter definiert werden, da er in Ziffer 1 HV 1000 bereits ausreichend definiert sei. Eine Erhöhung der Mindestverfügbarkeit komme auch inhaltlich nicht in Betracht. Die Regelung sei aus den L2-BSA und IP-BSA Standardangeboten übernommen und sei inzwischen als marktkonform anerkannt.

2.9.3. Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 7., die Regelung neu zu fassen und die Qualitätszusage zu erhöhen, wird zurückgewiesen. Der Antrag ist verspätet. Die Beigeladene zu 7. hat im Rahmen des 1. Verfahrensschritts keinen entsprechenden Antrag gestellt und in der 1. Teilentscheidung wurde keine entsprechende Vorgabe gemacht.

Es ist auch nicht geboten, das Verfahren wieder aufzugreifen. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 7. bedarf es keiner weiteren Definition des Begriffs „FB“ in der Regelung. In Ziffer 1 HV1000 ist der Gegenstand des Produktes Fiber-Broadband als die Überlassung der glasfaserbasierten Verbindung vom Übergabeanschluss bis zum Netzabschlusspunkt beim Endkunden sowie den darüber abgewickelten Datenstrom definiert. Damit umfasst der Begriff sowohl die genutzten physischen Leitungen als auch die eingesetzten aktiven Netzkomponenten. Jedoch ist die Verfügbarkeit in Ziffer 1.2 AHG 7020 auf die Verfügbarkeit der von der Betroffenen genutzten aktiven Netzelemente des OLT, EN und des Übergabeports beschränkt. Nach verständiger Auslegung bezieht sich der Begriff „FB“ in der Regelung entgegen der Ansicht der Beigeladenen deshalb also auf diesen Teil des vereinbarten Produktes.

Eine Erfassung der Verfügbarkeit der gesamten genutzten Leitungen wäre nicht möglich, weil nicht jede Nichtnutzung eines Leitungsabschnitts auf einem Ausfall beruht. Insbesondere der alleine vom Endkunden genutzte Leitungsabschnitt kann nur genutzt werden, wenn das Modem des Endkunden in Betrieb ist.

Auch der Abstand zwischen der im Monitoring gemessenen Verfügbarkeit und der vereinbarten Mindestverfügbarkeit ist nicht unbillig. Zum einen ist der Abstand nicht so hoch, dass ersichtlich ist, dass die „Sicherheitsmarge“ von 0,5 Prozentpunkte (weniger als 1,5 %) die Produktgestaltung der KUNDEN beeinträchtigt. Die Beigeladene stützt ihre Forderung alleine auf den Abstand und hat die daraus folgende Beeinträchtigung nicht begründet.

2.10. Ziffer II.6.3 – Quality of Service

2.10.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.5 vorgegeben,

in Ziffer II.6.3 die Qualitätsparameter angemessen festzulegen.

2.10.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

6.3 Der FB-Transport in der Übergabeanschluss-Variante am EN weist folgende Mindestqualitäten auf:

Verkehrsklasse	Laufzeit	Laufzeitschwankungen	Paketverlustrate
Realtime	< 131820 ms	<3 ms	<0,1 %
Streaming	< 172325 ms	<5 ms	<0,1 %
Critical Application	< 26325 ms	<15 ms	<0,01 %
Best Effort	-	-	-

Die Mindestqualität gilt nur, wenn der jeweilige FB-Access in Summe mit maximal 75% der Produktbandbreite mit den Verkehrsklassen Realtime, Streaming und Critical Application genutzt wird. Um die oben genannten Qualitätsparameter einhalten zu können darf der zugehörige FB-EN-Übergabeanschluss mit maximal 75 Prozent der Bandbreite mit den Verkehrsklassen Realtime, Streaming und Critical Application in Summe genutzt werden.

2.10.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung des 1. Teilentscheidung, die Angabe besserer QoS-Werte für die Realisierung in Glasfaser- als für eine Realisierung in Cu-Kabel sowie die Vereinheitlichung des QoS Rahmenwerks,

dass die Betroffene den KUNDEN informiert, soweit der FB-Transport außerhalb der vereinbarten Parameter liegt und

die Anpassung der Ziffer II.8.2 wie folgt: Verstößt der Kunde vorsätzlich gegen diese Pflicht hat die Betroffene je auslösendem Ereignis einmalig einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 €. Als Vorsatz wird definiert, wenn der Kunde nach Aufforderung durch die Telekom den Fehler nicht unverzüglich korrigiert.

Die Beigeladene zu 7. beantragt die Anordnung,

folgender Delay-Werte: Delay für Delay Video 10ms,

der Aufnahme von Zeitintervallen für die Qualitätszusagen (z.B. pro Tag, pro Woche oder pro Monat),

einer Prozentangabe, für die die Qualitätsaussage gilt (z.B. für 90%, 99% oder 100% aller Pakete) und

eine weitere und im Hinblick auf Wettbewerbsgleichheit erforderliche Absenkung, die sich mindestens den Ergebnissen des Monitorings (3,8 ms) annähert.

Es sei aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9. nicht nachvollziehbar, warum die vorgesehene Regelung zu QoS im Vergleich zu der Regelung im VDSL L2-BSA Vertrag auch nach der Anpassung schlechter sei und die Werte nicht der Leistungsfähigkeit des Netzes entsprechen würden. Der FTTH-Wert müsse signifikant besser sein. Eine Vereinheitlichung sei zudem vor dem Hintergrund des EoL-Ansatzes zwingend. Das GPON-Netz sei physikalisch vollständig vom VDSL-Netz getrennt und verfüge naturgemäß über deutlich bessere Stabilitätswerte. Die gewählten QoS-Werte erscheinen daher nicht technisch nachvollziehbar oder durch Messda-

ten belegt, sondern strategisch motiviert und könnten ohne großen Aufwand verbessert werden. Die Festlegung derart niedriger Werte würde die Vermarktung von Glasfaserprodukten behindern, da die Glasfaseranschlüsse künstlich ausgebremst und auf ein DSL-Niveau gedeckelt würden. Sofern die Betroffene dafür interne Anpassungen vornehmen müsse, sollte die Beschlusskammer der Betroffenen eine verbindliche angemessene Umsetzungsfrist setzen.

Die Informationspflicht sei erforderlich, um Fehler schnellstmöglich zu identifizieren und zu beheben. Dabei werde berücksichtigt, dass eine Fehlerkonfiguration in der Regel nicht mutwillig vorliegen würde.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. und 9. sei das Absenkungspotential trotz stetiger Anpassung durch die Betroffene noch deutlich höher. Bei der Übertragung über VDSL seien zusätzliche Maßnahmen notwendig, um das Packet Loss zu verhindern, welche ein zusätzliches Delay erzeuge, z.B. G.INP. Dies sei in FTTH-Netzen nicht erforderlich. Für FTTH könne das Delay somit um 16,67 ms reduziert werden und entspräche in der Voice Klasse nur noch 3,3 ms. Die hohen Werte für das Delay ergäben sich folglich maßgeblich auch aus der Weigerung der Betroffenen, Delay Werte in Abhängigkeit von der Technologie zu definieren. Jedenfalls sei der Hinweis der Betroffenen auf ein Shared Medium nicht ausreichend. So würden auch VPN2.0 und CFV2.0 über dasselbe überbuchte Netz mit einem geringeren Delay von 2ms angeboten.

Auch sei die Kritik der Betroffenen an dem von der Beigeladenen zu 7. vorgelegten Gutachten nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. und 9. unberechtigt. Es seien Messungen unter maximaler Verkehrslast zwischen ONT und OLT vorgenommen worden, bei denen ein Delay von 2,5 bis 3,5ms gemessen worden sei. Diese maximale Verkehrslast sei nur im Labor reproduzierbar. Trotz vereinfachter Bedingungen seien die Tests daher aussagekräftig und belegten das Erfordernis nach niedrigeren Delay-Werten. Für die Authentizität der Labormessungen spreche die Messung von einem Delay von 3,8ms in der Voice Klasse im Monitoring der Bundesnetzagentur für L2-BSA. Im realen FTTH-Netz seien diese Werte nochmal geringer als im Report, da im Monitoring ein Mittelweg über alle Access Varianten gebildet werde und die Messung zum LER und nicht zum BNG durchgeführt werde. Trotz dieser Werte lege die Betroffene bei der Festlegung eines Delays von 13 ms einen Sicherheitszuschlag von 300% zugrunde. Da das Delay inzwischen einen immer wichtigeren Stellenwert für Endkunden darstelle, müsste die Werte weiter nach unten angepasst werden.

Aus Sicht der Betroffenen seien die Qualitätsparameter entsprechend der Forderung der Beschlusskammer abgesenkt worden. Eine darüberhinausgehende Absenkung sei allerdings technisch nicht vertretbar, da auch bei den DSL-Anschlüssen der Überwiegende Anteil des Transports über Glasfasern erfolge. Außerdem handle es sich beim FTTH-Access um ein Shared Medium handle. Auch aus dem von der Beigeladenen zu 7. vorgelegten Gutachten könne sich nichts anderes ergeben, da die dort durchgeführten Tests unter Laborbedingungen stattgefunden hätten und nicht auf die Praxis übertragbar seien. Auch weitere Streichungen oder Überarbeitungen der Klauseln seien nicht notwendig. Insbesondere die Aufnahme von Zeitintervallen sei nicht sachgerecht. Mangels Produktvergleichbarkeit sei der Vergleich zum VPN 2.0 Produkt nicht sinnvoll. Vielmehr werde durch die bestehende Regelung ein Gleichlauf mit dem ebenfalls für den Massenmarkt konzipierten L2-BSA Vertrag hergestellt. Sofern zudem einzelne Klauseln von der Beschlusskammer bereits in der 1. Teilentscheidung als billig befunden worden seien, schließe dies eine Überarbeitung aus.

2.10.4. Bewertung

Die vereinbarte Mindestqualität wird hinsichtlich der Laufzeit und Laufzeitschwankung halbiert. Die Betroffene hat zwar die Qualitätswerte erheblich gesenkt, aber auch diese Werte bilden nicht die tatsächliche Qualität des Netzes ab. Damit verstoßen die Werte gegen das Gebot der Billigkeit und Chancengleichheit, weil die Betroffene den KUNDEN keine gleiche Grundlage für die Produktgestaltung gewährt wie dies dem Endkundenbetrieb der Betroffenen möglich ist. Das für den Kupfer-VULA (L2-BSA-Standardangebot) erfasste Monitoring weist über das komplette abgelaufene Jahr in den Verkehrsklassen konstant eine deutlich unter 5 ms liegende

Laufzeit und eine unter 1 ms liegende Laufzeitschwankung aus. Damit liegen die geregelten Mindestqualitäten sowohl hinsichtlich der Laufzeit als auch Laufzeitschwankung um mehr als das Dreifache über dem erfassten Monitoring im VDSL-Netz der Betroffenen (13 ms Laufzeit und bis zu 3 ms Laufzeitschwankungen). Theoretisch müsste die Laufzeit beim Glasfaser-VULA kürzer sein, weil keine DSL-Modulation/Demodulation und keine Vectoring-Korrektur erfolgt. Die Behauptung der Betroffenen, dass „ein Großteil des FTTH-Produkts über eine Kupferverbindung erbracht werde“ und deshalb keine weitergehende Absenkung der angegebenen Laufzeit erfolgen könne, kann die Beschlusskammer schon deshalb nicht nachvollziehen, weil für die Bewertung das auf Grund des L2-BSA-Standardangebot vorgelegte Monitoring herangezogen wird. Die Betroffene hat auch nicht erläutert, warum die Heranziehung des Monitorings ungeeignet ist. Sie hat auch nicht erläutert, auf welcher sachlichen Grundlage sie die Qualitätswerte festgelegt hat, obwohl sie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dazu von der Beschlusskammer aufgefordert wurde und eine schriftliche Erläuterung zugesagt hatte.

Die Beschlusskammer senkt die Qualitätswerte aber nicht – wie von den Beigeladenen gefordert – auf die im Monitoring gemessenen Transportwerte, sondern versieht sie mit einem angemessenem Sicherheitszuschlag. Dies ist darin begründet, dass noch kein Monitoring für den Glasfaser-VULA (FB-Vertrag) durchgeführt wurde und die Betroffene das Glasfasernetz noch weiter ausbaut und durch die Nachverdichtung das Glasfasernetz einem weiteren stetigen Umbau unterliegt.

Die weiteren Forderungen der Beigeladenen zu 7., die Qualitätswerte der Verkehrsklassen in Bezug auf Zeitintervall und eine Quote zu beziehen, ist unbegründet. Die Betroffene regelt eine Mindestqualität für die einzelnen Frames in den Verkehrsklassen und keine durchschnittliche Qualität für die jeweiligen Verkehrsklassen.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4., die in Ziffer II.8.2 geregelte Vertragsstrafe zu Lasten des KUNDEN auf Vorsatz zu begrenzen, wird zurückgewiesen. Er ist verspätet, weil die Beigeladenen ihn nicht im 1. Verfahrensabschnitt gestellt haben und in der 1. Teilentscheidung keine entsprechende Vorgabe gemacht wurde.

3. Anhang A Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH (AHA 2100)

3.1. Ziffer 2 – Varianten

3.1.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.1 vorgegeben,

Ziffer 2 mit Blick auf die Definition der Leistungsvarianten angemessen neu zu fassen.

3.1.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, Ziffer 2 wie folgt zu ändern:

Der FB-FTTH wird in den nachfolgenden Varianten mit den aufgeführten Geschwindigkeiten überlassen:

Varianten	Download (Mbit/s)			Upload (Mbit/s)		
	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit
FB-FTTH 50000	50	50	50	20	20	20
FB-FTTH 100000	100	100	100	50	50	50

<u>FB-FTTH</u> <u>150000 Pro</u>	<u>150</u>	<u>150</u>	<u>150</u>	<u>75</u>	<u>75</u>	<u>75</u>
FB-FTTH 250000	250	250	250	50	50	50
<u>FB-FTTH</u> <u>300000 Pro</u>	<u>250 300</u>	<u>300</u>	<u>300</u>	<u>150</u>	<u>150</u>	<u>150</u>
FB-FTTH 500000	400	500	500	80	100	100
<u>FB-FTTH</u> <u>600000 Pro</u>	<u>500</u>	<u>550 600</u>	<u>600</u>	<u>300</u>	<u>300</u>	<u>300</u>
FB-FTTH 1000000	700	850	1000	200	200	200
<u>FB-FTTH</u> <u>1000000 Pro</u>	<u>700</u>	<u>850</u>	<u>1000</u>	<u>500</u>	<u>500</u>	<u>500</u>
FB-FTTH 2000000 XGS	1400	1700	2000	1000	1000	1000

Tabelle 1 Geschwindigkeiten FB-FTTH, Down- und Upload

3.1.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung des 1. Teilentscheidungs, indem der Verweis auf die Netzauslastung in der Ziffer 2 (Absatz 1, Satz 2) ersatzlos gestrichen wird. Die Fußnoten können entfallen, da diese keine Relevanz mehr haben (sollten),

folgende Ergänzung: Der FB-FTTH wird in den nachfolgenden Varianten mit den aufgeführten maximal erreichbaren Datenübertragungsraten überlassen. ~~Die konkret erreichbare Datenübertragungsrate während der Nutzung ist abhängig von der Netzauslastung. Die Datenübertragungsraten ist über das Messtool der BNetzA prüfbar, soweit eine Netzüberlastung von Kunde dem nicht entgegensteht~~ und

dass die Mindestbandbreiten bei Bandbreiten kleiner 1 Gbit/s der normalerweise verfügbaren Bandbreite entsprechen.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Streichung des zweiten überflüssigen Satzes im 1. Absatz der Ziffer 2, AHA 2100.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass der Vorbehalt gestrichen wird.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9. verwässere der generelle Vorbehalt, die Datenübertragungsrate sei abhängig von der Netzauslastung, die Leistungspflicht und sei zu streichen, da er unbillig sei. Die Regelung über die Überprüfung der konkreten Datenübertragungsraten mittels des Messtools der Bundesnetzagentur sei marktüblich und ermögliche dem KUNDEN, eine eindeutige Mess-Referenz. Ferner könne aus Sicht der Beigeladenen zu 9. auf Basis des Vorbehalts weder verlässliche Endkundenprodukte angeboten werden, noch könnten gesetzlich erforderliche Produktinformationsblätter erstellt werden.

Es sei zudem aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. technisch nicht nachvollziehbar, warum die Mindestgeschwindigkeit bei Produkten unter 1 GB nicht der Maximalgeschwindigkeit entspreche, die bei 700 Mbit/s liegen würde, obwohl die Produktion über das gleiche Netz und den gleichen Port erfolge.

Ein Vorbehalt hätte aus Sicht der Beigeladenen zu 13. zur Folge, dass wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergäben, so eingeschränkt würden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre, was zu einer unangemessenen Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 2 BGB führen würde.

Die Betroffene trägt vor, sie habe aufgrund von Portfolioanpassungen die Bandbreiten angepasst. Aufgrund der nunmehr vorhandenen Bestellbarkeit seien Vorbehalte gestrichen und die minimal erwartete Upload-Synchronisationsgeschwindigkeit angepasst worden. Darüberhinausgehende Forderungen seien nicht nachvollziehbar. Insbesondere sei die Forderung nach Nutzung des Mess-Tools der Bundesnetzagentur an dieser Stelle strukturell fehlerhaft. Erforderlich sei die Nutzung flexibler Optionen und nicht die Nutzung eines für Endkunden bestimmten Tools. Außerdem sei eine einheitliche Ausweisung sämtlicher Geschwindigkeiten unter 1 Gbit/s abzulehnen, da dies über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehe, wonach zwischen minimalen, maximalen und normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit zu unterscheiden sei.

3.1.4. Bewertung

Die Klausel ist nicht zu beanstanden. In der für die Beschlusskammer maßgeblichen Klarfassung des Standardangebots vom 28.10.2025 ist der strittige Vorbehalt „*Die konkret erreichbare Datenübertragungsrate während der Nutzung ist abhängig von der Netzauslastung.*“ nicht enthalten. Dieser befindet sich lediglich in der Vergleichsfassung vom 28.07.2025. Die Beschlusskammer hatte schon in der öffentlichen mündlichen Verhandlung klargestellt, dass der beanstandete Vorbehalt in der Klarfassung gestrichen war und die Beschlusskammer die Klarfassung der Entscheidung zugrunde legt. Eine solche Regelung würde auch inhaltlich keinen Sinn ergeben, weil die Netzlast gerade durch die Formulierung „normalerweise zur Verfügung stehend“ berücksichtigt wird. Demnach besteht kein unangemessener Vorbehalt mehr, sodass die KUNDEN unter Verwendung der angegebenen Bandbreiten ihre Produktinformationsblätter erstellen können.

Soweit die Beigeladenen höhere Mindestbandbreiten fordern, sind die Forderungen unbegründet. Denn der Retail-Bereich der Betroffenen weist in ihren Produktinformationsblättern die identischen minimalen, normalerweise zur Verfügung stehende und maximale Datenübertragungsraten aus,

vgl. <https://www.telekom.de/produktinformationsblatt/glasfaser-600-ftth-600> oder <https://www.telekom.de/produktinformationsblatt/glasfaser-1-000-ftth-1-000> (beide zuletzt abgerufen am 30.12.2025).

Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Betroffene die Mindestbandbreite an die normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite anpassen muss. Würden Mindest- und normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite regelmäßig korrelieren, wäre die Unterscheidung des Gesetzgebers überflüssig, obwohl an die jeweiligen Folgen unterschiedliche Rechtsfolgen (z.B. Minderung) geknüpft sind.

Auch die Forderung, zu regeln, dass das Messtool der Bundesnetzagentur zur Prüfung nutzbar ist, ist unbegründet. Bei dem Messtool der Bundesnetzagentur handelt es sich um ein geeignetes Mittel zur Feststellung der Ende-zu-Ende-Bandbreite, § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG. Die Leistungspflicht der Betroffenen erstreckt sich nur auf einen Teil der Endkundenleistung. Dieser in der Sphäre des KUNDEN liegende Teil der Leistung gegenüber dem Endkunden kann nicht nur durch eine Netzüberlastung beeinträchtigt sein, sondern z.B. auch durch ein fehlerhaft eingestelltes Anschlussprofil. Das Messtool ist also nicht geeignet, Streitigkeiten über die Leistungserfüllung der Betroffenen zu befrieden. Die Regelung würde den KUNDEN aber auch schlechter stellen, weil bei Abweichung von der Mindestbandbreite der Endkunde sein Recht auf Minderung nicht nur mit dem von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Tool nachweisen kann, sondern nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG auch einen von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus nutzen kann. Es ist daher nicht sinnvoll, an dieser Stelle die Nutzung eines bestimmten Tools festzuschreiben und damit die Nutzung anderer flexibler Optionen auszuschließen.

3.2. Ziffer 4 – Verfügbarkeitsinformation zu FB-FTTH am gewünschten Standort

3.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.2 und 3.3 vorgegeben,

die Richtigkeit und Vollständigkeit der Statusinformationen, die sie gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 bereitstellt, zu garantieren und

in Ziffer 4 einen Prozess zu regeln, über den Kunde eine Berichtigung falscher Informationen (wie z.B. falsche Adressen) erreichen kann.

3.2.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

4.3: Die Verfügbarkeitsinformation umfasst jeweils sämtliche Statusinformationen, die erforderlich sind, um eine Bestellung im Sinne der Ziffer 6 vornehmen zu können. Sollte der Kunde feststellen, dass eine Statusinformation in der Verfügbarkeitsinformation unzutreffend ist, hat er die Möglichkeit, die Telekom darüber per E-Mail an die im Anhang F genannte E-Mail-Adresse zu informieren. Die Telekom wird den Hinweis des Kunden prüfen und dem Kunden eine Rückmeldung dazu geben. Sollte der Kunde feststellen, dass Statusinformationen in erheblichem Umfang (in einer MV-Datenlieferung mind. 100 Einträge pro kleinem Ortsnetz (ONKZ)/ mind. 1000 Einträge pro großem Ortsnetz (ONKZ)) substantiell fehlerhaft sind, so werden die Vertragspartner gemeinsam das weitere Vorgehen zur Überprüfung der Verfügbarkeitsinformationen abstimmen.

4.4: Die einzelnen Ausbaustatus von FB-FTTH und die damit verbundenen Bestellmöglichkeiten sind in Anhang H Ausbaustatus FB-Access erläutert. Für die konkrete Nutzung der Verfügbarkeitsinformationen gelten die Regelungen in Anhang D (Regelungen zu FB-Access-Verfügbarkeitsinformationen).

4.5: FB-FTTH 2000000 XGS ist nur an Adressen bestellbar, für die in den Massenverfügbarkeitsdaten eine XGS-PON Verfügbarkeit ausgewiesen wird.

3.2.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die defizitären Vorschläge der Betroffenen durch Regelungen zu ersetzen, die den Vorgaben der 1. Teilentscheidung entsprechen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung insbesondere durch Sicherstellung der Zusagen gemäß 4.1 und 4.2 und

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung dadurch, dass der Prozess um eine Rückmeldung und eine Korrekturfrist zu ergänzen ist, wobei das Medium dabei jeweils E-Mail ist.

Beigeladene zu 7. beantragt,

der Betroffenen aufzugeben, einen Kontroll- bzw. Abgleichmechanismus vorzuschlagen, so dass die Höhe der in der vermarktbaren Basis angegebenen Adressen und HHUStO für Zugangsnachfrager im Grundsatz prüfbar und nachvollziehbar ist,

die Betroffene aufzufordern, die Abweichungen plausibel schriftlich zu erklären und

die Betroffene aufzufordern, einen Mechanismus im Vertrag aufzunehmen, um Abweichungen im Sinne der Umsetzung der 1. Teilentscheidung bereinigen zu können.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

eine Schadenersatzpauschale in Höhe des Stornierungsentgelts gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH für jeden Fall einer Ablehnung, Stornierung oder Kündigung aufzunehmen, für welche eine unrichtige oder unvollständige Statusinformation der Betroffenen ursächlich ist, aufzunehmen und

eine Vertragsstrafe in Höhe des Stornierungsentgelts gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH für jeden Fall einer Ungleichbehandlung im Verhältnis der Nachfrager untereinander oder im Verhältnis zum Retail-Bereich der Betroffenen hinsichtlich einer Datenkorrektur aufzunehmen.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass Bestimmungen angeordnet werden, innerhalb welcher Frist die Telekom die Daten zu korrigieren hat und dem Melder eine qualifizierte Rückmeldung über die Vornahme oder begründete Ablehnung der Korrektur gibt und

dass die von der Beschlusskammer vorgegebene Garantieregelung aufgenommen wird.

Die Verfügbarkeitsdaten seien aus Sicht der Beigeladenen zu 1., 7., 9., 10., 12. und 13. oftmals fehlerhaft und würden ein zu großes Vermarktungspotenzial aufweisen. Dies führe zu unnötigen Aufwänden bei der Kundengewinnung und/oder darüber hinaus zu überhöhten Verpflichtungen aus der Commitment-Vereinbarung und setze den KUNDEN einem ungerechtfertigten Stornierungsentgelt aus. Die Beigeladene zu 7. trägt vor, dass die Verfügbarkeitsangaben der Betroffenen beispielsweise auch Liegenschaften umfassen, die noch nicht errichtet sind oder nicht mehr existieren bzw. rückgebaut sind. Ferner sei bei einem Abgleich zwischen den Verfügbarkeitsdaten der Betroffenen und den ebenfalls von der Betroffenen verwendeten Daten der Firma Nexiga eine Abweichung von 25% festgestellt worden. Daraus schließt die Beigeladene zu 7., dass es sich bei diesen „Überschätzungen“ der vermarkteten Basis nicht mehr um eine gewisse unvermeidbare Fehlerquote handle, sondern um eine systematisch überhöhte Angabe von Verfügbarkeiten. Dieser erheblichen Fehlerquote sei deshalb von der Beschlusskammer nachzugehen.

Es fehle aus Sicht der Beigeladenen zu 1. bis 4., 9., 10. und 13. bei der Umsetzung durch die Betroffene jedwede Verbindlichkeit der Informationen sowie eine Sanktionierung bei Schlechtleistung. Die Sicherstellung möglichst hoher Datenqualität sei von zentraler Bedeutung für die Zugangsgewährung und müsse daher aus Sicht der Beigeladenen zu 1. bis 4., 9., 12. und 13. auch garantiert werden.

Lediglich aus Sicht der Beigeladenen zu 10. sei eine in der Praxis nicht umsetzbare Garantie nicht erforderlich, da ein erheblicher und laufender Korrekturbedarf bei den Daten der Betroffenen bestünde. Eine Steuerung der Korrektur durch eine Gleichbehandlungspflicht und eine Vertragsstrafe sei insofern sinnvoller.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. bis 4., 10. und 12. reiche die bloße Aufnahme des Prozesses nicht zur Fehlerbehebung. Der nunmehr vorgenommene Vorschlag sei gänzlich ungeeignet, fehlerhafte Daten zu korrigieren. Es müssten entsprechende Rückmeldungen wie Eingangsbestätigungen und Änderungsbestätigungen innerhalb klar definierter Fristen in den Prozess integriert werden, damit der KUNDE den Endkunden entsprechend informieren könne. Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. bis 4. sollte die Frist einen Werktag betragen.

Die Beigeladenen zu 5. bis 7. fordern, in Ziffer 4.3. einen Passus aufzunehmen, der die Betroffene auch zur Fristeinhaltung verpflichtet, da die Meldung einer Fehlinformation durch den KUNDEN nicht hilfreich sei, wenn diese nicht innerhalb einer vorgegebenen Zeit korrigiert werden könne. Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. sei eine Frist von 14 Tagen angemessen.

Ungeeignet sei auch die Definition einer Grenze, die eine Abstimmungspflicht auslöse. Auch einzelne Endnutzerbeschwerden würden substanzielle Fehler darstellen, die erhebliche Folgen auf die Servicequalität und Kundenbeziehungen haben könnten, sodass Fehler stets und unabhängig von deren Anzahl zu bereinigen seien. Die Beigeladenen zu 9. und 12. fordern dazu ein regelmäßiges Clearing der Daten. Die Beigeladene zu 9. fordert eine Offenlegung,

wenn ein Ausbau an einer Adresse nicht möglich ist, einschließlich der Gründe, warum ein Ausbau nicht möglich ist und die Art der Finanzierung des Anschlusses.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass eine Garantie für die Richtigkeit der Verfügbarkeitsinformationen aufgrund der Komplexität der Datenlage, der unterschiedlichen Qualität der Daten und der begrenzten Einflussmöglichkeit auf externe Datenquellen offensichtlich unbillig sei. Deshalb sei auch eine verschuldensunabhängige Garantiehafung der Betroffenen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Statusinformationen offensichtlich unverhältnismäßig. Die Regelung zur Berichtigung der Daten sei ausreichend und es liege im Interesse der Betroffenen, dass die Verfügbarkeitsdaten vollständig und richtig seien, weil diese auch für den eigenen Endkundenvertrieb genutzt würden. Sie arbeite deshalb permanent selbständig an der Verbesserung dieser Daten.

Der nunmehr geschaffene Prozess zur verbindlichen Änderung fehlerhafter Daten sei ausreichend. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Betroffene selbst ein großes Interesse an der Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Daten habe. Aus den gleichen Gründen sei auch eine die Garantie flankierende Vertragsstrafe offensichtlich unbillig, weswegen die Beschlusskammer auch keine entsprechende Vorgabe gemacht habe. Zudem sei auch eine Vertragsstrafe nach AHA 2000 Ziffer 1.2 vollkommen ausreichend, um relevante Fehler im Buchungsprozess zu pönalisieren.

Die Betroffene habe den Prozess dahingehend angepasst, dass nunmehr ein umfassender und verbindlicher Rahmen für die Kontrolle und Überprüfung von Verfügbarkeitsdaten bestehe. Dabei sei die Unterscheidung zwischen einem strukturellen Problem und einzelner potentiell fehlerhafter Eintragungen entgegen der Ansicht der Beigeladenen sachgerecht und ermögliche eine effiziente Korrektur der Verfügbarkeitsdaten. Abgelehnt würden hingegen die Forderungen nach bindenden Fristen im Rückmeldeprozess sowie einem weiteren Monitoring. Einheitliche Fristen könnten nicht festgelegt werden, da die Fälle stark variieren würden. Das Monitoring sei aufgrund der sich ständig ändernden Datenlage, der hohen Kosten und aufgrund der Verschwendung von Ressourcen abzulehnen. Die Ressourcen wären besser dafür genutzt, fehlerhafte Verfügbarkeitsinformationen schnellstmöglich zu verifizieren und zu aktualisieren.

Die Betroffene weist den Vorwurf einer erheblichen Abweichung zwischen den von ihr ausgewiesenen HHUStO und der Nexiga-Datenbank in Höhe von 25% und damit einer systematischen Überhöhung der Verfügbarkeitsdaten zurück. Die Beigeladenen hätten ihren Vorwurf weder belegt, noch gebe es tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Anzahl der HHUStO der Betroffenen fehlerhaft sei. Vielmehr bestünden zwischen den Datenbanken strukturelle Unterschiede, die dazu führen würden, dass die Datenbanken nicht vergleichbar seien und eine Ermittlung systematischer Unterschiede schlicht nicht möglich sei. Die Nexiga-Datenbank bestehe aus soziodemographischen Informationen, die nur eingeschränkt praktisch überprüft würden, während die Datenbank der Betroffenen anschlussbezogene Informationen enthalte, die jedenfalls ab dem Ausbaustatus „prepared“ auch konkret überprüft würden und damit genauer sein sollten. Außerdem hätte sich bei der Überprüfung der Nexiga-Daten gezeigt, dass diese offensichtlichen Fehler enthalten. So fehlten manche von der Betroffenen erschlossenen Adressen oder es seien keine HHUStO an der Adresse ausgewiesen.

3.2.4. Bewertung

Das in Ziffer 4.3 geregelte Verfahren zur Berichtigung falscher Verfügbarkeitsdaten wird dahingehend neu gefasst, dass verbindliche Fristen für die Prüfung und die ggfs. erforderliche Umsetzung der Hinweise des KUNDEN geregelt werden. Die geregelte Informationspflicht der Betroffenen wird durch die in der neuen Ziffer 4.6 geregelten Vertragsstrafen für den Fall, dass sie bei einem Anbieterwechsel von einer falschen Statusinformation profitiert, dass sie trotz Aufforderung falsche Ausbaustatus nicht rechtzeitig berichtigt sowie dass sie trotz Aufforderung in einem erheblichen Umfang in einem Ortsnetz falsche Angaben zu den HHUStO nicht fristgerecht berichtigt, abgesichert.

Die Betroffene hat die Vorgabe, einen Prozess zu regeln, über den der KUNDE eine Berichtigung falscher Informationen (wie z.B. falsche Adressen, Ausbaustatus oder HHUSTo) erreichen kann, nur unzureichend umgesetzt. Die vorgelegte Klausel regelt lediglich die Übermittlung eines „Hinweis“ des KUNDEN sowie die Pflicht zur „Prüfung“ und „Rückmeldung“ der Betroffenen. Es ist weder der Gehalt der vom KUNDEN zu übermittelnden Informationen noch die Frist zur Prüfung der Informationen durch die Betroffenen oder die Pflicht der Betroffenen zu einer erforderlichen Änderung der Verfügbarkeitsdaten geregelt.

Es verstößt aus Sicht der Beschlusskammer gegen das Gebot der Rechtzeitigkeit, Chancengleichheit und Billigkeit, wenn vom KUNDEN aufgedeckte Fehler in den Verfügbarkeitsdaten nicht schnellstmöglich berichtigt werden. Ein falscher Ausbaustatus kann eine eigentlich mögliche Bestellung verhindern und so den Zugang des KUNDEN verhindern oder verzögern. Sie kann aber umgekehrt auch zu erfolglosen Bestellungen führen und damit ggfs. vermeidbare Vertriebskosten verursachen und durch die Frustration des Endkunden dem Ansehen des KUNDEN schaden. Eine falsche Anzahl an HHUSTo an den bestellbaren KLS-ID kann zu Fehlplanungen des KUNDEN führen. Wenn er wegen der falschen Angaben das Endkundenpotential unterschätzt, kann dies zum Absehen von einer Erschließung bzw. der Erweiterung der Übergabekapazität führen, mit der Folge das der KUNDE nur eingeschränkt um die erreichbaren Endkunden konkurrieren kann oder die Bereitstellung gegenüber dem Endkunden sich verzögert. Wenn hingegen die Anzahl der HHUSTo überhöht ist, kann diese zu einer unwirtschaftlichen Standorterschließung oder Kapazitätserweiterung führen. Für einen Commitment-KUNDEN kann die Folge eine überhöhte Upfront-Zahlung sein.

Um die Prüfung zu beschleunigen, wird der notwendige Inhalt der „Information“ des KUNDEN geregelt. Sie muss alle Angaben zur betroffenen KLS-ID sowie eine Begründung erhalten, warum die Information seiner Auffassung nach fehlerhaft ist. Durch die zusätzliche Bündelung der übermittelten Fehler in einer Tabelle kann die Bearbeitung effizienter erfolgen.

Auf diese Information des KUNDEN setzt die Prüf- und Berichtigungspflicht der Betroffenen auf, die in einer verbindlichen Frist erfolgen muss. Die Frist orientiert sich im Grundsatz an dem Vorschlag der Beigeladenen zu 7. und wird auf zehn Werktage festgelegt. Entgegen der Ansicht der Betroffenen ist eine solche Frist auch nicht unverhältnismäßig. Die Frist ist so bemessen, dass die Betroffenen eine effiziente Bündelung der zu prüfenden Informationen vornehmen kann und so die Prüfung ressourcenschonend erfolgen kann. Die strukturierte Übermittlung der Informationen und die Angabe des Grundes für die Beanstandung erleichtert die Überprüfung. Dagegen wäre die von den Beigeladenen zu 2. bis 4. vorgeschlagene Frist von einem Tag zu kurz, um eine effiziente Prüfung zu realisieren. Im Übrigen wird nicht in jedem Fall eine Prüfung innerhalb eines Werktages erfolgen können. Sollte sich z.B. die Anzahl der HHUSTo an der KLS-ID durch eine Aufstockung oder andere Baumaßnahmen verändert haben, kann die Überprüfung den Kontakt mit dem Eigentümer oder den Mieter/n des betroffenen Grundstücks erfordern, der nicht in jedem Fall am gleichen Tag erfolgen kann. Die Überprüfung kann auch durch Eigentümerwechsel erschwert werden.

Soweit ein KUNDE besonders viele Fehler beanstandet, wird die Frist gestaffelt auf einen Monat bzw. zwei Monate verlängert. Dies ermöglicht der Betroffenen eine effiziente und gründliche Bearbeitung der Informationen des jeweiligen KUNDEN. Dabei bemisst sich das Volumen nicht nach der Anzahl der gemeldeten Fehler, sondern nach der Anzahl der gemeldeten fehlerhaften KLS-ID. Es wäre nicht effizient, mehrere Fehler an einer KLS-ID getrennt zu prüfen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der Ausbaustatus nicht pro Anschluss, sondern pro KLS-ID bestimmt wird, vgl. Ziffer 6.3 AHA 2100 („Alter Standard“) und AHH 8010 („ready“).

Innerhalb der geregelten Frist muss die Betroffene auf die E-Mail des KUNDEN per E-Mail antworten sowie ggfs. die Verfügbarkeitsinformation berichtigen. Soweit die Betroffene keine Änderung vornimmt, muss sie begründen, warum die Daten entgegen dem Vortrag des KUNDEN korrekt sind. Eine explizite darüber hinausgehende Regelung über den Inhalt der Rückmeldung ist daher entgegen der Forderung der Beigeladenen nicht geboten.

Die Beschlusskammer hat die Regelung zur gemeinsamen Überprüfung der Verfügbarkeitsinformationen durch die Betroffene mit dem informierenden KUNDEN gestrichen. Grundsätzlich

begrüßt die Beschlusskammer die Bereitschaft der Betroffenen auch mit Unterstützung des/der KUNDEN die Verfügbarkeitsdaten systematisch zu überprüfen. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass die Regelung die Position des KUNDEN verbessert. Die Regel sieht keine Fristen vor und Ziel der Regelung war lediglich, dass „weitere Vorgehen zur Überprüfung der Verfügbarkeitsinformationen ab(zu)stimmen“. Damit wird der KUNDE faktisch mit in die Haftung für die systematische Überprüfung genommen, ohne dass sich kurzfristig etwas an der Fehlerhaftigkeit der Verfügbarkeitsdaten ändert.

Schließlich ist auch unklar, wann eine Information „substantiell fehlerhaft“ ist. Bei der Anzahl der mit „homesPassed“ oder mit einem höheren Ausbaustatus ausgewiesenen KLS-ID ist gegenüber Commitment-KUNDEN jeder zu viel aufgeführte HHUStO wegen der daraus folgenden Zahlungspflicht „substantiell“. Ein zu hochwertig angegebener Ausbaustatus kann zu nutzlosen Marketing- und Vertriebsaktionen führen. Im Übrigen ist auch die Beschränkung auf Ortsnetze nicht angemessen. Denn der Ausbau erfolgt nicht nur pro Ortsnetz. Systematische Fehler – die immer substantiell sind – können deshalb auch ortsnetzübergreifend auftreten, wenn z.B. ein Dienstleister einen systematischen Dokumentationsfehler begeht.

Dem Antrag der Beigeladenen zu 7., wonach die Betroffene verpflichtet werden soll, einen Kontroll- bzw. Abgleichmechanismus vorzuschlagen, sodass die Höhe der in der vermarktbaren Basis angegebenen Adressen und HHUStO für Zugangsnachfrager im Grundsatz prüfbar und nachvollziehbar ist, hat die Beschlusskammer zum Teil durch den nun etablierten fristgebundenen „Abgleichmechanismus“ auf Hinweis des jeweiligen KUNDEN entsprochen. Soweit die Beigeladene aber auf eine grundsätzliche nicht anlassbezogene Überprüfung der Verfügbarkeitsdaten abzielt, ist der Antrag unbegründet und es wird auf die Ausführungen unter 1.2.4. verwiesen.

Die Betroffene hat die Vorgabe, die Informationspflicht angemessen zu garantieren, nicht umgesetzt. Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter Ziffer III.4.2 ausgeführt:

„Die KUNDEN können den Zugang nur dann nutzen, wenn sie Kenntnis über die bestellbaren Access-Teilleistungen haben. Die Informationspflicht ist angemessen geregelt. Jedoch ist die Information über die verfügbaren Anschlüsse von zentraler Bedeutung für den Zugang, weil der KUNDE einen Endkunden nur angemessen versorgen kann, wenn er Kenntnis über die dafür nutzbaren Zugangsprodukte hat. Dementsprechend ist es nach Überzeugung der Beschlusskammer nicht ausreichend nur die Leistungspflicht zu regeln, sondern diese ist auch angemessen zu garantieren. Wie unter 1.2.2 ausgeführt, besteht auch eine potentielle Fehlerquelle, weil der FB-Vertrag z.B. keine von der Betroffenen über einen Wholebuy-Vertrag eingekauften Layer 2-Bitstromanschlüsse umfasst. Die dafür erforderliche Differenzierung der Anschlüsse bietet eine Fehlerquelle. Deshalb und wegen der Bedeutung der Leistungspflicht ist die Garantie der Informationspflicht der Betroffenen geboten.“

Entgegen der Ansicht der Betroffenen ist die vorgegebene Garantiehaftung nicht unverhältnismäßig. Soweit die Verfügbarkeitsdatenbank selber nicht fehlerhaft programmiert ist, beruhen fehlerhafte Einträge in den Verfügbarkeitsdaten auf der fehlerhaften Erfassung der Daten durch Mitarbeiter der Betroffenen oder der von ihr beauftragten Unternehmen. Gemäß § 276 Abs. 1 BGB hat der Schuldner fahrlässiges Verhalten zu vertreten. Eine verschärfte Haftungsanforderung ist im Vertrag nicht angelegt. Maßstab für die Fahrlässigkeit ist gemäß § 276 Abs. 2 BGB das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Dabei handelt es sich um einen abstrakt (typisierend) objektiven Sorgfaltsmaßstab,

BGH (großer Zivilsenat), Beschluss vom 4. 3. 1957 - GSZ 1/56, NJW 1957, 785.

Ein Grund, warum die Datenbank bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt fehlerhaft ist, ist lediglich bei einem gezielten Eingriff denkbar. Eine fehlerhafte Eintragung wird bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt nicht erfolgen. Denn organisatorisch muss die Betroffene dafür Sorge tragen, dass die eingesetzten Mitarbeiter die erforderliche Arbeitsanweisung und -schulung erhalten sowie die erforderliche Zeit haben, um die Eintragung entsprechend der vertraglich vorgegebenen Kriterien vornehmen zu können. Damit liegt bei einem Fehler ein Verschulden

der Betroffenen vor. Wenn also wie beispielsweise in der 1. Teilentscheidung ausgeführt, eine von der Betroffenen ausgebaute KLS-ID als „Wholebuy-Anschluss“ gekennzeichnet ist, ist dieser für die Endkunden der Betroffenen buchbar, aber nicht für die FB-Vertrags-KUNDEN. Der gegenüber den Endkunden der Betroffenen angezeigte Ausbaustatus hat Einfluss auf die Vermarktung, nicht aber auf den Netzausbau der Betroffenen. Denn dieser erfolgt unabhängig von der Verfügbarkeitsdatenbank auf Basis der eigenen Netzplanung. Dagegen ist wie ausgeführt der KUNDE durch falsche Verfügbarkeitsdaten auch in seiner Netzplanung beeinträchtigt. Fehler können das Angebot gegenüber Endkunden verzögern oder nutzlose Investitionen zur Folge haben. Daraus folgt, dass das Eigeninteresse der Betroffenen an richtigen Daten für den eigenen Endkundenvertrieb nicht ausreichend ist. Deshalb ist die Regelung von Vertragsstrafen für Verstöße gegen die Garantie nicht unverhältnismäßig und wegen der fundamentalen Bedeutung der Richtigkeit der Daten für die KUNDEN auch geboten.

Die Beschlusskammer beschränkt den Anspruch auf eine Vertragsstrafe aber auf betroffene KUNDEN. Außerdem berücksichtigt die Ausgestaltung der Vertragsstrafen die hohen Anforderungen an die Betroffene für die konstante Aktualisierung der Verfügbarkeitsdaten im Rahmen des Netzausbaus und der Nachverdichtung. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Die in Ziffer 4.6 lit. a) geregelte Vertragsstrafe betrifft KLS-ID, die fälschlich nur von der Betroffenen, nicht aber vom KUNDEN buchbar sind. Diese Konstellation kann nicht durch den Zugang zu denselben Systemen verhindert werden, weil nicht alle im Netz der Betroffenen realisierten Glasfaser-Anschlüsse dem FB-Vertrag unterfallen, was sich aus Ziffer 1 HV 1000 ergibt. Die Vertragsstrafe fällt an, wenn die Betroffene zu Lasten des KUNDEN von der fehlerhaften Angabe profitiert, weil sie einen Endkunden des KUNDEN gewinnt, den der KUNDE bei korrekter Eintragung gegebenenfalls auf einen FB-Access hätte migrieren können. In diesem schwerwiegenden Fall fällt eine sehr spürbare Vertragsstrafe an, die den möglichen Schaden des KUNDEN übersteigt. Dies ist geboten, weil in dieser Konstellation ein sehr hohes Missbrauchspotential liegt und es der Betroffenen sogar durch organisatorische und prozessuale Vorkehrungen möglich ist, diesen Fehler zu verhindern. So könnte sie alle Anschlüsse die den entsprechenden Wholebuy-Kenner tragen, regelmäßig mit den Verfügbarkeitsdaten ihrer Wholebuy-Partner abgleichen und im Rahmen des Bestellprozesses prüfen, ob tatsächlich eine entsprechende Bestellung bei einem Netzbetreiber erfolgen könnte.

Die Vertragsstrafe orientiert sich am Schaden des KUNDEN und einer Strafzahlung. Der Schaden ergibt sich aus dem verlorenen Umsatz abzüglich der Kosten. Dieser wird in Abhängigkeit vom Netto-Endkundenentgelt bestimmt. Das Endkundenentgelt ist das Entgelt für Überlassung und Nutzung des Glasfaseranschlusses sowie damit verbundener Zusatzleistungen, wie z.B. Endgerätemiete, Mobilfunkanschluss, IP-TV, Telefonie-Flatrate. Damit einerseits der Schaden gedeckt ist und andererseits verschärfend ein deutliches Strafentgelt berücksichtigt wird, werden die Kosten der Betroffenen nicht abgezogen. Der so ermittelte Betrag wird anschließend mit der sich an der durchschnittlichen Vertragslaufzeit orientierenden Kundenverweildauer des Endkunden bei der Betroffenen multipliziert. Daraus folgt, dass das monatliche Nettoentgelt des Endkunden mit der durchschnittlichen Kundenverweildauer (62 Monate) abzüglich 24 Monate, also mit 38 multipliziert wird.

Zusätzlich zu der Vertragsstrafe im Falle eines Anbieterwechsels wird in Ziffer 4.6 lit. b) eine Vertragsstrafe für den Fall geregelt, dass die Betroffene auf Hinweis des KUNDEN den Ausbaustatus nicht rechtzeitig berichtigt. Aufgrund der bereits aufgeführten großen Bedeutung des Ausbaustatus ist es geboten, die Pflicht der Betroffenen durch eine Vertragsstrafe zu Gunsten der betroffenen KUNDEN abzusichern. Aus diesem Grund ist der Anspruch lediglich auf KUNDEN begrenzt, die die Betroffene auf den Fehler hingewiesen haben.

Die Beschlusskammer trägt den Bedenken der Betroffenen hinsichtlich der Komplexität der Verfügbarkeitsdaten dadurch Rechnung, dass die Vertragsstrafe nur anfällt, wenn sie auf den Hinweis des KUNDEN den Fehler nicht rechtzeitig berichtigt. Angesichts des Umfangs des Netzausbaus sowie der Anforderung durch die erforderliche Nachverdichtung müssen die Verfügbarkeitsdaten kontinuierlich angepasst werden. Damit ist wegen des großen Umfangs das

Risiko von Arbeitsfehlern und insbesondere Dokumentationsverzugs in der aktuellen Ausbauphase noch relativ hoch. Soweit aber der KUNDE auf Fehler hinweist, kann und muss die Betroffene diese Fehler fristgerecht berichtigen.

Die Forderung der Beigeladenen zu 10., die Vertragsstrafe an dem „Stornierungsentgelt“, also dem Infrastrukturentgelt für die KLS-ID zu orientieren – also zwischen KLS-ID mit einem oder mehreren HHUStO sowie in kleinen und großen Ortsnetzen zu differenzieren – ist abzulehnen. Zwar spiegelt die Differenzierung zwischen KLS-ID mit einem oder mehreren HHUStO das Vermarktungspotential wider. Doch ist eine höhere Wahrscheinlichkeit, mehrere Endkunden an einer KLS-ID zu gewinnen, erst ab einer hohen Anzahl an HHUStO an einer KLS-ID gegeben. Außerdem ist kein Grund ersichtlich, warum, wie beantragt, eine Unterscheidung zwischen kleinen und großen Ortsnetzen geboten ist. Die nunmehr festgelegte Vertragsstrafe hingegen wächst mit der Anzahl der im Quartal vom KUNDEN gemeldeten und nicht fristgerecht berichtigten KLS-ID. Denn mit größerer Anzahl an nicht fristgerecht berichtigten Fehlern manifestiert sich das Organisationsverschulden der Betroffenen und die Auswirkung auf den KUNDEN ist größer. Die anfängliche Vertragsstrafe ist mit 25 EUR noch gering und orientiert sich noch an dem Aufwand des KUNDEN für die Meldung. Ab dem 25. Fall steigt sie auf 100 EUR und ab dem 100. Fall auf 250 EUR je verfristete Berichtigung.

Auch für den Fall, dass die Anzahl der HHUStO entgegen der Regelung in Ziffer 1 Absatz 2 HV 1000 nicht oder falsch angegeben ist, wird in Ziffer 4.6 lit. c) eine Vertragsstrafe geregelt. Sie fällt erst ab dem Ausbaustatus „homesPassed“ an. Dies ist darin begründet, dass ab diesem Ausbaustatus eine Bereitstellungsfrist gilt und die Betroffene schon den Kontakt zu den Eigentümern gesucht hat, um im Rahmen des Erstausbaus auch KLS-ID ohne Bestellungen wenigstens bis zum Ausbaustatus „prepared“ erschließen zu können. Ab diesem Ausbaustatus basiert also die Anzahl der HHUStO auf qualifizierteren Erkenntnissen der Betroffenen. Außerdem wird über die Anzahl der HHUStO mit diesem Ausbaustatus die jeweilige Commitment-Basis bestimmt.

Die Anzahl der HHUStO ist sowohl für die Netzplanung als auch für die Höhe der Commitment-Basis und somit der Upfront-Zahlungen relevant. Entsprechend der vorstehenden Ausführungen werden die Interessen der Betroffenen dadurch gewahrt, dass die Vertragsstrafe nur gegenüber KUNDEN anfällt, die die Fehler angezeigt haben. In der Regel dürften einzelne Abweichungen nicht für die Planung relevant sein. Jedoch ist jeder zu viel ausgewiesene HHUStO relevant für das Commitment. Um beide Aspekte zu berücksichtigen, fällt die Vertragsstrafe erst ab mindestens zehn HHUStO in einem Ortsnetz an, und erhöht sich bei jeweils zehn weiteren HHUStO. Die Vertragsstrafe ist relativ niedrig angesetzt, weil diese nicht auf Regressansprüche des KUNDEN angerechnet wird.

Für den Fall, dass die Betroffene eine zu geringe Anzahl an HHUStO nicht fristgerecht berichtet, fällt nach Ziffer 4.6 lit. d) ebenfalls eine Vertragsstrafe an. Die Minderangabe kann einen Ausbau des KUNDEN verhindern oder verzögern. Die Beschlusskammer sieht hier aber die Schädigungsgefahr als deutlich geringer an. Deshalb setzt die Vertragsstrafe erst ab einer Minderangabe von 1.000 HHUStO in einem Ortsnetz mit einer spürbaren Pönale von 1.000 EUR an. Bei einer extrem großen Minderangabe sieht die Beschlusskammer eine große Schädigungsgefahr, deshalb erhöht sich die Vertragsstrafe bei einer Minderangabe von 10.000 HHUStO auf 50.000 EUR. Bei einem so schwerwiegenden Fehler muss eine sehr spürbare Vertragsstrafe greifen.

3.3. Ziffer 5 – Geschäftsfälle und Schnittstellen

3.3.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.4 vorgegeben,

Ziffer 5.2 hinsichtlich der Regelung der Geschäftsfälle angemessen neu zu fassen.

3.3.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

[...]

c) Wechselgeschäftsfälle mit Anbieterwechsel

- *Providerwechsel*

Wechsel zwischen zwei Anbietern von Telekommunikationsdiensten innerhalb einer Produktgruppe mit optionaler Änderung der Produktvariante (3er Prozess).

- *Verbundleistung, ab Orderschnittstellenversion 16.00 Providerwechsel*

Wechsel zwischen einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Telekom (2er Prozess, Wechsel von einem zu FTTH gleichartigen Endkundenanschlussprodukt der Telekom).

3.3.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern, in Ziffer 5 lit. c) folgende Formulierung zu verwenden:

„Providerwechsel ab Orderschnittstellenversion 16.00 ersetzt hier die Verbundleistung bei älteren WITA-Versionen.“

Die Betroffene ist der Ansicht, dass eine Umsetzung der 1. Teilentscheidung an dieser Stelle nicht erforderlich sei, da die Beschlusskammer mit ihrer Vorgabe sich wohl auf den AHA 2110 und nicht auf den Anhang 2100 bezogen habe. Eine Änderung der Formulierung sei ansonsten nicht erforderlich, da die Formulierung den Sachverhalt vollständig und zutreffend wiedergebe.

3.3.4. Bewertung

Die vorgelegte Änderung der Regelung zum Providerwechsel ist nicht zu beanstanden. Die von den Beigeladenen zu 5. und 6. beantragte Klarstellung, dass ab der Orderschnittstellenversion 16.00 die Verbundleistung über den Geschäftsfall Providerwechsel prozessiert wird, ist nicht geboten. Denn dies ergibt sich schon unmittelbar aus der vorgelegten Regelung.

In der alten Fassung wurde zwischen dem „Providerwechsels“ – der „3er-Prozess“ – und der „Verbundleistung“ – der „2er-Prozess“ – differenziert. Beim Providerwechsel ersetzt der KUNDE seinen Zugangsanbieter durch die Betroffene. Bei der Verbundleistung ersetzt der KUNDE einen Zugangstyp (z.B. L2-BSA) durch den FB-EN. Durch die geänderte Regelung unterfällt nun auch der 2er-Prozess dem „Providerwechsel“. Damit besteht also keine Unklarheit.

3.4. Ziffer 6.3.1 lit. b) – Prüfung des Angebotes

3.4.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Die Telekom prüft das vom Kunden abgegebene Angebot insbesondere im Hinblick darauf, ob hinsichtlich des gewünschten Standorts Konnektivität hergestellt werden kann. Dabei kontaktiert die Telekom sofern erforderlich über die von dem Kunden übermittelten Kontaktdaten den Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes, um die Zustimmung zum Ausbau eines FB-FTTH, sowie gegebenenfalls die Zustimmung zur Zahlung eines Zuschusses zum Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz (nachfolgend „Baukostenzuschuss“ genannt) einzuholen. Ist der Endkunde der Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes, geht die Telekom davon aus, dass der Endkunde die Zustimmung zum Ausbau des FB-FTTH erteilt hat.

3.4.2. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die Regelungen der Betroffenen zum Baukostenzuschuss zu streichen und anzuordnen, dass dieser Vorbehalt nicht Teil des Standardangebots wird.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Ziffern 6.3.1 lit.b) und 6.3.3 lit.b) um eine Transparenzverpflichtung zu ergänzen.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Streichung der Regelungen zur Zahlung eines Baukostenzuschusses.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die neu eingefügte Ergänzung zur Einholung der Zustimmung des Endkunden vom KUNDEN zur Zahlung eines Zuschusses zum Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz zu streichen.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass die BNetzA in der zweiten Teilentscheidung anordnet, die Regelungen zum Baukostenzuschuss in Ziffer 6.3.1. lit. b), c) sowie 6.3.3 c) zu streichen.

Dieser erst nach der 1. Teilentscheidung eingefügte Vorbehalt sei nach Auffassung der Beigeladenen zu 1., 7., 10. und 13. für den KUNDEN ungünstig, verstoße gegen die Grundsätze der Billigkeit und Chancengleichheit und stehe im Widerspruch zur pauschalen Vergütung über ein vom KUNDEN zu zahlendes Infrastrukturentgelt. Er stehe aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 13. im Widerspruch zu der der Betroffenen auferlegten Regulierungsverpflichtung, diskriminierungsfreien Zugang zu gewähren. So greife die Betroffene nachträglich durch die Aufnahme eines Baukostenzuschusses in das vereinbarte Commitment-Preissystem (sowohl FB- als auch FB-Plus-Commitment) ein.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4., 7. und 13. würden die Bedingungen zur Realisierung nachträglich ohne Einflussnahme des KUNDEN zu seinen Lasten geändert. Denn zukünftig würden nur noch HHUStO dem erreichbaren FB-Footprint zugerechnet, bei dem sich der Endkunde nicht weigere, den Baukostenzuschuss zu zahlen. Darauf habe der KUNDE allerdings keinen Einfluss.

Außerdem verstoße der Vorbehalt eines Baukostenzuschusses nach Ansicht der Beigeladenen zu 13. gegen das Konsistenzgebot aus § 38 Abs. 5 Nr. 2 TKG. Die Betroffene werde durch die zusätzliche Zahlung durch den Grundstückseigentümer überkompensiert. Die Erhebung eines solchen Zuschusses würde die Glasfaser-Take-Up-Rate weiter verringern, da zu befürchten sei, dass Eigentümer die Zahlung ablehnen würden. So würde oftmals insbesondere Mietern die Nutzung von Glasfaseranschlüssen verwehrt.

Der Vorbehalt eines Baukostenzuschusses stehe aus Sicht der Beigeladenen zu 1. zudem im Widerspruch mit dem Kündigungsvorbehalt wegen „unangemessenem Aufwand“ in Ziffer 6.3.3. b). Es sei nicht eindeutig, wann die Betroffene von welchem Vorbehalt Gebrauch machen werde. Ferner müsse nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. der Wholesale-Kunde darüber unterrichtet werden, wenn die Betroffene vom Eigentümer einen Ausbauzuschuss verlange, da dies für die Kostenverrechnung zwischen KUNDE und Endkunde und die Feststellung, ob das Infrastrukturentgelt anfalle, relevant sei. Es sei zudem nicht klar, in welcher Höhe der Baukostenzuschuss überhaupt anfalle und für welche Adressen dieser in den Massenverfügbarkeitsdaten ausgewiesen werde. Auch müsse die Betroffene gegenüber dem KUNDEN den Nachweis erbringen, dass der Eigentümer die Zahlung des Baukostenzuschusses tatsächlich abgelehnt habe. Ansonsten könnte die Entgelthöhe oder die fehlende Zustimmung gewollt oder ungewollt missbräuchlich gegen einzelne KUNDEN genutzt werden.

Entgegen dem Vortrag der Betroffenen sei aus Sicht der Beigeladenen zu 7. auch die Erhebung eines Baukostenzuschusses nicht marktüblich. Das betreffe insbesondere die kumulative Erhebung von einem Infrastrukturbeitrag vom KUNDEN und einem Baukostenzuschuss vom Eigentümer.

Die Regelung sei aus Sicht der Beigeladenen zu 10. ein unzulässiger Vertrag zulasten Dritter, da die Betroffene mit dem KUNDEN vereinbaren wolle, den Auftrag (auch) zulasten des Endkunden abzulehnen, wenn dieser bzw. der Eigentümer den verlangten Zuschuss nicht bezahlen würde. Zudem sei die Formulierung „...Zustimmung zur Zahlung eines Zuschusses zum Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz...“ zu ungenau. Die Ergänzung sei daher im Zuge eines „erst Recht“ Schlusses abzulehnen. Abschließend habe die Betroffene nicht nachgewiesen, dass ihre Baukosten tatsächlich im nennenswerten und über das normal übliche und zumutbare Maß hinausgehenden Umfang gestiegen seien.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern die Streichung des neu hinzugefügten Passus in Ziffer 6.3.1. b). und 6.3.3. Die Zahlung und Verteilung der Anschlusskosten würde zwischen Endkunden und KUNDE vereinbart werden, sodass es keinen Grund gebe, warum die Betroffene mit dem Eigentümer darüber sprechen dürfe.

Die Betroffene habe durch die Aufnahme der Regelungen zum Baukostenzuschuss die Anregungen der Beschlusskammer aufgegriffen und eine hinreichend bestimmte und die jeweiligen Voraussetzungen zur Erhebung eines Baukostenzuschusses definierende vertragliche Regelung in den Vertragsziffern 6.3.1 lit. b), c) und 6.3.3 AHA 2100 geschaffen. Dabei sei die Erhebung eines Baukostenzuschusses zulässig und marktüblich und werde auch von diversen anderen Glasfaseranbietern praktiziert. Durch die Erhebung eines Baukostenzuschusses werde auch nicht die Regelung zum Infrastrukturentgelt in Frage gestellt. Es handle sich bei dem Baukostenzuschuss um eine Maßnahme, um die bestehende Kostenunterdeckung der Betroffenen bei einer besonders teuren Ersterschließung eines Grundstücks (z.B. Nachverdichtung oder Leitungslänge von über 20m auf privatem Grund) auszugleichen. Zahlungsschuldner sei der Eigentümer. Bei dem Infrastrukturentgelt handele es sich hingegen nicht um ein konkretes Bereitstellungsentgelt, sondern um ein für jeden Neuanschluss vom KUNDEN zu zahlendes Element der Kostenübernahme. Eine Doppelverrechnung komme nur bei besonders teuren Baumaßnahmen zu Stande und wirke sich nicht zulasten des KUNDEN aus. Der Baukostenzuschuss falle zudem auch bei einem über den Endkundenvertrieb der Betroffenen gebuchten Ausbau des GF-APs an. Durch die Neuregelung bestehe nun bereits bei Angebotsannahme hinreichende Transparenz darüber, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss verlangt werde.

Mit Stellungnahme vom 27.08.2026 führt die Betroffene aus, dass auch unter formalen Aspekten die Einbeziehung des Baukostenzuschusses als sachgerechte Fortschreibung der bereits im Vertrag befindlichen Eigentümerzustimmung zulässig und nicht verspätet sei. Zum einen habe die Beschlusskammer die relevante Klausel 6.3.1 lit. b) AHA 2100 durch eine eigene Vorgabe ausdrücklich zum Gegenstand der zweiten Teilentscheidung gemacht. Zum anderen wirke sich der Baukostenzuschuss nicht zu Lasten, sondern zugunsten der Wettbewerber aus, da eine Abrechnung nur zwischen Eigentümer und der Betroffenen erfolge und nicht mit dem Wettbewerber und es der Betroffenen ohnehin nach Ziffer 6.3.1 lit. Zum anderen wirke sich der Baukostenzuschuss nicht zu Lasten, sondern zugunsten der Wettbewerber aus, da eine Abrechnung nur zwischen dem Eigentümer und der Betroffenen erfolge und nicht mit dem Wettbewerber und es der Betroffenen ohnehin nach Ziffer 6.3.1 lit. c) und 6.3.3 lit. b) AHA 2100 freistehe, Aufträge wegen unangemessenem Aufwand zur Herstellung der Konnektivität zu kündigen. Durch die Zahlung eines Baukostenzuschusses verringere sich die Anzahl der Fälle, in denen eine solche berechtigte Kündigung vorgenommen werde.

Zudem spreche das Gebot einer einheitlichen Entscheidungspraxis dafür, die Regelungen zum Baukostenzuschuss anzuerkennen. Denn in den ruhenden Standardangebotsverfahren zu den Gemeinschaftsunternehmen der Betroffenen sei noch keine 1. Teilentscheidung ergangen, sodass in diesen Entscheidungen der Einführung einer entsprechenden Regelung

keine formalen Aspekte entgegenstehen würden. Eine solche Konstellation sei inkonsistent und mit sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigen.

Da es sich außerdem um eine marktübliche Regelung handle und sich die Nachfrage nach Erlass der 1. Teilentscheidung wesentlich geändert habe, sei eine Nichtberücksichtigung der Regelung als bloße Förmerei zu sehen, die dem Zweck des § 29 Abs. 9 TKG widersprechen würde. Es sei widersinnig, wenn aufgrund einer berechtigten wesentlichen Änderung unmittelbar nach Erlass der zweiten Teilentscheidung ein Abänderungsverfahren nach § 29 Abs. 9 TKG eingeleitet werden müsse. Eine Abänderung im Laufe des Verfahrens jedenfalls analog § 29 Abs. 9 TKG sei insofern zweckmäßiger.

3.4.3. Bewertung

Der von der Betroffenen vorgenommene Einschub zur Regelung eines Baukostenzuschusses wird gestrichen. Die Änderung ist verspätet. Die Betroffene hatte im Rahmen des 1. Verfahrensabschnitts keine entsprechende Regelung aufgenommen und in der 1. Teilentscheidung wurde keine entsprechende Vorgabe gemacht. Die neue Regelung führt auch zu einer Schlechterstellung der KUNDEN.

Die geregelte Prüfung der Zustimmung des Eigentümers zu einem Baukostenzuschuss bei der Bestellbearbeitung ist für sich, neutral. Doch in der Konsequenz stellt die Regelung einen neuen Ablehnungsgrund dar. In Ziffer 6.3.1 lit c) (Angebotsannahme/Ablehnung des Angebots) wird auf die Regelung in Ziffer 6.3.3 lit. c) verwiesen, wenn der Eigentümer die Zahlung eines Baukostenzuschusses ablehnt. Dort ist schließlich ein „Kündigungsrecht“ für den Fall geregelt, dass der Eigentümer die Zustimmung zur Zahlung des Baukostenanschlusses nicht erteilt und weitere Voraussetzungen in Bezug auf die Transparenz und den Anschluss vorliegen. Es ist also geregelt, dass die Betroffene bei Verweigerung der Zahlung eines Baukostenzuschusses die Bestellung ablehnen kann.

Die Ansicht der Betroffenen, die Regelungen des Baukostenzuschusses konkretisiere „den Bestellprozess für den Fall der Bestellung „not connected““, kann die Beschlusskammer nicht nachvollziehen. Denn der Bestellprozess ändert sich nicht durch die Regelung, es wird lediglich ein zusätzlicher Ablehnungsgrund aufgenommen. Es ist auch nicht von der Betroffenen vorgetragen worden oder ersichtlich, mit welcher Änderungsvorgabe der 1. Teilentscheidung es einen sachlich funktionalen Zusammenhang zu dem neuen Ablehnungsgrund gibt. Die Vorgaben zu Ziffer 6.3.1 lit. c) sowie Ziffer 6.3.3 lit. c) in Ziffer 3.6 und 3.17 der 1. Teilentscheidung enthalten keinen Bezug zum Umfang der Ablehnungsgründe und insbesondere der Zustimmung des Eigentümers. Im Übrigen ergibt sich aus der Formulierung „Lehnt der Eigentümer den Ausbau eines FB-FTTH oder die Zahlung eines Baukostenzuschusses ab, ...“, dass es sich um alternative Ablehnungsgründe handelt, also trotz einer Ausbaugestattung eine Versagung wegen mangelnder Zusage zur Zahlung eines Baukostenzuschusses erfolgen können soll. Dies folgt auch aus der Formulierung „Ist der Endkunde der Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes, geht die Telekom davon aus, dass der Endkunde die Zustimmung zum Ausbau des FB-FTTH erteilt hat.“ in dieser Ziffer. Denn diese Regelung umfasst auch die Anschlüsse, für deren Ausbau die Betroffene einen Baukostenanschluss erheben will.

Entgegen der Ansicht der Betroffenen stellen die Regelungen zum Baukostenzuschuss die KUNDEN auch nicht ausschließlich besser, sondern sie stellen sie teilweise schlechter. Wie bereits ausgeführt, begründen die Regelungen zum Baukostenanschluss einen zusätzlichen Versagungsgrund. Damit wird der Betroffenen sowohl die Ablehnung von Bestellungen als auch der Rücktritt von bestätigten Bestellungen ermöglicht. Der KUNDE steht damit schlechter, als er ohne die neuen Regelungen stünde. Der Umstand, dass der Eigentümer zu einer Zahlung verpflichtet werden soll und nicht der Endkunde oder der KUNDE ist insofern irrelevant. Abgesehen davon würde der Baukostenzuschuss wahrscheinlich in vielen Fällen auch den Endkunden, wenn dieser auch gleichzeitig Eigentümer ist, treffen und damit auf das Vertragsverhältnis des KUNDEN ausstrahlen, weil neben den Kosten für die Bereitstellung und Überlassung des Anschlusses zusätzlich ein Entgelt der Betroffenen für die Herstellung der Konnektivität hinzukommen würde.

Auch der Vortrag, dass der Baukostenzuschuss den Ablehnungsgrund in den Ziffern 6.3.1 lit. c) und 6.3.3 lit. b) konkretisiert, wonach die Herstellung der Konnektivität nur mit einem unangemessenen Aufwand möglich wäre, trifft nicht zu. Zwar umfassen die möglichen Fälle eines Baukostenzuschusses einen Großteil der Fälle, die unter den Ablehnungsgrund des unangemessenen Aufwands subsumiert werden könnten. Aber dieser Kündigungsgrund liegt entgegen der Ansicht der Betroffenen in vielen Fällen, für die ein Baukostenzuschuss nach der Neuregelung anfallen könnte, nicht vor.

Dies folgt schon daraus, dass die Betroffene nach Abschluss des initialen Ausbaus die Bereitstellung von homesPassed-Anschlüssen innerhalb von 6 Monaten garantiert (vgl. Ziffer 9.1). Dem würde es widersprechen, wenn die Betroffenen für jeden dieser Anschlüsse eine Bereitstellung unter die Bedingungen der Zahlung eines Baukostenzuschusses stellen würde. Es dürfte auch unstrittig sein, dass Nachverdichtungen, die allein auf dem Grundstück des Eigentümers, also nicht auf öffentlichem Grund, erfolgen, in aller Regel nicht mit unangemessenen Kosten verbunden sind. Aber selbst im Fall eines erforderlichen Ausbaus auf öffentlichen Grund folgen hohe Kosten insbesondere aus der fehlenden Bündelung von Baumaßnahmen. Es erscheint aber nicht unwahrscheinlich, dass angesichts der langen Bereitstellungsfrist von 6 Monaten eine Bündelung von Baumaßnahmen für die Nachverdichtung möglich ist. Dies ließe den Aufwand erheblich sinken. Schließlich dürfte die Nachverdichtung von Gebäuden, in denen es eine größere Anzahl an HHUStO gibt, in vielen Fällen angesichts der Anzahl vermarktbarer Anschlüsse nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein.

Dies bestätigt die Betroffene auch selber dadurch, dass sie vor der Einführung des Baukostenzuschusses ein Pilotprojekt durchführen möchte, um das tatsächliche Konzept für den Baukostenzuschuss zu entwickeln und auch in einem gewissen Umfang aus Kulanz von einem Baukostenzuschuss absehen will (vgl. Gesprächsvermerk vom 10.08.2026).

Soweit die Betroffene geltend macht, dass die Beschlusskammer nach § 211 Abs. 5 TKG zu einer einheitlichen Spruchpraxis bei vergleichbaren Standardangeboten verpflichtet sei, verkennt sie, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern hier eine Ungleichbehandlung vorliegen könnte. Die anderen vorgelegten Standardangebote für den Zugang zu Glasfaseranschlüssen der Betroffenen und der Beigeladenen zu 23. und 24. enthalten keine Regelung zum Baukostenzuschuss. Im Übrigen wäre, wenn in diesen Verfahren eine vergleichbare Regelung zum Baukostenzuschuss rechtzeitig eingeführt würde, dies nicht wie hier verspätet und damit läge auch keine Ungleichbehandlung vor.

Soweit die Betroffene der Ansicht ist, die Streichung sei eine „sinnlose Förmerei“, weil sich die Marktgegebenheiten derart geändert hätten, dass ohnehin ein Anpassungsverfahren nach § 29 Abs. 9 TKG (analog) durchzuführen sei, verkennt die Betroffene, dass die beiden Wiederaufgreifensgründe gerade nicht dem Interesse des regulierten Unternehmens, sondern der Zugangsnachfrager entsprechen müssen. Die festzulegende Mindestlaufzeit dient den Interessen der Wettbewerber, schon von daher erscheint eine analoge Anwendung des § 29 Abs. 9 TKG fernliegend. Die Betroffene trägt weder vor, noch ist es ersichtlich, dass das festgelegte Standardangebot nicht den Anforderungen des § 29 Abs. 3 TKG genügt oder die begehrte Regelung wegen einer wesentlich geänderten Nachfrage geboten ist, bzw. welche analoge Situation eine jetzige Änderung gebieten würde.

Selbst wenn die Änderung im Grundsatz formal zulässig wäre, müsste die vorgeschlagene Regelung zum Baukostenzuschuss verworfen werden, weil die Regelung unbillig ist und gegen das Gebot der Chancengleichheit verstößt. Die Betroffene hat erklärt, dass sie über die konkrete Ausgestaltung des „Produktes“ Baukostenzuschuss erst nach der Durchführung eines Pilotprojekts entscheiden werde. Insofern ist es der Beschlusskammer nicht möglich, zu prüfen, ob die Informationspflicht sowie die Ausgestaltung des Baukostenzuschusses einen chancengleichen Zugang ermöglichen. So sieht die Informationspflicht aktuell drei Fälle für den Baukostenzuschuss vor: die Herstellung der Konnektivität (1) nach Abschluss des initialen Ausbaus, (2) bei einer als Neubau ausgewiesene KLS-ID oder (3) bei einem Ausbau mit einer Leitungslänge größer als 20 Meter bis zum GF-AP auf dem Grundstück des Eigentümers. Die vorgeschlagene Regelung geht damit weit über das zuletzt am 10.08.2026 vorgestellte, derzeit

in der Entwicklung befindliche Konzept für den Baukostenanschluss (vgl. Folie 2 der Präsentation vom 10.08.2026) hinaus. Der Baukostenzuschuss soll nunmehr nur bei Ein- oder Zweifamilienhäusern und lediglich nach Abschluss des initialen Ausbaus anfallen, wenn ein Tiefbau erforderlich ist. Eine entsprechende Einschränkung enthält die vorgelegte Regelung nicht, sie geht weit über alle drei Einschränkungen hinaus.

Unabhängig davon sieht die Beschlusskammer in der bisher dargestellten rechtlichen Ausgestaltung des Baukostenzuschusses gegenüber den Eigentümern ein großes Problem. In ihrer Stellungnahme vom 23.04.2026 hat die Betroffene ausgeführt, ein „*Vertrag zur Zahlung des Baukostenzuschusses wird nicht abgeschlossen. Dazugehörige AGB können daher auch nicht vorgelegt werden.*“ Der Vortrag ist schon insofern widersprüchlich, weil ohne einen Vertragsschluss auch kein Anspruch auf Zahlung des Baukostenzuschusses entstehen kann. In diesem Fall würde die Regelung offensichtlich gegen das Gebot der Chancengleichheit verstoßen, weil die Zustimmung zum Baukostenzuschuss keinen rechtlichen Gehalt hätte.

Soweit aber ein Vertrag abgeschlossen wird, dürften diesem Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gemäß § 305 Abs. 1 BGB zugrunde liegen, weil die Betroffene den Baukostenzuschuss mit einer unbestimmten Anzahl an Eigentümern vereinbaren will. Wenn dies, wie im Schreiben vom 23.04.2026 vorgetragen, über eine Zustimmung auf der Website der Betroffenen erfolgt, würden auch „vorformulierte Vertragsbedingungen“ von der Betroffenen verwendet werden, weil AGB nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keines Schriftdokuments bedürfen,

BGH, Urteil I ZR 104/17 vom 20.12.2018, Rz. 38.

Sollte es sich um einen einseitigen Vertrag handeln, würde es sich um eine Schenkung handeln, weil der Eigentümer keine Gegenleistung erhalten würde. In diesem Fall wäre bis zur Zahlung der Vertrag unwirksam, es sei denn der Eigentümer würde die Zusage zur Zahlung eines Baukostenanschlusses notariell beurkunden lassen, § 518 Abs. 1 Satz 1 BGB. Sollte sich die Betroffene auf eine Schenkung festlegen, wäre es ebenfalls unbillig, weil auch in dieser Konstellation die Zustimmung zum Baukostenanschluss keinen rechtlichen Gehalt hätte, bevor der Baukostenanschluss gezahlt würde oder die Zusage notariell beglaubigt wurde.

Im Ergebnis müsste die Betroffene also AGB für den Baukostenzuschuss regeln, aus denen sich jedenfalls die Gegenleistung der Betroffenen (Anschluss des Grundstückes, Gebäudes oder der Räumlichkeiten des Endkunden) und die Fälligkeit der Zahlung des Zuschusses (laut Folien vom 10.08.2026 nach Abschluss des Ausbaus) geregelt ist.

Unabhängig davon erkennt die Beschlusskammer aber grundsätzlich an, dass es des Instruments eines vertraglich vereinbarten Baukostenzuschusses bzw. des vom Eigentümer bestellten Hausanschlusses im Rahmen der Nachverdichtung gibt. Es ist auch nicht zu verkennen, dass der Umfang der erforderlichen Nachverdichtung sowie die Ausbaukosten seit Beginn dieses Verfahrens erheblich gestiegen sind. Dies liegt einerseits im Tempo und Umfang des initialen Ausbaus begründet, der offensichtlich ohne Rücksicht auf die Bestellquote erfolgt. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der mit „homesPassed“ erschlossenen KLS-ID besonders hoch ist. Die Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen ist aktuell noch immer nicht so hoch, dass die Nachverdichtung in der Regel so umfassend gebündelt werden kann, dass die Kostensteigerung für die meisten Fälle nicht zu Buche schlägt. Gleichzeitig sind die Baukosten auch stärker als von vielen Netzbetreibern prognostiziert gestiegen.

Insofern kann die Beschlusskammer das Anliegen der Betroffenen nachvollziehen und sieht einen Zuschuss nicht grundsätzlich als unberechtigt an. Wie ausgeführt, wäre ein Baukostenzuschuss in den Fällen, in denen die Nachverdichtung mit einem „unangemessenen Aufwand“ verbunden ist, also der Ablehnungsgrund der Ziffern 6.3.1 lit.c) und 6.3.3 lit. b) greift, eine Besserstellung der KUNDEN, weil so der Glasfaserausbau beschleunigt werden kann. Die Beschlusskammer hat auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Baukostenzuschuss auch in einem abgegrenzten Umfang über die Grenze des ohne Baukostenzuschuss „unangemessenen Aufwandes“ zu erstrecken. Deshalb wird hinsichtlich des Baukostenzuschusses die Mindestlaufzeit auf ein Jahr begrenzt, damit die Betroffene nach Entwicklung

eines tragfähigen Prozesses, eine entsprechende allein auf dieses Thema begrenzte Änderung zur Prüfung vorlegen kann.

Hierfür muss aber sichergestellt sein, dass die Zusatzkosten der Nachverdichtung nicht angesichts der langen Bereitstellungsfrist von 6 Monaten durch eine Bündelung der Nachverdichtung gesenkt werden können. Insgesamt setzt dies ein klares und transparentes Konzept für den Baukostenzuschuss voraus, in dem die Rechte und Pflichten des Eigentümers und der Betroffenen vertraglich geregelt werden und durch die Zugangsbedingungen eine Gleichbehandlung der KUNDEN sichergestellt wird. Dies ist insbesondere auch deshalb geboten, weil der Baukostenzuschuss vermutlich im erheblichen Umfang den Eigentümer treffen würde, der gleichzeitig auch den Anschluss bestellt hat.

3.5. Ziffer 6.3.1 lit. c) – Angebotsannahme / Ablehnung des Angebots

3.5.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.6 vorgegeben,

Ziffer 6.3.1 lit. c) wie folgt zu ändern:

Absatz 4 ist um eine angemessene Frist für die Ablehnung der Bestellung zu ergänzen.

Es ist eine Informationspflicht über den Grund der Rückstufung einer KLS-ID mit dem Bestellstatus „vvmOngoing“ oder höher zu dem Bestellstatus „areaPlanned“ oder niedriger zu regeln.

3.5.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Die Telekom nimmt das Angebot des Kunden vorbehaltlich der Eigentümerzustimmung und der Zustimmung zur Zahlung eines Baukostenzuschusses innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots an, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Herstellung der Konnektivität und damit für die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH vorliegen. Die Eigentümerzustimmung oder -ablehnung kann auch erst nach Angebotsannahme von dem Eigentümer erklärt werden. Lehnt der Eigentümer den Ausbau eines FB-FTTH oder die Zahlung eines Baukostenzuschusses ab, ~~findet finden~~ Ziffern 6.3.3 Buchstabe b) und Buchstabe c) Anwendung.

[...]

Sofern die Telekom bereits entschieden hat, das relevante Gebiet nicht auszubauen oder die Konnektivität aus anderen Gründen (z. B. Denkmalschutz; Ablehnung durch Eigentümer) nicht hergestellt werden kann, lehnt die Telekom das Angebot zeitnah einen Werktag nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes, jedenfalls innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 ab und sendet dem Kunden unter Mitteilung des Ablehnungsgrundes eine Abbruchmeldung. Beruhet der Ablehnungsgrund darauf, dass die Telekom eine KLS-ID mit dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ oder höher zu einem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung“ oder niedriger zurückgestuft hat, so teilt die Telekom dem Kunden den Grund für die Rückstufung mit. Dabei bezeichnet ein „höherer“ Ausbaustatus einen weiter fortgeschrittenen und ein „niedrigerer“ Ausbaustatus einen weniger weit fortgeschrittenen Ausbau im Sinne des Anhang H, Ausbaustatus FB-Access.

3.5.3. Diskussionsstand

Aufgrund der unter Ziffer 3.4.2 genannten Gründe beantragt die Beigeladene zu 1.,

die Regelungen der Betroffenen zum Baukostenzuschuss zu streichen und anzuordnen, dass dieser Vorbehalt nicht Teil des Standardangebots wird.

Aufgrund der unter Ziffer 3.4.2 genannten Gründe beantragen die Beigeladene zu 2. bis 4., die Regelung um eine Transparenzverpflichtung zu erweitern.

Aufgrund der unter Ziffer 3.4.2 genannten Gründe beantragt die Beigeladene zu 13.,

dass die BNetzA in der zweiten Teilentscheidung anordnet, die Regelungen zum Baukostenzuschuss in Ziffer 6.3.1. lit. b), c) sowie 6.3.3 c) zu streichen.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern, dass in den Vertragsziffern 6.3.1. c). und 6.3.2. c) geregelt wird, dass die Abbruchmeldung unverzüglich nach Kenntnis, max. innerhalb fünf Wochen erfolgen solle. Es sei nicht ersichtlich, warum es so lange dauern solle, den KUNDEN zu informieren, wenn die Betroffene Kenntnis habe, dass sie nicht ausbauen werde.

Aus Sicht der Betroffenen habe sie die Vorgaben der Beschlusskammer vollumfänglich erfüllt, indem sie die zeitliche Vorgabe rechtssicher präzisiert habe.

3.5.4. Bewertung

Die Regelung zum Baukostenzuschuss sowie die Regelung zur längsten zulässigen Bestellbearbeitung im Fall einer Ablehnung sind zu streichen Hinsichtlich der Streichungen der Regelungen zum Baukostenzuschuss wird auf die Ausführungen unter 3.4.3 verwiesen.

Die Vorgabe, eine angemessene Frist zur Ablehnung einer Bestellung aufzunehmen, ist nur unzureichend umgesetzt. Eine Frist bis zu vier Wochen zur Ablehnung einer Bestellung aufgrund einer Änderung des Bestellstatus in Absatz 4 ist nicht angemessen und zu streichen. Es ist für die Vertragsbeziehung zwischen dem KUNDEN und seinem Endkunden wichtig, dass der KUNDE so schnell wie möglich über den Fortgang der Bestellung informieren kann bzw. die Bestellung ablehnt. Insbesondere eine „verspätete“ Ablehnung der Bestellung, kann den Endkunden verärgern und dem Ansehen des KUNDEN schaden. Deshalb muss die Betroffene den KUNDEN unverzüglich über den Eintritt des Ablehnungsgrundes informieren. Die in Ziffer 6.3.1 lit. c) letzter Absatz eingefügte Ergänzung hinsichtlich der Mitteilung des Ablehnungsgrundes bei „Rückstufung“ eines Ausbaugebietes ist hingegen nicht zu beanstanden.

3.6. Ziffer 6.3.1 lit. d) – Herstellung der Konnektivität

3.6.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.7 vorgegeben,

in Ziffer 6.3.1 lit. d) zu regeln, dass bei der Herstellung der Konnektivität für Anschlüsse mit dem Kenner „Alter Standard“ die Regelungen der gemäß Ziffer 4.1.2 HV 1000 vereinbarten Verträge eingehalten werden.

3.6.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

[...] Die Telekom stellt am vereinbarten Installationstermin vor Ort die für den Bezug von FB-FTTH notwendige Konnektivität her und installiert die GF-TA.

Im Rahmen der Herstellung der Konnektivität bei einem FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“ werden die Vertragspartner insbesondere die Regelungen der in Ziffer 4.1.2 des Hauptvertrages aufgeführten Vereinbarungen beachten. Es wird, soweit erforderlich, eine neue GF-TA gesetzt sowie eine gegebenenfalls vorhandene alte GF-TA nebst ONT abgebaut und entfernt. Zu diesem Zeitpunkt endet eine etwaige unentgeltliche Gestattung des Gebrauchs des ONT. Auf Wunsch können die gegebenenfalls vorhandene alte GF-TA und der ONT im Wege einer Schenkung bei dem Endkunden verbleiben. [...]

3.6.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt. Die Beschlusskammer hat vorgegeben, dass bei der Herstellung der Konnektivität mit dem Kenner „Alter Standard“ die Regelung der gemäß Ziffer 4.1.2. HV 1000 vereinbarten Verträge eingehalten werden müsse. Dies hat die Betroffene mit der Formulierung „insbesondere ... beachten“ umgesetzt. Denn "beachten" und "einhalten" werden in vielen Kontexten, besonders bei Regeln, Vorschriften, Terminen oder Zusagen als Synonyme verwendet. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist dies auch hier der Fall.

3.7. Ziffer 6.3.1 lit. f) – Fehlgeschlagener Installationstermin

3.7.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.8 vorgegeben,

in Ziffer 6.3.1 lit. f) die Worte „oder dessen Endkunden“ zu streichen.

3.7.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Scheitert der erste vereinbarte Installationstermin beim Endkunden, der nicht gleichzeitig Eigentümer ist, und erfolgt eine erneute Terminvereinbarung, sind durch den zweiten oder durch weitere neue Endkundentermine zusätzlich anfallende Anfahrten kostenpflichtig gemäß Anhang B, Preise FB-Access FTTH, sofern der Kunde oder dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat. Die Telekom wird die vergebliche Anfahrt in geeigneter Weise nachweisen.

3.7.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch Streichung der Worte „~~oder dessen Endkunde~~“.

Auch die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Streichung des Zusatzes „~~oder dessen Endkunden~~“.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass die Betroffene zur Streichung des Passus, dass zusätzlich anfallende Anfahrten auch dann für den Nachfrager kostenpflichtig sind, wenn dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4., 7. und 9. habe die Betroffene die geforderten Anpassungen zu Unrecht nicht umgesetzt. Die Betroffene habe sich dazu entschieden, den Prozess in eigener Hoheit zu führen, sodass auch das Risiko bei ihr liegen müsse. Die von der Betroffenen intendierte Regelung habe zudem den Charakter einer Vertragsstrafe, welche unbillig wäre, da der KUNDE – wie auch von der Betroffenen selbst vorgetragen – den Prozess nicht beeinflussen könne. Aus Sicht der Beigeladenen zu 9. seien die Prozessabläufe generell nicht in der Lage, einen reibungslosen, verbraucherfreundlichen und diskriminierungsfreien Wechselprozess zu gestalten. Diese Einschätzung werde auch im Gigabitforum geteilt.

Auch die Beigeladenen zu 5. bis 6. fordern, in Vertragsziffer 6.3.1. f), den Zusatz „oder dessen Endkunden“ zu streichen. Der KUNDE habe nach Ansicht der Beigeladenen zu 5. und 6. sowie 13. keinen Einfluss auf die gescheiterte Bereitstellung. Die Betroffene habe ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Zustandekommen des Installationstermins und habe entschieden,

die Koordinierung mit dem Endkunden vorzunehmen, sodass sie auch die Risiken von gescheiterten Terminen tragen solle. Auch durch die Ergänzungen versuche die Betroffene entgegen den Vorgaben der 1. Teilentscheidung das Risiko des Scheiterns des Termins auf die KUNDEN abzuwälzen, was unbillig sei. Auch durch die Neuregelung der Beweislast werde keine Abhilfe geschaffen. Die Betroffene sei ohnehin, da sie ein Entgelt verlange, für die Darlegung der Voraussetzungen beweisbelastet.

Die Betroffene hat die Vorgabe – die Haftung für die mangelnde Mitwirkung des Endkunden zu übernehmen – nicht umgesetzt. Nach ihrer Ansicht sei der Endkunde der Kunde des KUNDEN und deshalb trage dieser das Mitwirkungsrisiko. Die Betroffene könne nicht auf den Endkunden einwirken. Deshalb sei sie darauf angewiesen, dass der KUNDE seinen Endkunden rechtzeitig auf dessen Mitwirkungspflicht hinweise. Die Betroffene könne bei einem Fehlverhalten des Endkunden mangels eigenem Vertragsverhältnis ihre Kosten nicht von diesem zurückfordern. Dennoch habe die Betroffene nunmehr die Kostenpflicht für die KUNDEN dahingehend eingeschränkt, dass diese nur dann bestehe, wenn der Endkunde des KUNDEN nicht gleichzeitig Eigentümer sei und die Betroffene das tatsächliche Stattfinden einer vergeblichen Anfahrt in geeigneter Weise nachgewiesen habe. Diese Regelung entspreche dem Vorgehen der Betroffene beim eigenen Endkundenvertrieb, was ebenfalls gegen eine geforderte Streichung spreche.

3.7.4. Bewertung

In Ziffer 6.3.1 lit. f) werden die Worte „oder dessen Endkunden“ gestrichen. Wenn der Kontakt über die Bereitstellung nur zwischen der Betroffenen und dem Endkunden erfolgt, liegt das Risiko des Fehlverhaltens des Endkunden bei der Betroffenen und nicht bei dem am Bereitstellungsprozess nicht beteiligten KUNDEN. Auch wenn die Betroffene nunmehr den Anwendungsbereich des Schadensersatzanspruchs eingeschränkt hat, ist die Regelung gegenüber dem KUNDEN nach wie vor unbillig. Ferner kann die Betroffene aus Sicht der Beschlusskammer sehr wohl auf den Endkunden einwirken und kann ihm gegenüber auch Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn aufgrund eines Fehlverhaltens des Endkunden der Betroffenen ein konkret nachweisbarer Schaden entstanden ist. Auch durch die Neuregelung der Beweislast wird keine Abhilfe geschaffen. Die Betroffene ist ohnehin, da sie einen Schaden geltend machen möchte, für die Darlegung der Voraussetzungen beweisbelastet. Es ist auch kein anderer Grund ersichtlich, warum der KUNDE eine Art verschuldensunabhängige Garantie für das Verhalten seines Endkunden übernehmen muss. Im Übrigen ist die Klausel nicht zu beanstanden.

3.8. Ziffer 6.3.1 lit. g) – Bestätigung des Auftrages durch den Kunden

3.8.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in den Tenorziffern 3.9 und 3.10 vorgegeben,

In Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 1 Satz 1 die Worte „der ihm mitgeteilten Home-ID und“ zu streichen und

Absatz 4 Satz 2 ist zu streichen.

3.8.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu d) über die Herstellung der Konnektivität den bestehenden Auftrag im Bestellprozess „Connected“ unter Angabe der in Ziffer 6.4 aufgeführten Informationen, ~~insbesondere der Home-ID und der externen Auftragsnummer des „Not-Connected“-Auftrags,~~ zu bestätigen. Dabei kann er die bereits vereinbarte Produktvariante für den FB-FTTH nach Anhang A zum FB-Vertrag

Stand: 16.01.2024 10 LB FB-Access FTTH (FB_(2100)_V07-08_Anha_LB_FTTH.docx)
unentgeltlich ändern.

[...]

Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Bestätigung des Auftrags, auch nachdem die Telekom ihm eine weitere Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat, nicht nach, gilt die Bestellung des FB-FTTH nach Ablauf der weiteren Frist als von dem Kunden storniert im Sinne der Ziffer 8.1.1 Absatz 2. In dem Fall ist die Telekom berechtigt, dem Kunden ein Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preise FB-Access FTTH in Rechnung zu stellen.

3.8.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch folgende Ergänzung in Absatz 1 „insbesondere der ihm mitgeteilten Home-ID (optional)“ und

durch Streichung von Absatz 4 Satz 2, d.h. der Stornierungsentgelte

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Streichung von Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 Satz 2, AHA 2100.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

Ziffer 6.3.1 lit. g) wie folgt zu ändern: „[...] Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Bestätigung des Auftrags, auch nachdem die Telekom ihm eine weitere Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat, nicht nach, gilt die Bestellung des FB-FTTH nach Ablauf der weiteren Frist als von dem Kunden storniert im Sinne der Ziffer 8.1.1 Absatz 2. In dem Fall ist die Telekom, soweit der Kunde den Stornierungsgrund und die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist zu vertreten hat, berechtigt, dem Kunden ein Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preise FB-Access FTTH abzüglich ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Der Anspruch auf Inrechnungstellung eines Stornierungsentgelts entfällt, wenn die Telekom den stornierten FB-Access-FTTH innerhalb von 6 Monaten für einen Kunden oder eigenen Endkunden aktiviert. Telekom wird dem Kunden daraufhin ein von ihm gezahltes Stornierungsentgelt mit der nächsten Rechnung in Form einer Gutschrift verrechnen.“

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass die Regelung, wonach die Betroffene ein Stornierungsentgelt verlangen kann, wenn der Vorleistungsbesteller seiner Pflicht zur Beauftragung eines „Connected“ Auftrags nach Erstellung der Konnektivität nicht nachkommt, gestrichen wird.

Da die Home-ID aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. nicht zwingend erforderlich und auch nicht in jedem Fall vorhanden sei, könne sie auch nicht eingefordert werden.

Die Stornierungsentgelte würden nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4., 7. und 9. eine unzulässige Vertragsstrafe darstellen, da die Betroffene im Fall einer Nichtbestätigung des Auftrags nicht nachhaltig geschädigt werde. Auch die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern, in Ziffer 6.3.1. g) die Stornierungsentgelte zu streichen, da die Aufwendungen für die Konnektivität ohnehin angefallen wären, sodass es sich nicht um vergebliche Aufwendungen der Betroffenen handle, die ersetzt werden müssten.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 13. seien Bestellungen auf Vorrat ohne Vorliegen eines Auftrags des Endkunden rechtlich und praktisch nicht möglich. Die Herstellung von Konnektivität habe für die Betroffene einen langfristigen Nutzen, sie erleide deshalb keinen wirtschaftlichen Nachteil. Zudem müsse ein Vertragspartner mit FB-Plus-Commitment aufgrund der jährlichen Upfront-Zahlung kein Entgelt für die Herstellung der Konnektivität zahlen bei erfolgreicher Bereitstellung. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Reuegeldes stelle einen Verstoß gegen § 307 BGB dar. Aus Sicht des Vorleistungskunden liegt eine Unmöglichkeit der Aktivierung des Anschlusses vor, weshalb der Anspruch der Betroffenen nach § 275 Abs. 1 BGB

ausgeschlossen ist, bzw. nach Abs. 2 verweigert werden kann, was § 275 Abs. 4 zur Rechtsfolge hätte. Bei der Zahlung eines Reuegeldes dagegen stünde der Betroffenen ein verschuldensunabhängiges Entgelt zu.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass eine Streichung von Abs. 4 gegen die Spruchpraxis der Beschlusskammer, die ein Recht der Betroffenen auf Stornierungsentgelte anerkenne, verstoße. Das Stornierungsentgelt sei erforderlich, um den KUNDEN zur unverzüglichen Stornierung zu incentivieren, wenn er Kenntnis von den die Stornierung auslösenden Umständen habe. Stornierungsentgelte seien im Markt üblich und dienten dem Zweck, missbräuchliches Bestellverhalten zu vermeiden. Der Betroffenen würde durch das Streichen der Stornierungsentgelte ein unzumutbares Risiko aufgebürdet. Es sei ungewiss, ob der hergestellte Anschluss später tatsächlich genutzt werde. Selbst wenn es sich bei der Regelung um eine Vertragsstrafe handeln würde, wäre diese zulässig. Insbesondere könne dies nicht mit der nicht anwendbaren Regelung des § 309 Nr. 6 BGB begründet werden.

Zudem habe sie eine Stornierungspflicht des KUNDEN ergänzt, für den Fall, dass kein Installationstermin für den geplanten Baubeginn in den Räumlichkeiten des Endkunden durchgeführt werden könne. Dies sei sachgerecht, weil sie einer missbräuchlichen Blockierung von Ausbaupazitäten entgegenwirke. Denn derzeit habe die Betroffene mehrere tausend offene Aufträge in ihren Systemen, bei denen der Endkunde den Ausbau verweigere, die die KUNDEN aber nicht stornieren würden. Anstelle der einseitigen Stornierung dieser Aufträge durch die Betroffene, habe sich die Betroffene dazu entschlossen, den KUNDEN dazu zu bringen, auf seine Endkunden zuzugehen, um ggfs. doch noch einen möglichen Ausbautermin mit dem Endkunden zu vereinbaren, was grundsätzlich auch im Interesse des KUNDEN sei. Die Betroffene hält dieses Vorgehen für eine angemessene Regelung. Sie habe dennoch einzelne Kritikpunkte aufgegriffen und das Zusammenwirken der Klauseln 6.3.1 lit. g), 8.2, 11.3 und 12 Absatz 2 Spiegelstrich 5 AHA 2100 sowie Ziffer 2 AHB 3400 zu Gunsten der KUNDEN angepasst und auch die Entgelte dahingehend angepasst, dass diese nun nach den unterschiedlichen Stadien der Auftragsbearbeitung gestaffelt seien. Diese Staffelung sei interessengerecht, da die von der Betroffenen getätigten Aufwände hinreichend berücksichtigt würden. Die Erhebung von Stornierungsentgelten sei zudem marktüblich und von der Bundesnetzagentur bereits mehrfach für angemessen befunden worden (vgl. Ziffer III Anlage B NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung und Beschluss BK2c-19/008 Rn. 1014 ff.). Denn andererseits sei es nicht sachgerecht, wenn die Betroffene die Kosten zu tragen habe, obwohl die Stornierung vom Endkunden oder KUNDEN veranlasst worden sei.

Die jeweiligen Alternativvorschläge der Beigeladenen seien nicht ausreichend, um dem beschriebenen Problem entgegenzuwirken. Das betreffe insbesondere die Aussprache einer außerordentlichen Kündigung. Dadurch würde die in der ÖMV für notwendig erachtete Frist zur Klärung der Sachlage zwischen dem Kunden und dessen Endkunden wegfallen. Auch die Lösung über eine Abbruchmeldung entsprechend den Prozessen bei DSL komme nicht in Frage. Im Rahmen von Bestellungen „not Connected“ sei entgegen den DSL-Prozessen eine Mitwirkung des Endkunden erforderlich.

Die Beschlusskammer könne nach ständiger Spruchpraxis auch von einer Umsetzungsvorgabe aus der 1. Teilentscheidung immer dann abweichen, wenn die Umsetzung nicht möglich sei oder sich als unberechtigt oder nicht sinnvoll erweisen würde. Dies sei hier der Fall.

3.8.4. Bewertung

In Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen. Die Betroffene hat die Vorgabe der Beschlusskammer, den Anspruch der Betroffenen auf ein sog. „Stornierungsentgelt“ im Falle einer nicht rechtzeitigen Stornierung einer Connected-Bestellung, nachdem die Betroffene die Herstellung der Konnektivität mitgeteilt hat, zu streichen, nicht umgesetzt. Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung die als „Stornierungsentgelt“ betitelte Vertragsstrafe aus den folgenden Gründen für unbillig erklärt:

„Der geregelte Anspruch auf ein „Stornierungsentgelt“ ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Entgegen der Behauptung der Betroffenen handelt es sich

nicht um ein „Stornierungsentgelt“ bzw. „Reueentgelt“, sondern um eine Vertragsstrafe, denn das festgelegte „Stornierungsentgelt“ steht in keinem Verhältnis zu den Mindereinnahmen und sieht auch keine Minderung für den Fall vor, dass die berechtigte Erwartung nicht frustriert war. Die erwarteten Einnahmen bestehen aus dem Infrastrukturentgelt, dem Bereitstellungsentgelt sowie dem Überlassungsentgelt. Diese Einnahmen wären (überwiegend) nicht frustriert, wenn der Anschluss zum Kundenwunschtermin oder kurze Zeit danach bereitgestellt wird, der Endkunde also den Anschluss durch einen anderen Anbieter bereitgestellt bekommt. Die Bereitstellung der Konnektivität ist aber unabhängig davon voraussichtlich nicht vergebens, weil der Anschluss sofort beschaltet und voraussichtlich auch kurzfristig oder nach einiger Zeit genutzt werden kann.

Die Betroffene hat auf die Nachfrage bestätigt, dass das „Entgelt“ auch dann anfallen soll, wenn der KUNDE den FB-Plus-Vertrag vereinbart hat. In diesem Fall wird das Infrastrukturentgelt durch einen jährlichen Upfront ersetzt, das Infrastrukturentgelt fällt also nur an, wenn das Commitment vollständig ausgeschöpft ist. Schließlich hat die Betroffene in ihrer Stellungnahme den disziplinierenden Zweck der Regelung in ihrem Schreiben vom 15.03.2024 bestätigt:

[BuGG der Betroffenen]

Die Regelung einer Vertragsstrafe zugunsten des Verwenders, für die Nichtabnahme einer Leistung ist gemäß § 309 Nr. 6 BGB unzulässig. Unabhängig davon ist sie auch unbillig. Denn die Betroffene wird, wie ausgeführt, nicht nachhaltig geschädigt, weil der Ausbau des Anschlusses in ihrem Interesse liegt und die Aufwendungen in aller Regel nicht verloren sind, sondern gerade genutzt werden können. Entgegen ihrer Ausführung hängt auch nicht die Ausbauentcheidung von der Bestellung der Konnektivität ab. Denn das „Stornierungsentgelt“ bezieht sich auf die letzte Ausbauphase, wenn der Status „homesPassed“ erreicht ist. Das heißt, es soll nur anfallen, wenn die Betroffene Kontakt mit dem Grundstückseigentümer und dem Endkunden hatte. In dieser Phase ist der Ausbau schon im erheblichen Umfang erfolgt. Besonders deutlich wird dies, wenn es sich um eine Bestellung „Alter Standard“ handelt. Dabei ist der Ausbau schon vollständig erfolgt. Spätestens bei einer Bestellung ab dem Ausbaustatus „homesPassed“ ist der Ausbau im Wesentlichen schon erfolgt.

Die Regelung verstößt auch gegen das Gebot der Chancengleichheit. **[BuGG der Betroffenen]**.

Die Betroffene hat die Höhe des sog. Stornierungsentgelt im Falle der Herstellung der Konnektivität zwar geändert, jedoch dadurch weder den Charakter als Vertragsstrafe, noch die sonstigen Bedenken gegen die Regelung beseitigt. So differenziert das Infrastrukturentgelt gemäß Ziffer 1.2 Anhang B 2100 im Fall einer not-connected-Bestellung zwischen dem anschlussbezogenen Ausbau und dem gebäudebezogenen Bulk-Ausbau, während das sog. Stornierungsentgelt diese Differenzierung nicht vorsieht. Darüber hinaus ist auch weiterhin nicht die mögliche Vereinbarung zur Zahlung eines Upfronts anstelle des Infrastrukturentgelts berücksichtigt. Denn in diesem Fall würde bei der Bereitstellung in der Regel kein Infrastrukturentgelt anfallen, weil dieses über den Upfront abgedeckt wäre. Es gibt auch weiter keine Regelung über die notwendige Anrechnung von Einnahmen der Betroffenen, wenn der ausgebaute Anschluss innerhalb kurzer Zeit von der Betroffenen, dem KUNDEN oder einem anderen Anbieter genutzt wird. Es ist also weder ersichtlich, noch hat die Betroffene begründet, dass sich das sog. Stornierungsentgelt an den entgangenen Einnahmen orientiert. Damit bleibt es bei der Wertung, dass es sich nicht um ein Reueentgelt, sondern um eine Vertragsstrafe handelt.

Die Betroffene hat auch nicht vorgetragen, warum die Regelung einer Vertragsstrafe billig wäre. Zusätzlich zu den in der ersten Teilentscheidung aufgeführten Argumenten spricht gegen die Billigkeit der Vertragsstrafe, dass der Abbruch der Bereitstellung alleine aufgrund des von der Betroffenen gewählten Prozesses erforderlich ist. Denn ohne die Teilung des Prozesses in zwei Bestellungen des KUNDEN würde entsprechend Ziffer 9.2.2 AHA 2100 letzter Satz die Zahlungspflicht am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins beginnen. Die Betroffene hat sich gegen den klassischen Prozess, bei dem auf Grundlage der Bestellung bis zur Bereitstellung durchprozessiert wird, ohne dass der KUNDE eine erneute Bestellung abgeben muss,

entschieden. Es ist daher unbillig, wenn sie sich durch eine Vertragsstrafe gegen das Risiko dieses Prozesses absichern könnte.

Weiter hat sie vorgetragen, dass das von der Beschlusskammer angeführte Klauselverbot aus § 309. Nr. 6 BGB nach § 310 Abs. 1 BGB nicht gegenüber Unternehmen gilt. Dies trifft zwar zu, jedoch gilt das Klauselverbot gegenüber dem Endkunden. Das bedeutet, dass der KUNDE die Vertragsstrafe nicht an seinen Endkunden weiterreichen könnte. Im Übrigen hat die Beschlusskammer unabhängig davon in der 1. Teilentscheidung bereits festgestellt, dass die geregelte Vertragsstrafe unbillig ist. Auch nach nochmaliger Durchsicht der Thematik ist die Beschlusskammer von der Unbilligkeit des Stornierungsentgelts überzeugt.

Schließlich hat die Betroffene entgegen ihrer Ankündigung in der öffentlich mündlichen Verhandlung keine Belege dafür vorgelegt, dass sie eine entsprechende Regelung oder überhaupt Stornierungsentgelte im Rahmen von Wholebuy-Verträgen vereinbart hat.

Die Betroffene hat die erste Vorgabe der Beschlusskammer, die Worte „der ihm mitgeteilten Home-ID und“ zu streichen, umgesetzt. Die Forderungen der Beigeladenen beruhen auf der – für die Prüfung nicht relevanten – zusätzlich vorgelegten Änderungsfassung.

3.9. Ziffer 6.3.1 lit. h) – Mitteilung des verbindlichen Bereitstellungstermins

3.9.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.11 vorgegeben,

Ziffer 6.3.1 lit. h) hinsichtlich der Frist zur Bestellbestätigung angemessen neu zu fassen.

3.9.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Innerhalb von 24 Stunden n Nach Zugang der Bestätigung zu g) und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Auftragsschnittstelle teilt die Telekom dem Kunden unverzüglich den verbindlichen Bereitstellungstermin im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung mit.

3.9.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch folgende Ergänzung: „Nach Zugang der Bestätigung zu g) und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Auftragsschnittstelle teilt die Telekom dem Kunden unverzüglich (nicht später als 5 Minuten) den verbindlichen Bereitstellungstermin im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung mit. Telekom stellt Kunde ein Monitoring zu den Rückmeldezeiten an Retail und an Wholesale bereit.“

Es sei eine Konkretisierung des Begriffs „unverzüglich“ erforderlich. Die vorgeschlagenen 5 Minuten seien bei einem vollautomatisierten Prozess großzügig bemessen. Das vorgeschlagene Monitoring sei erforderlich, damit es keine Schlechterstellung des Kunden gebe.

Aus Sicht der Betroffenen habe sie sämtliche Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Eine darüberhinausgehende Konkretisierung und die Einführung eines Monitorings seien daher abzulehnen. Letzterer Punkt sei eine neue Forderung und könne daher kein Streitgegenstand im Rahmen der zweiten Teilentscheidung sein. Zudem hätten die Beigeladenen zu 2. bis 4. trotz Aufforderung der Beschlusskammer die vorgeschlagene Frist von 5 Minuten nicht begründet. Dies und die Tatsache, dass sich kein anderer Beigeladener über die Klausel beschwert habe, spreche für deren Angemessenheit.

3.9.4. Bewertung

Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. nach einer Aufnahme einer Frist von 5 Minuten zur Mitteilung eines verbindlichen Bereitstellungstermins ist unbegründet. Eine „unverzügliche“ – also ohne schuldhaftes Zögern – Mitteilung des Bereitstellungstermins ist entsprechend der Begründung der Beschlusskammer aus der 1. Teilentscheidung ausreichend. Die Bearbeitung und Rückmeldung der Bestellung wird vollautomatisiert durchgeführt und wird in aller Regel innerhalb weniger Minuten abgewickelt. Es ist nicht ersichtlich, warum eine noch schnellere Mitteilung des Bereitstellungstermin erforderlich sein sollte.

Hinsichtlich des Antrags der Beigeladenen zu 2. bis 4. zum Monitoring die Rückmeldezeiten für die Mitteilung des verbindlichen Bereitstellungstermins wird auf die Ausführungen unter 10.2.4 verwiesen. Das Monitoring ist in AHG 7020 geregelt.

3.10. Ziffer 6.3.2 lit. c) – Angebotsannahme / Ablehnung des Angebots

3.10.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in den Tenorziffer 3.12 und 3.13 vorgegeben,

Ziffer 6.3.2 lit. c) um eine angemessene Bearbeitungsfrist für den Fall, dass bei der Bestellung der „Bulk-Ausbau“ in der Verfügbarkeitsdatenbank hinterlegt ist, und für die Ablehnung der Bereitstellung nach Absatz 4, zu ergänzen und

eine Informationspflicht über den Grund der Rückstufung einer KLS-ID mit dem Bestellstatus „vvmOngoing“ oder höher zu dem Bestellstatus „areaPlanned“ oder niedriger zu regeln.

3.10.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Die Telekom nimmt das Angebot des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Angebots an, sofern sämtliche Voraussetzungen für die Herstellung der Konnektivität und damit für die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH, insbesondere die Eigentümerzustimmung hinsichtlich des Grundstücks und des Gebäudes vorliegen.

[...]

Sofern die Telekom bereits entschieden hat, das relevante Gebiet nicht auszubauen oder die Konnektivität aus anderen Gründen (z. B. Denkmalschutz, Ablehnung durch den Eigentümer) nicht hergestellt werden kann, lehnt die Telekom das Angebot zeitnah einen Werktag nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes, jedenfalls innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 ab und sendet dem Kunden unter Mitteilung des Ablehnungsgrundes eine Abbruchmeldung. Beruhet der Ablehnungsgrund darauf, dass die Telekom eine KLS-ID mit dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ oder höher zu einem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung“ oder niedriger zurückgestuft hat, so teilt die Telekom dem Kunden den Grund für die Rückstufung mit.

3.10.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Betroffene die Frist für die Angebotsannahme auf einen Werktag verkürzt.

Einer von der Beschlusskammer geforderten zügigen Angebotsannahme stehe nichts entgegen, da es nach Entscheidung des Bulk-Ausbaus keiner weiteren Abstimmung mit dem Eigentümer bedürfe.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern, dass in den Ziffern 6.3.1. c). und 6.3.2. c) geregelt wird, dass die Abbruchmeldung unverzüglich nach Kenntnis, max. innerhalb 5 Wochen erfolgen solle. Es sei nicht ersichtlich, warum es so lange dauern solle, den KUNDEN zu informieren, wenn die Betroffene Kenntnis habe, dass sie nicht ausbauen werde. Ferner habe es die Betroffene unterlassen, wie von der Beschlusskammer gefordert, eine Bearbeitungsfrist aufzunehmen. Dies sei zwingend zu ergänzen.

Die Betroffene erklärt, dass der Fall des „BULK-Ausbaus“ keine verbindliche Ausbauentscheidung voraussetze. Deshalb könne der Geschäftsfall nicht automatisch bearbeitet werden. Die Bearbeitung unterscheide sich nicht von der „not connected“-Bestellung. Ferner habe sie den Vorschlag der Beschlusskammer aufgegriffen und die Frist zur Ablehnung des Angebots auf einen Werktag reduziert. Weitergehender Anpassungsbedarf bestehe allerdings nicht.

3.10.4. Bewertung

Die Frist für die Bestellbestätigung in Absatz 1 und die Frist für die Bestellablehnung in Absatz 4 werden auf eine unverzügliche Bestätigung bzw. Ablehnung verkürzt.

Soweit eine Bestellung erfolgt, bei der in den Verfügbarkeitsdaten hinterlegt ist, dass ein BULK-Ausbau beschlossen ist, und die Zustimmung des Eigentümers vorliegt, bedarf es in der Regel keiner weiteren Prüfung. In diesen Fällen ist entgegen dem Vortrag der Betroffenen in der Regel eine automatische Bestellbearbeitung möglich. Die von der Betroffenen vorgetragene Ausnahme ist in Absatz 3 geregelt.

Die Betroffene hat für die Bestellablehnung eine Frist von einem Werktag nach Kenntnisnahme des Ablehnungsgrundes und jedenfalls innerhalb von zwei Monaten geregelt. Entgegen der der Behauptung der Betroffenen hat die Beschlusskammer keine Frist von einem Werktag angeregt. Aus den bereits unter 3.5.4 genannten Gründen ist eine unverzügliche Information des KUNDEN erforderlich. Das gilt insbesondere auch für den BULK-Ausbau, da es nach der Entscheidung über den BULK-Ausbau eines Gebäudes keiner weiteren Abstimmung mit dem Eigentümer mehr bedarf.

3.11. Ziffer 6.3.2 lit. d) – Herstellung der Konnektivität

3.11.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.14 vorgegeben,

Ziffer 6.3.2 lit. d) hinsichtlich der Regelung zur Herstellung der Konnektivität angemessen neu zu fassen.

3.11.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Zur Herstellung der Konnektivität baut die Telekom, ~~sofern es die Telekom für erforderlich hält,~~ das betroffene Gebäude in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer aus. Die Telekom übermittelt dem Kunden über die elektronische Schnittstelle den Tag für den geplanten Baubeginn im Gebäude im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung. Der Gebäudeeigentümer oder ein von ihm bestimmter Bevollmächtigter vereinbart mit dem Endkunden einen Installationstermin in den Räumlichkeiten des Endkunden. [...] Falls die Konnektivität beim Endkunden nicht hergestellt wurde, sendet die Telekom eine Abbruchmeldung.

3.11.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Streichung des letzten Satzes in Ziffer 6.3.2 lit.d): ~~„Falls die Konnektivität beim Endkunden nicht hergestellt wurde, sendet die Telekom eine Abbruchmeldung.“~~

Nur so könne das unzulässige Erwägungsrecht der Betroffenen vollständig entfallen.

Aus Sicht der Betroffenen habe man sämtliche Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Die Forderung der Beigeladenen sei eine neue Forderung und könne daher kein Streitgegenstand im Rahmen der zweiten Teilentscheidung sein.

3.11.4. Bewertung

Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat die Vorgabe der Beschlusskammer umgesetzt. Die von den Beigeladenen zu 2. bis 4. geforderte zusätzliche Streichung ist nicht erforderlich. Bei dem betroffenen Satz handelt es sich nicht um ein unzulässiges Verweigerungsrecht der Betroffenen, sondern lediglich um die Information an den KUNDEN, falls die Konnektivität in den Räumen des Endkunden nicht hergestellt werden kann.

3.12. Ziffer 6.3.2 lit. f) – Bestätigung des Auftrages durch den Kunden

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.15 vorgegeben,

in Ziffer 6.3.2 lit. f) die Worte „insbesondere der Home-ID“ zu streichen.

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

3.13. Ziffer 6.3.2 lit. g) – Mitteilung des verbindlichen Bereitstellungstermins

3.13.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.16 vorgegeben,

Ziffer 6.3.2 lit. g) hinsichtlich der Frist zur Bestellbestätigung angemessen neu zu fassen.

3.13.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

~~Innerhalb von 24 Stunden~~ Nach Zugang der Bestätigung zu f) und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Auftragsschnittstelle teilt die Telekom dem Kunden unverzüglich den verbindlichen Bereitstellungstermin im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung mit.

3.13.3. Bewertung

Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.10.4 verwiesen.

3.14. Ziffer 6.3.3 – Kündigungsrecht der Telekom bei Bestellung „Not Connected“ und „Not Connected Bulk-Ausbau“

3.14.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.5 vorgegeben,

Ziffer 6.3 um eine angemessene Regelung für den Fall, dass der Ausbaustatus von FTTH „Not Connected“ oder „Not Connected Bulk-Ausbau“ auf den Ausbaustatus FTTB „Not Connected Bulk-Ausbau“ umgestellt wird, zu ergänzen.

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.17 vorgegeben,

Ziffer 6.3.3 mit Blick auf die Lösung von einer bestätigten Bestellung angemessen neu zu fassen.

3.14.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

- a) [...] Sofern die Telekom gemäß Ziffer 6.3.1 c) oder Ziffer 6.3.2 c) ein Angebot des Kunden in einem der vorgenannten Gebiete angenommen hat und erst anschließend entscheidet, in dem Gebiet nicht auszubauen, hat die Telekom, abweichend von Ziffer 12 das Recht, den Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH mit einer Frist von 6-einem Werktag zu kündigen. Dazu sendet die Telekom dem Kunden unter Mitteilung des Ablehnungsgrundes eine Abbruchmeldung. In diesem Fall [...]
- b) Sofern sich im Zuge der Herstellung der Konnektivität herausstellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen für die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH vorliegen, hat die Telekom in diesen Fällen, abweichend von Ziffer 12 das Recht, den Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH mit einer Frist von einem Werktag zu kündigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Herstellung der Konnektivität nur mit unangemessenem Aufwand möglich ist, oder wenn Dritte, z. B. Eigentümer oder Gemeinden ihre notwendige Zustimmung oder Genehmigung verweigern. Die Telekom wird den Kunden mit einer Abbruchmeldung über den jeweiligen Kündigungsgrund informieren.
- c) Die Telekom hat darüber hinaus das Recht, den Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH mit einer Frist von einem Werktag zu kündigen, wenn
- zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe des Kunden zu dem FB-FTTH in den Verfügbarkeitsinformationen der Ausbaustatus „Homes Passed Plus“ oder ein niedrigerer Ausbaustatus sowie das Erfordernis des Baukostenzuschusses ausgewiesen war und
 - der Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes die Zustimmung zur Zahlung des Baukostenzuschusses gegenüber der Telekom, oder, sofern die Anbindung des Endkunden auf Basis angemieteter unbeleuchteter Glasfasern erfolgt, gegenüber dem Kooperationspartner nicht erteilt.
- Sofern die Anbindung des Endkunden auf Basis eigener Glasfasern der Telekom folgt, wird die Telekom neben dem Erfordernis die konkrete Höhe des Baukostenzuschusses in den Verfügbarkeitsinformationen ausweisen. Darüber hinaus wird die Telekom den Baukostenzuschuss nur dann ausweisen, wenn
- in den Verfügbarkeitsinformationen an der KLS-ID der Abschluss des initialen Ausbaus des Gebiets ausgewiesen ist oder
 - die KLS-ID in den Verfügbarkeitsinformationen mit einem Neubaukenner versehen ist oder
 - die Leitungslänge auf dem Grundstück des Eigentümers bis zum GF-AP mehr als 20 Meter beträgt.
- d) In den unter a) ~~und b)~~ bis c) aufgeführten Kündigungsfällen fällt kein Kündigungsentgelt an.

3.14.3. Diskussionsstand

Diskussionsstand zu Tenorziffer 3.5

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, d.h. die geforderte Regelung ist zu ergänzen.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

eine angemessene Regelung für den Fall, dass der Ausbaustatus von FTTH „Not Connected“ oder „Not Connected Bulk-Ausbau“ auf den Ausbaustatus FTTB „Not Connected Bulk-Ausbau“ umgestellt wird, aufzunehmen.

Entgegen der Ansicht der Betroffenen sei nach dem Dafürhalten der Beigeladenen zu 2. bis 4. eine Regelung erforderlich, da ansonsten weder eine Mitteilung des Abbruchgrundes statfinde noch eine Fristenregelung gelte und der Prozess nicht abschließend geregelt sei. Wichtig sei bei der Definition eines Prozesses, dass die initiale Bestellung nicht verloren gehe.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. Fordern, in Ziffer 6.3. einen effizienten Prozess zu regeln, damit dieser nicht zu Lasten der KUNDEN unnötig verlängert werde.

Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt, weil der Fall aus ihrer Sicht ausreichend geregelt sei. Sie kündige bei einer Umstellung auf einen BULK-Ausbau die Bestellung gemäß Ziffer 6.3.3. lit b) AHA 2100. Durch dieses Vorgehen werde sichergestellt, dass die ursprüngliche Bestellung des KUNDEN ordnungsgemäß beendet werde und der KUNDE eine Bestellung eines FTTB CuDA vornehmen könne. Es könne zudem keine automatische Umstellung von FTTH auf FTTB CuDA erfolgen. Sofern ein FTTH-Ausbau nicht in Betracht komme, würde dem KUNDEN dies mitgeteilt. Im Anschluss daran prüfe die Betroffene, ob die Realisierung eines FTTB CuDA Produktes in Frage komme. Dies sei insbesondere aufgrund der fehlenden Gestattungen oftmals nicht der Fall. Sofern ein FTTB-Produkt realisiert werden könnte, zeige die Betroffene dies in den Massenverfügbarkeitsdaten an. Da es sich dabei um ein eigenständiges Produkt handle, müsse der KUNDE einen neuen Auftrag einstellen. Eine automatische Umstellung von FTTH auf FTTB-CuDA würde für die KUNDEN zu einer faktischen Zwangsverpflichtung führen, statt des bestellten FTTH-Produktes ein FTTB-Produkt abzunehmen.

Diskussionsstand zu Tenorziffer 3.17

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die Regelung textlich sachlich zutreffend von einem „Kündigungsrecht“ zu einem „Rücktrittsrecht“ zu ändern.

Aufgrund der unter 3.4.2 genannten Gründen beantragt die Beigeladene zu 1.,

die Regelungen der Betroffenen zum Baukostenzuschuss zu streichen und anzuordnen, dass dieser Vorbehalt nicht Teil des Standardangebots wird.

Aufgrund der unter 3.4.2 genannten Gründen beantragen die Beigeladene zu 2. bis 4.,

die Regelung um eine Transparenzverpflichtung zu erweitern.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Ziffern 6.3.3 lit.b) und 6.3.1 lit.b) um eine Transparenzverpflichtung zu ergänzen,

dass ein Rücktrittsrecht anstelle einer Kündigung vorgesehen wird und

dass geregelt wird, dass im Falle eines Rücktritts die Betroffene an den KUNDEN einen Schadensersatzanspruch in angemessener Höhe zahlt. KUNDE bleibt es überlassen einen höheren Schaden geltend zu machen.

Aufgrund der unter 3.4.2 genannten Gründen beantragt die Beigeladene zu 13.,

dass die BNetzA in der zweiten Teilentscheidung anordnet, die Regelungen zum Baukostenzuschuss in Ziffer 6.3.1. lit. b), c) sowie 6.3.3 c) zu streichen.

Da der Auftrag noch nicht abgeschlossen sei, handle es sich nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. um einen Rücktritt und nicht um eine Kündigung. Der Schadensersatzanspruch sei zudem erforderlich, da der KUNDE bereits Kosten für die Kundengewinnung ausgegeben habe und ggfs. eine Vertriebsprovision schulde.

Der Wholesale-Kunde müsse nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. darüber unterrichtet werden, wenn die Betroffene vom Eigentümer einen Ausbauschuss verlange, da dies für

Kostenverrechnung zwischen KUNDE und Endkunde und Feststellung, ob das Infrastruktur-entgelt anfallt, relevant sei.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern die Streichung des neu hinzugefügten Passus in Ziffer 6.3.1. b). und 6.3.3. Die Zahlung und Verteilung der Anschlusskosten würde zwischen Endkunden und KUNDE vereinbart werden, sodass es keinen Grund gebe, warum die Betroffene mit dem Eigentümer darüber sprechen dürfe.

Die Betroffene hat zwar die Frist auf einen Werktag verkürzt, ist aber der Ansicht, dass das vorgesehene Kündigungsrecht nicht zu beanstanden sei. Die Betroffene könne sich vom Vertrag sowohl durch Kündigung als auch durch Rücktritt lösen. Deshalb dürfe sie die Form der Beendigung wählen. Ein Rücktritt komme nicht in Betracht, weil ihr dadurch das Risiko der Vertragsrückabwicklung aufgebürdet werde, welches sich bei Massenmarktprodukten nicht sachgerecht abbilden lasse. Außerdem sei die Forderung nach einer Schadensersatzpauschale abzulehnen. Sofern die KUNDEN derart früh in den Ausbauprozess der Betroffenen eingebunden werden wolle und Aufwendungen tätigt, ohne dass der Ausbau der Betroffenen beschlossen sei, müssten die KUNDEN auch ihre eigenen Kosten mittragen, wenn sich die Betroffene im weiteren Ausbauprozessverlauf gegen einen Ausbau entscheide. Die Abwälzung entsprechender Kosten auf die Betroffene würde ihre unternehmerische Freiheit beim Glasfaserausbau untergraben, sodass eine Schadensersatzpauschale offensichtlich unverhältnismäßig sei.

3.14.4. Bewertung

Die Regelung wird dahingehend geändert, dass das Sonderkündigungsrecht durch ein Rücktrittsrecht ersetzt wird. Die Betroffene wird verpflichtet, das Rücktrittsrecht unverzüglich auszuüben und im Falle eines Wechsels von einem FTTH- auf einen FTTB-Ausbau den KUNDEN über die Änderung zu informieren und den Ausbaustatus zeitgleich zu ändern.

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt. Sie hat das in der ersten Teilentscheidung geregelte Sonderkündigungsrecht leicht an einen Rücktritt angenähert, ohne die Unbilligkeit der Regelung zu beseitigen. Die Betroffene hat lediglich vorgetragen, dass grundsätzlich eine Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses schon vor der Bereitstellung erfolgen könne und sie deshalb ein Wahlrecht habe. Außerdem müsse sie vor einem Regressanspruch des KUNDEN geschützt werden. Beide Argumente tragen nicht. Die Betroffene will den Vertrag gerade nicht durch eine ordentliche Kündigung beenden, sondern durch die Ausübung eines Sonderkündigungsrechts. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Kündigungsrecht nach Ziffer 12 Absatz 1 erst nach der Bereitstellung greift und auf die in Absatz 2 benannten Kündigungsgründe begrenzt ist. Weiter ist unstrittig, dass die Betroffene den Vertrag nicht fristgerecht beenden, sondern ihre Leistungspflicht unmittelbar auflösen will. Daraus folgt, dass die Ausgestaltung als Kündigungsrecht irreführend ist.

Das geregelte Sonderkündigungsrecht wäre aber auch im Übrigen unbillig. Der Vortrag der Betroffenen, dass ein Rücktrittsrecht sie benachteiligen würde, weil sie bei einer Kündigung vor dem Abwicklungsrisiko bewahrt werde, ist nicht nachvollziehbar. Der Vertrag regelt keinen grundsätzlichen Regress im Fall des Rücktritts nach Ziffer 6.3.3, sondern das Recht zum Rücktritt der Betroffenen in den benannten Fällen. In §§ 346 bis 354 BGB, der Regelung des Rücktritts vom Vertrag, ist keine Haftung des Rücktretenden bei Ausübung seines Rücktrittsrechts geregelt. Somit verbleibt nur eine mögliche Haftung der Betroffenen aus § 280 BGB. Diese würde aber auch bei einem Sonderkündigungsrecht nicht ausgeschlossen.

Die Betroffene wird verpflichtet, das Rücktrittsrecht unverzüglich auszuüben. Die Kündigungsfrist könnte dazu führen, dass der Ausbaustatus der betroffenen KLS-ID bis zum Wirksamwerden der Kündigung falsch angezeigt würde. Soweit an einer KLS-ID mehrere HHUStO sind, würden in diesem Fall sowohl den KUNDEN als auch den Endkunden die Möglichkeit einer Glasfaserbereitstellung suggeriert, obwohl diese nicht besteht.

Mit dem unverzüglichen Rücktritt kann der KUNDE das Vertragsverhältnis mit dem Endkunden zügig abwickeln und der Endkunde von seiner Vertragsbindung frei werden. Damit kann der

Endkunde einen realisierbaren Anschlussvertrag abschließen. Insbesondere im Falle eines Anbieterwechsels ist eine möglichst schnelle Klärung erforderlich, weil der Anbieterwechsel in der vereinbarten Form nicht (mehr) möglich ist.

Aus den unter 3.4.3 genannten Gründen sind die Regelungen zum Baukostenzuschuss in lit. c) und d) zu streichen.

Die Ergänzung der Regelungen zur Änderung des FTTH- zum FTTB-Ausbau ist geboten, um den Wechselprozess gegenüber dem KUNDEN transparent zu machen und ihm eine Vertragsanpassung mit seinem Endkunden zu ermöglichen. Die Betroffene hat die Vorgabe eine angemessene Regelung für den Fall, dass der Ausbaustatus von FTTH „Not Connected“ oder „Not Connected Bulk-Ausbau“ auf den Ausbaustatus FTTB „Not Connected Bulk-Ausbau“ umgestellt wird, zu ergänzen, nicht umgesetzt. Zwar ist der von ihr dargelegte Prozess, dass sie im Falle eines Schwenks vom FTTH- zum FTTB-Ausbau vom Vertrag zurücktritt und den KUNDEN über den Rücktrittsgrund informiert, im Grundsatz nicht zu beanstanden. Jedoch hat sie weder eine Frist für die Information noch die Umstellung des Bestellstatus geregelt. Es ist geboten, dass die Information über den Wechsel so schnell wie möglich erfolgt und mit dem Statuswechsel synchronisiert ist, damit der KUNDE die Chance hat, das Vertragsverhältnis mit dem Endkunden umgehend auf einen FTTB-Anschluss umzustellen.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., einen Schadensersatzanspruch des KUNDEN gegenüber der Betroffenen zu regeln, ist unbegründet. Gemäß Ziffer 6.3.1 lit. c) beinhaltet der Abschluss des Bereitstellungsvertrages gerade nicht die unbeschränkte Garantie zur Bereitstellung. Die Betroffene behält sich ausdrücklich bis zum tatsächlichen Ausbau die Revidierung der Ausbauentscheidung vor. Weiter garantiert sie nicht, dass alle erforderlichen Genehmigung vorliegen bzw. erteilt werden. Die Beigeladenen haben auch nicht begründet, warum die Betroffene insofern eine weitergehende Garantie abgeben müsste. Die Möglichkeit parallel zur Betroffenen in einer frühen „Ausbauphase“ vermarkten zu können, geht mit dem Risiko einher, dass der tatsächliche Ausbau nicht begonnen wird oder der Eigentümer sich einer Erschließung widersetzt. Wenn die Betroffene ab dem Vermarktungsbeginn eine entsprechende Ausbaugarantie abgeben müsste, würde dies den Ausbau wahrscheinlich verlangsamen und den Ausbauumfang verkleinern.

3.15. Ziffer 6.4.1 – Abgabe des Angebots

3.15.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.18 vorgegeben,

Ziffer 6.4.1 wie folgt zu ändern:

In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „Home-ID (auf GF-TA)“ zu streichen.

Es ist eine Regelung für den Fall aufzunehmen, in dem trotz des Ausbaustatus „Connected“ an der GF-TA keine Home-ID angebracht ist oder diese nicht mehr zu lesen ist.

3.15.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat die Worte „Home ID (auf der GF TA)“ in Ziffer 6.4.1 Absatz 1 Satz 2 gestrichen. Sie hat folgende Ziffer 9.2.3 hinzugefügt:

9.2.3: Sofern im Ausbaustatus „HomesConnected“ eine GF-TA ohne Home-ID oder eine GF-TA mit einer nicht lesbaren Home-ID vorhanden ist, kann sich der Kunde per E-Mail an die im Anhang F genannte E-Mail-Adresse wenden. Die Telekom wird die Home-ID auf elektronischem Wege an den Kunden versenden oder die GF-TA mit einer Home-ID versehen.

3.15.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, d.h. es ist eine Regelung aufzunehmen für den Fall, in dem trotz des Ausbaustatus „Connected“ an der GF-TA keine Home-ID angebracht ist oder diese nicht mehr zu lesen ist.

Wenn in diesem Fall – wie von der Betroffenen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgetragen – eine Entstörung beauftragt werden müsse, verzögere dies die Bereitstellung. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Retail der Betroffenen erst eine Entstörung beauftragen müsse. Es sei daher mit Blick auf die Chancengleichheit geboten, den entsprechenden Prozess aufzunehmen.

Die Betroffene erklärt, sie habe die Vorgabe umgesetzt und nun auch eine elektronische Übermittlung der Home-ID an den KUNDEN geregelt.

3.15.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt, in dem sie entsprechend der Vorgabe „Home ID (auf der GF TA)“ gestrichen und in Ziffer 9.2.3 eine Regelung für den Fall, dass auf der GF TA keine Home-ID angebracht ist oder diese nicht lesbar ist, eingefügt hat. Die Regelung ist entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. auch angemessen. Die Berichtigung erfolgt nach einer Meldung des KUNDEN per E-Mail. Entgegen des Vortrags der Beigeladenen ist also keine Entstörung zu beauftragen. Gleichwohl ist die Befürchtung, dass es zu einer Verzögerung kommen kann, berechtigt. Denn soweit an der KLS-ID mehrere Home-ID hinterlegt sind, kann es erforderlich sein, eine Home-ID neu zu vergeben. Dies ist allerdings nicht in dem Verfahren begründet, sondern in der Verwaltung der Glasfaseranschlüsse. Diese sieht im Grundsatz nur eine Zuordnung der Anschlüsse zu den KLS-ID und nicht zu den einzelnen HHUStO an der KLS-ID vor. Die folgt aus den Informationsregelungen z.B. Ziffer 4.1 oder die Zuweisung der Ausbaustatus zur KLS-ID gemäß AHH 8010 die in der 1. Teilentscheidung nicht beanstandet wurden. Weiter ist es für zukünftige Anbieterwechsel oder den Auszug des Endkunden erforderlich, dass die Home-ID auf der GF TA angebracht wird.

3.16. Ziffer 6.4.2 – Angebotsannahme / Ablehnung des Angebots

3.16.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.19 vorgegeben,

Ziffer 6.4.2 mit Blick auf die Frist zur Bestellbestätigung angemessen neu zu fassen.

3.16.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Die Telekom nimmt ~~innerhalb von 24 Stunden~~ nach Zugang der Bestellung und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Schnittstellen gemäß Ziffer 3.4.1 Anhang G, Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Auftrags- und Entstörschnittstellen das Angebot unverzüglich über die elektronische Schnittstelle an und sendet dem Kunden eine Auftragsbestätigungsmeldung, sofern sämtliche Voraussetzungen für die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH vorliegen. [...]

3.16.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch folgende Ergänzung: „Die Telekom nimmt nach Zugang der Bestellung und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der

elektronischen Schnittstellen gemäß Ziffer 3.4.1 Anhang G, Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Auftrags- und Entstörschnittstellen das Angebot unverzüglich (nicht später als 5 Minuten) über die elektronische Schnittstelle an und sendet dem Kunden eine Auftragsbestätigungsmeldung, [...] Telekom stellt Kunde ein Monitoring zu den Rückmeldezeiten an Retail und an Wholesale bereit.

Es sei eine Konkretisierung des Begriffs „unverzüglich“ erforderlich. Die vorgeschlagenen 5 Minuten seien bei einem vollautomatisierten Prozess großzügig bemessen. Das vorgeschlagene Monitoring sei erforderlich, damit es keine Schlechterstellung des Kunden gebe.

3.16.4. Bewertung

Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Es wird auf die Ausführungen unter 3.10.4 verwiesen.

3.17. Ziffer 8 – Stornierung

3.17.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in der Tenorziffer 3.20 vorgegeben,

die in Ziffer 8 geregelten Stornierungsfristen angemessen zu kürzen.

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in der Tenorziffer 3.21 vorgegeben,

in Ziffer 8.1 Absatz 2 zu streichen.

3.17.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

- 8.1 Der Kunde ist berechtigt, Bestellungen, die bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen, in Abhängigkeit vom Prozessstatus und unter Einhaltung der im Folgenden genannten Fristen und Bedingungen zu stornieren:
 - 8.1.1 Der Kunde kann eine Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 bis spätestens fünf am dritten Werktag vor dem gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe d) von dem Endkunden ausgewählten Installationstermin für den geplanten Baubeginn in den Räumlichkeiten des Endkunden entgeltfrei stornieren.

Erfolgt die Stornierung einer Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, ist die Telekom berechtigt, dem Kunden ein Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH in Rechnung zu stellen. Ein Stornierungsentgelt kann damit insbesondere auch dann verlangt werden, wenn eine Stornierung im Rahmen oder nach Ablauf des Bestätigungsprozesses gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe g) erfolgt.
 - 8.1.2 Der Kunde kann eine Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“ im Sinne der Ziffer 6.3.2 sowie eine Bestellung „Connected“ im Sinne der Ziffer 6.4 bis zu 36 Stunden (bezogen auf Werktage) spätestens am Tag vor dem verbindlichen Bereitstellungs-termin entgeltfrei stornieren. Eine Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.
- 8.2 *Sofern dem Kunden durch eigene Kenntnis oder Mitteilung der Telekom bekannt ist, dass kein Installationstermin in den Räumlichkeiten des Endkunden durchgeführt werden kann, ist der Kunde verpflichtet, eine Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis zu stornieren, ~~sofern kein Installationstermin für den geplanten Baubeginn in den Räumlichkeiten des Endkunden~~*

~~den durchgeführt werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Endkunde keinen Installationstermin mit der Telekom vereinbart oder die Herstellung der Konnektivität verweigert.~~

3.17.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, d.h. die Stornierungsfristen in der Ziffer 8.1.1 sind auf einen Tag vor der Bereitstellung zu kürzen,

in Ziffer 8.1.2 die Stornierungsfrist komplett zu streichen,

die Streichung des Absatz 2 in Ziffer 8.1.1 (neu), d.h. die Streichung der Stornierungskosten inkl. des Wortes „~~entgeltfrei~~“ im Absatz 1 und

das ersatzlose Streichen der von Telekom neu eingeführten Ziffer 8.2 zur Stornierungspflicht.

Die von der Betroffenen vorgeschlagene Frist müsse aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9. weiter verkürzt werden, da der Betroffenen bis zum Tag vor der Bereitstellung des Netzebene-4-Anschlusses kein Nachteil entstehe. Bei „Not Connected Bulk-Ausbau“ und „Connected“ Aufträgen hingegen sei lediglich ein IT-seitiger Abbruch erforderlich, sodass eine Frist hier keinen Sinn mache. Daher sei auch keine Vertragsstrafe in Form eines „Stornierungsentgelts“ gerechtfertigt.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass eine Stornierung bis zum Tag vor dem Installationstermin möglich ist.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die Regelung zur Stornierungspflicht in Ziffer 8.2 zu streichen und in der zweiten Teilentscheidung anzuordnen, dass die Regelung nicht Teil des Standardangebots wird.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Streichung von Ziffer 8.1.1 Absatz 2, AHA 2100 gemäß Anordnung der 1. TE,

eine Klarstellung, dass im Fall des Abbruchs oder der Unmöglichkeit der Installation keine Stornierungsentgelte erhoben werden dürfen und

die Streichung von Ziffer 8.2, AHA 2100.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

Ziffer 8.1.1 Absatz 2 wie folgt zu ändern: „[...] Erfolgt die Stornierung einer Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, ist die Telekom in den Fällen, in denen der Kunde den Stornierungsgrund und die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist zu vertreten hat, berechtigt, dem Kunden ein Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH abzüglich ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Ein Stornierungsentgelt kann damit insbesondere auch dann verlangt werden, wenn eine Stornierung im Rahmen oder nach Ablauf des Bestätigungsprozesses gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe g) erfolgt. Der Anspruch auf Inrechnungstellung eines Stornierungsentgelts entfällt, wenn die Telekom den stornierten FB-Access-FTTH innerhalb von 6 Monaten für einen Kunden oder eigenen Endkunden aktiviert. Telekom wird dem Kunden daraufhin ein von ihm gezahltes Stornierungsentgelt mit der nächsten Rechnung in Form einer Gutschrift verrechnen.“ und

die Regelung in Ziffer 8.2 in wesentlichen Teilen, insbes. hinsichtlich der Voraussetzungen der Stornierungsverpflichtung des Kunden, neu zu fassen und um Informationspflichten der Betroffenen gegenüber dem Kunden zu ergänzen.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass die Betroffene verpflichtet wird, die in Ziff. 8.1. mit „Stornierungsentgelt“ betitelte Vertragsstrafe zu streichen und

dass die Betroffene verpflichtet wird, die neu aufgenommene Regelung in Ziff. 8.2. zu streichen.

Entgegen der Vorgabe der Beschlusskammer habe die Betroffene nach dem Dafürhalten der Beigeladenen zu 1. bis 7., 9. und 13. eine unbillige Stornierungspflicht eingeführt, die zu streichen sei.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9. sei eine Stornierungspflicht des KUNDEN nicht erforderlich, da der Betroffenen im Falle der Nichtdurchführbarkeit eines Schalttermins ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 12 Abs. 2 zustünde. Der Prozess führe also zu einer einseitigen ungerechtfertigten finanziellen Belastung der KUNDEN. Durch die Stornierungspflicht und die nachträgliche Aufnahme einer Vertragsstrafe in Ziffer 12.2 werde aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 7. erkennbar, dass die Betroffene offensichtlich lediglich Stornierungsentgelte „kassieren“ wolle. Alle anderen Gründe seien nur vorgeschoben. Ein berechtigtes Interesse für ein Stornierungsentgelt oder eine Vertragsstrafe bestehe nicht. Sofern die Betroffene offene Aufträge aus ihren Systemen löschen wollen würde, könnte sie – wie nunmehr möglich – erst den KUNDEN bitten, nochmal mit seinem Endkunden zu sprechen und im Falle einer Erfolgslosigkeit des Vorgehens des KUNDEN, den Auftrag kündigen. Die Beigeladene zu 9. bittet daher die Beschlusskammer sicherzustellen, dass künftige Entgeltregelungen nur auf einer klaren und vertraglichen und regulatorischen Grundlage erfolgen und keine einseitigen Belastungen für die KUNDEN nach sich ziehen würden.

Die Betroffene habe nach Ansicht der Beigeladenen zu 10. keinen Anspruch, durch die Stornierung besser gestellt zu werden, als sie bei Erfüllung stünde. Es sei nicht ausgeschlossen, dass auch die schlechte Datenqualität der Betroffenen zu Stornierungen des KUNDEN führe. **[BuGG der Beigeladenen zu 10.].**

[BuGG der Beigeladenen zu 10.]. Die Behauptungen und Darstellungen der Betroffenen in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2025 seien zudem weder belegt noch sachlich vollständig zutreffend. So habe die Betroffene bisher keinerlei Nachweise für die von ihr getroffene Behauptung, ihre KUNDEN würden Anschlüsse in großem Umfang lediglich vorsorglich ohne konkreten Bedarf bestellen. Vielmehr dürfe das Gegenteil der Fall sein, so dass diese Behauptung als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren sei und ausdrücklich von der Beigeladenen zu 10. bestritten wird.

Das Verletzen einer Mitwirkungspflicht im Rahmen der Durchführung eines Installationstermins könne die unterschiedlichsten Gründe haben und sei nicht per se als missbräuchlich zu qualifizieren. Es sei erforderlich, dass für den KUNDEN und den Endkunden transparent sei, wie oft und auf welchem Wege die Betroffene versuche, einen Installationstermin zu vereinbaren und durchzuführen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 13. stehe die neue Regelung in Ziffer 8.2 im Widerspruch zu den Vorgaben der Beschlusskammer und sei zu streichen. Die Neuregelung sei nicht im Rahmen der 1. Teilentscheidung diskutiert worden. Der KUNDE habe keinen Einfluss mehr auf die Entscheidung des Endkunden oder des Eigentümers anlässlich eines nicht mehr gewünschten Ausbaus der Netzebene 4. Die Endkundenabstimmung erfolge entsprechend dieses Vertrags ausschließlich durch die Betroffene. Der KUNDE werde auch nicht entsprechend informiert. Eine entsprechende Abbruchabsicht könne den Meldecodes nicht entnommen werden. Eine (für den KUNDEN entgeltpflichtige) Stornierung komme erst nach Ausbau der Netzebene 4 in Betracht. Der hier beschriebene Sachverhalt falle unter die Ziffer 6.3.3, die zurecht kein Entgelt vorsieht. Zudem habe laut Aussage der Beigeladenen zu 7. und 9. lediglich die Betroffene Kenntnis von der finalen Verweigerung des Ausbaus durch den Eigentümer, da sie die Kommunikation selber übernehme. Der KUNDE könne daher seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

Die Betroffene erklärt, dass sie die Stornierungsfrist des KUNDEN entsprechend der Vorgabe der Beschlusskammer angepasst habe. Die Frist von 3 Werktagen stelle einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem Flexibilisierungsinteresse des KUNDEN und den betrieblichen Prozessen der Betroffenen dar. Bei einer weitergehenden Verkürzung könnten eingesteuerte Prozesse und technische Vorbereitungen nicht mehr gestoppt werden, sodass bei der Betroffenen entsprechende Aufwände anfallen würden. Bei einer Bestellung „Connected“ habe die Betroffene die Frist auf einen Tag verkürzt. Eine tagaktuelle Stornierung sei allerdings hier nicht möglich, da am Tag bereits die installationsrelevanten Prozesse anlaufen würden.

3.17.4. Bewertung

Die Regelung zum sog. Stornierungsentgelt in Ziffer 8.1.1 Absatz 2 sowie das Wort „entgeltfrei“ in Ziffer 8.1.1 und 8.1.2 werden gestrichen. Außerdem wird die Stornierungspflicht in Ziffer 8.2 gestrichen.

Aus den bereits in der 1. Teilentscheidung ausgeführten Gründen ist das von der Betroffenen vorgesehene Stornierungsentgelt in Ziffer 8.1.1 Absatz 2 (ehemals 8.1 Absatz 2) unbillig. Insofern ist auch das Wort „entgeltfrei“ in Ziffer 8.1.1 Absatz 1 ohne weitere Bedeutung. Eine Stornierung ist entweder innerhalb der Frist möglich, oder nicht. Sofern sie möglich ist, hat sie unentgeltlich zu erfolgen. Gleiches gilt auch für die Formulierung in Ziffer 8.1.2.

Die in Ziffer 8.1.1 Absatz 2 unter Verweis auf AHB 3400 als „Stornierungsentgelt“ betitelte Vertragsstrafe für den Fall einer nicht fristgerechten Stornierung wird gestrichen. Ein solches „Stornierungsentgelt“ ist aus den unter 3.8.4 genannten Gründen unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit.

Die neu eingefügte Ziffer 8.2, die den KUNDEN zur Stornierung der Bestellung verpflichtet, wenn sein Endkunde nicht an der Bereitstellung mitwirkt, ist unbillig. Die Regelung ist nicht erforderlich, weil die Betroffene bereits gemäß Ziffer 6.3.3 lit. b) AHA 2100 vom Vertrag zurücktreten kann. Sie organisiert und verabredet direkt mit dem Eigentümer und Endkunden des KUNDEN die Herstellung der Konnektivität, weshalb sie in aller Regel direkt von der Unmöglichkeit der Installation in den Räumlichkeiten des Endkunden erfahren wird. Dies spiegelt sich auch in der Regelung wider, die als Regelbeispiele in Satz 2 die Fälle aufführen, dass der Endkunde „keinen Installationstermin mit der Telekom vereinbart oder die Herstellung der Konnektivität verweigert“.

Darüber hinaus ist die Regelung verspätet und dementsprechend zu streichen. Die Betroffene hatte im Rahmen des 1. Verfahrensschritts keine entsprechende Regelung aufgenommen, sie steht in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung einer Vorgabe der 1. Teilentscheidung. Im Gegenteil widerspricht sie der Vorgabe zur angemessenen Regelung des Rücktrittsrechts der Betroffenen. Schließlich geht die Regelung zu Lasten der KUNDEN.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4., die Frist für die Stornierung einer Bestellung „not Connected“ auf einen Tag zu verkürzen, ist unbegründet. Die beantragte Frist ist nicht geeignet den Aufwand der Betroffenen erheblich zu mindern. Die Betroffene braucht einen gewissen Vorlauf, um einen beauftragten Ausbau zu stoppen und die dafür eingeplanten/gebuchten Ressourcen anderweitig einzusetzen. Dies ist der Betroffenen nicht möglich, wenn die Stornierung nachts erfolgt. Aber auch ein voller Werktag wäre in der Regel zu kurzfristig, um die Ressourcen effizient umzuschichten.

3.18. Ziffer 9.1.1 – Bestellung „Not Connected“

3.18.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in den Tenorziffern 9.22 und 9.23 vorgegeben,

Ziffer 9.1.1 um eine Regelung zur Information über die Bereitstellungshemmung zu ergänzen und

Ziffer 9.1.1 lit. g) zu streichen.

3.18.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Die Bereitstellung der Bestellung „Not Connected“ eines FB-FTTH, der nach Abschluss des initialen Ausbaus des Gebiets zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe des Kunden in der Verfügbarkeitsinformation mit dem Ausbaustatus „Homes Passed: Der Leitungsweg ist in der Straße vorhanden“ oder einem weiter fortgeschrittenen Ausbaustatus gemäß Anhang H, Ausbaustatus FB-Access, ausgewiesen ist, erfolgt spätestens innerhalb von sechs Monaten, sofern dem nicht ein späterer Kundenwunschtermin entgegensteht oder der Kunde, der Wiederverkäufer oder der Endkunde die spätere Bereitstellung aus anderen Gründen zu vertreten hat. Den Abschluss des initialen Ausbaus des Gebiets kann der Kunde der Verfügbarkeitsinformation gemäß Anhang D (Regelungen zu FB-Access-Verfügbarkeitsinformationen) entnehmen.

Die Bereitstellungsfrist von 6 Monaten ist gehemmt,

- a) solange witterungsbedingte Verzögerungen andauern, die die zu diesem Zeitpunkt geplante Verlegung von Leitungen nicht zulassen. Als witterungsbedingte Verzögerungen gelten insbesondere durchgängige Temperaturen < 5 Grad Celsius über einen Zeitraum von 5 Werktagen, Hochwasser, Sturm und höhere Gewalt;
- b) durch Wartezeiten auf Grund der Sicherstellung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben für das geplante Ausbaugbiet oder das geplante Gebäude;
- c) durch Verzögerungen auf Grund von Vorgaben von Wegebauasträgern, sofern die Bearbeitung der straßen- und wegerechtlichen Genehmigung eine Dauer von 2 Wochen ab Stellung des Antrags überschreitet;
- d) fehlende Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft, Nicht-erreichbarkeit des Eigentümers sowie fehlende, vom Eigentümer beizustellende Leistungen (z. B. Brandschutzgutachten, Schornsteinfegergutachten)
- e) durch für die Telekom nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Verzögerungen bei der Materialbeschaffung, sofern die Telekom für die Materialbeschaffung einen sachgerechten Zeitraum eingeplant hatte.
- f) sofern die zur Erschließung vorgesehenen Kabelkanalanlagen eingebrochen und daher nicht nutzbar sind.

~~g) sofern von der Telekom beauftragte Nachunternehmer ihre vertraglichen Leistungspflichten gegenüber der Telekom nicht fristgerecht erfüllen, es sei denn, die Telekom hatte für die Erfüllung der Leistungspflichten keinen sachgerechten Zeitraum eingeplant.~~

Die Telekom teilt dem Kunden den Eintritt des Hemmnisgrundes sowie dessen Wegfall jeweils unverzüglich mit. Für die Wirkung der Hemmung gilt § 209 BGB entsprechend. [...]

3.18.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Anordnung einer Ergänzung der Regelung um eine Information zur voraussichtlichen Dauer der Bereitstellungshemmung.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass in Ziffer 9.1.1 Absatz 1 der Satzteil „nach Abschluss des initialen Ausbaus des Gebiets“, gestrichen wird.

Es sei aus Sicht der Beigeladenen zu 7. angemessen, dass die Betroffen über die Dauer der Bereitstellungshemmung informiere, da dies für den KUNDEN notwendig wäre, um potenzielle Endkunden hinreichend zu informieren und die Vermarktung zeitgerecht steuern zu können.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 13. sei die Regelung in Ziffer 9.1.1 unbillig. Sie habe einen unmittelbaren Einfluss auf die Bereitstellungsfrist und deren Einhaltung. Durch diese Regelung sei die Einhaltung der Bereitstellungsfrist unter den Vorbehalt gestellt, dass die Betroffene zum Zeitpunkt der Bestellung den initialen Ausbau in dem Gebiet abgeschlossen habe, was durch den Status „Regelvermarktung – RVM“ ausgewiesen werde. Die Betroffene könne den Beginn und das Ende der Frist willkürlich festlegen und damit direkt Einfluss auf Sanktionen für Fristüberschreitungen nehmen. Zudem würde diese Verwässerung der Bereitstellungsfrist zu Lasten der Vorleistungskunden gehen.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Vorgabe umgesetzt zu haben. Darüberhinausgehenden Änderungsforderungen seien abzulehnen. Zum einen sei eine verlässliche Prognose zur Dauer der Hemmung aufgrund der vielfältigen Gründe nicht möglich. Zum anderen könne die Frist nicht erst nach dem initialen Ausbau beginnen. Den entsprechenden Wunsch der Beigeladenen zu 13. habe die Beschlusskammer bereits in der 1. Teilentscheidung mit überzeugenden Argumenten abgelehnt. Der initiale Ausbau sei von einer Vielzahl praktischer Unsicherheiten und Abhängigkeiten geprägt, die sich der Steuerung der Betroffenen entzögen. Es wäre daher unbillig und systemwidrig, bereits in dieser frühen Phase eine verbindliche Ausbaufrist einschließlich einer Pönalisierung bei Fristüberschreitung vorzusehen. Dabei bestehe auch hinsichtlich des Fristbeginns umfassende Transparenz, da die Betroffene den Abschluss des initialen Ausbaus in den Verfügbarkeitsinformationen ausweise.

3.18.4. Bewertung

Es wird eine Definition für den Abschluss des initialen Ausbaus eines Gebiets eingefügt. Die vorgelegte Regelung hat sich in der Praxis als zu unbestimmt erwiesen. Die Betroffene hat entgegen der vertraglichen Vereinbarung den Fristbeginn an den Start der sog. Regelvermarktung und nicht das Ende des initialen Ausbaus anknüpft. In dem mit Schreiben vom 11.11.2025 vorgelegten Ausschnitt aus der Verfügbarkeitsinformation (Anlage 1) gibt es keinen Hinweis auf den Abschluss des initialen Ausbaus. Es gibt aber eine Zeile „Vermarktungsphase“, in der zum Teil die Abkürzung „RVM“ eingefügt ist. In der Stellungnahme hat die Betroffene auch nicht erläutert, wann der jeweilige initiale Ausbau abgeschlossen ist. In der öffentlich mündlichen Verhandlung hat die Betroffene konsequent vom Beginn der Regelvermarktung gesprochen und nicht vom Abschluss des initialen Ausbaus.

Ohne die erforderliche Regelung – wann der initiale Ausbau abgeschlossen ist – kommt es in der Praxis dazu, dass der KUNDE die Fristeinhaltung nur eingeschränkt geltend machen kann, weil die Betroffene vertragswidrig in den Verfügbarkeitsinformationen den Abschluss des initialen Ausbaus nicht einträgt. Die Betroffene bestimmt also willkürlich den Fristbeginn. Die Regelung ist daher unbillig und verstößt gegen das Gebot der Rechtzeitigkeit. Durch die Definition des Abschlusses des initialen Ausbaus wird die Regelung nichtmehr ins Leere laufen.

Die Einschränkung auf die Zeit nach dem Abschluss des initialen Ausbaus dient dazu, die Bereitstellungsfrist für die Betroffene kalkulierbarer zu machen. Der Ausbau erfolgt durch den physikalischen Aufbau der aktiven Netzelemente (EN und OLT) und der passiven Netzelemente, einschließlich der erforderlichen Verteiler (ODF, FVz, ggfs. Gf-APL), der Rohre sowie Glasfaser-Kabel (für die Hauptkabel, Verzweigerkabel, den Gebäudeanschluss, die Inhausverkabelung bis zur Gf-TA und dem Splitter). Der Ausbau erfolgt grundsätzlich sukzessive vom Netz zum Endkunden. Als Ausbaugbiet kommen die in der Definition der Ausbaustatus „are-aPlanned“ bis „planned“ erwähnten Plangebiete, also der Ausbau des EN-, ODF-, OLT- oder FVz-Einzugsgebiets, in Frage.

Gegen ein Abstellen auf die Plangebiete spricht, dass das Plangebiet unterteilt werden kann und ggfs. nicht vollständig ausgebaut wird. Dies folgt aus der Definition des Ausbaustatus „vwwOngoing“, (vgl. AHH 8010):

„Eine Bestellung an dieser Adresse (KLS_ID) bzw. zu diesem Gebäudeteil ist möglich. Der Gebietsausbau ist geplant und teilweise bereits beschlossen. Ob der Gebietsausbau beschlossen ist, lässt sich einer gesonderten Information entnehmen“

Ein Abstellen auf die Fertigstellung des EN-, ODF- oder OLT-Einzugsbereichs als fristauslösendes Ereignis ist nicht geeignet, weil dies die Bereitstellungsfrist aushöhlen würde. Der Ausbau erfolgt sukzessive. Im Grundsatz müsste bei einem effizienten Ausbau, der darauf abzielt, den Tiefbau zu bündeln und das neue Netz möglichst schnell auszulasten, der Ausbau jeweils pro FVz erfolgen. Dementsprechend umfasst das jeweilige Ausbaugelände alle einem FVz zugeordneten KLS-ID. Die Berücksichtigung größerer Ausbaugelände wäre einerseits planerisch nicht gerechtfertigt und würden andererseits gegen das Regulierungsziel des § 2 Nr. 3 TKG, die Förderung der *„Konnektivität, die bereite Verfügbarkeit sowie den beschleunigten Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wie auch von Telekommunikationsdiensten sicherstellen und deren Nutzung fördern“*, verstoßen. Denn wenn der Ausbau beim Status „homesPassed“ abgebrochen würde und der Anschluss an die Inhausverkabelung oder deren Realisierung erst nach Abschluss eines größeren Ausbaugeländes erfolgen würde, würde dies den Ausbau sowie die Nutzung des Glasfasernetzes verzögern.

Ab dem initialen Ausbau des FVz-Ausbaugeländes ist dagegen die Nachverdichtung planbar, weil alle Glasfasern bzw. baulichen Anlagen für den FVz soweit wie möglich verlegt sind. Jede KLS-ID, für die eine Eigentümerzustimmung vorliegt, wird soweit möglich angeschlossen sein und für die übrigen KLS-ID werden die Glasfasern bzw. baulichen Anlagen so nah wie möglich an das jeweilige Grundstück herangefügt worden sein. Für diesen weiteren Ausbau besteht gerade nicht mehr die Unsicherheit des initialen Ausbaus.

Der initiale Ausbau ist der erste Ausbau. Es ist also auf die anfängliche Ausbauplanung für den jeweiligen FVz abzustellen. Grundsätzlich erfolgt dieser unter den öffentlichen Straßen und Wegen, weil die Betroffene insofern ein grundsätzliches unentgeltliches Nutzungsrecht aus § 125 TKG hat. Soweit eine Straße durch eine andere Straße gekreuzt wird, stellt dies gesonderte Anforderungen an die Baustellensicherung und ggfs. an die Verlegung. Dementsprechend ist der Bezugspunkt für die Bewertung des Abschlusses des initialen Ausbaus der jeweilige Straßenabschnitt. Weil die Verlegung in vielen Fällen für jede Straßenseite gesondert erfolgt, ist in diesen Fällen jede Straßenseite eines Straßenabschnitts ein eigener Straßenabschnitt. Es sind nur dem jeweiligen FVz zugeordnete Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die Teil des geplanten ersten Ausbaus sind. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Straßenabschnitte nicht für den ersten Ausbau geplant sind. Soweit einzelne Straßenabschnitte, die ursprünglich in der initialen Ausbauplanung vorgesehen waren, während des initialen Ausbaus auf einen späteren Ausbau verschoben werden, gelten sie nicht als Teil der ursprünglichen Ausbauplanung.

Der Ausbau ist abgeschlossen, wenn alle so bestimmten Straßenabschnitte ausgebaut sind. Im Rahmen des Ausbaus wird es aber häufiger vorkommen, dass in einem Straßenabschnitt nicht alle geplanten KLS-ID im beabsichtigten Umfang erschlossen werden können. Soweit z.B. ein Teil des Straßenabschnitts kurzfristig entgegen der vorherigen Informationen doch nicht zugänglich ist, wird der Ausbau beschränkt werden müssen. Weiter wird es vorkommen, dass trotz Zusage des Eigentümers keine Verlegung auf dem Grundstück möglich ist. Auch in diesen Fällen kann es zu einer Reduzierung des ursprünglich geplanten erstmaligen Ausbaus kommen. In solchen Fällen werden also bei Beendigung der geplanten Ausbauphase nicht alle vorgesehenen Straßenabschnitte oder KLS-ID erschlossen sein. Diese Ausbauten werden entweder in einer neu geplanten Ausbauphase erfolgen oder – insbesondere bei einzelnen KLS-ID – im Rahmen der durch Bestellungen ausgelösten Nachverdichtung erschlossen werden. Mit dieser neuen Planung sind diese also nicht mehr Teil des „initialen“ also erstmaligen Ausbaus, sondern eines späteren und damit nicht erstmaligen Ausbaus.

Ein Straßenabschnitt wird als ausgebaut angesehen, wenn in ihm wenigstens eine KLS-ID den Ausbaustatus „homesPassed“ erreicht. Dies ist ausreichend, denn wegen des sukzessiven Ausbaus wird bis zum letzten Straßenabschnitt jeder Straßenabschnitt soweit wie geplant und möglich ausgebaut sein. Lediglich beim letzten Straßenabschnitt reicht dies nicht aus, weil

dieser Ausbau in der Regel nicht mit der ersten erschlossenen KLS-ID abgeschlossen sein wird. Deshalb ist hier eine Frist von zwei Werktagen geregelt. In der Regel dürfte der Ausbau eines Straßenabschnitts innerhalb eines Werktages erfolgen. Bei einem längeren Straßenabschnitt könnte dies auch zwei Werktage dauern. Ab diesem Ausbaustand bestehen auch die von der Betroffenen vorgebrachten Unwägbarkeiten nicht mehr. Eine eindeutige und nachprüfbare Regelung ist erforderlich, weil es ansonsten in der Hand der Betroffenen läge, den initialen Ausbau ohne sachlichen Grund nicht abzuschließen, um gegenüber den KUNDEN keiner Bereitstellungsfrist zu unterliegen.

Die Frist gilt nur für die Anschlüsse, die den Ausbaustatus „homesPassed“ erreicht haben. Dafür ist Voraussetzung, dass sich die Glasfaser in der Nähe der Grundstücksgrenze befindet. Damit sind länger andauernde Tiefbauarbeiten auf öffentlichen Grund ausgeschlossen.

Soweit nicht alle dem FVz zugeordneten Straßenabschnitte initial ausgebaut werden, ist auch für diese Straßenabschnitte der initiale Ausbau abgeschlossen, weil der spätere Ausbau die Fortsetzung des initialen Ausbaus ist.

Ein Abstellen auf den Beginn der Regelvermarktung als fristauslösendes Ereignis – wie von der Betroffenen praktiziert – ist ungeeignet. Die Vermarktung beginnt mit dem Erreichen des Ausbaustatus „vvmOngoing“, also bevor der Ausbau tatsächlich begonnen hat. In dieser Phase erfolgt die Vermarktung noch unter dem Vorbehalt, dass der Ausbau noch nicht (vollständig) beschlossen ist. Erst mit dem folgenden Ausbaustatus „planned“ ist der Ausbau beschlossen. Warum mit dieser Entscheidung die Regelvermarktung noch nicht beginnt, ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht verständlich und von der Betroffenen auch nicht hinreichend dargelegt. Denn es ist effizienter, wenn in einem geplanten Gebiet möglichst viele Anschlüsse vollständig realisiert werden. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum es beim Erreichen des Ausbaustatus „homesPassed“ oder höher noch einer gesonderten Vermarktungsentscheidung bedarf.

Das Kriterium „Regelvermarktung“ hat auch keinen nachvollziehbaren Bezug zum „Abschluss des initialen Ausbaus“. Dieser wäre nur dann gegeben, wenn die Regelvermarktung an einen definierten Ausbaustand gekoppelt wäre. Wenn dies der Fall wäre, würde die Betroffene aber nicht auf die „Vermarktungsphase“ abstellen, sondern das Erreichen dieses Ausbaustandes.

Aus den vorstehenden Gründen und wegen der eingefügten Definition ist die Forderung der Beigeladenen zu 13., die „Bedingung“ für den Beginn der Sechsmonatsfrist „nach Abschluss des initialen Ausbaus des Gebiets“ zu streichen, unbegründet.

Die Betroffene hat die Vorgaben der Beschlusskammer, eine Regelung zur Information über die Bereitstellungshemmung zu ergänzen und Ziffer 9.1.1 lit. g) zu streichen, umgesetzt. Die Forderung der Beigeladenen zu 7. nach Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Hemmung ist unbegründet. Es ist ersichtlich, dass der Betroffenen häufig eine belastbare Abschätzung der Dauer des Grundes der Hemmnis nicht möglich ist, so z.B. bei einer erheblichen Beeinträchtigung durch Hochwasser oder sonstige höhere Gewalt (lit. a)), bei einer fehlenden Zustimmung des Eigentümers wegen Nichterreichbarkeit (lit. d)) oder bei unvorhersehbaren Lieferengpässen (lit. e)).

3.19. Ziffer 9.1.2 – Bestellung „Connected“

3.19.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.24 vorgegeben,

die in Ziffer 9.1.2 geregelte Bereitstellungsfrist angemessen zu verkürzen.

3.19.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

~~Die Bereitstellung der Bestellung „Connected“ erfolgt in 95 % aller Bestellungen „Connected“ und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Auftragsschnittstelle am spätestens an dem Werktag (Mo-Fr) oder auf Wunsch des Kunden an einem Samstag, der auf den am Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung, sofern der Kunde bei der Bestellung die korrekte Home-ID angegeben hat, es sich um einen Werktag (Mo-Fr) oder einen Samstag handelt, und soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen (z. B. Anbieterwechselprozess) bzw. ein späterer Kundenwunschtermin entgegenstehen.~~

3.19.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass 100% aller Bestellungen am Tag der Auftragsbestätigung bereitgestellt werden,
der Verweis auf die Home-ID gestrichen wird und
eine eigene Frist für den Ausbaustatus Prepared und Ready.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Einschränkung, dass die Bereitstellungsfrist für 5% der Connected-Aufträge nicht gelten soll, zu streichen.

Eine Leistungsgarantie von unter 100% sei unbillig. Die Regelung von 95% ermögliche keine eindeutige Endkundeninformation, da nicht ersichtlich sei, wann die übrigen 5% bereitgestellt würden.

Für den Abschluss der Bestellung sei die Home-ID nicht erforderlich und zudem sei sie nicht immer vorhanden, sodass der Verweis an dieser Stelle des Vertrags gestrichen werden könne.

Im Ausbaustatus Prepared und Ready sei nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. der Anschluss bereits im Haus verlegt und es bedürfe lediglich die Netzebene 4. Die Konstellation sei vergleichbar mit der Endleitung bei der Kupfer-TAL, die auch als „Connected“ gelte. Daher seien sowohl der Ausbaustatus Prepared, als auch der Ausbaustatus Ready im Vertragsbereich „connected“ unter Regelung entsprechender Fristen aufzugreifen. Zudem sei eine Regelung aufzunehmen, in der definiert würde, ab wann der Anschluss bereitgestellt sei.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern die Aufnahme einer Regelung in Ziffer 9.1.2, wann die restlichen 5% der Bestellungen spätestens bereitgestellt werden und, dass der nächste Werktag insofern die Höchstgrenze darstellen müsste.

Es sei aus Sicht der Beigeladenen zu 10. nicht ausreichend dargelegt, weshalb die Betroffene zusätzlich zu der weiteren Einschränkung der Berücksichtigung der Betriebszeiten der Orderschnittstelle einen Puffer von 5% benötige.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Vorgabe, eine taggleiche Bereitstellung zu garantieren, umgesetzt zu haben. Die Garantie sei auch nicht mehr daran gebunden, dass bei der Bestellung die korrekte Home-ID angegeben werde. Ausgenommen seien Anbieterwechselfälle sowie vom KUNDEN gewünschte spätere Bereitstellungstermine.

3.19.4. Bewertung

Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat die Vorgaben der Beschlusskammer umgesetzt. Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., eine gesonderte Frist für qualifizierte „homesPassed“-Fälle aufzunehmen, wurde in 1. Teilentscheidung bereits abgelehnt. Unter Ziffer III.8.1.2 hat die Beschlusskammer ausgeführt:

„Die Forderung, dass die Frist für die Bereitstellung im Ausbaustatus „homesPassed“ verkürzt wird ist unbegründet. Die erforderlichen Ausbaumaßnahmen im Bestellstatus sind sehr unterschiedlich. Es können sowohl Tiefbaumaßnahmen - als auch Inhaus-Verkabelung erforderlich sein. Das bedeutet, es können zwei Baumaßnahmen erforderlich sein. Wenn öffentliche Wege genutzt werden, ist die Zustimmung des Trägers der Wegebau last erforderlich. Eine Fristverkürzung käme nach Überzeugung der Beschlusskammer lediglich

dann in Betracht, wenn keine Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten erforderlich ist. Jedoch ist die für eine solche Differenzierung erforderliche Anpassung des Bestell- und Bereitstellungsregime, wie unter III.6.5.2.2 ausgeführt, derzeit nicht geboten und würde wahrscheinlich zu Lasten des initialen Ausbaus gehen.“

Unter Ziffer III.6.5.2.2 hat die Beschlusskammer ausgeführt:

„Dagegen sind im Grundsatz die beiden nachfolgenden Ausbauphasen (Hausanbindung und Inhaus-Verkabelung) gut planbar, was sich in der geregelten Bereitstellungsfrist widerspiegelt. Des-halb wäre für „Not Connected“-Bestellungen ab dem Ausbaustatus „homesPassed plus“ ein verbindlicher und strukturierter Bestellprozess regelbar. Die Beschlusskammer geht aber davon, dass in der jetzigen Ausbauphase die Interessen der KUNDEN und Endnutzer noch hinreichend durch die garantierte Bereitstellungsfrist (Ziffer 9.1.1 AHA 2100), den Umstand, dass der Termin zur Herstellung der Konnektivität mit dem Endkunden direkt vereinbart wird, sowie das Monitoring des Bestellbearbeitungs- und Bereitstellungsprozess (Tenor 9) gewahrt werden.

Eine Anpassung des Bestellprozesses für den Bereitstellungsstatus „homesPassed“ (Nachverdichtung) wird geboten sein, wenn der Ausbau der Netzebene 3 überwiegend abgeschlossen ist, die Nachverdichtung also der Regelausbau sein wird.“

Die Beigeladene zu 13. hat nicht begründet, warum die Bewertung der Beschlusskammer, dass die Nachverdichtung nicht der Regelausbau ist, sowie die Abwägung, dass im jetzigen Ausbaustadium die Halbjahresfrist ausreichend ist, nicht (mehr) trägt.

Die übrigen Forderungen der Beigeladenen haben sich durch die Neufassung erledigt.

3.20. Ziffer 9.2 – Ablauf der Bereitstellung

3.20.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.25 vorgegeben,

Ziffer 9.2.2 angemessen neu zu fassen.

3.20.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

9.2.2: Sofern mit der Bestellung keine Übermittlung der Home-ID durch den Kunden erfolgt ist, kann das Routing ~~nicht automatisch am Tag des verbindlichen Bereitstellungsstermins erfolgen, sondern kann~~ erst vollständig ausgeführt werden, sobald die Home-ID im ONT-Registrierungsprozess gemäß Ziffer 9.2.1 an die Telekom übermittelt wurde. Der Versand der Erledigungsmeldung erfolgt nach Einrichtung des Routings durch die Telekom. Vor Versand der Erledigungsmeldung sendet die Telekom eine zweite Auftragsbestätigungsmeldung (nach erfolgter Registrierung des ONT), mit der dem Kunden die Line-ID mitgeteilt wird. Etwaige durch die fehlende Übermittlung der Home-ID eintretende Verzögerungen bei der Inbetriebnahme des FB FTTH gehen nicht zu Lasten der Telekom und haben keine Auswirkungen auf die Bereitstellung durch die Telekom sowie die Einhaltung der Bereitstellungsfristen gemäß Ziffer 9.1. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag des verbindlichen Bereitstellungsstermins.

9.2.3 Sofern im Ausbaustatus „HomesConnected“ eine GF-TA ohne Home-ID oder eine GF-TA mit einer nicht lesbaren Home-ID vorhanden ist, kann sich der Kunde per E-Mail an die im Anhang F genannte E-Mail-Adresse wenden. Die Telekom wird die Home-ID auf elektronischem Wege an den Kunden versenden oder die GF-TA daraufhin mit einer Home-ID versehen.

3.20.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

das Einfügen der Änderung des letzten Absatzes in Ziffer 9.2.1 um „ab dem Datum aus der Entgeltmeldung“,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, indem die Regelung zu 9.2.2 im Sinne der 1. Teilentscheidung neu gefasst wird und

die Art und Weise der Anbringung der Home-ID auf dem GF-TA präzisiert wird.

Es müsse klargestellt werden, dass für den Beginn der Zahlungspflicht das Datum aus der Entgeltmeldung maßgeblich sein müsse, da die Erledigungsmeldung kein zahlungsrelevantes Ereignis, sondern lediglich eine Schnittstellenmeldung sei. Dies stimme auch mit Ziffer 6.5 HV überein, wonach die betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen der Entgeltmeldung datiert werde.

Es sei erforderlich, dass zur Vermeidung negativer Endkundenerlebnisse zusätzlich auch die Zusendung der Home-ID zu erfolgen habe. Sinnvoll sei zudem ein Prozess, der die Übermittlung der Home-ID unter Einbezug der zukünftigen Clearing Plattform vorsehe.

Die Betroffene sollte einen eindeutigen Prozess zur Anbringung der Home-ID auf dem GF-TA regeln. Während bei Einfamilienhäusern eine Zuordnung der Home ID zur GF-TA unproblematisch sei und eine Beschriftung vor Ort entfallen könne, müsste bei Mehrfamilienhäusern, in denen es mehrere GF-TA gebe, neben der elektronischen Übermittlung auch eine Beschriftung stattfinden.

Die Einrichtung des Routings unterliege keinen Bedingungen und könne daher automatisch am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins erfolgen.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern die Aufnahme einer Regelung in Ziffer 9.2.3, wonach aus Effizienzgründen statt dem Format E-Mail die Clearingplattform oder die ESS zu nutzen seien.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Vorgabe umgesetzt und den Prozess nun hinreichend präzise formuliert zu haben. In Ziffer 9.1.2 sei geregelt, dass die Bereitstellung am Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung oder bei einem späteren Kundenwunschtermin oder Anbieterwechsel später erfolge. Der Beginn der Zahlungspflicht sei entsprechend Ziffer 9.2.1 der Tag des Versands der Erledigungsmeldung. Dies sei hinreichend klar und auch sachgerecht. Denn mit dem Versand der Erledigungsmeldung dokumentiere die Betroffene, dass die Bereitstellung erfolgreich war und die Leistungserbringung möglich sei. Ab diesem Zeitpunkt habe daher auch die Zahlungspflicht zu beginnen. Das Abstellen auf die Entgeltmeldung sei hingegen nicht sachgerecht, da diese erst später erfolge und für den Beginn der Zahlungspflicht irrelevant sei. Zusätzlich habe sie Ziffer 9.2.1 in Hinblick auf die Verwendung der Orderschnittstelle 16.00 dahingehend ergänzt, dass nunmehr der Einrichtungslink zum „Kontakt Ersteinrichtungslink“ angefordert werden kann. Ferner habe sie nach interner Überprüfung die Alternative der elektronischen Versendung der Home-ID in Ziffer 9.2.3 AHA 2100 aufgenommen.

3.20.4. Bewertung

Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat die Vorgaben der Beschlusskammer umgesetzt und den Prozess in Ziffer 9.2.2 nunmehr widerspruchsfrei geregelt und einen Prozess für den Fall, dass keine oder keine lesbare Home-ID auf der Gf-TA angebracht in Ziffer 9.2.3 geregelt.

Die Kritik der Beigeladenen 2. bis 4., dass das Routing nicht automatisch am Tag der Bereitstellung erfolgt, ist unbegründet. Das Routing zum Übergabeanschluss wird mittels der Home-ID initialisiert. Das bedeutet, dass wenn der KUNDE mit der Bestellung die Home-ID übersendet (Ziffer 9.2.1), durch die Bestellung die Einstellung des Routings automatisch angestoßen wird. In Ziffer 9.2.2 ist aber der Fall geregelt, dass mit der Bestellung keine Home-ID übermittelt

wird. In diesem Fall kann das Routing noch nicht unmittelbar eingestellt werden, weil die erforderliche Home-ID fehlt. Das Routing wird also erst mit der Registrierung des ONT am OLT angestoßen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterung Ziffer III.6.1.3 der 1. Teilentscheidung verwiesen.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., die Art und Weise der Anbringung der Home-ID auf der GF-TA zu regeln, wird abgelehnt. Die Betroffene hat geregelt, dass sie entweder die Home-ID dem KUNDEN zusendet oder eine Home-ID auf der GF-TA anbringt. Eine Regelung zum konkreten Prozess ist nicht erforderlich, weil der Leistungserfolg geregelt ist.

Die Forderung der Beigeladenen zu 5. und 6., das Verfahren zur Übersendung oder Anbringung der Home-ID über die Clearingstelle oder die ESS abzuwickeln, ist unbegründet. Grundsätzlich spricht viel dafür, ausgesteuerte „Sonderfälle“ über eine Clearingschnittstelle bzw. über eine Clearingstelle abzuwickeln. Jedoch wurde von den Beigeladenen nicht vorgetragen, dass dies zwischen der Betroffenen und ihren KUNDEN der Standard ist. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, dass die Betroffene an ihrem Prozess festhält. Die Nutzung der ESS wäre möglich, jedoch erfolgt ohnehin direkt eine Aussteuerung, damit die Betroffene die Home-ID aus den Verfügbarkeitsdaten ableiten kann oder die Anbringung der Home-ID an der GF-TA beauftragt. Eine Erfassung des „Störtickets“ ist nicht geboten und die Einrichtung eines „Störungsfalls“ erscheint unverhältnismäßig.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4., die Regelung zum Beginn der Zahlungspflicht in Ziffer 9.2.1 zu streichen, ist unbegründet. Die Regelung ist schon im ersten Verfahrensabschnitt von der Betroffenen vorgelegt und durch die Beigeladenen angegriffen worden. Die Beschlusskammer hat die Angemessenheit der Regelung bereits in der 1. Teilentscheidung unter Ziffer 8.2.2 wie folgt begründet:

„Die Regelung zum Zahlungsbeginn ist nicht zu beanstanden. Mit der Registrierung des ONT am OLT kann der Endkunde und damit der KUNDE den Anschluss nutzen. Wenn im Arbeitshandbuch etwas Abweichendes beschrieben ist, ist dies nicht relevant, weil es insofern auf die vertragliche Vereinbarung ankommt.“

Soweit der Endkunden und damit der KUNDE den Anschluss nutzen kann, hat die Betroffene ihre Leistung erbracht und dementsprechend steht gemäß Ziffer 6.5 HV 1000 dem Beginn der Zahlungspflicht nichts entgegen. Einen Grund für eine Abweichung vom geregelten Grundsatz haben die Beigeladenen nicht vorgetragen. Eine Entgeltmeldung ist weder in der Leistungsbeschreibung AHA 2100, in der Entgeltregelung AHB 3400 noch in den Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Auftrags- und Entstörschnittstellen AHA 7000 geregelt. Schließlich sind Ausführungen im WITA-Handbuch nicht relevant, weil diese nicht den Vertrag ändern.

3.21. Ziffer 10 – Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins von Bereitstellungsfristen und -terminen

In der vorgelegten Ziffer 10 werden die Sanktionen unterschiedlicher Fälle der verzögerten Bereitstellung sowie des verpassten Installationstermins geregelt. Im Einzelnen:

Ziffer 10.1 regelt die Überschreitung des verbindlichen Bereitstellungstermins für die Bestellung beim Bestellstatus „Connected“ sowie bei einer Bestellung „notConnected“ bei bestehender Konnektivität oder nach Herstellung der Konnektivität. Hier wird lediglich der Schaden berücksichtigt, der durch die verpasste Bereitstellung entsteht, nicht aber der Schaden, der durch die Verzögerung entsteht.

Ziffer 10.2 regelt die Überschreitung der Bereitstellungsfrist bei einer „notConnected“-Bestellung, der über den in Ziffer 10.1 ersetzten Schaden hinausgeht.

Ziffer 10.3 regelt den Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Anbieterwechsel.

Ziffer 10.4 regelt den Schadensersatz im Zusammenhang mit einem Umzug

Ziffer 10.5 regelt den Schadensersatz bei konkurrierenden Ansprüchen nach Ziffer 10.1 bis 10.4.

Ziffer 10.6 regelt die Geltendmachung des Schadensersatzes.

3.21.1. Ziffer 10.1 Schadensersatz wegen Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins

3.21.1.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in den Tenorziffern 3.26 und 3.27 vorgegeben,

Ziffer 10.1 bezüglich der Regelung des pauschalierten Schadensersatzes angemessen neu zu fassen und

dabei die Überschreitung der in Ziffer 9. geregelten Bereitstellungsfristen sowie den Fall eines verpassten Installationstermins beim Endkunden im Rahmen der Bereitstellung zu regeln.

3.21.1.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

10.1 Schadensersatz wegen Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins

Für die Nichteinhaltung des in der Auftragsbestätigungsmeldung gemäß Ziffern 6.3.1 h), 6.3.2 g) oder 6.4.2 mitgeteilten Bereitstellungstermins schreibt die Telekom dem Kunden auf dessen Forderung hin einen pauschalierten Schadensersatz gut. Die Höhe des für die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins zu zahlenden pauschalierten Schadensersatzes entspricht dem jeweils vereinbarten Bereitstellungsentgelt.

Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einen niedrigeren oder einen höheren Schaden nachzuweisen.

Die Pflicht zur Gutschrift des pauschalierten Schadensersatzes entfällt, wenn die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins nicht durch die Telekom zu vertreten ist.

3.21.1.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Anordnung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 50 EUR für jeden angefangenen Monat ohne Deckelung.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, d.h. die Regelung zum pauschalierten Schadenersatz neu zu fassen und die Höhe des pauschalierten Schadenersatzes maßgeblich zu erhöhen und

in Ziffer 10.1 die folgenden pauschalierten Schadenersatzhöhen festzulegen:

- „Für die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermin schreibt die Telekom dem Kunden einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. 68,78 EUR gut.“
- „Überschreitet die Telekom die Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“ fällt eine Schadenspauschale für jeden überschrittenen Werktag an; von Werktag eins bis zehn in Höhe von 3,23 EUR und ab dem elften Werktag jeweils 5% dieses Entgeltes.“

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass die Betroffene dazu verpflichtet wird, den pauschalisierten Schadensersatz in Ziffer 10.1 bei Nichteinhaltung eines Bereitstellungstermins auf mindestens 68,78 € zu erhöhen.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9. habe die Betroffene die Vorgabe der Beschlusskammer nicht umgesetzt, da lediglich ein Erstattungsanspruch für Zahlungen an den

Endkunden aufgenommen worden sei statt der geforderten pauschalen Entschädigung für versäumte Installationstermine. Zudem seien die für VDSL L2-BSA einschlägigen Werte auch für den FB-Vertrag zu übernehmen, da die von der Betroffenen vorgelegten Werte ungeeignet seien, die Anforderungen der Beschlusskammer zu erfüllen.

Die Höhe des pauschalen Schadensersatzes (5,19 EUR) in Ziffer 10. 1 und 10.2 sei aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4., 7., 10., 12. und 13. viel zu niedrig und würde keinerlei Anreizwirkung für die Betroffene entfalten. Zudem sei die Deckelung nicht akzeptabel und unbillig. Letzteres sei sachlich nicht begründbar und verfolge ausschließlich den Zweck, die KUNDEN von der Geltendmachung abzuschrecken. Bei langfristigen Verzögerungen bestehe die Gefahr, dass Endkunden abspringen und zu einem anderen Anbieter wechseln würden, was die Wirksamkeit der Vertragsstrafen als Anreiz für die Betroffene reduziere. Aus Sicht der Beigeladenen zu 13. würde die Regelung nicht den Anforderungen der Gigabit-Recommendation hinsichtlich der Wirksamkeit zur Einhaltung einer guten Servicequalität entsprechen. hätten.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. solle sich der Betrag für den pauschalen Schadensersatz eher am durchschnittlich entgangenen Umsatz des KUNDEN abzüglich ersparter Aufwände orientieren. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass das Risiko des Endkundenverlustes des KUNDEN durch das Verhalten der Betroffenen stark zunehme. Ein pauschaler Schadensersatz müsse zumindest eine wahrnehmbare Anreizfunktion haben. Aus Sicht der Beigeladenen zu 12. sei erforderlich, dass eine einheitliche Behandlung von angemessenen Vertragsstrafen und SLAs sichergestellt wird, um eine konsistente Anwendung auch in künftigen Verfahren zu gewährleisten. Um zu einer realistischen Höhe des pauschalierten Schadensersatzes zu gelangen, sollte das von der Betroffenen erhobene Infrastrukturentgelt mit in die Berechnung einfließen.

Auch aus Sicht der Beigeladenen zu 12. Seien die angesetzten Schadensersatzhöhen zu gering bemessen und die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs zu hoch angesetzt. Solange ein EoL nicht umgesetzt werde, solle zumindest sichergestellt werden, dass die Fortführung eines EoO mit ausreichenden regulatorischen Absicherungen verbunden sei. Eine konsequente und vollständige Übernahme der etablierten Regelungen müsse zentraler Bestandteil des FB-Standardangebots sein, da die teilweise Abweichung vom Wortlaut bisheriger Standardangebote dazu führe, dass bereits regulierte Passagen erneut infrage gestellt werden würden, was die Rechtssicherheit der bestehenden Regulierungen untergrabe

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Vorgabe zur Erhöhung des pauschalierten Schadensersatzes wegen Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins nicht sachgerecht und angemessen sei. Die vorgesehene monatliche Pauschale sei angemessen, weil sie eine realistische und verhältnismäßige Bemessung möglicher Nachteile für den KUNDEN darstelle. Denn es komme auf den entgangenen Gewinn und nicht den entgangenen Umsatz an, um den konkreten Schaden zu bestimmen. Der mit einer Terminverschiebung verbundene Aufwand für den KUNDEN und seinen Endkunden sei regelmäßig gering und beschränke sich in der Praxis auf die Verschiebung des Termins und temporäre Verzögerung im Aktivierungsprozess. Eine höhere Pauschale würde dem tatsächlichen Schadensbild nicht gerecht werden. Es fehle insofern auch an entsprechenden Nachweisen der KUNDEN, dass eine höhere Pauschale angemessen sei. Die Forderung nach höheren Schadenspauschalen sei weder in der 1. Teilentcheidung noch in der ÖMV zur zweiten Teilentcheidung sachlich begründet worden. Dies lasse den Schluss zu, dass die von der Betroffenen vorgesehenen Schadenspauschalen als ausreichend anzusehen und nicht zu erhöhen seien. Die Beigeladenen würden versuchen – entgegen dem ursprünglichen Regelungszweck –, den pauschalierten Schadensersatzanspruch als Druckmittel und damit als unbillige Vertragsstrafe gegen die Betroffene einzusetzen.

So sei die Forderung einer Pauschale in Höhe von 68,78 Euro systematisch falsch begründet. Die Höhe stamme aus dem VDSL-Bereich und sei an die Höhe des Bereitstellungsentgelts angelehnt. Durch die identische Logik ergebe sich die festgesetzte Pauschale, da das Bereit-

stellungsentgelt bei einem Kupferprodukt höher sei als bei FB-Produkten. Eine tägliche Pauschale – wie im VDSL-Bereich – sei nicht praktikabel, da die Beträge deutlich geringer seien und das FB-Netz erst gebaut werde. Zudem sei das FB-Netz kein Bestandsnetz wie das Kupfernetz. Es müsse daher in Monatsscheiben gedacht werden. Das Interesse des KUNDEN werde durch die Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, gewahrt.

Die Beschlusskammer könne nach ständiger Spruchpraxis von einer Umsetzungsvorgaben aus der 1. Teilentscheidung immer dann abweichen, wenn die Umsetzung nicht möglich sei oder sich als unberechtigt oder nicht sinnvoll erweisen würde. Dies sei hier der Fall.

3.21.1.4. Bewertung

Die Schadenspauschale pro verpasstem Bereitstellungstermin wird auf zwei Arbeitspauschalen nach Ziffer 5.1 AHB 3100 (in Summe 25,56 EUR) und ggfs. zusätzlich die Fahrtkostenpauschale nach Ziffer 5.2 AHB 3100 (31,96 EUR), wenn der Endkunde einen Installationstermin gebucht hat, festgelegt. Nach Überzeugung der Beschlusskammer wird dadurch der normalerweise zu erwartende Schaden des KUNDEN gedeckt werden.

Die von der Betroffenen vorgeschlagene Pauschale in Höhe des Bereitstellungsentgelts, also 5,19 EUR, wird den normalerweise zu erwartenden Schaden deutlich unterschreiten. Die Beschlusskammer erwartet, dass die Bereitstellung im Fall „connected“ in aller Regel erfolgreich sein wird. Die Bereitstellung am vereinbarten Termin dürfte nur scheitern, wenn der Betroffene bei der Herstellung der Konnektivität ein Arbeitsfehler unterlaufen ist oder der OLT oder BNG fehlerhaft arbeitet oder ausgefallen ist. Wenn ein solcher Fall eintritt, muss der KUNDE sowohl mit dem Endkunden als auch mit der die Betroffene kommunizieren. Spätestens wenn die Betroffene den Fehler nicht am Bereitstellungstag behebt, wird der KUNDE zur Begleitung der Bereitstellungsentstörung sowohl im Endkundenkontakt als auch im Kontakt mit der Betroffenen Fachpersonal einsetzen müssen. Der Einsatz des Fachpersonals wird inklusive der erforderlichen Dokumentation in den meisten Fällen vermutlich nicht innerhalb einer Viertelstunde (auf die sich die Pauschale bezieht) abgeschlossen sein. Sollte der Endkunde einen Installationsservice Vorort beim KUNDEN gebucht haben, geht die Beschlusskammer davon aus, dass beim KUNDEN eine zusätzliche Anfahrt erforderlich sein wird.

Eine Grundlage für eine höhere Schadenspauschale, wie sie von einigen Beigeladenen beantragt worden ist, sieht die Beschlusskammer nicht. Zu beachten ist, dass die Pauschale nicht den Schaden für die Überschreitung des Bereitstellungstermins deckt, sondern nur den Schaden im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins. Der Schaden für die Fristüberschreitung ist in Ziffer 10.2 geregelt. Soweit dem KUNDEN durch die fehlgeschlagene Bereitstellung ein höherer Schaden entsteht, kann er diesen nach Ziffer 10.1 Absatz 2 geltend machen. Hinsichtlich der weiteren Vorgaben aus Ziffer 3.27 des Tenors der 1. Teilentscheidung wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Anpassungen betreffend Ziffer 10.2 bis 10.4 verwiesen.

3.21.2. Ziffer 10.2 Schadensersatz wegen Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“

3.21.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in den Tenorziffern 3.26 und 3.27 vorgegeben,

Ziffer 10.1 bezüglich der Regelung des pauschalierten Schadensersatzes angemessen neu zu fassen und

dabei die Überschreitung der in Ziffer 9. geregelten Bereitstellungsfristen sowie den Fall eines verpassten Installationstermins beim Endkunden im Rahmen der Bereitstellung regeln.

3.21.2.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

10.2 Schadensersatz wegen Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“

Für die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“ gemäß Ziffer 9.1.1 schreibt die Telekom dem Kunden auf dessen Forderung hin einen pauschalierten Schadensersatz gut. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt 5,19 € je angefangenen Monat der Überschreitung der Bereitstellungsfrist, maximal jedoch 20,76 €.

Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einen niedrigeren oder einen höheren Schaden nachzuweisen. Die Pflicht zur Gutschrift des pauschalierten Schadensersatzes entfällt, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist des bestätigten Bereitstellungstermins nicht durch die Telekom zu vertreten ist.

3.21.2.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, d.h. die Regelung zum pauschalierten Schadenersatz neu zu fassen und die Höhe des pauschalierten Schadenersatzes maßgeblich zu erhöhen.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Anordnung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 50 EUR für jeden angefangenen Monat ohne Deckelung.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die in Ziffer 10.2 Anhang A (2100) enthaltene Regelung wie folgt abzuändern: „Für die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“ gemäß Ziffer 9.1.1 schreibt die Telekom dem Kunden auf dessen Forderung hin einen pauschalierten Schadensersatz gut. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt 5,19 € je angefangenem Monat fällt eine Schadenspauschale ab dem dritten Werktag für jeden überschrittenen Werktag an; von Werktag drei bis fünf in Höhe von jeweils 5% und ab dem sechsten Werktag in Höhe von jeweils 10% des jeweils vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts gem. Ziffer 1.4.1 Anhang B (3400).“

Die Beigeladene zu 10. beantragt hilfsweise,

die in Ziffer 10.2 Anhang A (2100) enthaltene Regelung wie folgt abzuändern: „Für die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“ gemäß Ziffer 9.1.1 schreibt die Telekom dem Kunden auf dessen Forderung hin einen pauschalierten Schadensersatz gut. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt 5,19 € je angefangenem Monat fällt eine Schadenspauschale ab dem dritten Werktag für jeden überschrittenen Werktag an; von Werktag drei bis fünf in Höhe von jeweils 10% und ab dem sechsten Werktag in Höhe von jeweils 20% des Bereitstellungsentgelts gem. Ziffer 1.1 Anhang B (3400).“

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass in Ziffer 10.2 ein pauschalisierter Schadensersatz in der Größenordnung der Pauschale bei VDSL-Anschlüssen angeordnet wird.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4., 7., 10., 12. und 13. sei aus den unter 3.21.1.3 genannten Gründen auch die Höhe des pauschalen Schadensersatzes (5,19 EUR) in Ziffer 10.2 viel zu niedrig.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 10. bestehe für die Betroffene bei einer bereits eingetretenen Fristüberschreitung kein Grund mehr, zügig zu handeln. Selbst eine Ausbaufrist von 6 Monaten werde regelmäßig nicht eingehalten. In dieser Zeit entgingen dem KUNDEN Gewinne und er müsse auch erhebliche Aufwendungen in die Endkundenkommunikation investieren und

wäre einem erheblichen Stornierungsrisiko durch den Endkunden ausgesetzt. Zusätzlich müssten Vertriebsprovisionen gezahlt werden. Es bedürfe einer Erhöhung der Beiträge sowie einer Steigung der Pauschale mit zunehmendem Zeitablauf ohne Deckelung. **[BuGG der Beigeladenen zu 10.]** Zudem sei auch zu berücksichtigen, dass es die Betroffene sei, welche den Ausbau nach eigenem Ermessen plane und durchführe, ggf. ein Ausbaugelände aber auch wieder verkleinere oder ganz vom Ausbau Abstand nehme.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass sie die Vorgabe, einen Schadensersatz für die Fristüberschreitung einer „Not Connected“-Bestellung zu regeln, nachgekommen sei. Auch die Höhe der Schadenspauschale sei unter Bezugnahme auf das bereits unter 3.23.1.3 gesagte angemessen. Zudem habe sie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

3.21.2.4. Bewertung

Der pauschalierte Schadensersatz wird auch auf die Überschreitung der Bereitstellungsfrist einer Bestellung „Connected“ erstreckt und durch eine Tagespauschale ersetzt. Der Schaden des KUNDEN tritt unabhängig davon ein, ob sich um eine „Connected“ oder „NotConnected“-Bestellung handelt. Zwar ist wie unter 3.22.1.4 ausgeführt, die Gefahr einer verzögerten Bereitstellung einer Bestellung „Connected“ gering, gleichwohl ist sie nicht ausgeschlossen, so dass ein Schaden auch bei einer verspäteten Bereitstellung eines „Connected“-Anschlusses zu ersetzen ist.

Weder die von der Betroffenen vorgeschlagene Pauschale von 5,19 € pro angefangenen Verzugsmonat noch die von den Beigeladenen geforderten Pauschalen sind angemessen. Basis für die Bestimmung der Schadenspauschalen ist der typischerweise zu erwartende Schaden.

Der Schaden des KUNDEN folgt aus den entgangenen Einnahmen abzüglich der ersparten Aufwendungen. Dementsprechend sind für die Berechnung des Schadens nicht Monate, sondern Tage relevant. Eine Normierung pro angefangenen Monat würde je nach Dauer der Fristüberschreitung zu Lasten der Betroffenen oder des KUNDEN gehen. Ferner wird die Betroffene durch die taggenaue Abrechnung zu einer schnellen Bestellbearbeitung auch nach bereits abgelaufener Frist ermutigt. Weil es noch keine Erkenntnisse über die durchschnittliche Dauer der Fristüberschreitung gibt, sieht die Beschlusskammer auch keine Grundlage für die Bildung von Monatspauschalen.

Entgegen der Ansicht der Betroffenen erschöpft sich der Schaden nicht nur im entgangenen Gewinn. Die Produktkosten eines Anschlusses des KUNDEN setzen sich aus den Kosten für den Zugang bei der Betroffenen sowie zusätzlichen Kosten für die Realisierung und den Betrieb einschließlich Service zusammen. Diese Kosten sind nur zum Teil abhängig von der Leistungserbringung soweit es entweder Fixkosten, sprungfixe Kosten oder Gemeinkosten sind. Das bedeutet der Umsatz ist als Deckungsbeitrag insofern relevant, als über ihn im erheblichen Umfang Kosten gedeckt werden, die faktisch unabhängig von der tatsächlichen Leistungserbringung sind. Fixkosten sind z.B. die Bereitstellungsentgelte für die Kollokation und den Übergabeanschluss. Sprungfixe Kosten sind z.B. die Transportkosten, die Kollokationsmiete und die Kosten für die Kundenakquise. Die Gemeinkosten sind produktunabhängig, müssen aber über die Produkte Erlöse werden. Durch den fehlenden Umsatz müssten diese Kosten auf andere Umsätze verteilt werden und senken so faktisch den Gewinn der übrigen Produkte, die diesen Umsatz erwirtschaften. Deshalb würde der Schaden des KUNDEN durch eine reine Erstattung des entgangenen Gewinns stark unterschätzt.

Der Schaden des KUNDEN ist auch vom vereinbarten Produkt abhängig. Einerseits von dem gewählten Anschluss, weil der gewählte Anschluss den Endkundenpreis sowie die Vorleistungskosten bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass typischerweise die Spanne zwischen Einnahmen und Kosten zwischen den unterschiedlichen Produkten nicht linear ist. Zusätzlich wird der Endkundenanschluss häufig mit weiteren Leistungen gebündelt, wie Mobilfunkanschluss, IP-TV, Streaming oder Telefonflatrate. Das bedeutet, die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes ist von der jeweils vom Endkunden gebuchte Anschluss-Variante abhängig.

Um eine angemessene Pauschale für jede Anschluss-Variante bilden zu können, geht die Beschlusskammer von den Grundtarifen der Betroffenen aus. Sie legt dabei die Erkenntnisse aus der zuletzt durchgeführten Prüfung der ökonomischen Nachbildbarkeit (ERT) zugrunde. Ausgangspunkt sind die vier im Massenmarkt angebotenen Tarifvarianten der Betroffenen, denen die entsprechenden Vorleistungsvarianten zugewiesen werden. Für die Variante 2000 Mbit/s wird keine Pauschale gebildet, weil es sich dabei um ein Nischenprodukt mit sehr geringem Absatz handelt. Der Schaden kann hier sinnvollerweise nur individuell geltend gemacht werden.

Dem Endkunden-Tarif 150 Mbit/s der Betroffenen werden die FB-Varianten 50 Mbit/s, 100 Mbit/s und 150 Mbit/s zugeordnet, weil sie jeweils den gleichen Vorleistungspreis haben. Vereinzelt werden Wettbewerber hier unterschiedliche Entgelte erheben. Bei den großen Anbietern ist dies jedenfalls nicht zu beobachten. Aus dem gleichen Grund werden dem Endkunden-Tarif 300 Mbit/s die FB-Varianten 250 Mbit/s und 300 Mbit/s zugewiesen, dem Endkunden-Tarif 600 Mbit/s werden die FB-Varianten 500 Mbit/s und 600 Mbit/s zugewiesen und dem 1000 Mbit/s Endkunden-Tarif werden die beiden 1000 Mbit/s-FB-Tarife zugewiesen.

Der kalkulatorische monatliche Endkunden-Umsatz wird auf Grundlage des aktuellen „Standard“-Endkundenentgeltes der Betroffenen für die Überlassung bestimmt. Dabei wird die anfängliche Vergünstigung – also das in den ersten Monaten verringerte Überlassungsentgelt – nicht berücksichtigt, weil der KUNDE diese seinem Endkunden nach der verspäteten Bereitstellung gewähren wird.

Nicht berücksichtigt werden das Bereitstellungsentgelt und Umsätze und Vergünstigung aus Bündelprodukten. Das Bereitstellungsentgelt fällt auch bei einer verspäteten Bereitstellung an. Die Berücksichtigung zusätzlicher Erlöse durch Bündelprodukte im Rahmen der Pauschale würde dazu führen, dass gerade nicht der typische Schaden berücksichtigt würde, sondern ein durchschnittlicher Schaden. Soweit dem KUNDEN durch Bündelprodukte ein höherer Schaden entsteht, kann er diesen nach Ziffer 10.1 Absatz 2 geltend machen.

Auch sonstige Vergünstigungen, wie Online-Rabatt, Sonderaktionen, Endgerätesubvention oder „Cash-Back“ werden nicht umsatzsenkend berücksichtigt, weil sie gerade nicht dem Gros der Endkunden zugutekommen. Diese Vergünstigung werden bei der Durchschnittsbetrachtung im ERT jeweils anteilig berücksichtigt. Hier geht es aber gerade um den typischen Schaden, eine Durchschnittsbetrachtung würde diesem Maßstab nicht gerecht. Auch hier kann durch die Betroffene oder den KUNDEN ggfs. eine Anpassung nach Ziffer 10.1 Absatz 2 geltend gemacht werden.

Der so bestimmte kalkulatorische monatliche Umsatz wird dann durch 30 geteilt, um den Umsatz pro Tag zu bestimmen. Daraus ergibt sich folgender Umsatz pro Variante:

Tarif	regulärer netto Endkundenpreis pro Monat	Umsatz pro Tag
150 Mbit/s	38,61 EUR	1,29 EUR
300 Mbit/s	42,81 EUR	1,43 EUR
600 Mbit/s	51,22 EUR	1,71 EUR
1000 Mbit/s	59,62 EUR	1,99 EUR

Für die abziehenden FB-Kosten legt die Beschlusskammer die Kosten eines Commitment-Nachfragers zugrunde, weil diese KUNDEN die meisten FTTH-Access nachfragen. Entsprechend dem ERT werden die Kosten für die Überlassung und den Upfront einem kalkulatorischen monatlichen Entgelt umgerechnet. Die Kosten für das Infrastrukturentgelt und das Bereitstellungsentgelt werden nicht berücksichtigt, weil diese bei der tatsächlichen Bereitstellung anfallen werden. Ebenso werden – wie oben ausgeführt – die kalkulatorischen Kosten für den Übergabeanschluss sowie die Kollokation, den Transport, die Zusatzkosten und die Gemeinkosten nicht abgezogen. Sie sind Fix- oder Sprungfixkosten für deren Deckung während des

Bereitstellungsverzugs keine Einnahmen anfallen. Die Zusatzkosten des KUNDEN, wie z.B. CashBack oder Routergutschrift, werden nicht als ersparte Aufwendungen abgezogen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Endkunde auch bei einer verspäteten Bereitstellung von diesen Begünstigungen profitiert, der KUNDE diese Aufwendung also tätigen wird.

Tarif	Kosten für Überlassung inklusive Upfronts pro Monat	Ersparte Aufwendungen pro Tag
150 Mbit/s	19,33 EUR	0,64 EUR
300 Mbit/s	21,33 EUR	0,71EUR
600 Mbit/s	23,96 EUR	0,80 EUR
1000 Mbit/s	35,33 EUR	1,18 EUR

Aus der Subtraktion der ersparten Aufwendung vom Umsatz ergeben sich die folgende Tagespauschalen für die jeweilige Variante.

Tarif	Umsatz pro Tag	Ersparte Aufwendungen pro Tag	Tagespauschale
150 Mbit/s	1,29 EUR	0,64 EUR	0,65 EUR
300 Mbit/s	1,43 EUR	0,71EUR	0,72 EUR
600 Mbit/s	1,71 EUR	0,80 EUR	0,91 EUR
1000 Mbit/s	1,99 EUR	1,18 EUR	0,81 EUR

3.21.3. Ziffer 10.3 und 10.4 Schadensersatz wegen Zahlung einer Entschädigung an den Endkunden des Kunden

3.21.3.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Ziffer 10.1 bezüglich der Regelung des pauschalierten Schadensersatzes angemessen neu zu fassen und

dabei die Überschreitung der in Ziffer 9. geregelten Bereitstellungsfristen sowie den Fall eines verpassten Installationstermins beim Endkunden im Rahmen der Bereitstellung regeln und

in Ziffer 12 einen pauschalierten Schadensersatz für den Fall aufzunehmen, dass es im Rahmen eines Anbieterwechsels zu einer unzulässigen Unterbrechung kommt.

3.21.3.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

10.3 Schadensersatz wegen Zahlung einer Entschädigung an den Endkunden des Kunden im Falle eines Anbieterwechsels gemäß § 59 Abs. 4 TKG

10.3.1 Entschädigung wegen Unterbrechung

Sofern und soweit der Kunde als abgebender Anbieter eines FB-FTTH an seinen Endkunden eine berechnete Entschädigung gemäß § 59 Abs. 4 Satz 1 TKG gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den nach § 59 Abs. 4 Satz 1 TKG berechneten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom unter folgenden weiteren Voraussetzungen geltend zu machen:

- Der Dienst des Endnutzers war im Zuge eines Anbieterwechsels auf dem Netz der Telekom länger als einen Arbeitstag unterbrochen.

- Die Telekom hat trotz der Kenntnis über die etablierten Prozesse, dass die Leistungserbringung durch den aufnehmenden Anbieter nicht rechtzeitig erfolgen kann, die Leistungserbringung zum Kündigungsstermin eingestellt.

Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 59 Abs. 4 Satz 1 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechtigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 10.6 beschrieben geltend machen.

10.3.2 Entschädigung wegen Versäumnis eines Kundendienst- oder Installationstermins

Sofern und soweit der Kunde als abgebender oder aufnehmender Anbieter an seinen Endkunden eine berechnete Entschädigung gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 TKG gezahlt hat, weil die Telekom einen im Rahmen des Anbieterwechsels vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin versäumt hat, hat der Kunde das Recht, den nach § 59 Abs. 4 Satz 2 TKG berechnete gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, es sei denn, die Säumnis beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden.

Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechtigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 10.6 beschrieben geltend machen.

10.4 Schadensersatz wegen Zahlung einer Entschädigung an den Endkunden des Kunden im Falle eines Umzugs gemäß § 60 Abs. 3 TKG

10.4.1 Entschädigung wegen verspäteter Aktivierung des Dienstes

Sofern und soweit der Kunde an seinen Endkunden wegen verspäteter Aktivierung des Dienstes am neuen Wohnsitz des Endkunden eine berechnete Entschädigung gemäß § 60 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 3 TKG gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den nach § 60 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 3 TKG berechnete gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, es sei denn, die Verspätung der Aktivierung beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden.

Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 60 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 3 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechtigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 10.6 beschrieben geltend machen.

10.4.2 Entschädigung wegen Versäumnis eines Kundendienst- oder Installationstermins

Sofern und soweit der Kunde an seinen Endkunden eine berechnigte Entschädigung gemäß § 60 Abs. 3 i.V.m. § 59 Abs. 4 TKG gezahlt hat, weil die Telekom einen im Rahmen seines Umzugs vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin versäumt hat, hat der Kunde das Recht, den nach § 60 Abs. 3 i.V.m. § 59 Abs. 4 TKG berechnigt gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, es sei denn, die Säumnis beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden.

Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 60 Abs. 3 § 59 Abs. 4 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechnigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 10.6 beschrieben geltend machen.

3.21.3.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

den zweiten Bullet Point in Ziffer 10.3.1 zu streichen oder neu zu fassen und

in Ziffer 10.4. und 10.5 anzuordnen, dass der pauschalierte Schadensersatz auch für den Ausgleich von Entschädigungszahlungen an Endkunden vorgesehen ist, die keine Verbraucher sind.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass der Betroffene in den Ziffern 10.3.2 und 10.4.2 die Verpflichtung auferlegt wird, die Zahlung eines Pauschalbetrags im Falle des Versäumnisses eines Installations- oder Endkundentermins in den Vertrag aufzunehmen, der mindestens dem Entschädigungsbetrag entsprechen muss, der Endkunden nach den Regelungen des § 59 Abs. 4 TKG zusteht.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 5. und 6. sei in Ziffer 10.3.1 die Eingrenzung insoweit abzuändern, dass als zweite Voraussetzung nur die Verantwortung der Betroffenen für die Unterbrechung vorliegen müsse, da der Schadensersatzanspruch ansonst nur auf bestimmte eingeschränkte Fälle anwendbar sei. Auch aus Sicht der Beigeladenen zu 7. würden die neu eingefügten Regelungen in 10.3 und 10.4 nicht zu den anzugebenden Informationen in Ziffer 10.6, auf die diese Klauseln Bezug nehmen, passen, weil es um anders gelagerte Sachverhalte ginge. Hier sei eine Konkretisierung erforderlich. Denn es stelle insbes. im Hinblick auf die Formulierung, dass die Betroffene nur „berechnigte“ Entschädigungszahlungen des Kunden kompensieren möchte die Frage, wie dies in der Praxis umgesetzt werden solle. §§ 58 ff. TKG beinhalte insoweit eine Beweislastumkehr zugunsten des Endnutzers. Da es jedoch die Betroffene sei, welche hierfür die wesentliche Vorleistung erbringe, wäre es in der überwiegenden Zahl der Fälle sachgerecht, dass auch das Vertretenmüssen der Betroffenen widerleglich vermutet werde. Ferner sei aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. der nachträglich hinzugefügte Punkt in Ziffer 10.6 derart allgemein gefasst, dass die Betroffene jeden Einwand ablehnen könne.

Abschließend sei aus Sicht der Beigeladenen zu 13. die Ergänzung um den Erstattungsanspruch des Vorleistungskunden gegen die Betroffene rein deklaratorischer Art, da sich ein solcher bereits aus dem allgemeinen Schuldrecht ergäbe. Des Weiteren wurden auf vergangene Ausführungen der Beschlusskammer verwiesen. Es bedürfe zudem der Definition eines pauschalen Betrages, der zu erstatten sei.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass sie die Vorgabe, einen Schadensersatz bei einem Anbieterwechsel sowie einem Umzug zu regeln, nachgekommen sei. Die Bedingung bei der Zahlung

einer Entschädigung beim Anbieterwechsel, wonach die Betroffene Kenntnis von der drohenden Unterbrechung haben müsse, sei sachgerecht und auch so in den Prozessen der Betroffenen abgebildet. Auch die Höhe der Schadenspauschale sei angemessen. Der Anspruch bestehe nur, wenn die Ansprüche des Endkunden berechtigt seien und ein Verschulden der Betroffenen vorliege. Eine weitergehende Regelung bis hin zu einem pauschalen Schadensersatz wäre unbillig, da nicht erkennbar sei, warum die Betroffene Zahlungen an einen KUNDEN leisten solle, wenn dieser nicht zur Zahlung an seinen Endkunden verpflichtet sei. In der mündlichen Verhandlung hat die Betroffene erklärt, dass mit Geschäftskunden eine entsprechende Entschädigung in der Regel nicht vereinbart sei und deshalb der Geschäftskunde nicht entschädigt würde und damit eine Entschädigung durch die Betroffene beim KUNDEN verbleiben würde. Die Betroffene sei aber bereit, für eine Entschädigung einzustehen, wenn der KUNDE diese an den Endkunden weitergebe.

3.21.3.4. Bewertung

Die in den Ziffern 10.3 und 10.4 geregelten Schadensersatzansprüche des KUNDEN für den Fall, dass der KUNDE einem Endkunden bei einem Anbieterwechsel oder Umzug einen Schadensersatz leistet, werden ergänzt und teilweise neu gefasst.

Ziffer 10.3

Die Schadensersatzregelung wird auf Endkunden eines Vorleistungskunden des KUNDEN erweitert. Es verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit, wenn die KUNDE nur hinsichtlich seiner Endkunden geschützt wäre, nicht aber hinsichtlich der Endkunden seiner Vorleistungskunden. Der FB-Vertrag dient gemäß Ziffer 1 Satz 1 HV 1000 auch dem Angebot von Vorleistungen an Dritte.

Ziffer 10.3.1 Entschädigung wegen Unterbrechung

Der Schadensersatzanspruch wird auch auf den Fall, dass die Betroffene als aufnehmender Netzbetreiber die Unterbrechung verursacht, erweitert. Die Regelung wird außerdem präzisiert.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum sich die Regelung nur auf die Betroffene als abgebender Netzbetreiber erstreckt. Der Prozess des Anbieterwechsels erfordert das Zusammenspiel des abgebenden und aufnehmenden Internetproviders und Anschlussnetzbetreibers. Ein Grund, warum die Haftung der Betroffenen als aufnehmende Anschlussnetzbetreiberin nicht geregelt ist, ist nicht ersichtlich.

Die Regelung ist im Übrigen nicht hinreichend präzise gefasst. Deshalb wird die wiederholte Nennung des Endkundenanspruchs gestrichen. Außerdem werden die „weiteren“ Voraussetzungen neu gefasst. Der erste Aufzählungspunkt ist keine weitere Voraussetzung, sondern die in § 59 Abs. 4 Satz 1 TKG geregelte Anspruchsvoraussetzung und deshalb zu streichen. Die in Aufzählungspunkt 2 geregelte Voraussetzung ist unklar formuliert. Die Betroffene hat Kenntnis über die „etablierten“ Prozesse für den Anbieterwechsel, weil sie gemäß Ziffer 4.1.2 HV 1000 den KUNDEN verpflichtet, mehrere Vereinbarungen mit ihr zum Anbieterwechsel zu treffen. Diese Voraussetzung ist deshalb zu streichen. Berechtigt ist hingegen die in der Regelung intendierte Voraussetzung, dass die Betroffene über die verspätete Bereitstellung rechtzeitig informiert wurde.

Da die Betroffene für die Kommunikation mit dem Endkunden und auch für die Bereitstellung des FB-Anschlusses verantwortlich ist, ist es dem KUNDEN kaum möglich darzulegen, dass die Betroffene das schadensauslösende Ereignis zu vertreten hat. Daher muss das Verschulden der Betroffenen widerleglich vermutet werden. Etwas anderes soll gelten, sofern diese darlegen kann, dass der Schaden vom KUNDEN, dem Vorleistungskunden des KUNDEN oder dem Endkunden zu vertreten ist.

Der Antrag der Beigeladenen zu 17., einen pauschalen Entschädigungsbetrag im Falle eines verpassten Installations- oder Endkundentermins zu regeln, ist unbegründet, weil dieser

bereits aus dem Bezug zum berechtigten Schadensersatz nach § 59 TKG folgt. In § 59 Abs. 4 TKG sind die jeweiligen Entschädigungspauschalen geregelt.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen entspricht die von der Betroffenen vorgenommene Einschränkung auf „berechtigte“ Entschädigungszahlungen dem Grundsatz der Billigkeit. Die Formulierung ist erforderlich, damit sich die Betroffene vor der Weitergabe ungerechtfertigter Entschädigungsansprüche schützen kann und auch um die KUNDEN dazu zu bewegen, die geltend gemachten Ansprüche der Endkunden zu prüfen und nicht ungefiltert an die Betroffene weiterzuleiten.

Ziffer 10.3.2 Entschädigung wegen Versäumnis eines Kundendienst- oder Installationstermins

Die Entschädigung wird auch auf die Endkunden eines Vorleistungskunden des KUNDEN erstreckt und die Beweislast zu Lasten der Betroffenen geregelt. Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 13.2.6 verwiesen.

10.4 Entschädigung wegen verspäteter Aktivierung des Dienstes bei einem Umzug

Die Ziffer 10.4 wird neu gefasst. Ziffer 10.4.1 und 10.4.2 werden zusammengefasst, die Verweise auf § 58 Abs. 3 TKG bzw. § 59 Abs. 4 TKG werden gestrichen und der Anspruch auf Endkunden eines Vorleistungskunden des KUNDEN sowie auf Endkunden, die keine Verbraucher sind, erstreckt.

Die Aufteilung des Anspruchs nach den Verweissnormen § 58 Abs. 3 TKG (verspätete Aktivierung) und § 59 Abs. 4 TKG (Versäumnis eines Kundendienstes und Installationstermins) ist unbillig. Der Verweis in § 60 Abs. 3 TKG ist nicht eindeutig, weil sowohl in § 58 Abs. 3 TKG als auch in § 59 Abs. 4 TKG ein Schadensersatz für die nicht termingerechte Verfügbarkeit des Anschlusses geregelt ist. Die Auslegung von § 60 Abs. 3 TKG ist gerichtlich noch nicht geklärt. In der Literatur werden drei mögliche Auslegungen vertreten:

1. Für die Versäumnis greift § 59 Abs. 4 TKG und für die Verspätung § 58 Abs. 3 TKG, Bünig in Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar 5. Auflage 2023, § 60 Rz 28, 29.

Dies entspricht der Regelung der Betroffenen. Der Ersatzanspruch für die Verspätung nach § 58 Abs. 3 TKG ist deutlich geringer als der Anspruch nach § 59 Abs. 4 TKG.

2. Nur der Verweis auf § 59 Abs. 4 TKG greift, weil der Verweis auf § 58 Abs. 3 TKG ein Redaktionsversehen sei. Eigentlich sollte auf § 58 Abs. 4 TKG verwiesen werden, der hinsichtlich des Säumnisses das gleiche wie § 59 Abs. 4 TKG regelt.

Sodtalbers in Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien 5. Auflage 2026, § 60 Rz 42f.

3. Der Ersatzanspruch für die Verspätung greift je nach „technischem Hintergrund“ § 58 Abs. 3 TKG oder § 59 Abs. 4 TKG,

Fischer in Säcker/Körber, TKG – TTDSG 4. Auflage 2023, § 60 Rz 31f.

Es wäre unbillig, dem KUNDEN das Auslegungsrisiko aufzubürden.

Wie oben ausgeführt, ist die Beschränkung der Haftung der Betroffenen auf die eigenen Endkunden des KUNDEN unbillig. Deshalb ist die Haftung auch auf die Endkunden von Vorleistungskunden des KUNDEN zu erstrecken.

Schließlich ist der Schadensersatz nicht nur auf Verbraucher zu beschränken, sondern ist auch auf Geschäftskunden zu erstrecken. Für Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht folgt dies aus § 71 Abs. 3 TKG. Die Erstreckung auf sonstige Unternehmen folgt aus dem Gebot der Billigkeit und Rechtzeitigkeit.

Sofern die Betroffene nach wie vor einwendet, dass die §§ 58 ff. TKG und deren Wertungen ausschließlich für Verbraucher und Kleinunternehmer anwendbar seien, verkennt sie, dass es vom Ermessensumfang der Beschlusskammer umfasst ist, den Anwendungsbereich einer ur-

spränglich auf einen bestimmten persönlichen Anwendungsbereich begrenzte Norm zu erweitern. Denn wie bereits in der 1. Teilentscheidung unter den Ziffern III.11.5.2 und III.9.2 ausgeführt, sind die Regelungen der Ziffer 10 AHA 2100 wegen des Gebots der Chancengleichheit und Billigkeit auch auf Unternehmer, die keine Kleinunternehmen sind, anzuwenden. Dort heißt es:

Denn das Leistungsrisiko kann alleine die Betroffene durch ihre Netzdimensionierung sowie Servicequalität steuern und sie kann dieses auch nicht auf ihre Endkunden abwälzen. Deshalb wäre es unbillig und würde gegen das Gebot der Chancengleichheit verstoßen, wenn der KUNDE das allein in der Sphäre der Betroffenen stehende Servicerisiko übernehmen müsste. Außerdem ist zu beachten, dass § 58 TKG eine Kundenschutzregelung ist und nicht dazu dient den Netzbetreiber zu privilegieren.

Die regulierten FTTH-Anschlüsse der Betroffenen dienen nicht nur dem Angebot gegenüber Verbrauchern, sondern auch gegenüber Endkunden, die den Anschluss überwiegend zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzen. Es ist kein Grund ersichtlich, den KUNDEN in Bezug auf gewerbliche Endkunden schlechter zu stellen als dies im Hinblick auf Verbraucher Endkunden geregelt ist. Es ist aber wahrscheinlich, dass gewerbliche Endkunden bei einer Störung häufiger auch bei einem nicht gänzlichen Ausfall des Anschlusses einen Schaden geltend machen können, weil sie eher die Möglichkeit haben werden, ihren wirtschaftlichen Schaden nachzuweisen.

Zwar handelt es sich bei der Regelung in § 58 Abs. 3 TKG, die über § 71 Abs. 3 TKG auch auf Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht anwendbar ist, um eine Verbraucherschutz-Regelung. Daraus folgt aber nicht im Umkehrschluss, dass Geschäftskunden (die Massenmarktanschlüsse in Anspruch nehmen) nicht schutzwürdig sind. Dem Gesetz liegt die Annahme zugrunde, dass Verbraucher und die gemäß § 71 Abs. 3 TKG geschützten Geschäftskunden, eines höheren Schutzes bedürfen, weil ihre Verhandlungsposition gegenüber dem Anbieter schwach ist,

Bt/DS 19/26108 zu § 57 S. 290 und zu § 71 S. 299.

Der Umstand, dass Geschäftskunden, die nicht zu den in § 71 Abs. 3 TKG genannten Kunden gehören, ihre Rechte in der Regel besser durchsetzen können, begründet keine abweichende Risikoverteilung zwischen der Betroffenen und den KUNDEN. Aus diesem Grund muss die Service-Level-Garantie auch für Geschäftskundenanschlüsse gelten.

Auch nach nochmaliger Überprüfung ist die Beschlusskammer von der Notwendigkeit der Erstreckung aller Regelungen der Ziffer 10 AHA 2100 auf alle Geschäftskunden überzeugt. Es besteht kein Anlass dafür, dass KUNDEN ihre Regressforderungen nicht an die Betroffene weiterleiten können oder keinen pauschalierten Schadensersatz verlangen können, wenn sie von ihren Endkunden, die Unternehmer sind, in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Änderungen im Übrigen wird auf die Ausführung zuvor verwiesen.

Der Antrag der Beigeladenen zu 17., einen pauschalen Entschädigungsbetrag im Falle eines verpassten Installations- oder Endkundentermins zu regeln, ist unbegründet, weil dieser bereits aus dem Bezug zum berechtigten Schadensersatz nach § 60 TKG folgt. In § 60 Abs. 3 i.V.m. 59 Abs. 4 TKG sind die alternativen Entschädigungspauschalen geregelt.

3.21.4. Ziffer 10.5 und 10.6 Umsetzung des Schadensersatzes

3.21.4.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in der Tenorziffer 3.26 vorgegeben,

Ziffer 10.1 bezüglich der Regelung des pauschalierten Schadensersatzes angemessen neu zu fassen

3.21.4.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

10.5 Mehrere Ansprüche wegen desselben Schadensereignisses

Wegen desselben Schadensereignisses kann der Kunde nur Schadensersatz nach Ziffer 10.3 oder nach Ziffer 10.4 verlangen.

10.6. Geltendmachung von pauschalitem Schadensersatz

Der Kunde wird die Forderungen nach pauschalitem Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach der erfolgten Bereitstellung geltend machen. Hierzu wird der Kunde die Telekom unter Verwendung eines vorgegebenen Eingabeformates (im Downloadcenter der Wholesalemail unter www.telekom.de/wholesale abrufbar) eine detaillierte, monatliche Liste mit einer elektronisch auswertbaren Aufschlüsselung der jeweiligen (durch Angabe der Vertragsnummern und Auftragsnummern eindeutig identifizierbaren) Einzelfälle eines jeden Kalendermonats übermitteln. Die monatliche Liste beinhaltet je Einzelfall folgende Daten:

- Kundenname,
- Kundennummer,
- externe Auftragsnummer,
- Vertragsnummer,
- Line-ID,
- Home-ID (auf der GF-TA),
- in Abhängigkeit vom geltenden Anspruch notwendige Informationen,
- Datum des Auftragseingangs,
- Bereitstellungstermin,
- Datum der tatsächlichen Bereitstellung,
- Dauer der Überschreitung des Bereitstellungstermins aus Sicht des Kunden (hierbei sind Einflüsse, die nicht von der Telekom zu vertreten sind, herausgerechnet),
- Höhe der Schadensersatzpauschale des Schadensersatzes aus Sicht des Kunden zu jedem einzelnen FB-FTTH.

[...]

3.21.4.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Streichung des neu eingefügten Punktes „~~in Abhängigkeit vom geltenden Anspruch notwendige Informationen~~“ in Ziffer 10.6.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

anzuordnen, dass Ziffer 10.6. entsprechend um eine klar verständliche und umsetzbare Regelung ergänzt wird.

Die Betroffene hat in der Ziffer 10.6 redaktionelle Änderungen vorgenommen und die für die Geltendmachung der Vertragsstrafe erforderlichen Informationen reduziert. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen sei auch die Erweiterung der Ziffer 10.6 notwendig. Die Ergänzung sei deswegen allgemein gehalten, um alle neu eingefügten Ansprüche abdecken zu können und eine sehr detaillierte, auf den jeweiligen Anspruch bezogene Auflistung zu verhindern.

3.21.4.4. Bewertung

Die Regelung zur Konkurrenz verschiedener Anspruchsgrundlagen in Ziffer 10.5 wird neugefasst und in Ziffer 10.6 werden Aufzählungspunkte 5 und 6 gestrichen. In Aufzählungspunkt 7 wird klargestellt, welche Informationen die KUNDEN zur Geltendmachung eines Anspruchs nach Ziffer 10 jedenfalls an die Betroffene übermitteln müssen.

Die Regelung zur Konkurrenz verschiedener Anspruchsgrundlagen in Ziffer 10.5 ist unklar. Die Formulierung könnte dahingehend ausgelegt werden, dass der KUNDE bei einem von der Betroffenen verpassten Bereitstellungstermin zwischen einer Entschädigung des nicht eingehaltenen Termins und der Entschädigung wegen der Überschreitung der Bestellfrist entscheiden muss. Denn die Betroffene hat die kumulative Anwendung der Regelung nach 10.1 und 10.2 neben der Regelung nach 10.3 und 10.4 nicht ausgeschlossen. Die Regelung ist alleine dann billig, wenn sie hinsichtlich einer Schadensursache den vollständigen Schaden ersetzt, aber eine doppelte Entschädigung des jeweils eingetretenen Schadens ausschließt. Dementsprechend hat der KUNDE hinsichtlich eines verpassten Kundendienst- und Installationstermins das Wahlrecht welchen Schadensersatz er geltend macht. Das gleiche gilt auch hinsichtlich einer Fristüberschreitung.

Die in Ziffer 10.6 verlangte Angabe der Line-ID (Aufzählungspunkt 5) sowie der Home-ID (Aufzählungspunkt 6) ist zur Identifizierung des Anschlusses sowie der Beurteilung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs nicht erforderlich. Die weitergehenden Anträge der Beigeladenen sind unbegründet.

Aus Sicht der Beschlusskammer ist wegen der unterschiedlichsten Anspruchsgrundlagen, aufgrund derer der KUNDE die Betroffene in Anspruch nehmen kann, eine Auflistung sämtlicher vorstellbarer benötigter Informationen in Ziffer 10.6 nicht praktikabel. Zugleich muss aber sichergestellt werden, dass die Betroffene zumindest die Informationen erhält, die sie benötigt, um zu prüfen, ob die Geltendmachung des Entschädigungs- aber auch des Regressanspruchs und damit auch der diesem zugrundeliegende Anspruch des Endkunden dem Grunde, aber auch der Höhe nach berechtigt ist. Dazu sollten jedenfalls die Informationen gehören, die auch der jeweilige KUNDE von seinem Endkunden abfragt, um einen jeweils geltend gemachten Anspruch überprüfen zu können.

3.22. Ziffer 11 – Mitwirkungspflichten

3.22.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat die Ziffer um folgende Regelung ergänzt:

11.3: Bei einer Bestellung "Not Connected" gemäß Ziffer 6.3.1 ist bemüht sich der Kunde verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass sein Endkunde in notwendigem Maße an der Herstellung der Konnektivität, insbesondere an der Vereinbarung und Durchführung des Installationstermins mitwirkt. Dabei hat der Kunde insbesondere die Verpflichtung, der Telekom den Zutritt zu Räumen und Einrichtungen zu gewähren, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist, an seinen Endkunden vertraglich weiterzugeben.

3.22.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Streichung der Ziffer 11.3 (neu).

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Streichung der durch die Betroffene einseitig vorgenommenen Ergänzung in Ziffer 11.3 AHA 2100.

Die Betroffene habe aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 7. eine unbillige Regelung aufgenommen, welche in die Beziehung zwischen KUNDE und Endkunde eingreife, weder in

anderen Vorleistungsverträgen zu finden sei und unüblich sei. Ferner könne die Intention der Klausel nicht festgestellt werden. Der KUNDE habe bereits ein eigenes Interesse an der rechtzeitigen Information des Endkunden. Die Beigeladenen zu 2. bis 7. fordern die Streichung der in Ziffer 11.3 neu aufgenommenen Mitwirkungspflicht des KUNDEN. Es handle sich um eine unzulässige weitere Verschärfung des Standardangebots in der zweiten Verfahrensstufe.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass die neu aufgenommene Klausel in Ziff. 11.3. gestrichen oder zumindest in eine Pflicht zu einem Bemühen umgestaltet wird.

Die Verpflichtung des Vorleistungskunden zur Herbeiführung eines Erfolgs hinsichtlich der Mitwirkung des Endkunden sei nicht garantierbar, sodass sie zu weit gefasst sei. Es wäre unbillig, wenn die Telekom das Scheitern eines Termins auf den Zugangsnachfrager abwälzen würde, da dieser keinen Einfluss auf die gescheiterte Bereitstellung habe.

Die Betroffene trägt vor, dass die eingefügte Regelung der Sicherstellung eines reibungslosen Bereitstellungsprozesses diene und die nötige Klarheit über die Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien schaffe.

3.22.3. Bewertung

Die in Ziffer 11.3 neu eingefügte Pflicht des KUNDEN zur Einwirkung auf seinen Endkunden zum Zwecke einer reibungslosen Terminabwicklung und zur Regelung eines Betretungsrechts zugunsten der Betroffenen im Vertrag mit dem Endkunden, wird gestrichen. Die Anpassung ist verspätet, weil die Betroffene im 1. Verfahrensabschnitt weder an dieser Stelle, noch im Hauptvertrag unter den Mitwirkungspflichten eine vergleichbare Regelung aufgenommen hatte und auch die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung keine entsprechende Vorgabe gemacht hat.

3.23. Ziffer 12 – Kündigung

3.23.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in den Tenorziffern 3.28, 3.29 und 3.30 vorgegeben,

den Kündigungsgrund in Ziffer 12 Abs. 2 Spiegelstrich 3 zu streichen,

Ziffer 12 Abs. 3 zu streichen und

in Ziffer 12 einen pauschalierten Schadensersatz für den Fall aufzunehmen, dass es im Rahmen eines Anbieterwechsels zu einer unzulässigen Unterbrechung kommt.

3.23.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Jeder Vertragspartner hat das Recht, den FB-FTTH nach Bereitstellung mit einer Frist von 6 Werktagen zu kündigen. ~~Im Falle des Verlusts des unentgeltlichen Nutzungsrechts gemäß Absatz 2 3. Spiegelstrich beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende.~~

Eine ordentliche Kündigung des FB-FTTH durch die Telekom kann nur aus einem sachlichen Grund erfolgen. Ein sachlicher Grund ist unter anderem dann gegeben,

- wenn der Kunde keinen Bedarf an dem FB-FTTH hat, weil kein wirksamer Vertrag zwischen ihm bzw. einem seiner Wiederverkäufer und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung der FB-FTTH erforderlich ist. Davon hat die Telekom speziell dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihr glaubhaft gegenüber versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung der Telekom nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Hierbei läuft die 48-Stunden-Nachweisfrist nur an Werktagen;*

- wenn der Kunde keinen Bedarf an dem FB-FTTH hat, weil der Endkunde, für dessen Versorgung er die Einzelleistung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und die Telekom die Ressource zur Versorgung eines Endkunden eines anderen Kunden oder eines eigenen Endkunden benötigt;
 - ~~- wenn die Telekom das unentgeltliche Nutzungsrecht an dem dem FB-FTTH zugrundeliegenden Inhousesetz verliert, d. h. ein Dritter sein Nutzungsrecht am Inhousesetz durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung des Inhousesetzes (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, wobei das Kündigungsrecht nur einheitlich in Bezug auf alle FB-FTTH sowie alle dem FB-FTTH entsprechenden Access-Leistungen der Telekom gegenüber ihren eigenen Endkunden ausgeübt werden darf, die von dem Verlust des unentgeltlichen Nutzungsrechts am Inhousesetz betroffen sind;~~
 - wenn die Nutzbarkeit der für die Versorgung erforderlichen Glasfaserinfrastruktur aufgehoben ist oder eine zugehörige EN-Lokation im Rahmen der Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am Ethernet-Node in Anhang A aufgelöst werden soll und der Kunde an der aufnehmenden EN-Lokation keinen FB-EN- Übergabeanschluss hat;
 - wenn die Telekom über einen Zeitraum von sechs Monaten verpflichtet ist, an den Kunden Schadensersatz gemäß Ziffer 13.2.10 zu zahlen; abweichend von Absatz 1 wird die Kündigung in diesem Fall zum Ende der Mindestvertragslaufzeit des Vertrages zwischen dem Kunden und seinem Endkunden oder nach 24 Monaten wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt;
 - ~~- wenn der Kunde oder sein Endkunde im Zuge der Installation und/oder Bereitstellung eine Mitwirkungspflicht, insbesondere gemäß Ziffer 8.2 oder 11.3 verletzt. Die Telekom wird den Kunden über die fehlende Mitwirkung informieren und ihm die Gelegenheit geben, der Mitwirkungspflicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachzukommen. Kommen der Kunde oder der Endkunde ihren Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, hat die Telekom das Recht, den FB-FTTH mittels einer Abbruchmeldung zu kündigen. Sofern die Kündigung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Stornierung durch den Kunden gemäß Ziffer 8.1.1 entgeltpflichtig gewesen wäre, hat die Telekom das Recht, von dem Kunden das Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH als pauschalierter Schadensersatz zu verlangen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.~~
- ~~Sofern der FB-FTTH durch Kündigung des Kunden innerhalb der 1. 30 Kalendertage nach Bereitstellung endet, ist der Kunde weiterhin verpflichtet, einen vollen monatlichen Überlassungspreis zu zahlen. Dies gilt nicht bei Kündigung aus wichtigem Grund.~~

3.23.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die Regelung zum Kündigungsrecht in Ziffer 12.2 Spiegelstrich 5 zu streichen und in der zweiten Teilentscheidung anzuordnen, dass die Regelung nicht Teil des Standardangebots wird.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass der letzte Spiegelstrich gestrichen wird.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Streichung der durch die Betroffene einseitig vorgenommene Ergänzung in Ziffer 12 Spiegelstrich 5 AHA 2100.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

die Streichung der neu eingefügten Regelung in Ziff. 12 Absatz 2, Spiegelstrich 5 zu streichen und

hilfsweise in Ziffer 12 Absatz 2 5. Spiegelstrich die Formulierung „*Endkunde*“ zu streichen.

Die neu eingeführte Rücktrittsregelung, die von der Betroffenen als Kündigung bezeichnet werde, ist nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9. unbillig. Sie ermögliche der Betroffenen ausschließlich die willkürliche Loslösung von Aufträgen. Zudem seien die Eingangsvoraussetzungen undefiniert.

Die Beigeladenen zu 5. bis 7. fordern die Neuregelung in Ziffer 12 zu streichen. Die Ergänzungen würden über den von der 1. Teilentscheidung festgelegten Rahmen hinausgehen. Die Aufnahme einer solchen Regelung zu diesem Zeitpunkt sei unzulässig. Es sei nicht ersichtlich, warum der Betroffenen eine Kündigung bei fehlender Mitwirkung des Endkunden gestattet werden sollte.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 13. habe die Betroffene die Vorgaben der Beschlusskammer nicht umgesetzt. Auch die neue, nicht im 1. Verfahrensabschnitt behandelte Verpflichtung zu Lasten des Vorleistungskunden sei aus den unter 3.22.2 genannten Gründen unbillig. Ein Kündigungsrecht könne nur bei Verletzung einer Pflicht des KUNDEN und nicht des Endkunden bestehen.

Die Betroffene erklärt, dass sie einen neuen Kündigungsgrund für den Fall einer mangelnden Mitwirkung bei der Bereitstellung aufgenommen habe.

3.23.4. Bewertung

Ziffer 12 Absatz 2 Spiegelstrich 5 wird gestrichen. Die Regelung ist in sich nicht schlüssig, denn sie hat keinen Anwendungsbereich. Das Kündigungsrecht setzt nach Satz 1 von Ziffer 12 voraus, dass der Anschluss bereitgestellt wurde. Für die geregelte Aufforderung des KUNDEN, seiner Mitwirkungspflicht innerhalb von vier Wochen nachzukommen, besteht dann kein Raum, denn eine Mitwirkung nach der Bereitstellung ist ausgeschlossen. Weiter soll das Kündigungsrecht durch eine Abbruchmeldung (der Bestellung) ausgeübt werden, obwohl die Bereitstellung nicht mehr möglich ist. Schließlich kann die Beschlusskammer nicht nachvollziehen, warum die Betroffene nach der Bereitstellung – und damit nach dem ihr ein Anspruch auf das Bereitstellungs-, Infrastruktur- sowie Überlassungsentgelt erwachsen ist – einen Anspruch auf ein Stornierungsentgelt haben sollte. Eindeutiger könnte die Betroffene nicht belegen, dass es ihr bei dem Stornierungsentgelt um eine Vertragsstrafe und nicht um ein Reueentgelt geht.

Im Übrigen ist die Klausel nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat zum einen die von der Beschlusskammer angeordneten Streichungen innerhalb von Ziffer 12 vorgenommen und zum anderen jedenfalls in Ziffer 10.3 AHA eine nach Überarbeitung der Beschlusskammer in dieser 2. Teilentscheidung angemessene Regelung eines pauschalierten Schadensersatzanspruchs für den Fall aufgenommen, dass es im Rahmen eines Anbieterwechsels zu einer unzulässigen Unterbrechung kommt. Die Verortung der Regelung an dieser Stelle wurde bereits in 3.21.3.4 als sinnvoll und konsistent eingestuft.

3.24. Ziffer 13.2.2 – Entstörfrist

3.24.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.31 vorgegeben,

die in Ziffer 13.2.2 geregelten Entstörfristen angemessen zu verkürzen.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter III.11.2.2 ausgeführt, dass die Betroffene grundsätzlich eine unverzügliche Entstörung schulde und die Beschränkung der Entstörung auf Werktage unbillig ist und gegen die Chancengleichheit und Billigkeit verstößt, weil

die gesetzliche Entstörgarantie nach § 58 Abs. 3 TKG sich auf Kalendertage bezieht. Schließlich sei klarzustellen, dass die Entstörfrist sich nicht auf eine Störung des Übergabeanschlusses oder des Transports bezieht.

3.24.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

- a) ~~Bei Störungsmeldungen, die werktags (montags 0:00 Uhr bis freitags 20:00 Uhr) eingehen, sowie bei Störungsmeldungen, die freitags nach 20:00 Uhr eingehen und bei denen es sich um einen vollständigen Ausfall des Dienstes im Sinne des § 58 Absatz 3 TKG (nachfolgend „vollständiger Ausfall“ genannt) handelt, Die Telekom beseitigt die Störungen spätestens~~
– innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden oder
– soweit der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich ist, mit Ablauf des mit dem Kunden gemäß Ziffer 13.2.4 dafür vereinbarten Endkundenzeitfensters.

- ~~b) Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 20:00 Uhr eingehen und bei denen es sich nicht um einen vollständigen Ausfall handelt sowie bei Störungsmeldungen, die samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beseitigt die Telekom die Störung~~

~~– innerhalb von 24 Stunden oder,~~

~~– soweit der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich ist, mit Ablauf des mit dem Kunden gemäß Ziffer 13.2.4 dafür vereinbarten Endkundenzeitfensters.~~

Die Entstörungsfrist für Störungsmeldungen, die Sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt am folgenden Werktag um 0:00 Uhr.

- b) Fällt das Ende der Entstörungsfrist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so wird die verlängert sich die Entstörungsfrist ausgesetzt um 24 Stunden je Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, und am folgenden Werktag fortgesetzt oder. Soweit der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich ist, erfolgt die Entstörung im mit dem Kunden für den folgenden Werktag dafür vereinbarten Endkundenzeitfenster.

3.24.3. Bewertung

In Ziffer 13.2.2 wird in lit. a) klargestellt, dass die Entstörung unverzüglich erfolgen muss. Der zweite Absatz in lit. a) und lit. b) werden gestrichen. Die Betroffene hat die Vorgabe, dass die Entstörung grundsätzlich unverzüglich erfolgen muss, nicht umgesetzt. Durch die Einfügung des Wortes „spätestens“ folgt zwar, dass eine Entstörung grds. früher erfolgen sollte, es ist aber nicht hinreichend klar geregelt, dass die Entstörung unverzüglich erfolgen muss. Die Vorgabe, dass die Entstörfrist sich auf Kalendertage erstrecken muss, ist nicht umgesetzt. Die Betroffene hat in lit. a) geregelt, dass die Entstörfrist nur an Werktagen beginnt, und in Frist lit. b), dass sich die Entstörfrist um 24 Stunden verlängert, wenn das Fristende auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen würde. Soweit die Betroffene eine Entstörung nur an Werktagen vornimmt, kann der KUNDE seine Informationspflicht gegenüber Endkunden nicht erfüllen. Nach § 58 Abs. 2 S. 2 TKG ist der Anbieter verpflichtet, den Verbraucher spätestens am Kalendertag nach der Störmeldung zu informieren, wenn die Entstörung nicht am Kalendertag nach der Störmeldung abgeschlossen werden kann. Dieser Pflicht kann der KUNDE nur nachkommen, wenn die Betroffene erforderlichenfalls mitwirkt, also mit der Entstörung spätestens am Kalendertag nach der Entstörmeldung beginnt und den KUNDEN ggfs. über eine längere Entstördauer informiert. Es wäre unbillig und würde gegen die Chancengleichheit verstoßen, wenn die Zugangsvereinbarung es dem KUNDEN nicht ermöglichen würde, seine gesetzlichen Pflichten einzuhalten.

3.25. Ziffer 13.2.4 – Endkundenzeitfenster und Terminvereinbarung

3.25.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.32 vorgegeben,

Ziffer 13.2.4 hinsichtlich der geregelten Endkundenzeitfenster angemessen neu zu fassen.

In der Begründung der 1. Teilentscheidung unter III.11.3.2 hat die Beschlusskammer ausgeführt, dass die Regelung unklar sei, die Beschränkung auf die Entstörung eines „vollständigen Ausfalls“ nicht angemessen sei sowie eine Regelung zum Überspringen des „First-Level-Support“ fehle.

3.25.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Ziffer 13.2.1

Service-Bereitschaft

- Die Telekom nimmt täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen über die vereinbarten elektronischen Schnittstellen entgegen. *Dabei hat der Kunde bei der Verwendung der Kenner gemäß der FTTH Messmatrix (im Downloadcenter der Wholesalemail unter www.telekom.de/wholesale abrufbar) die Möglichkeit, eine Direktbeauftragung des Außendienstes / der Technik in bestimmten Konstellationen vorzunehmen, d.h. die Eingangsprüfungen und Diagnose durch den Innendienst entfallen hierbei.*
- Die Servicebereitschaft ist werktags (montags bis freitags) jeweils von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.

Ziffer 13.2.4

[...]

	Vormittag	Nachmittag
	14:00 Uhr	24:00 Uhr
[...]	[...]	[...]
Freitag	Wird als Störungseingang am „Vormittag“ gezählt, frühester Termin im Samstag- EKZF (08:00 bis 16:00 Uhr)	Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Montag im Vormittag- EKZF <i>Voraussichtlich ab 1. Quartal 2024 stellt die Telekom eine neue IT-Funktion zur Verfügung. Ab deren Einführung gilt folgende Regelung:</i> Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Montag im Vormittag- EKZF , es sei denn, es liegt ein vollständiger Ausfall vor. In dem Fall ist der früheste Termin im Samstag- EKZF (08:00 bis 16:00 Uhr)
[...]	[...]	[...]

~~Voraussichtlich ab dem 1. Quartal 2024 stellt die Telekom eine neue IT-Funktion zur Verfügung. Ab deren Einführung gilt folgende Regelung: Für eine Entstörung am Samstag stehen nur 20 % der Servicekapazitäten eines Werktages zur Verfügung. Vor dem Hinter-~~

~~grund ist eine Entstörung am Wochenende nur eingeschränkt möglich. Bei Störungsmeldungen, die am Freitag ab 14:00 Uhr eingehen, ist der Kunde daher nur dann berechtigt, das Endkundenzeitfenster für den Samstag zu buchen, wenn es sich bei der Störung um einen vollständigen Ausfall handelt.~~

Sofern der Kunde nicht gemäß Absatz 1 einen Termin beim Endkunden vereinbart hat, da er z.B. nicht von der Erforderlichkeit eines Endkundentermins ausging, stellt die Telekom jedoch im Rahmen der Störungsbearbeitung fest, dass ein Endkundentermin notwendig ist, vereinbart die Telekom direkt mit dem Endkunden einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers innerhalb der o. g. Endkundenzeitfenster. Sollte der Endkunde nicht erreichbar sein oder der Kunde der unmittelbaren Kontaktaufnahme zu seinem Endkunden nicht zugestimmt haben, fordert die Telekom den Kunden auf, mit seinem Endkunden einen Endkundentermin zu vereinbaren und diesen der Telekom innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen. Hat der Kunde innerhalb der 48 Stunden keine „Antwort Terminanforderung“ an die Telekom gesandt, wird die Störungsmeldung beendet und die Entstörungsfrist entfällt.

3.25.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt. Sie hat die Beschränkung der Entstörung in Ziffer 13.2.4 auf einen „vollständigen Ausfall“ gestrichen, die Regelung zu den Zeitfenstern klar gefasst sowie in Ziffer 13.2.2 eine Regelung zum Überspringen des „First-Level-Support“ eingefügt.

3.26. Ziffer 13.2.6 – Nichteinhaltung der Entstörfrist

3.26.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.33 vorgegeben,

Ziffer 13.2.6 angemessen neu zu fassen.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter III.11.5.2 ausgeführt, dass die Regelung unbillig sei und gegen das Gebot der Chancengleichheit verstoße. Die Regelung berücksichtige den gesetzlichen Entschädigungsanspruch für Verbraucher aus § 58 Abs. 3 TKG nicht und müsse auch auf Geschäftskunden erstreckt werden. Außerdem sei es erforderlich, dass eine angemessene Prüffrist der Betroffenen für den geltend gemachten Schadensersatz geregelt wird.

3.26.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Wenn die Telekom die Entstörungsfrist nicht einhält und die Verspätung zu vertreten hat, schreibt sie dem Kunden auf dessen Forderung hin folgenden pauschalierten Schadensersatz gut:

- 12,78 EUR bei einer Verspätung von bis zu 48 Stunden,*
- 25,57 EUR bei einer Verspätung von mehr als 48 Stunden.*

Bei der Ermittlung der Verspätung werden Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht berücksichtigt. Die Telekom kann die Gutschrift mit ihrer Forderung aus diesem Vertragsverhältnis verrechnen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Kunde einen höheren oder die Telekom einen niedrigeren Schaden nachweist. ~~Ein höherer Schaden kann z. B. dann vorliegen, wenn der Kunde an seinen Endkunden auf Grund einer von der Telekom zu vertretenden Verspätung eine berechnete Entschädigung nach § 58 Abs. 3 TKG gezahlt hat, die höher ist als der vereinbarte pauschalierte Schadensersatz.~~

Sofern und soweit der Kunde an seinen Endkunden eine berechtigte Entschädigung gemäß § 58 Abs. 3 TKG gezahlt hat, weil die Telekom die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, hat der Kunde das Recht, den nach § 58 Abs. 3 TKG berechtigt gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, es sei denn, die Säumnis beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden. Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 58 Abs. 3 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechtigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Satz 1 dieses Absatzes 3 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Satz 1 dieses Absatzes 3 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach vorgenanntem pauschalisiertem Schadensersatz oder des Schadensersatzes nach Absatz 3 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Entstörungsfrist geltend machen. [...]

Die Telekom prüft die Forderung des Kunden anhand der Liste und berechnet die nach ihrer Auffassung berechtigte Höhe des pauschalisierten Schadensersatzes. Die Telekom wird die entsprechend ergänzte Liste innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Erhalt der Forderung vom Kunden an den Kunden zurücksenden. [...].

3.26.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch eine angemessene Neufassung der Regelung zu 13.2.6 und

die Anpassung des vierten Absatzes wie folgt: „Der Kunde wird die Forderung nach vorgenanntem pauschalisiertem Schadensersatz ~~oder~~ und des Schadensersatzes nach Absatz 3 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Entstörungsfrist geltend machen.“

Auch die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern, Ziffer 13.2.6 und 13.2.11 um die Anwendungsfälle für Geschäftskunden zu erweitern. Da auch Geschäftskunden mit FTTH-Produkten bedient werden könnten, für die § 58 TKG nicht über § 71 Abs. 3 TKG anwendbar sei, sei nach Ansicht der Beigeladenen zu 5. bis 7. die Regelung unvollständig. Im Ergebnis würde der KUNDE haften. Die Neuregelung im vierten Absatz sei missverständlich, da beide Ansprüche parallel geltend gemacht werden könnten.

Aus Sicht der Betroffenen habe sie alle Forderungen umgesetzt. Allerdings sei die Vorgabe, einen pauschalisierten Schadensersatz auch für Geschäftskunden des KUNDEN aufzunehmen, unberechtigt, da § 58 TKG eine verbraucherschützende Norm sei. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 58 Abs. 3 TKG auf größere Geschäftskunden des KUNDEN würde zu einer unangemessenen Risikoverlagerung zu Lasten der Betroffene führen. Auch die vorgeschlagene Umformulierung sei nicht erforderlich, da die bisherige Formulierung hinreichend konkret sei.

3.26.4. Bewertung

In Absatz 1 und 2 wird die Beweislastregelung umgekehrt. In Absatz 2 wird der Anspruch auf Endkunden eines Vorleistungskunden des KUNDEN sowie auf Endkunden, die keine Verbraucher sind, erstreckt. In Absatz 6 ist im vorletzten Aufzählungspunkt der Klammerzusatz zu streichen.

Die Betroffene hat die Vorgaben der ersten Teilentscheidung nur zum Teil umgesetzt. Die Beweislastregelung zu Gunsten der Betroffenen ist unbillig und deshalb in Absatz 1, 2 und 6 zu streichen und durch die Beweislast der Betroffenen zu ersetzen, es wird auf die Ausführungen unter 3.21.3.4 verwiesen.

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung, den Anwendungsbereich der Regelung auf sämtliche Geschäftskunden zu erweitern, nicht umgesetzt. Dies verstößt gegen das

Gebot der Billigkeit und Chancengleichheit, es wird auf die Ausführungen unter 3.21.3.4 verwiesen.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4. ist unbegründet. Die Regelungen in Absatz 1 und 3 überschneiden sich, soweit ein vollständiger Ausfall vorliegt. Für eine Entstörung die länger als zwei Kalendertage dauert, sehen sowohl Absatz 1 als auch Absatz 3 einen Schadensersatz vor. In diesem Fall muss der KUNDE sich entscheiden, welchen Schadensersatz er geltend macht. Ein Grund für die Kumulierung ist nicht gegeben und auch nicht durch die 1. Teilentscheidung vorgegeben.

3.27. Ziffer 13.2.10 – Schadensersatz wegen Minderung des Endkunden des Kunden gemäß § 57 Abs. 4 TKG

3.27.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.34 vorgegeben,

Ziffer 13.2.10 angemessen neu zu fassen.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter III.11.7.2 ausgeführt, dass die Regelung zum Ersatz wegen Minderung des Verbraucher-Endkunden des KUNDEN unbillig sei und gegen das Gebot der Chancengleichheit verstoße. Soweit die Betroffene gegen die Leistungsgarantie verstoße, entstehe ein Schadensersatzanspruch. Die Bedingung, dass der KUNDE das Minderungsverlangen seines Endkunden unverzüglich gegenüber der Betroffenen anzeigen müsse, sei unbillig. Ferner solle klargestellt werden, dass die Forderung mit jeder Gutschrift gegenüber dem Endkunden geltend gemacht werden könne. Die Regelung sei dahingehend zu ergänzen, dass die Betroffene auch für einen Minderungsanspruch eines Endkunden des KUNDEN nach § 57 Abs. 4 Nr. 2 TKG hafte, soweit dieser auf der Verletzung ihrer Leistungspflicht beruht.

3.27.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

a) *Sofern und soweit der Endkunde das mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Entgelt gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG i.V.m. der jeweils gültigen Allgemeinverfügung der BNetzA ~~vom 08.12.2021 (Az. 120-3945-1/2021 i.S.d. § 57 Abs. 5 TKG)~~ (nachfolgend Allgemeinverfügung genannt) berechtigt gemindert hat, hat der Kunde das Recht, den rechtmäßig geminderten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom unter folgenden weiteren Voraussetzungen geltend zu machen:*

- Die Minderung beruht darauf, dass auf dem Netzabschnitt der Telekom eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit i.S.d. § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG i.V.m. der Allgemeinverfügung vorliegt. Dies ist nur dann der Fall, wenn die in Tabelle 5 bzw. Tabelle 6a und 6b der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Geschwindigkeiten nach den in Ziffer I des Tenors der Allgemeinverfügung vorgeschriebenen Messungen nicht erreicht werden (Abweichung):*

Varianten	Download (Mbit/s)			Upload (Mbit/s)		
	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit
FB-FTTH 50000	50	50	50	20	20	20
FB-FTTH 100000	100	100	100	50	50	50

<u>FB-FTTH 150000 Pro</u>	<u>150</u>	<u>150</u>	<u>150</u>	<u>75</u>	<u>75</u>	<u>75</u>
FB-FTTH 250000	250	250	250	50	50	50
<u>FB-FTTH 300000 Pro</u>	<u>250 300</u>	<u>300</u>	<u>300</u>	<u>150</u>	<u>150</u>	<u>150</u>
FB-FTTH 500000	400	500	500	80	100	100
<u>FB-FTTH 600000 Pro</u>	<u>500</u>	<u>550 600</u>	<u>600</u>	<u>300</u>	<u>300</u>	<u>300</u>
FB-FTTH 1000000	700	850	1000	200	200	200
<u>FB-FTTH 1000000 Pro</u>	<u>700</u>	<u>850</u>	<u>1000</u>	<u>500</u>	<u>500</u>	<u>500</u>
FB-FTTH 2000000 XGS	1400	1700	2000	1000	1000	1000

Tabelle 6a-3 „Geschwindigkeiten FB-FTTH, Down- und Upload“

Dabei beziehen sich die aufgeführten Geschwindigkeiten auf den Netzabschnitt der Telekom, und damit auf die Strecke zwischen der GF-TA und dem netzseitigen Übergabepunkt gemäß Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 des Hauptvertrages bzw. im Falle der Übergabevariante gemäß Ziffer 3.1.4 des Hauptvertrages auf die Strecke zwischen der GF-TA und dem virtuellen Zugangspunkt zum Internet.

- Der Kunde hat unverzüglich eine Störung unter Hinweis auf die abweichende Geschwindigkeit gemeldet oder die Telekom anderweitig unverzüglich darüber informiert, dass sein Endkunde Abweichungen bei der Geschwindigkeit im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG geltend macht.
- ~~Die Abweichung beruht nicht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden.~~
- Die Minderung des Endkunden hat zu einer tatsächlichen Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Entgelts geführt.

Die Pflicht zur Zahlung des Schadensersatzes entfällt, wenn die Abweichung ~~nicht durch die Telekom zu vertreten ist auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden beruht.~~

Sofern die Telekom an den Kunden einen Schadensersatz gemäß Ziffer 13.2.6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 i.V.m. § 58 Abs. 3 TKG zu zahlen hat, ist dieser auf den zu zahlenden Schadensersatz nach dieser Ziffer 13.2.10 anzurechnen.

Der Kunde kann jeden Anspruch einzeln oder die einzelnen Ansprüche in einer Summe geltend machen. Er wird die Forderung nach vorgenanntem Schadensersatz spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Minderung des Endkunden wie in Ziffer 13.2.6 beschrieben geltend machen.

b) Sofern und soweit der Endkunde das mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Entgelt gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 2 TKG berechtigt gemindert hat, hat der Kunde das Recht, den rechtmäßig geminderten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom unter folgenden weiteren Voraussetzungen geltend zu machen:

- Die Minderung beruht darauf, dass auf dem Netzabschnitt der Telekom eine anhaltende oder häufig auftretende erhebliche Abweichung zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung vorliegt (nachfolgend „Abweichung“ genannt).

- Die Abweichung führt zu einer anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichung zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag des Kunden mit seinem Endkunden angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes.
- Die Leistung dieses FB-Vertrages ist geeignet, die gemäß Punkt 2 versprochene Leistung zu erfüllen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Buchstaben a) Absatz 1 Punkte 2 und 3 sowie Absätze 2-4 entsprechend.

3.27.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollumfängliche Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch Neufassung der Regelung zu 13.2.10.

Die Betroffene bestehe nach wie vor auf der bereits als unbillig eingestuften „unverzüglichen“ Meldung der Störung bei einer abweichenden Geschwindigkeit.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Vorgabe umfänglich umgesetzt zu haben. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen sei eine unverzügliche Meldung erforderlich und die Vorgabe der Beschlusskammer nicht dahingehend eindeutig, dass auf die Vorgabe verzichtet werden könne. Die unverzügliche Meldung einer Störung sei aus Gründen der den KUNDEN treffenden Schadensminderungspflicht geboten und vermeide, dass bei verspäteten Meldungen die Betroffene keine rechtzeitigen Maßnahmen zur Behebung der Störung einleiten könne. Eine Ausdehnung der Schadensersatzpflicht sei aus den unter 3.21.1.3 genannten Gründen abzulehnen.

3.27.4. Bewertung

Der Schadensersatzanspruch wird auch auf Minderungen von Endkunden eines Vorleistungskunden des KUNDEN sowie auf Endkunden, die keine Verbraucher sind erstreckt und die Tabelle in lit. a) durch einen Verweis auf die in Ziffer 2 geregelten Varianten ersetzt. In Aufzählungspunkt 2 wird das Wort unverzüglich gestrichen. Die Beweislastregelung wird zu Lasten der Betroffenen geregelt. Die Regelungen in lit. a) und b) werden auch auf Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, erstreckt.

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung nicht vollständig umgesetzt. Hinsichtlich der Erstreckung auf Endkunden eines Vorleistungskunden und Endkunden, die Geschäftskunden sind, sowie die Beweislastumkehr wird auf die Ausführungen unter 3.21.3.4 verwiesen.

Die Leistung der vereinbarten Varianten sind in Ziffer 2 geregelt, deshalb ist auf diese zu verweisen und keine eigenständige Regelung zu treffen. Die Anforderung einer „unverzüglichen“ Information des KUNDEN ist übermäßig, es ist hinreichend, dass der KUNDE eine Entstörung unter Hinweis auf die mangelhafte Down- bzw. Upload-Geschwindigkeit meldet. Soweit der KUNDE keine Störung meldet oder er bzw. sein Endkunde an der Entstörung nicht im erforderlichen Umfang mitwirkt, hat er die Minderleistung zu vertreten. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert die Meldung der Minderungsforderung unabhängig von der Schadensersatzforderung hätte. Insofern würde nur ein unnötiger Aufwand beim KUNDEN geschaffen. Diese Argumentation trägt auch nach nochmaliger Durchsicht. Denn entgegen der Ansicht der Betroffenen verstößt der KUNDE nicht gegen seine Schadensminderungspflicht, wenn er der Betroffenen nicht „unverzüglich“ eine Meldung darüber erteilt, dass er von seinem Endkunden in Anspruch genommen wurde.

3.28. Ziffer 13.2.11 – Schadensersatz wegen Zahlung einer Entschädigung an den Endkunden des Kunden gemäß § 58 Abs. 4 TKG

3.28.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.35 vorgegeben,

Ziffer 13.2.11 angemessen neu zu fassen.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter III.11.8.2 ausgeführt, dass die Regelung unbillig sei und gegen das Gebot der Chancengleichheit verstoße. § 58 Abs. 4 TKG verpflichte den Anbieter, gegenüber Verbraucher-Endkunden vereinbarte Kundendienst- oder Installationstermine einzuhalten und dies gegenüber ihren Endkunden zu garantieren. Die Betroffene mache den Schadensersatz aber in Satz 2 davon abhängig, dass sie die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat, anstatt die Termintreue zu garantieren. Außerdem sei die Beschränkung des Schadensersatzanspruchs auf die Erstattung des gesetzlichen Anspruchs gegenüber Verbrauchern unbillig.

3.28.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Sofern und soweit der Kunde an seinen Endkunden eine berechtigte Entschädigung gemäß § 58 Abs. 4 TKG gezahlt hat, weil die Telekom einen im Rahmen der Entstörung vereinbarten Endkundentermin versäumt hat ~~und die Säumnis nicht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden beruht~~, hat der Kunde das Recht, den nach § 58 Abs. 4 TKG berechtigt gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, es sei denn, die Säumnis beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden. ~~Die Pflicht zur Zahlung des Schadensersatzes entfällt, wenn die Säumnis nicht durch die Telekom zu vertreten ist.~~ [...]

3.28.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollumfängliche Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch Neufassung der Regelung zu 13.2.11.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern, Ziffer 13.2.6 und 13.2.11 um die Anwendungsfälle zu erweitern, bei denen auch Geschäftskunden wegen einer Störung Schadensersatz geltend machen können. Die Betroffene verkenne nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 6. bewusst, dass es bei der Regelung nicht nur um die Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinien gehe und auch anderen Endkunden, die nicht Verbraucher seien, ein entsprechender Schaden entstehen könne. Der Ausschluss dieser Endkunden von berechtigten Schadensersatzverlangen sei unzulässig.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Vorgabe umfänglich umgesetzt zu haben. Lediglich die Erstreckung auf nicht nach § 58 TKG geschützte Endkunden habe sie aus den unter 3.27.3 dargelegten Gründen nicht umgesetzt.

3.28.4. Bewertung

Aus den unter 3.23.3.4 genannten Gründen wird der Anspruch auf Endkunden eines Vorleistungskunden des KUNDEN sowie auf Endkunden, die keine Verbraucher sind, erstreckt und die Risikoverteilung neu geregelt.

3.29. Ziffer 13.3.10 – Nichteinhaltung der Entstörungsfrist

3.29.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.36 vorgegeben,

Ziffer 13.3.10 angemessen neu zu fassen.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter III.11.11.2 ausgeführt, dass die Regelung unbillig sei und gegen das Gebot der Chancengleichheit verstoße. Die Express Ent-störung sei ein höheres Service Level, dementsprechend müsse dieses auch durch Sanktio-nen für eine Fristüberschreitung abgesichert sein, wobei die Höhe der Pauschale für die ersten 40 Stunden Fristüberschreitung zu erhöhen sei.

3.29.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Überschreitet die Telekom die für die Express-Entstörung vereinbarte Entstörungsfrist, schreibt sie dem Kunden auf dessen Forderung hin folgenden pauschalierten Schadensersatz gut:

- ~~1225~~,57 EUR bei einer Verspätung bis zu 16 Stunden,
- ~~25,57 EUR bei einer Verspätung bis zu 48 Stunden;~~
- 38,35 EUR bei einer Verspätung über ~~1648~~ Stunden.

Die Pflicht zur Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes entfällt, wenn die Verzögerung der Entstörung nicht durch die Telekom zu vertreten ist. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Kunde einen höheren oder die Telekom einen niedrigeren Schaden nachweist. ~~Ein höherer Schaden kann z. B. dann vorliegen, wenn der Kunde an seinen Endkunden auf Grund einer von der Telekom zu vertretenden Verspätung eine berechnete Entschädigung nach § 58 Abs. 3 TKG gezahlt hat, die höher ist als der vereinbarte pauschalierte Schadensersatz.~~

Sofern und soweit der Kunde an seinen Endkunden eine berechnete Entschädigung gemäß § 58 Abs. 3 TKG gezahlt hat, weil die Telekom die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, hat der Kunde das Recht, den nach § 58 Abs. 3 TKG berechneten gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, es sei denn, die Säumnis beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden. Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 58 Abs. 3 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechneten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Satz 1 dieses Absatzes 3 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Satz 1 dieses Absatzes 3 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach vorgenanntem pauschaliertem Schadensersatz oder des Schadensersatzes nach Absatz 3 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Entstörungsfrist wie in Ziffer 13.2.6 beschrieben geltend machen.

3.29.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Anpassung des vierten Absatzes wie folgt: „Der Kunde wird die Forderung nach vorgenanntem pauschaliertem Schadensersatz ~~oder~~ und des Schadensersatzes nach Absatz 3 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Entstörungsfrist geltend machen.“

Die Schadensersatzforderungen würden nebeneinanderstehen, sodass die Formulierung missverständlich sei.

Die Betroffene ist der Ansicht der Vorgabe umfassend Rechnung getragen zu haben. Auch die vorgeschlagene Umformulierung sei nicht erforderlich, da die bisherige Formulierung hinreichend konkret sei.

3.29.4. Bewertung

Aus den unter 3.27.4 genannten Gründen wird der Schadensersatzanspruch auch auf Minderungen von Endkunden eines Vorleistungskunden des KUNDEN sowie auf Endkunden, die keine Verbraucher sind erstreckt. Die Beweislastregelung wird zu Lasten der Betroffenen geregelt. Die Regelungen dieser Ziffer werden auch auf Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, erstreckt. Die Anrechnungsregelung wird klargestellt und die Geltendmachungsfrist auch auf den Anspruch nach Absatz 1 erstreckt.

3.30. Ziffer 14.4 – FB-FTTH-Vermarktungsprozess

3.30.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3.37 vorgegeben,

Ziffer 14.4 um die Verpflichtung zu ergänzen, dass die Betroffene anschlussbezogene Vermarktungsaktionen erst vornimmt, wenn die Anschlüsse mindestens den Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ haben.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter III.12.3.2 ausgeführt, dass die Regelung um die Verpflichtung zu ergänzen sei, wonach die Betroffene anschlussbezogene Vermarktungsaktionen erst vornehme, wenn die Anschlüsse mindestens den Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ hätten. Die Regelung verstoße insofern gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, als dass eine anschlussbezogene Vorvermarktung in einem Ausbaustatus ohne eine Bestellmöglichkeit nicht ausgeschlossen sei.

3.30.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat die Klausel wie folgt angepasst:

Die Telekom wird im Rahmen der Kommunikation mit einem Eigentümer in ihrer Eigenschaft als ausbauendes Unternehmen vor dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ gegenüber dem Eigentümer nicht zeitgleich ein dem FB-FTTH vergleichbares Endkundenprodukt aktiv vermarkten. Eine Bestellung eines FB-FTTH oder eines vergleichbaren Vorleistungsproduktes der Telekom ist sowohl dem eigenen Endkundenvertrieb der Telekom als auch dem Kunden erst mit dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ möglich; dies wird durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. über eine Verankerung in der IT der Telekom) von der Telekom gesteuert und sichergestellt.

3.30.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollumfängliche Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch eine Ergänzung, dass die Betroffene anschlussbezogene Vermarktungsaktionen erst vornimmt, wenn die Anschlüsse mindestens den Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ haben und

dass Telekom ein Level Playing Field bei der Vermarktung herstellt, indem vor Beginn der Vermarktung im Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ nur neutrale Informationen durch Telekom Technik über Angebote von Retail und Wholesale Partner erfolgen und die Formulierung wie folgt geändert wird:

„Die Telekom wird im Rahmen der Kommunikation mit einem Eigentümer und den Endkunden in ihrer Eigenschaft als ausbauendes Unternehmen vor dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ ausschließlich anbieterneutral und mit dem Verweis auf eine allgemeine Anbietervielfalt kommunizieren.“

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Anordnung einer Regelung, die vorgibt, dass die Betroffene Vermarktungsaktionen erst bei Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ erfolgen.

dass die Betroffene ab dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ zunächst ein anbieterneutrales Schreiben an alle im betreffenden Gebiet erreichbaren Adressen bzw. Haushalte (HHUStO) vor dem eigenen Vermarktungsstart versendet.

Die Betroffene habe nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 7. die Vorgabe der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt. Eine anbieterneutrale Erstinformation wäre geeignet, effektiv zu verhindern, dass bei potenziellen Endkunden der Eindruck erweckt wird, – was insbesondere bei der Haustürvermarktung durch die Betroffene auch häufig der Fall sei – dass zunächst einzig FTTH-Produkte der Betroffenen erhältlich seien. Die von der Betroffenen verwendete Formulierung lasse nach wie vor einen für den KUNDEN nachteiligen Interpretationsspielraum. Die Gründe der Betroffenen für die Ablehnung der von der Beschlusskammer angemahnten Ergänzungen seien aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9. vorgeschoben. Vielmehr ergebe sich nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4., 7., 9. und 13. im Rahmen der Vorvermarktung ein erhebliches Missbrauchspotential für die Betroffene, wenn eine vorzeitige Weitergabe entsprechender Ausbaudaten an das Vertriebsteam der Betroffenen erfolgen würde. Es müsse daher sichergestellt werden, dass den Eigentümern nicht zeitgleich der Abschluss eines Produktvertrags angeboten werde, solange die Bestellung durch Vorleistungskunden noch nicht möglich sei. Vermarktungsaktionen der Betroffenen dürften daher erst dann beginnen, wenn der Status „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ erreicht worden sei.

Durch den Eol-konformen Auftritt könnte aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 9. Telekom Technik als „neutraler Ausbauer“ verpflichtet werden, alle Vertriebspartner neutral aufzuzeigen, sodass diese nach Abschluss der Ausbauplanung zeitgleich mit der Vermarktung beginnen könnten.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Vorgabe, vor der Buchbarkeit keine anschlussbezogene Vermarktungsaktionen durchzuführen, unzulässig sei. Dennoch habe die Betroffene nunmehr klargestellt, dass sie im Rahmen der Kommunikation mit dem Eigentümer in ihrer Eigenschaft als ausbauendes Unternehmen bis zum Status „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ auftrete und nicht zeitgleich ein vergleichbares Endkundenprodukt aktiv bewerben werde. Dennoch sollte kein anbieterneutrales Schreiben versendet werden, da hierdurch die Endkunden verunsichert würden und der Prozess unnötig verkompliziert würde. Auch die Bezeichnung „anschlussbezogene Vorvermarktung“ sei irreführend, weil es sich bei der Eigentümerakquise um keine Vermarktung handele. Die Vermarktung erfolge lediglich tarifbezogen. Die Betroffene führe bei der Gebietserkundung bzw. der Eigentümerakquise keine Vermarktung durch. Die Endkunden könnten lediglich ihr Interesse am Glasfaserausbau jederzeit an jeder Adresse äußern, an der noch kein FTTH-Anschluss bestehe. Diese Phasen dienten nicht der Nachfrageerkundung oder dem Abschluss von Vorverträgen. Es gehe darum, frühzeitig

substanzielle Widerstände von Eigentümern gegen einen Glasfaserausbau zu erkennen. Eine Einschränkung der Möglichkeiten würde den Glasfaserausbau verlangsamen. Ein solches Vorgehen entspreche auch dem etablierten Vorgehen anderer Wettbewerber, die allerdings teilweise auch schon in der frühen Phase mit der Tarifvermarktung begannen.

3.30.4. Bewertung

Die Regelung wird dahingehend erweitert, dass die Betroffene keine anschlussbezogenen Vermarktungsaktionen vornehmen darf, bevor die KLS-ID den Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ erreicht hat und insbesondere beim Kontakt mit den Bewohnern eines HHUStO der KLS-ID oder mit den Eigentümern der KLS-ID nicht den Eindruck erwecken darf, dass die Herstellung der Konnektivität für den Eigentümer oder Bewohner günstiger ist, wenn der Anschluss bei der Telekom gebucht wird. Außerdem darf sie bei der Einholung der Eigentümerzustimmung zum Ausbau an der KLS-ID nicht direkt auf die von ihr angebotenen Anschlussstarife hinweisen.

Die von der Betroffenen vorgesehene Einschränkung ihrer Verpflichtung auf ihr Handeln in ihrer Eigenschaft als ausbauendes Unternehmen sowie die Kommunikation mit dem Eigentümer verstoßen gegen die Chancengleichheit und Billigkeit. Denn eine Trennung zwischen den Rollen bzw. „Eigenschaften“ der Betroffenen ist nach Überzeugung der Beschlusskammer nicht praktikabel.

Der Prozess der Betroffenen sieht es vor, dass sie vor der eigentlichen Ausbauentscheidung versucht, Kontakt mit den Eigentümern aufzunehmen, um die Zustimmung zu einem Ausbau einzuholen. Zur Ermöglichung der Kontaktaufnahme verwendet sie u.a. Hauswurfsendungen. Auch wenn in diesen Hauswurfsendungen der Eigentümer adressiert ist, werden in erster Linie potentielle Endkunden, die die Sendung erhalten, erreicht. In diesem Fall könnte die Betroffene nach der vorgeschlagenen Formulierung aktiv Werbung für ihre eigenen Anschlussprodukte verbreiten. Denn sie adressiert gerade nicht die Eigentümer, sondern die Bewohner. Soweit sie eine explizite Werbung einbindet, ist sie in ihrer „Eigenschaft“ als Anbieterin von Endkunderstarifen tätig.

Wenn die Betroffene vor der Bestellbarkeit eines Anschlusses den Eindruck erweckt, Endkunden könnten schon vor der eigentlichen Vermarktung einen Anschluss bei ihr buchen oder der Endkunde oder Eigentümer würde hinsichtlich der Kosten oder des Tempos der Herstellung der Konnektivität bessergestellt, wenn der Anschluss (später) bei der Betroffenen gebucht werde oder eine Vormerkung für eine spätere Buchung eines Anschlusses erfolge, würde sie eine anschlussbezogene Vermarktungsaktion tätigen und dadurch die Wettbewerber benachteiligen.

Hauswurfsendungen an Bewohner werden in der Regel auch Vermarktungsaktionen beinhalten, in der die Betroffene für die eigene Marke und ihre eigenen Tarife sowie ihren Glasfaserausbau wirbt. Dies ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Sie könnte aber – wie ausgeführt – die Hauswurfsendung mit ausdrücklichen oder impliziten Aussagen zu Vorteilen durch eine (spätere) Buchung bei der Betroffenen verbinden. In diesem Fall würde es sich um eine anschlussbezogene Vermarktungsaktion handeln. Die Beschlusskammer sieht die Gefahr als hoch an, dass die Betroffene im Rahmen des Anschreibens an die Bewohner der KLS-ID den Eindruck erweckt, dass bei einer späteren Buchung bei ihr oder sofortigen Registrierung für eine spätere Buchung eines Anschlusses Vorteile beim Ausbau verbunden sind. So könnte sie den Eindruck erwecken, dass die Konnektivität bei Endkundenanschlüssen der Betroffenen schneller hergestellt werde oder dem Eigentümer (nur) dann keine Kosten für die Herstellung der Konnektivität entstünden. Die Betroffene könnte auch zur Einholung der Eigentümererklärung auf eine Webseite verweisen, auf der beim Aufruf eine konkrete Werbung für ihre Anschlussstarife – z.B. durch einen Link zu den Tarifen – erscheint. In diesem Kontext kommt es nicht darauf an, ob die Betroffene in „ihrer Eigenschaft als ausbauendes Unternehmen“ tätig ist.

Der weitergehende Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 7., wonach die Betroffene insbesondere bei der Einholung von Eigentümererklärungen anbieterneutral auftreten müsse, ist

unbegründet. Es verstößt nicht gegen das Gebot der Chancengleichheit, wenn die Betroffene beim Ausbau und damit auch beim Einholen der Eigentümererklärung im eigenen Namen auftritt. Dies ist erforderlich, weil die Eigentümererklärung zugunsten der Betroffenen erfolgen muss, damit sie diese Erlaubnis in Anspruch nehmen kann. Auch beim tatsächlichen Ausbau muss die Betroffene mit den Eigentümern die tatsächliche Erschließung abstimmen, damit sie tatsächlich bis ins Gebäude ausbauen kann und dort die Glasfaser wenigstens auf den Gf-APL abschließen kann. Darüber hinaus darf die Betroffene auch in Gebieten vor der Bestellbarkeit für ihre Marke, ihren Glasfaserausbau und ihre aktuellen Produkte werben. So wie dies auch die Wettbewerber können.

3.31. Ziffer 15 – Umbau, Entstörung und Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel bei einem FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“

3.31.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

15.3 Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel

Sofern für einen FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“ ein Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel erfolgen soll, ist zuvor eine Bestellung „Not Connected“ durchzuführen. In diesem Fall gelten die Regelungen der Ziffern 6.3.1 und 8.1.1 entsprechend. Ziffer 6.3.1 Buchstabe g) gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der Bestätigung des bestehenden Auftrags im Bestellprozess „Connected“ der Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel gemäß Ziffer 5.2 Buchstabe c) durchzuführen ist.

3.31.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 5. bis 6. fordern, in Ziffer 15.3. den Prozess zu korrigieren, da es ein Widerspruch sei, im Rahmen des Bestellprozesses „Connected“ einen Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel durchzuführen.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die von ihr vorgeschlagene Regelung sachgerecht sei und beizubehalten sei, um eine Trennung von GF-TA und ONT vorzunehmen.

3.31.3. Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 5. und 6. wird zurückgewiesen. Zum einen wurde in der 1. Teilentscheidung keine entsprechende Vorgabe gemacht und die Betroffene hat die Klausel auch nicht wesentlich verändert, sodass keine nochmalige Begutachtung erforderlich ist. Zum anderen verkennt die Kritik der Beigeladenen, dass der Regelprozess beim „Alter Standard“ die „Not Connected“-Bestellung ist. Insofern handelt es sich um eine sachgerechte Regelung.

4. Anhang A Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA (AHA 2110)

4.1. Ziffer 2 – Varianten

4.1.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.1 vorgegeben,

Ziffer 2 mit Blick auf die Definition der Leistungsvarianten angemessen neu zu fassen.

4.1.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Der FB-FTTB CuDA wird in den nachfolgenden Varianten mit den aufgeführten Geschwindigkeiten überlassen.

Tabelle 1 „Geschwindigkeiten FB-FTTB CuDA, Down- und Upload“

<u>Der FB-FTTB CuDA wird in den nachfolgenden Varianten mit den aufgeführten Geschwindigkeiten überlassen. Varianten</u>	<u>Download (Mbit/s)</u>			<u>Upload (Mbit/s)</u>		
	<u>Minimale Geschwindigkeit</u>	<u>Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit</u>	<u>Maximale Geschwindigkeit</u>	<u>Minimale Geschwindigkeit</u>	<u>Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit</u>	<u>Maximale Geschwindigkeit</u>
<u>FB-FTTB CuDA 50000</u>	<u>50</u>	<u>50</u>	<u>50</u>	<u>20</u>	<u>20</u>	<u>20</u>
<u>FB-FTTB CuDA 100000</u>	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>50</u>	<u>50</u>	<u>50</u>
<u>FB-FTTB CuDA 150000 Pro</u>	<u>150</u>	<u>150</u>	<u>150</u>	<u>75</u>	<u>75</u>	<u>75</u>
<u>FB-FTTB CuDA 250000</u>	<u>250</u>	<u>250</u>	<u>250</u>	<u>50</u>	<u>50</u>	<u>50</u>
<u>FB-FTTB CuDA 300000 Pro</u>	<u>250-300</u>	<u>300</u>	<u>300</u>	<u>150</u>	<u>150</u>	<u>150</u>
<u>FB-FTTB CuDA 500000</u>	<u>400</u>	<u>500</u>	<u>500</u>	<u>80</u>	<u>100</u>	<u>100</u>
<u>FB-FTTB CuDA 600000 Pro</u>	<u>500</u>	<u>550 600</u>	<u>600</u>	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>200</u>
<u>FB-FTTB CuDA 1000000</u>	<u>700</u>	<u>850</u>	<u>1000</u>	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>200</u>

4.1.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 5. und 6. verweisen auf ihre Forderungen zu Anhang A LB FB-Access FTTH. Auch die Beigeladene zu 7. verweist auf ihre Anmerkungen unter 3.1.3.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,
dass der Vorbehalt gestrichen wird.

Hinsichtlich der Begründung verweist die Beigeladene zu 13. auf ihren Vortrag unter 3.1.3.

Die Betroffene hat aufgrund von Portfolioanpassungen die Bandbreiten angepasst, aufgrund der nunmehr vorhandenen Bestellbarkeit Vorbehalte gestrichen und die minimal erwartete Upload-Synchronisationsgeschwindigkeit angepasst.

4.1.4. Bewertung

Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat die von der Beschlusskammer gemachte Vorgabe, die Geschwindigkeiten anzupassen und die Vorbehalte zu streichen, umgesetzt. Im Übrigen sind die Forderungen der Beigeladenen zu 5. bis 8. und 13. aufgrund der bereits unter 3.1.4 genannten Gründen unbegründet.

4.2. Ziffer 4 – Verfügbarkeitsinformationen zu FB-FTTB CuDA am gewünschten Standort

4.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in den Tenorziffern 4.2 und 4.3 vorgegeben,

die Richtigkeit und Vollständigkeit der Statusinformationen, die sie gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 bereitstellt, zu garantieren und

in Ziffer 4 einen Prozess zu regeln, über den KUNDE eine Berichtigung falscher Informationen (wie z.B. falsche Adressen) erreichen kann.

4.2.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

[...] 4.3 Die Verfügbarkeitsinformation umfasst jeweils sämtliche Statusinformationen, die erforderlich sind, um eine Bestellung im Sinne der Ziffer 6 vornehmen zu können. Sollte der Kunde feststellen, dass eine Statusinformation in der Verfügbarkeitsinformation unzutreffend ist, hat er die Möglichkeit, die Telekom darüber per E-Mail an die im Anhang F genannte E-Mail-Adresse zu informieren. Die Telekom wird den Hinweis des Kunden prüfen und dem Kunden eine Rückmeldung dazu geben. Sollte der Kunde feststellen, dass Statusinformationen in erheblichem Umfang (in einer MV-Datenlieferung mind. 100 Einträge pro kleinem Ortsnetz (ONKZ)/ mind. 1000 Einträge pro großem Ortsnetz (ONKZ)) substantiell fehlerhaft sind, so werden die Vertragspartner gemeinsam das weitere Vorgehen zur Überprüfung der Verfügbarkeitsinformationen abstimmen.

[...]

4.2.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

dass eine Schadensersatzpauschale in Höhe des Stornierungsentgelts gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH für jeden Fall einer Ablehnung, Stornierung oder Kündigung aufzunehmen, für welche eine unrichtige oder unvollständige Statusinformation der Betroffenen ursächlich ist, aufzunehmen und

dass eine Vertragsstrafe in Höhe des Stornierungsentgelts gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH für jeden Fall einer Ungleichbehandlung im Verhältnis der Nachfrager untereinander oder im Verhältnis zum Retail-Bereich der Betroffenen hinsichtlich einer Datenkorrektur aufzunehmen.

Die Beigeladene zu 13 beantragt,

dass Bestimmungen angeordnet werden, innerhalb welcher Frist die Betroffene die Daten zu korrigieren hat und dem Melder eine qualifizierte Rückmeldung über die Vornahme oder begründete Ablehnung der Korrektur gibt und

dass die von der Beschlusskammer vorgegebene Garantieregelung aufgenommen wird.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., 10. und 13. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter 3.2.3. Auch die Beigeladenen zu 5. bis 7. verweisen auf die parallel erhobenen Forderungen und Anmerkungen auf ihren Vortrag unter 3.2.3.

Die Betroffene hat den Prozess dahingehend angepasst, dass nunmehr ein umfassender und verbindlicher Rahmen für die Kontrolle und Überprüfung von Verfügbarkeitsdaten bestehe. Abgelehnt würden hingegen unter Bezugnahme auf die Begründung unter 3.2.3 die Forderungen nach bindenden Fristen im Rückmeldeprozess, einem weiteren Monitoring sowie einer Garantie für die Richtigkeit der Verfügbarkeitsinformationen.

4.2.4. Bewertung

Die Regelung wird durch den Verweis auf die Regelung zu den Verfügbarkeitsdaten in Ziffer 4 AHA 2100 zum FTTH-Access ersetzt. Die Betroffene führt nur eine Verfügbarkeitsdatenbank und stellt dem KUNDEN ein umfassendes Replikat zur Verfügung müssen. Es würde dem Geboten der Chancengleichheit, Rechtzeitigkeit und Billigkeit widersprechen, wenn die Aufteilung in getrennt Verfügbarkeitsdaten erfolgen würden. Weil es also keine Aufteilung gibt, muss es auch eine gemeinsame Regelung für die Verfügbarkeitsdaten geben.

4.3. Ziffer 5 – Geschäftsfälle

4.3.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.4 vorgegeben,

Ziffer 5.2 hinsichtlich der Regelung der Geschäftsfälle angemessen neu zu fassen.

4.3.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

[...] Bei den FB-FTTB CuDA besteht der Geschäftsfall in Abhängigkeit vom Ausbaustatus entweder aus einer Bereitstellung „Not Connected“ ~~(steht voraussichtlich ab 3. Quartal 2023 zur Verfügung)~~ oder einer Bereitstellung „Connected“. [...]

Wechselgeschäftsfälle ohne Anbieterwechsel ~~(stehen voraussichtlich ab 2. Quartal 2024 zur Verfügung)~~ [...]

Wechselgeschäftsfälle mit Anbieterwechsel ~~(stehen voraussichtlich ab 2. Quartal 2024 zur Verfügung)~~

- *Providerwechsel: Wechsel zwischen zwei Anbietern von Telekommunikationsdiensten innerhalb einer Produktgruppe mit optionaler Änderung der Produktvariante (3er Prozess).*

- *Verbundleistung, ab Orderschnittstellenversion 16.00 Providerwechsel: Wechsel zwischen einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Telekom (2er Prozess, Wechsel von einem zu FTTB CuDA gleichartigen Endkundenanschlussprodukt der Telekom).*

4.3.3. Diskussionsstand

Beigeladenen zu 5. und 6. verweisen auf die parallel erhobene Forderung zu Anhang A LB FB-Access FTTH unter 3.3.3.

Aus Sicht der Betroffenen seien die Vorgaben nun umgesetzt.

4.3.4. Bewertung

Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat die von der Beschlusskammer gemachte Vorgabe, die Vorbehalte zu streichen, umgesetzt. Die vorgelegte Änderung der Regelung zum Providerwechsel ist aus den unter 3.3.4 genannten Gründen nicht zu beanstanden.

4.4. Ziffer 6 – „Bestellung Not Connected“

4.4.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

6.1: [...] Der FTTB CuDA-Ausbau erfolgt ~~nicht-entweder~~ auftragsbezogen (steht voraussichtlich ab 2. Quartal 2026 zur Verfügung), ~~sondern oder~~ wird unabhängig von einem konkreten Auftrag in einem Gebäude vorgenommen (nachfolgend „Bulk-Ausbau“ genannt). In dem Fall des „Bulk-Ausbaus“ enthält die Verfügbarkeitsinformation gemäß Ziffer 4.2 enthält daher an der KLS-ID den Kenner „Bulk-Ausbau“ (steht voraussichtlich ab 2. Quartal 2026 zur Verfügung). [...]

6.3: Bestellung „Not Connected ~~Bulk-Ausbau~~“ ~~(steht voraussichtlich ab 3. Quartal 2023 zur Verfügung)~~

Liegt der Prozessstatus „Not Connected“ im Sinne der Tabelle in Anhang H - Ausbaustatus FB-Access - vor, führt der Kunde den Bestellprozess „Not Connected“ durch. Die Bestellung erfolgt voraussichtlich bis 2. Quartal 2026 gemäß Ziffer 6.3.2 - Ablauf der Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“.

Die Bestellung erfolgt voraussichtlich ab 2. Quartal 2026 nach folgenden Regelungen: Sofern in der Verfügbarkeitsinformation gemäß Ziffer 4.2 an der KLS-ID der Kenner „Bulk-Ausbau“ nicht gesetzt ist, erfolgt die Bestellung gemäß Ziffer 6.3.1. Der Kenner „Bulk-Ausbau“ kann zu jedem Zeitpunkt vor der Vereinbarung des Installationstermins beim Endkunden im laufenden Bestellprozess von der Telekom gesetzt werden.

Ab diesem Zeitpunkt wechselt der Prozessablauf und es finden die entsprechenden Regelungen der Bestellungen „Not Connected Bulk-Ausbau“ gemäß Ziffer 6.3.2 Anwendung. Sofern in der Verfügbarkeitsinformation gemäß Ziffer 4.2 an der KLS-ID der Kenner „Bulk-Ausbau“ gesetzt ist, erfolgt die Bestellung gemäß Ziffer 6.3.2.

6.3.1: Ablauf der Bestellung „Not Connected“ (steht voraussichtlich ab 2. Quartal 2026 zur Verfügung)

a) Abgabe des Angebotes

Der Kunde gibt ein Angebot über die Bereitstellung und Überlassung eines FB-FTTB CuDA mit der gewünschten Bandbreite am gewünschten HHUStO ab, indem er einen „Not Connected“ Auftrag einstellt. Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- Die Produktvariante,
- eindeutige Endkundenanschrift (HHUStO), in der der FB-FTTB CuDA abgeschlossen werden soll,
- Gebäudeteil (falls KLS ID mit mehreren Gebäudeteilen),
- Kontaktdaten des Endkunden inkl. einer E-Mail-Adresse und Telefon-Nr.,
- falls abweichend von Kontaktdaten Endkunde: Kontaktdaten des Wohnungs-/Haus-/Grundstückseigentümer oder eines Vertreters/Bevollmächtigten (z. B. Wohnungsverwaltung) inkl. E-Mail-Adresse und Telefon-Nr.,
- Kontaktdaten des Kunden (Kunden-Nr., Name, Ansprechpartner/-stelle, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.),
- kundeninterne max. 20-stellige Referenz-Nr./externe Auftragsnummer,
- Leistungsnummer,
- im Falle eines Anbieterwechsels entsprechende Kennzeichnung.

b) Prüfung des Angebotes

Die Telekom prüft das vom Kunden abgegebene Angebot insbesondere im Hinblick darauf, ob hinsichtlich des gewünschten Standorts Konnektivität hergestellt werden kann. Dabei kontaktiert die Telekom sofern erforderlich über die von dem Kunden übermittelten Kontaktdaten den Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes, um die Zustimmung zum Ausbau eines FB-FTTB CuDA, sowie gegebenenfalls die Zustimmung zur Zahlung eines Zuschusses zum Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz (nachfolgend „Baukostenzuschuss“ genannt) einzuholen. Ist der Endkunde der Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes, geht die Telekom davon aus, dass der Endkunde die Zustimmung zum Ausbau des FB-FTTB CuDA erteilt hat. Sofern eine Auskunft erforderlich ist, vereinbart die Telekom diese mit dem Eigentümer und führt sie für das betreffende Grundstück durch.

[...]

e) Kurzfristige Verschiebung des geplanten Baubeginns

Kann die Installation vor Ort gemäß Buchstabe d) zum vereinbarten Endkundentermin nicht ausgeführt werden, können der Endkunde und die Telekom bilateral einen kurzfristigen Ersatztermin vereinbaren, unabhängig davon, wer die kurzfristige Verschiebung zu vertreten hat. Sollten im Hinblick auf die bilaterale Vereinbarung von Ersatzterminen Kommunikationsprobleme zwischen dem Kunden und seinem Endkunden auftreten, werden die Vertragspartner sich bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Nach Herstellung der

Konnektivität teilt die Telekom dem Kunden in Form einer Zwischenmeldung mit, dass die Konnektivität für seinen Endkunden hergestellt wurde. Die Zwischenmeldung enthält außerdem die Home-ID des HHUStO. Wird kein kurzfristiger Ersatztermin vereinbart, erfolgt eine erneute Terminvereinbarung gemäß Buchstabe d).

h) Mitteilung des verbindlichen Bereitstellungstermins

Nach Zugang der Bestätigung zu g) und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Auftragsschnittstelle teilt die Telekom dem Kunden unverzüglich den verbindlichen Bereitstellungstermin im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung mit.

4.4.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladene zu 10 beantragt,

dass die neu eingefügte Ergänzung zur Einholung der Zustimmung des Endkunden vom KUNDEN zur Zahlung eines Zuschusses zum Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz zu streichen.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass der Ausbaustatus auf FTTB „not Connected Bulk-Ausbau“ umgestellt wird.

Aufgrund der unter 3.4.3 genannten Gründen beantragt die Beigeladene zu 13.,

dass die BNetzA in der zweiten Teilentscheidung anordnet, die Regelungen zum Baukostenzuschuss in Ziffer 6.3.1. lit. b), c) sowie 6.3.3 c) zu streichen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., 10. und 13. verweisen hinsichtlich der Begründung und ihrer weiteren Anregungen auf ihren Vortrag unter 3.4.2 und 3.5.3.

Beigeladenen zu 5. und 6. verweisen auf die parallel erhobene Forderung zu Anhang A LB FB-Access FTTH unter 3.4.2 und 3.5.3.

Die Betroffene habe nunmehr auch für FTTB CuDA die Möglichkeit einer Bestellung „Not Connected“ ohne Bulk-Ausbau eingeführt und habe entsprechende Änderungen in den Ziffern 6, 11 und 14 AHA 2110 nach Maßgabe des AHA 2100 aufgenommen. Die gewünschte Inbetriebnahme des Prozesses könne allerdings noch nicht im Kalenderjahr 2025 beginnen. Im Übrigen verweist die Betroffene auf ihren Vortrag unter 3.4.2.

4.4.3. Bewertung

In Ziffer 6 AHA 2110 sind die Vorbehalte hinsichtlich der Umsetzung der Prozesse zu streichen. Der von der Betroffenen vorgenommene Einschub zur Regelung eines Baukostenzuschusses in lit.b) ist verspätet und dementsprechend zu streichen.

Auch die jeweils geänderte Fassung der Leistungsbeschreibungen in den Ziffern 6.1, 6.3 und 6.3.1 verstoßen gegen das Gebot der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit, da keine klare Regelung der Geltungsbeginns vorliegt. Damit ist das Leistungsangebot der Betroffenen im Vertrag nicht hinreichend bestimmt geregelt. Die Streichungen in Ziffer 6.3.1 lit.b) Absatz 1 sind aus den unter 3.4.3 genannten Gründen auch an dieser Stelle des Vertrages erforderlich.

4.5. Ziffer 6.3.1 lit. c) – Angebotsannahme / Ablehnung des Angebots

4.5.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in den Tenorziffern 4.5 und 4.6 vorgegeben,

Ziffer 6.3.1 lit. c) um eine angemessene Bearbeitungsfrist für den Fall, dass bei der Bestellung der „Bulk-Ausbau“ in der Verfügbarkeitsdatenbank hinterlegt ist, und für die Ablehnung der Bereitstellung nach Absatz 4, zu ergänzen und

in Ziffer 6.3.1 lit. c) eine Informationspflicht über den Grund der Rückstufung einer KLS-ID mit dem Bestellstatus „vrmOngoing“ oder höher zu dem Bestellstatus „area-Planned“ oder niedriger zu regeln.

4.5.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Die Telekom nimmt das Angebot des Kunden vorbehaltlich der Eigentümerzustimmung oder der Zahlung eines Baukostenzuschusses innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots an, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Herstellung der Konnektivität und damit für die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTB CuDA vorliegen. Die Eigentümerzustimmung oder -ablehnung kann auch erst nach Angebotsannahme von dem Eigentümer erklärt werden. Lehnt der Eigentümer den Ausbau eines FB-FTTB CuDA oder die Zahlung eines Baukostenzuschusses ab, finden Ziffern 6.3.3 Buchstabe b) und Buchstabe c) Anwendung.

Zur Angebotsannahme sendet die Telekom dem Kunden eine Zwischenmeldung oder, sofern schon ein Installationstermin beim Endkunden vorliegt, eine Auftragsbestätigungsmeldung. Die Frist zur Annahme des Angebots nach Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ vorliegt und der Gebietsausbau bereits beschlossen wurde.

Sofern der Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ vorliegt und der Gebietsausbau noch nicht beschlossen wurde, hat die Telekom noch nicht entschieden, ob das relevante Gebiet ausgebaut wird. Vor diesem Hintergrund verlängert sich die Frist zur Annahme des Angebotes auf bis zu drei Monate nach Zugang des Angebotes.

Sofern die Telekom bereits entschieden hat, das relevante Gebiet nicht auszubauen oder die Konnektivität aus anderen Gründen (z. B. Denkmalschutz; Ablehnung durch Eigentümer) nicht hergestellt werden kann, lehnt die Telekom das Angebot zeitnah einen Werktag nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes, jedenfalls innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 ab und sendet dem Kunden unter Mitteilung des Ablehnungsgrundes eine Abbruchmeldung. Beruht der Ablehnungsgrund darauf, dass die Telekom eine KLS-ID mit dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ oder höher zu einem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung“ oder niedriger zurückgestuft hat, so teilt die Telekom dem Kunden den Grund für die Rückstufung mit. Dabei bezeichnet ein „höherer“ Ausbaustatus einen weiter fortgeschrittenen und ein „niedrigerer“ Ausbaustatus einen weniger weit fortgeschrittenen Ausbau im Sinne des Anhang H, Ausbaustatus FB-Access.

4.5.3. Diskussionsstand

Aufgrund der unter 3.4.3 genannten Gründen beantragt die Beigeladene zu 13.,

dass die BNetzA in der zweiten Teilentscheidung anordnet, die Regelungen zum Baukostenzuschuss in Ziffer 6.3.1. lit. b), c) sowie 6.3.3 c) zu streichen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 6. und 10. verweisen auf die parallel erhobene Forderung zu Anhang A LB FB-Access FTTH unter 3.4.3 und 3.5.3.

Aus Sicht der Betroffenen habe sie die Vorgaben der Beschlusskammer vollumfänglich erfüllt, indem sie die zeitliche Vorgabe rechtssicher präzisiert habe.

4.5.4. Bewertung

Der von der Betroffenen vorgenommene Einschub zur Regelung eines Baukostenzuschusses, ist verspätet und dementsprechend aus den unter 3.4.4 und 4.4.4 genannten Gründen zu streichen.

Die Vorgabe, eine angemessene Frist zur Ablehnung einer Bestellung aufzunehmen, ist aus den unter 3.5.4 genannten Gründen nur unzureichend umgesetzt. Eine Frist bis zu vier Wochen zur Ablehnung einer Bestellung aufgrund einer Änderung des Bestellstatus in Absatz 4 ist zu streichen.

Die in Ziffer 6.3.1 lit. c) letzter Absatz eingefügte Ergänzung hinsichtlich der Mitteilung des Ablehnungsgrundes bei „Rückstufung“ eines Ausbaugebietes ist hingegen aus den unter 3.5.4 genannten Gründen nicht zu beanstanden.

4.6. Ziffer 6.3.1 lit. d) – Herstellung der Konnektivität

4.6.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.7 vorgegeben,

Ziffer 6.3.1 lit. d) hinsichtlich der Regelung zur Herstellung der Konnektivität angemessen neu zu fassen.

4.6.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt neu zu fassen:

Zur Herstellung der Konnektivität baut die Telekom, sofern es die Telekom für erforderlich hält, das betroffene Gebäude in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer aus und kontaktiert den Endkunden zur Vereinbarung eines Termins für den geplanten Baubeginn in den Räumlichkeiten des Endkunden. Dabei erfolgt keine Differenzierung nach der Zugehörigkeit von Endkunden zu einem bestimmten Anbieter; andere Gründe für eine Differenzierung, z. B. auf Grund von örtlichen oder baulichen Gegebenheiten, bleiben hiervon unberührt. Nach Auswahl des Installationstermins durch den Endkunden übermittelt die Telekom dem Kunden über die elektronische Schnittstelle den Installationstermin für den geplanten Baubeginn im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung.

Die Telekom stellt am vereinbarten Installationstermin vor Ort die für den Bezug von FB-FTTB CuDA notwendige Konnektivität her und installiert die RJ45-Dose.

Nach Herstellung der Konnektivität teilt die Telekom dem Kunden in Form einer Zwischenmeldung mit, dass die Konnektivität für seinen Endkunden hergestellt wurde. Die Zwischenmeldung enthält außerdem die Home-ID des HHUStO.

4.6.3. Bewertung

Die von der Betroffenen vorgenommenen Änderungen sind nicht zu beanstanden. Die Klauseln entsprechen nunmehr mit Ausnahme des Kenners „Alter Standard“ – der bei FTTB nicht gegeben sein kann – der parallelen nach Vorgabe der Beschlusskammer angepassten Regelung des FTTH-Produktes.

4.7. Ziffer 6.3.1 lit. f) – Fehlgeschlagener Installationstermin

4.7.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.8 vorgegeben,

in Ziffer 6.3.1 lit. f) die Worte „insbesondere der Home-ID“ zu streichen.

4.7.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Scheitert der erste vereinbarte Installationstermin beim Endkunden, der nicht gleichzeitig Eigentümer ist, und erfolgt eine erneute Terminvereinbarung, sind durch den zweiten oder durch weitere neue Endkundentermine zusätzlich anfallende Anfahrten kostenpflichtig gemäß Anhang B, Preise FB-Access FTTB CuDA, sofern der Kunde oder dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat. Die Telekom wird die vergebliche Anfahrt in geeigneter Weise nachweisen.

4.7.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass die Betroffene zur Streichung des Passus, dass zusätzlich anfallende Anfahrten auch dann für den Nachfrager kostenpflichtig sind, wenn dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. und 13. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter 3.7.3. Auch die Beigeladenen zu 5. bis 7. verweisen auf die parallel erhobenen Forderungen und Anmerkungen unter 3.7.3.

Die Betroffene hat die Vorgabe – die Haftung für die mangelnde Mitwirkung des Endkunden zu übernehmen – aus den unter 3.7.3 beschriebenen Gründen nicht umgesetzt, aber den Prozess entsprechend angepasst.

4.7.4. Bewertung

Aus den unter 3.7.4 genannten Gründen werden in Ziffer 6.3.1 lit. f) die Worte „oder dessen Endkunden“ gestrichen. Im Übrigen ist die Klausel nicht zu beanstanden.

4.8. Ziffer 6.3.1 lit. g) – Bestätigung des Auftrages durch den Kunden

4.8.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.9 vorgegeben,

Ziffer 6.3.1 lit. g) hinsichtlich der Frist zur Bestellbestätigung angemessen neu zu fassen.

4.8.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt neu zu fassen:

Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Buchstabe d) über die Herstellung der Konnektivität den bestehenden Auftrag im Bestellprozess „Connected“ unter Angabe der in Ziffer 6.4.1 aufgeführten Informationen, insbesondere der externen Auftragsnummer des „Not Connected“-Auftrags, zu bestätigen. Dabei kann er die bereits vereinbarte Produktvariante für den FB-FTTB CuDA noch unentgeltlich ändern.

Im Rahmen der Bestätigung des Auftrags kann der Kunde als Kundenwunschtermin für die Bereitstellung das aktuelle Datum, an dem er den Auftrag bestätigt, verwenden. Sofern der

Bestellung des Kunden ein Anbieterwechsel auf Seiten des Endkunden zugrunde liegt, verlängert sich die Frist nach Absatz 1 auf 18 Monate. In dem Fall hat der Kunde bei Bestätigung seines Auftrages die Vorabstimmungs-ID einzugeben.

Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Bestätigung des Auftrags, auch nachdem die Telekom ihm eine weitere Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat, nicht nach, gilt die Bestellung des FB-FTTB CuDA nach Ablauf der weiteren Frist als von dem Kunden storniert im Sinne der Ziffer 8.1.1 Absatz 2. In dem Fall ist die Telekom berechtigt, dem Kunden ein Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preise FB-Access FTTB CuDA in Rechnung zu stellen.

Die vorgenannte Fristsetzung erfolgt per E-Mail an die in Anhang F, Ansprechpartner, genannte E-Mail-Adresse des Kunden in Verbindung mit einer Auflistung der betroffenen Aufträge auf einem Server (z. B. Datendrehscheibe).

4.8.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

Ziffer 6.3.1 lit.g) wie folgt zu ändern: „[...] Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Bestätigung des Auftrags, auch nachdem die Telekom ihm eine weitere Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat, nicht nach, gilt die Bestellung des FB-FTTH nach Ablauf der weiteren Frist als von dem Kunden storniert im Sinne der Ziffer 8.1.1 Absatz 2. In dem Fall ist die Telekom, soweit der Kunde den Stornierungsgrund und die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist zu vertreten hat, berechtigt, dem Kunden ein Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preise FB-Access FTTH abzüglich ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Der Anspruch auf Inrechnungstellung eines Stornierungsentgelts entfällt, wenn die Seite 6 von 17 Telekom den stornierten FB-Access-FTTH innerhalb von 6 Monaten für einen Kunden oder eigenen Endkunden aktiviert. Telekom wird dem Kunden daraufhin ein von ihm gezahltes Stornierungsentgelt mit der nächsten Rechnung in Form einer Gutschrift verrechnen.“

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass die Regelung, wonach die Telekom ein Stornierungsentgelt verlangen kann, wenn der Vorleistungsbesteller seiner Pflicht zur Beauftragung eines „Connected“ Auftrags nach Erstellung der Konnektivität nicht nachkommt, gestrichen wird.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., 10. und 13. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter 3.8.3. Auch die Beigeladenen zu 5. bis 7. verweisen auf die parallel erhobenen Forderungen und Anmerkungen unter 3.8.3.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Vorgabe umgesetzt zu haben. Ansonsten ist sie der Ansicht, dass sie aus den unter den 3.8.3 und 3.17.3 erwähnten Gründen berechtigt sei, ein Stornierungsentgelt zu verlangen.

4.8.4. Bewertung

Aus den unter 3.8.4 dargestellten Gründen ist auch im Rahmen des FTTB-Produktes die als Stornierungsentgelt bezeichnete Vertragsstrafe und damit auch der Verweis in Absatz 4 Satz 2 auf dieses zu streichen. Im Übrigen ist die Klausel nicht zu beanstanden. Sofern in Tenorziffer 4.9 der 1. Teilentscheidung vorgegeben wurde, in Ziffer 6.3.1 lit. g) AHA 2110 die Klausel hinsichtlich der Frist zur Bestellbestätigung angemessen neu zu fassen, handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Diese Vorgabe bezog sich auf die Ziffer 6.3.1 lit. h) AHA 2110. Auch zu Ziffer 6.3.1. lit. h) AHA 2100 wurde die identische Vorgabe gemacht. Die Betroffene hat aber auch ohne explizite Vorgabe der Beschlusskammer Ziffer 6.3.1 lit. h) AHA 2110 entsprechend der Vorgabe der Beschlusskammer angepasst (vgl. 4.4.3).

4.9. Ziffer 6.3.2 – Ablauf der Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“

4.9.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

[...]

c) Angebotsannahme / Ablehnung des Angebots

[...] Sofern die Telekom bereits entschieden hat, das relevante Gebiet nicht auszubauen oder die Konnektivität aus anderen Gründen (z. B. Denkmalschutz, Ablehnung durch den Eigentümer) nicht hergestellt werden kann, lehnt die Telekom das Angebot zeitnah einen Werktag nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes, jedenfalls innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 ab und sendet dem Kunden unter Mitteilung des Ablehnungsgrundes eine Abbruchmeldung. Beruhet der Ablehnungsgrund darauf, dass die Telekom eine KLS-ID mit dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ oder höher zu einem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung“ oder niedriger zurückgestuft hat, so teilt die Telekom dem Kunden den Grund für die Rückstufung mit.

d) Herstellung der Konnektivität

Zur Herstellung der Konnektivität baut die Telekom, sofern es die Telekom für erforderlich hält, das betroffene Gebäude in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer aus. Die Telekom übermittelt dem Kunden über die elektronische Schnittstelle den Tag für den geplanten Baubeginn im Gebäude im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung. Der Gebäudeeigentümer oder ein von ihm bestimmter Bevollmächtigter vereinbart mit dem Endkunden einen Installationstermin in den Räumlichkeiten des Endkunden.

Die Telekom stellt am vereinbarten Installationstermin vor Ort die für den Bezug von FB-FTTB CuDA notwendige Konnektivität her und installiert die RJ45-Dose.

Nach Herstellung der Konnektivität teilt die Telekom dem Kunden derzeit in Form einer besonderen Abbruchmeldung, zukünftig, voraussichtlich ab dem 2. Halbjahr 2023, in Form einer Zwischenmeldung mit, dass die Konnektivität für seinen Endkunden hergestellt wurde. Diese beinhaltet nicht die Home-ID des HHUStO. Der Kunde hat diese bei seinem Endkunden zu erfragen. Voraussichtlich ab dem 2. Halbjahr 2023 bietet Die Telekom bietet zusätzlich folgende prozessuale Ergänzung an: [...]

f) Bestätigung des Auftrages durch den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu d) über die Herstellung der Konnektivität den bestehenden Auftrag im Bestellprozess „Connected“ unter Angabe der in Ziffer 6.4 aufgeführten Informationen, insbesondere der Home-ID und der externen Auftragsnummer des „Not Connected“-Auftrags, zu bestätigen. [...]

g) Mitteilung des verbindlichen Bereitstellungstermins

Innerhalb von 24 Stunden Nach Zugang der Bestätigung zu f) und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Auftragsschnittstelle teilt die Telekom dem Kunden unverzüglich den verbindlichen Bereitstellungstermin im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung mit.

4.9.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter den 3.10.3, 3.11.3 und 3.12.3. Auch die Beigeladenen zu 5., 6. und 10. verweisen auf die parallel erhobenen Forderungen und Anmerkungen unter 3.11.3.

Die Betroffene hat den Vorschlag der Beschlusskammer aufgegriffen und die Frist zur Ablehnung des Angebots auf einen Werktag reduziert, im Übrigen lehnt sie die von den Beigeladenen geforderten Anpassungen aus den unter den 3.10.3 und 3.12.3 genannten Gründen ab.

4.9.3. Bewertung

Aus den unter 3.10.4 genannten Gründen wird die Frist für die Bestellbestätigung sowie die Bestellablehnung auf eine unverzügliche Bestätigung verkürzt. Im Übrigen entspricht die Klausel nunmehr dem AHA 2100 und ist aus den unter 3.10.4, 3.11.4, 3.12.4 und 3.13.3 genannten Gründen nicht zu beanstanden.

4.10. Ziffer 6.3.3 – Kündigungsrecht der Telekom bei Bestellung „Not Connected“ und „Not Connected Bulk-Ausbau“

4.10.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

a) Bei Vorliegen des Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“, bei dem der Gebietsausbau noch nicht beschlossen ist, hat die Telekom noch nicht entschieden, ob das relevante Gebiet ausgebaut wird. Bei Vorliegen des Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“, bei dem der Gebietsausbau beschlossen ist sowie des Ausbaustatus „Gebietsausbau beschlossen / Gebietsausbau begonnen“ hat die Telekom noch nicht abschließend entschieden, welche Teile des Gebietes konkret ausgebaut werden. Sofern die Telekom gemäß Ziffer 6.3.1 c) oder 6.3.2 c) ein Angebot des Kunden in einem der vorgenannten Gebiete angenommen hat und erst anschließend entscheidet, in dem Gebiet nicht auszubauen, hat die Telekom, abweichend von Ziffer 12 das Recht, den Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTB CuDA mit einer Frist von 6 Werktagen zu kündigen. Dazu sendet die Telekom dem Kunden unter Mitteilung des Ablehnungsgrundes eine Abbruchmeldung. In diesem Fall wird die KLS_ID oder der Gebäudeteil in der Verfügbarkeitsinformation mit dem Ausbaustatus „Kein Ausbau geplant / Ausbau abgelehnt“ versehen, so dass an dieser KLS_ID oder Gebäudeteil keine Bestellung für einen Endkunden durch den Kunden oder die Telekom als Anbieter eines Endkundenprodukts mehr möglich ist. Sofern sich der Ausbaustatus der KLS_ID oder des Gebäudeteils zu einem späteren Zeitpunkt ändern sollte, erfolgt die Änderung in der Verfügbarkeitsinformation für den Kunden und die Telekom als Anbieter eines Endkundenprodukts zeitgleich.

b) Sofern sich im Zuge der Herstellung der Konnektivität herausstellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen für die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTB CuDA vorliegen, hat die Telekom in diesen Fällen, abweichend von Ziffer 12 das Recht, den Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTB CuDA mit einer Frist von 6 einem Werktag zu kündigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Herstellung der Konnektivität nur mit unangemessenem Aufwand möglich ist, oder wenn Dritte, z. B. Eigentümer oder Gemeinden ihre notwendige Zustimmung oder Genehmigung verweigern oder wenn Eigentümer die Zahlung eines Zuschusses zum Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz ablehnen. Die Telekom wird den Kunden mit einer Abbruchmeldung über den jeweiligen Kündigungsgrund informieren.

c) Die Telekom hat darüber hinaus das Recht, den Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTB CuDA mit einer Frist von einem Werktag zu kündigen, wenn

- zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe des Kunden zu dem FB-FTTB CuDA in den Verfügbarkeitsinformationen der Ausbaustatus „Homes Passed Plus“ oder ein niedriger Ausbaustatus sowie das Erfordernis des Baukostenzuschusses ausgewiesen war und
- der Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes die Zustimmung zur Zahlung des Baukostenzuschusses gegenüber der Telekom, oder, sofern die Anbindung des Endkunden auf Basis angemieteter unbeleuchteter Glasfasern erfolgt, gegenüber dem Kooperationspartner nicht erteilt.

Sofern die Anbindung des Endkunden auf Basis eigener Glasfasern der Telekom erfolgt, wird die Telekom neben dem Erfordernis die konkrete Höhe des Baukostenzuschusses in den Verfügbarkeitsinformationen ausweisen. Darüber hinaus wird die Telekom den Baukostenzuschuss nur dann ausweisen, wenn

- in den Verfügbarkeitsinformationen an der KLS-ID der Abschluss des initialen Ausbaus des Gebiets ausgewiesen ist oder
- die KLS-ID in den Verfügbarkeitsinformationen mit einem Neubaukennner versehen ist oder Anhang A zum FB-Vertrag Stand: 28.10.2025 10 LB FB-Access FTTB CuDA (FB (2110) V08-02-Ü AnhA LB FTTB CuDA.docx)
- die Leitungslänge auf dem Grundstück des Eigentümers bis zur DPU mehr als 20 Meter beträgt.

d) In den unter Buchstaben a) ~~und b)~~ bis c) aufgeführten Kündigungsfällen fällt kein Kündigungsentgelt an.

4.10.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung und

Ziffer 6.3.3 a) angemessen neu zu fassen.

Aufgrund der unter 3.15.3 genannten Gründen beantragt die Beigeladene zu 13.,

dass die BNetzA in der zweiten Teilentscheidung anordnet, die Regelungen zum Baukostenzuschuss in Ziffer 6.3.1. lit. b), c) sowie 6.3.3 c) zu streichen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen hinsichtlich der Begründung und weiterer Anträge auf ihren Vortrag unter 3.4.3 und 3.15.3. Da FTTB außerdem ausschließlich in Abstimmung mit dem Eigentümer und nach Abschluss des Planungsprozess realisiert werde, wenn kein Rücktritt der Betroffenen mehr vorkommen könne, sei die Regelung unter lit. a) überflüssig. Lediglich Unterpunkt b) könne teilweise bestehen bleiben.

Beigeladenen zu 5. und 6. verweisen auf die parallel erhobene Forderung unter 3.15.3.

Die Betroffene hat den Vorschlag der Beschlusskammer aufgegriffen und die Frist zur Ablehnung des Angebots auf einen Werktag reduziert, im Übrigen lehnt sie die von den Beigeladenen geforderten Anpassungen aus den unter den 3.5.3 und 3.15.3 genannten Gründen ab. Außerdem könne entgegen der Ansicht der Beigeladenen auch beim FTTB-CuDA ein Abbruch des Ausbauvorhabens und damit in Ausnahmefällen eine Kündigung erforderlich werden.

4.10.3. Bewertung

Die Regelung wird aus den unter 3.14.4 genannten Gründen dahingehend geändert, dass das Sonderkündigungsrecht durch ein Rücktrittsrecht ersetzt und die Betroffene verpflichtet wird, das Rücktrittsrecht unverzüglich auszuüben. Aus den unter 3.4.3 und 3.14.4 genannten Gründen sind die Regelungen zum Baukostenzuschuss in lit. c) und d) zu streichen. Im Übrigen ist die Klausel nicht zu beanstanden.

4.11. Ziffer 6.4.1 – Abgabe des Angebots

4.11.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.10 vorgegeben,

in Absatz 1 Satz 2 die Worte „Home-ID (auf der RJ45-Dose)“ zu streichen und

eine Regelung für den Fall aufzunehmen, in dem trotz des Ausbaustatus „Connected“ an der GF-TA keine Home-ID angebracht ist oder diese nicht mehr zu lesen ist.

4.11.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat die 1. Vorgabe umgesetzt und die Worte „Home ID (auf der GF TA)“ in Ziffer 6.4.1 Absatz 1 Satz 2 gestrichen. Eine weitere Änderung der Ziffer 6.4.1 hat sie nicht vorgenommen. Sie hat folgende Ziffer 9.2.3 hinzugefügt:

9.2.3: Sofern im Ausbaustatus „HomesConnected“ eine RJ45-Dose ohne Home-ID oder eine RJ45-Dose mit einer nicht lesbaren Home-ID vorhanden ist, kann sich der Kunde per E-Mail an die im Anhang F genannte E-Mail-Adresse wenden. Die Telekom wird die Home-ID auf elektronischem Wege an den Kunden versenden oder die RJ45-Dose daraufhin mit einer Home-ID versehen.

4.11.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, d.h. es ist eine Regelung aufzunehmen für den Fall, in dem trotz des Ausbaustatus „Connected“ an der GF-TA keine Home-ID angebracht ist oder diese nicht mehr zu lesen ist.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter 3.15.3.

Die Betroffene verweist auf ihren Vortrag unter 3.15.3.

4.11.4. Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat die erste Vorgabe der Beschlusskammer umgesetzt. Bezüglich der zweiten Vorgabe hat sie eine angemessene und die Vorgabe umsetzende Regelung in Ziffer 9.2.3 AHA 2110 getroffen. Auch wenn die Beschlusskammer ursprünglich vorgegeben hat, dass die Regelung in Ziffer 6.4.1 AHA 2110 erfolgen müsse, macht eine einheitliche Regelung eines Prozesses für das Problem „fehlende oder nicht lesbare Home-ID“ in Ziffer 9 (Bereitstellung) Sinn. Denn auch im Rahmen des Bereitstellungsprozesses kann es zu dem Problem kommen.

4.12. Ziffer 6.4.2 – Angebotsannahme / Ablehnung des Angebots

4.12.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.11 vorgegeben,

Ziffer 6.4.2 mit Blick auf die Frist zur Bestellbestätigung angemessen neu zu fassen.

4.12.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Die Telekom nimmt ~~innerhalb von 24 Stunden~~ nach Zugang der Bestellung und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Schnittstellen gemäß Ziffer 3.4.1 Anhang G, Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Auftrags- und Entstörschnittstellen das Angebot unverzüglich über die elektronische Schnittstelle an und sendet dem Kunden eine Auftragsbestätigungsmeldung, sofern sämtliche Voraussetzungen für die Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTB CuDA vorliegen.

4.12.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter 3.16.3.

4.12.4. Bewertung

Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Es wird auf die Ausführungen unter 3.10.4 und 3.16.4 verwiesen.

4.13. Ziffer 8 – Stornierung

4.13.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.12 vorgegeben,

die in Ziffer 8 geregelten Stornierungsfristen angemessen zu kürzen.

4.13.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

8.1: Der Kunde ist berechtigt, Bestellungen, die bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen, in Abhängigkeit vom Prozessstatus und unter Einhaltung der im Folgenden genannten Fristen und Bedingungen zu stornieren:

8.1.1: Der Kunde kann eine Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 bis spätestens am dritten Werktag vor dem gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe d) von dem Endkunden ausgewählten Installationstermin für den geplanten Baubeginn in den Räumlichkeiten des Endkunden entgeltfrei stornieren.

Erfolgt die Stornierung einer Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, ist die Telekom berechtigt, dem Kunden ein Stornierungs-entgelt gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTB CuDA in Rechnung zu stellen. Ein Stornierungsentgelt kann damit insbesondere auch dann verlangt werden, wenn eine Stornierung im Rahmen oder nach Ablauf des Bestätigungsprozesses gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe g) erfolgt.

8.1.2: Der Kunde kann eine Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“ im Sinne der Ziffer 6.3.2 sowie eine Bestellung „Connected“ im Sinne der Ziffer 6.4 bis ~~zu 36 Stunden (bezogen auf Werktag)~~ spätestens am Tag vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin entgeltfrei stornieren. Eine Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

8.2: Sofern dem Kunden durch eigene Kenntnis oder Mitteilung der Telekom bekannt ist, dass kein Installationstermin in den Räumlichkeiten des Endkunden durchgeführt werden kann, ist der Kunde verpflichtet, eine Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis zu stornieren., ~~sofern kein Installationstermin für den geplanten Baubeginn in den Räumlichkeiten des Endkunden durchgeführt werden kann.~~ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Endkunde keinen Installationstermin mit der Telekom vereinbart oder die Herstellung der Konnektivität verweigert.

4.13.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung und

die Entgeltpflicht für Stornierungen und die neue Ziffer 8.2 zu streichen.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

Ziffer 8.1.1 Absatz 2 wie folgt zu ändern: „[...] Erfolgt die Stornierung einer Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, ist die

Telekom in den Fällen, in denen der Kunde den Stornierungsgrund und die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist zu vertreten hat, berechtigt, dem Kunden ein Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH abzüglich ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Ein Stornierungsentgelt kann damit insbesondere auch dann verlangt werden, wenn eine Stornierung im Rahmen oder nach Ablauf des Bestätigungsprozesses gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe g) erfolgt. Der Anspruch auf Inrechnungstellung eines Stornierungsentgelts entfällt, wenn die Telekom den stornierten FB-Access-FTTH innerhalb von 6 Monaten für einen Kunden oder eigenen Endkunden aktiviert. Telekom wird dem Kunden daraufhin ein von ihm gezahltes Stornierungsentgelt mit der nächsten Rechnung in Form einer Gutschrift verrechnen.“ und

die Regelung in Ziffer 8.2 in wesentlichen Teilen, insbes. hinsichtlich der Voraussetzungen der Stornierungsverpflichtung des KUNDEN, neu zu fassen und um Informationspflichten der Betroffenen gegenüber dem KUNDEN zu ergänzen.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass eine Stornierung bis zum Tag vor dem Installationstermin möglich ist,

dass die Betroffene verpflichtet wird, die in Ziff. 8.1. mit „Stornierungsentgelt“ betitelte Vertragsstrafe zu streichen und

dass die Betroffene verpflichtet wird, die neu aufgenommene Regelung in Ziff. 8.2. zu streichen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., 10. und 13. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter den 3.17.3. Auch die Beigeladenen zu 5. bis 7. verweisen auf die parallel erhobenen Forderungen und Anmerkungen auf ihren Vortrag unter 3.17.3.

Die Betroffene erklärt, dass sie die Stornierungsfrist des KUNDEN entsprechend der Vorgabe der Beschlusskammer angepasst habe. Dagegen habe sie aus den bereits unter den 3.8.3, 3.17.3 genannten Gründen das Stornierungsentgelt nicht gestrichen.

4.13.4. Bewertung

Aus den unter 3.8.4, 3.17.4 und 4.8.4 genannten Gründen werden die Regelung zum sog. Stornierungsentgelt in Ziffer 8.1.1 Absatz 2 sowie das Wort „entgeltfrei“ in Ziffer 8.1.1 und 8.1.2 gestrichen. Außerdem wird die Stornierungspflicht in Ziffer 8.2 gestrichen.

4.14. Ziffer 9.1.1 – Bestellung „Not Connected“

4.14.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in den Tenorziffern 4.13 und 4.14 vorgegeben,

Ziffer 9.1.1 um eine Regelung zur Information über die Bereitstellungshemmung zu ergänzen und

Ziffer 9.1.1 lit. g) zu streichen.

4.14.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

[...]

~~g) sofern von der Telekom beauftragte Nachunternehmer ihre vertraglichen Leistungspflichten gegenüber der Telekom nicht fristgerecht erfüllen, es sei denn, die Telekom hatte für die Erfüllung der Leistungspflichten keinen sachgerechten Zeitraum eingeplant.~~

Die Telekom teilt dem Kunden den Eintritt des Hemmnisgrundes sowie dessen Wegfall jeweils unverzüglich mit. Für die Wirkung der Hemmung gilt § 209 BGB entsprechend.

Die Bereitstellung der Bestellung „Connected“ im Rahmen der Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“ erfolgt spätestens an dem Werktag (Mo-Fr) oder auf Wunsch des Kunden an einem Samstag, der auf den Tag des Zugangs der Mitteilung des verbindlichen Bereitstellungstermins gemäß Ziffer 6.3.1 ~~gh~~ folgt, soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen bzw. ein späterer Kundenwunschtermin entgegenstehen.

4.14.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass in Ziffer 9.1.1 Absatz 1 der Satzteil „nach Abschluss des initialen Ausbaus des Gebiets“, gestrichen wird.

Beigeladene zu 13. verweist hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter Ziffer 3.18.3. Die Beigeladene zu 7. verweist auf ihre Anmerkungen unter Ziffer 3.18.3.

Die Betroffene verweist auf ihren Vortrag unter Ziffer 3.18.3.

4.14.4. Bewertung

Aus den unter 3.18.4 genannten Gründen wird eine Definition für den Abschluss des initialen Ausbaus eines Gebiets eingefügt. Die Betroffene hat entgegen der vertraglichen Vereinbarung den Fristbeginn an den Start der sog. Regelvermarktung und nicht das Ende des initialen Ausbaus anknüpft.

4.15. Ziffer 9.1.2 – Bestellung Connected

4.15.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.15 vorgegeben,

die in Ziffer 9.1.2 geregelte Bereitstellungsfrist angemessen zu verkürzen.

4.15.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Die Bereitstellung der Bestellung „Connected“ erfolgt ~~spätestens an dem Werktag (Mo-Fr) oder auf Wunsch des Kunden an einem Samstag, der auf den in 95 % aller Bestellungen „Connected“ und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Auftrags-schnittstelle~~ am Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung folgt, ~~sofern der Kunde bei der Bestellung die korrekte Home-ID angegeben hat, es sich um einen Werktag (Mo-Fr) oder einen Samstag handelt, und~~ soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen (z. B. Anbieterwechselprozess) bzw. ein späterer Kundenwunschtermin entgegenstehen.

4.15.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Einschränkung, dass die Bereitstellungsfrist für 5% der Connected-Aufträge nicht gelten soll, zu streichen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. und 10. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter 3.19.3. Auch die Beigeladenen zu 5. und 6. verweisen auf die parallel erhobene Forderung unter 3.19.3.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Vorgabe umgesetzt zu haben.

4.15.4. Bewertung

Die Klausel ist aus den unter 3.19.4 genannten Gründen nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat die Vorgabe der Beschlusskammer umgesetzt. Außerdem sind die Anträge der Beigeladenen aus den unter 3.19.4 genannten Gründen unbegründet oder haben sich erledigt.

4.16. Ziffer 9.2 – Ablauf der Bereitstellung

4.16.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.16 vorgegeben,

Ziffer 9.2.2 angemessen neu zu fassen.

4.16.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

[...]

9.2.1: Am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins wird das notwendige Routing eingerichtet und die Telekom sendet dem Kunden eine elektronische Mitteilung, dass eine Bereitstellung zum Bereitstellungstermin ausgeführt wurde (Erledigungsmeldung, ERLM).

Sofern mit der Bestellung keine Home-ID übermittelt wird, gilt Absatz 1 nicht, sondern es gibt für die Aktivierung des DPU-Ports folgende Möglichkeiten:

a) Sofern der Kunde im Bestellprozess „Connected“ unter „Ansprechpartner Standort/Montage“, ab Orderschnittstellenversion 16.00 unter "Kontakt Ersteinrichtungslink", eine E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer angegeben hat, versendet die Telekom am Bereitstellungstermin nach Wahl des Kunden an ihn oder seinen Endkunden einen Einrichtungs-Link, unter welchem der Endkunde oder der Kunde die Aktivierung des DPU-Ports durchführen kann. Nach Versendung des Links sendet die Telekom dem Kunden eine elektronische Mitteilung, dass eine Bereitstellung zum Bereitstellungstermin ausgeführt wurde (Erledigungsmeldung, ERLM).

b) Sofern der Kunde im Bestellprozess „Connected“ unter „Ansprechpartner Standort/Montage“, ab Orderschnittstellenversion 16.00 unter "Kontakt Ersteinrichtungslink", keine E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer angegeben hat, kann der Kunde die Aktivierung des DPU-Ports über die Entstörschnittstelle oder das Wholesale-Portal durchführen. In dem Fall erfolgt der Versand der Erledigungsmeldung nach Einrichtung des Routings durch die Telekom.

Mit Versand der Erledigungsmeldung ist die Bereitstellung durch die Telekom abgeschlossen und die Zahlungsverpflichtung beginnt.

9.2.2: Sofern mit der Bestellung keine Übermittlung der Home-ID oder keine Übermittlung der korrekten Home-ID durch den Kunden erfolgt ist, kann das Routing ~~nicht automatisch am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins erfolgen, sondern kann~~ erst vollständig ausgeführt werden, sobald die Home-ID im Registrierungsprozess gemäß Ziffer 9.2.1 an die Telekom übermittelt wurde. ~~Dazu versendet die Telekom in diesen Fällen am Bereitstellungstermin nach Wahl des Kunden an ihn oder seinen Endkunden einen Einrichtungs-Link, unter welchem der Endkunde oder der Kunde die Registrierung durchführen kann.~~ Der Versand der Erledigungsmeldung erfolgt nach Einrichtung des Routings durch die Telekom. Vor Versand der Erledigungsmeldung sendet die Telekom eine zweite Auftragsbestätigungsmeldung (nach erfolgter Registrierung), mit der dem Kunden die Line-ID mitgeteilt wird. Etwaige durch die fehlende Übermittlung der Home-ID eintretende Verzögerungen bei der Inbetriebnahme des FB FTTB CuDA gehen nicht zu Lasten der Telekom und haben

keine Auswirkungen auf die Bereitstellung durch die Telekom sowie die Einhaltung der Bereitstellungsfristen gemäß Ziffer 9.1. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins.

9.2.3: Sofern im Ausbaustatus „HomesConnected“ eine RJ45-Dose ohne Home-ID oder eine RJ45-Dose mit einer nicht lesbaren Home-ID vorhanden ist, kann sich der Kunde per E-Mail an die im Anhang F genannte E-Mail-Adresse wenden. Die Telekom wird die Home-ID auf elektronischem Wege an den Kunden versenden oder die RJ45-Dose daraufhin mit einer Home-ID versehen.

4.16.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter 3.20.3. Auch die Beigeladenen zu 5. und 6. verweisen auf die parallel erhobene Forderung unter 3.20.3.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Vorgabe umgesetzt und klargestellt zu haben. Ferner habe sie nach interner Überprüfung die Alternative der elektronischen Versendung der Home-ID in Vertragsziffer 9.2.3 AHA 2110 aufgenommen.

4.16.4. Bewertung

Die Klausel ist aus den unter 3.20.4 genannten Gründen nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat die Vorgaben der Beschlusskammer umgesetzt und den Prozess in Ziffer 9.2.2 nunmehr widerspruchsfrei geregelt und einen Prozess für den Fall, dass keine oder keine lesbare Home-ID auf der Gf-TA angebracht in Ziffer 9.2.3 geregelt.

4.17. Ziffer 10 – Nichteinhaltung von Bereitstellungsfristen und Terminen

4.17.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in den Tenorziffern 4.17 und 4.18 vorgegeben,

Ziffer 10.1 bezüglich der Regelung des pauschalierten Schadensersatzes angemessen neu zu fassen und

dabei die Überschreitung der in Ziffer 9. geregelten Bereitstellungsfristen sowie den Fall eines verpassten Installationstermins beim Endkunden im Rahmen der Bereitstellung zu regeln.

4.17.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

10.1: Schadensersatz wegen Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins

Für die Nichteinhaltung des in der Auftragsbestätigungsmeldung gemäß Ziffern 6.3.1 h), 6.3.2 g) oder 6.4.2 mitgeteilten Bereitstellungstermins schreibt die Telekom dem Kunden auf dessen Forderung hin einen pauschalierten Schadensersatz gut. Die Höhe des für die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins zu zahlenden pauschalierten Schadensersatzes entspricht dem jeweils vereinbarten Bereitstellungsentgelt.

Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einen niedrigeren oder einen höheren Schaden nachzuweisen. Die Pflicht zur Gutschrift des pauschalierten Schadensersatzes entfällt, wenn die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins nicht durch die Telekom zu vertreten ist.

10.2 Schadensersatz wegen Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“

Für die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“ gemäß Ziffer 9.1.1 schreibt die Telekom dem Kunden auf dessen Forderung hin einen pauschalierten Schadensersatz gut. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt 5,19 € je angefangenen Monat der Überschreitung der Bereitstellungsfrist, maximal jedoch 20,76 €.

Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einen niedrigeren oder einen höheren Schaden nachzuweisen. Die Pflicht zur Gutschrift des pauschalierten Schadensersatzes entfällt, wenn die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins nicht durch die Telekom zu vertreten ist.

10.3 Schadensersatz wegen Zahlung einer Entschädigung an den Endkunden des Kunden im Falle eines Anbieterwechsels gemäß § 59 Abs. 4 TKG

10.3.1 Entschädigung wegen Unterbrechung

Sofern und soweit der Kunde als abgebender Anbieter eines FB-FTTB CuDA an seinen Endkunden eine berechnete Entschädigung gemäß § 59 Abs. 4 Satz 1 TKG gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den nach § 59 Abs. 4 Satz 1 TKG berechnete gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom unter folgenden weiteren Voraussetzungen geltend zu machen:

- Der Dienst des Endnutzers war im Zuge eines Anbieterwechsels auf dem Netz der Telekom länger als einen Arbeitstag unterbrochen.
- Die Telekom hat trotz der Kenntnis über die etablierten Prozesse, dass die Leistungserbringung durch den aufnehmenden Anbieter nicht rechtzeitig erfolgen kann, die Leistungserbringung zum Kündigungsdatum eingestellt.

Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 59 Abs. 4 Satz 1 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechneten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 10.6 beschrieben geltend machen.

10.3.2 Entschädigung wegen Versäumnis eines Kundendienst- oder Installationstermins

Sofern und soweit der Kunde als abgebender oder aufnehmender Anbieter an seinen Endkunden eine berechnete Entschädigung gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 TKG gezahlt hat, weil die Telekom einen im Rahmen des Anbieterwechsels vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin versäumt hat, hat der Kunde das Recht, den nach § 59 Abs. 4 Satz 2 TKG berechnete gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, es sei denn, die Säumnis beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden.

Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechneten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 10.6 beschrieben geltend machen.

10.4 Schadensersatz wegen Zahlung einer Entschädigung an den Endkunden des Kunden im Falle eines Umzugs gemäß § 60 Abs. 3 TKG

10.4.1 Entschädigung wegen verspäteter Aktivierung des Dienstes

Sofern und soweit der Kunde an seinen Endkunden wegen verspäteter Aktivierung des Dienstes am neuen Wohnsitz des Endkunden eine berechnigte Entschädigung gemäß § 60 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 3 TKG gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den nach § 60 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 3 TKG berechnigt gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, es sei denn, die Verspätung der Aktivierung beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden.

Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 60 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 3 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechnigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 10.6 beschrieben geltend machen.

10.4.2 Entschädigung wegen Versäumnis eines Kundendienst- oder Installationstermins

Sofern und soweit der Kunde an seinen Endkunden eine berechnigte Entschädigung gemäß § 60 Abs. 3 i.V.m. § 59 Abs. 4 TKG gezahlt hat, weil die Telekom einen im Rahmen seines Umzugs vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin versäumt hat, hat der Kunde das Recht, den nach § 60 Abs. 3 i.V.m. § 59 Abs. 4 TKG berechnigt gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, es sei denn, die Säumnis beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden.

Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 60 Abs. 3 § 59 Abs. 4 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechnigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 10.6 beschrieben geltend machen.

10.5 Mehrere Ansprüche wegen desselben Schadensereignisses

Wegen desselben Schadensereignisses kann der Kunde nur Schadensersatz nach Ziffer 10.3 oder nach Ziffer 10.4 verlangen.

10.6. Geltendmachung von pauschalitem Schadensersatz

[...] Die monatliche Liste beinhaltet je Einzelfall folgende Daten:

- Kundennamen.
- Kundennummer.
- externe Auftragsnummer.
- Vertragsnummer.
- Line-ID.
- Home-ID (auf der GF-TA).

in Abhängigkeit vom geltenden Anspruch notwendige Informationen.

• Datum des Auftragseingangs;

• Bereitstellungstermin, Anhang A zum FB-Vertrag Stand: 28.10.2025 14 LB FB-Access FTTB CuDA (FB - (2110) V08-02-Ü AnhA LB FTTB CuDA.docx)

• Datum der tatsächlichen Bereitstellung;

• Dauer der Überschreitung des Bereitstellungstermins aus Sicht des Kunden (hierbei sind Einflüsse, die nicht von der Telekom zu vertreten sind, herausgerechnet);

• Höhe der Schadensersatzpauschale des Schadensersatzes aus Sicht des Kunden zu jedem einzelnen FB FTTB CuDA

[...]

4.17.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die in Ziffer 10.2 Anhang A (2100) enthaltene Regelung wie folgt abzuändern: „Für die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“ gemäß Ziffer 9.1.1 schreibt die Telekom dem Kunden auf dessen Forderung hin einen pauschalierten Schadenersatz gut. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt 5,19 € je angefangenem Monat fällt eine Schadenspauschale ab dem dritten Werktag für jeden überschrittenen Werktag an; von Werktag drei bis fünf in Höhe von jeweils 5% und ab dem sechsten Werktag in Höhe von jeweils 10% des jeweils vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts gem. Ziffer 1.4.1 Anhang B (3400).“

Die Beigeladene zu 10. beantragt hilfsweise,

die in Ziffer 10.2 Anhang A (2100) enthaltene Regelung wie folgt abzuändern: „Für die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“ gemäß Ziffer 9.1.1 schreibt die Telekom dem Kunden auf dessen Forderung hin einen pauschalierten Schadenersatz gut. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt 5,19 € je angefangenem Monat fällt eine Schadenspauschale ab dem dritten Werktag für jeden überschrittenen Werktag an; von Werktag drei bis fünf in Höhe von jeweils 10% und ab dem sechsten Werktag in Höhe von jeweils 20% des Bereitstellungsentgelts gem. Ziffer 1.1 Anhang B (3400).“

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass die Betroffene dazu verpflichtet wird, den pauschalisierten Schadenersatz in Ziffer 10.1 bei Nichteinhaltung eines Bereitstellungstermins auf mindestens 68,78 € zu erhöhen,

dass in Ziffer 10.2 ein pauschalisierter Schadenersatz in der Größenordnung der Pauschale bei VDSL-Anschlüssen angeordnet wird und

dass der Betroffene in den Ziffern 10.3 und 10.4 die Verpflichtung auferlegt wird, die Zahlung eines Pauschalbetrags im Falle des Versäumnisses eines Installations- oder Endkundentermins in den Vertrag aufzunehmen, der mindestens dem Entschädigungsbetrag entsprechen muss, der Endkunden nach den Regelungen des § 59 Abs. 4 TKG zusteht.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., 10. und 13. verweisen hinsichtlich der Begründung und weiterer Anträge auf ihren Vortrag unter 3.21.1.3., 3.21.2.3 und 3.21.3.3 Auch die Beigeladenen zu 5. bis 7. verweisen auf die parallel erhobenen Forderungen und Anmerkungen auf ihren Vortrag unter 3.21.1.3, 3.21.2.3, 3.21.3.3 und 3.21.4.3.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass sie die Vorgabe angemessen umgesetzt habe. Aus den unter 3.21.1.3, 3.21.2.3, 3.21.3.3 und 3.21.4.3 genannten Gründen lehne sie weitere Anpassungen ab.

4.17.4. Bewertung

Aus den unter 3.23.1.4 genannten Gründen wird die Schadenspauschale pro verpasstem Bereitstellungstermin auf zwei Arbeitspauschalen nach Ziffer 5.1 AHB 3100 (in Summe 25,56 EUR) und ggfs. zusätzlich die Fahrtkostenpauschale nach Ziffer 5.2 AHB 3100 (31,96 EUR), wenn der Endkunde einen Installationstermin gebucht hat, festgelegt.

Aus den unter 3.23.2.4 genannten Gründen wird der pauschalierte Schadensersatz auch auf die Überschreitung der Bereitstellungsfrist einer Bestellung „Connected“ erstreckt und durch eine Tagespauschale ersetzt.

Aus den unter 3.23.3.4 genannten Gründen werden die in den Ziffern 10.3 und 10.4 geregelten Schadensersatzansprüche des KUNDEN für den Fall, dass der KUNDE einem Endkunden bei einem Anbieterwechsel oder Umzug einen Schadensersatz leistet, ergänzt und teilweise umfassend neu gefasst.

Aus den unter 3.23.4.4 genannten Gründen wird die Regelung zur Konkurrenz verschiedener Anspruchsgrundlagen in Ziffer 10.5 neugefasst und in Ziffer 10.6 werden Aufzählungspunkte 5 und 6 gestrichen. In Aufzählungspunkt 7 wird klargestellt, welche Informationen die KUNDEN zur Geltendmachung eines Anspruchs nach Ziffer 10 jedenfalls an die Betroffene übermitteln müssen.

4.18. Ziffer 11 – Mitwirkungspflichten

4.18.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

11.1: Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm in der Bestellung anzugebenden Eigentumsverhältnisse sorgfältig und nach bestem Wissen mitzuteilen. Die Telekom führt keine Prüfung durch, ob die Angaben zutreffend sind. Sollten sich die Angaben als unzutreffend herausstellen, hat die Telekom nicht für daraus resultierende Verzögerungen oder Schäden einzustehen.

11.2: Ist der Endkunde der Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes, geht die Telekom davon aus, dass der Endkunde die Zustimmung zum Ausbau erteilt hat. Der Kunde ist verpflichtet, den Endkunden über den Ausbau durch die Telekom zu informieren. Sollte sich herausstellen, dass der Endkunde die Zustimmung nicht erteilt hat, hat der Kunde für daraus resultierende Verzögerungen und Schäden einzustehen.

11.3: Bei einer Bestellung "Not Connected" gemäß Ziffer 6.3.1 ist bemüht sich der Kunde verpflichtet im Rahmen seiner Möglichkeiten, dafür zu sorgen, dass sein Endkunde in notwendigem Maße an der Herstellung der Konnektivität, insbesondere an der Vereinbarung und Durchführung des Installationstermins mitwirkt. Dabei hat der Kunde insbesondere die Verpflichtung, der Telekom den Zutritt zu Räumen und Einrichtungen zu gewähren, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist, an seinen Endkunden vertraglich weiterzugeben.

11.4: Die von dem Kunden und seinem Endkunden verwendeten Endgeräte müssen gemäß Ziffer 3 der jeweils aktuellen Version der 1TR112 Spezifikation (G.fast Schnittstelle mit Profil 212a) entsprechen.

4.18.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Streichung der Ziffer 11.3 (neu).

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen hinsichtlich der Begründung und weiterer Anträge auf ihren Vortrag unter 3.22.2. Auch die Beigeladenen zu 5. bis 7. verweisen auf die parallel erhobenen Forderungen und Anmerkungen auf ihren Vortrag unter 3.22.2.

Die Betroffene habe diese angemessene Regelung aus den unter 3.22.2 genannten Gründen eingefügt und zu Gunsten der KUNDEN weitere Anpassungen vorgenommen.

4.18.3. Bewertung

Die in Ziffer 11.3 neu eingefügte Pflicht des KUNDEN zur Einwirkung auf seinen Endkunden zum Zwecke einer reibungslosen Terminabwicklung und zur Regelung eines Betretungsrechts zugunsten der Betroffenen im Vertrag mit dem Endkunden, wird aus den unter 3.8.4, 3.22.3 und 4.13.4 genannten Gründen gestrichen. Im Übrigen ist die Klausel nicht zu beanstanden.

4.19. Ziffer 12 – Kündigung

4.19.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in den Tenorziffer 4.19, 4.20, 4.21 und 4.22 vorgegeben,

den Kündigungsgrund in Ziffer 12.1 Abs. 2 Spiegelstrich 3 zu streichen,

Ziffer 12.1 Abs. 3 zu streichen,

Ziffer 12.2 zu streichen und

in Ziffer 12 einen pauschalierten Schadensersatzanspruch für den Fall aufzunehmen, dass es im Rahmen eines Anbieterwechsels zu einer unzulässigen Unterbrechung kommt.

4.19.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

12.1: Jeder Vertragspartner hat das Recht, den FB-FTTB CuDA nach Bereitstellung mit einer Frist von 6 Werktagen zu kündigen. ~~Im Falle des Verlusts des unentgeltlichen Nutzungsrechts gemäß Absatz 2 3. Spiegelstrich beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende.~~

Eine ordentliche Kündigung des FB-FTTB CuDA durch die Telekom kann nur aus einem sachlichen Grund erfolgen. Ein sachlicher Grund ist unter anderem dann gegeben,

- *wenn der Kunde keinen Bedarf an dem FB-FTTB CuDA hat, weil kein wirksamer Vertrag zwischen ihm bzw. einem seiner Wiederverkäufer und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung der FB-FTTB CuDA erforderlich ist. Davon hat die Telekom speziell dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihr glaubhaft gegenüber versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung der Telekom nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Hierbei läuft die 48-Stunden-Nachweisfrist nur an Werktagen;*
- *wenn der Kunde keinen Bedarf an dem FB-FTTB CuDA hat, weil der Endkunde, für dessen Versorgung er die Einzelleistung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und die Telekom die Ressource zur Versorgung eines Endkunden eines anderen Kunden oder eines eigenen Endkunden benötigt;*

~~*— wenn die Telekom das unentgeltliche Nutzungsrecht an dem dem FB-FTTB CuDA zugrundeliegenden Inhousesetz verliert, d. h. ein Dritter sein Nutzungsrecht am Inhousesetz durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung des Inhousesetzes (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, wobei das Kündigungsrecht nur einheitlich in Bezug auf alle FB-FTTB CuDA sowie alle dem FB-FTTB CuDA entsprechenden Access-Leistungen der Telekom gegenüber ihren eigenen Endkunden ausgeübt werden darf, die von dem Verlust des unentgeltlichen Nutzungsrechts am Inhousesetz betroffen sind;*~~

- wenn die Nutzbarkeit der für die Versorgung erforderlichen Glasfaserinfrastruktur aufgehoben ist oder eine zugehörige EN-Lokation im Rahmen der Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am Ethernet-Node in Anhang A aufgelöst werden soll und der Kunde an der aufnehmenden EN-Lokation keinen FB-EN- Übergabeanschluss hat;
- wenn die Telekom über einen Zeitraum von sechs Monaten verpflichtet ist, an den Kunden Schadensersatz gemäß Ziffer 13.2.10 zu zahlen; abweichend von Absatz 1 wird die Kündigung in diesem Fall zum Ende der Mindestvertragslaufzeit des Vertrages zwischen dem Kunden und seinem Endkunden oder nach 24 Monaten wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt;
- wenn der Kunde oder sein Endkunde im Zuge der Installation und/oder Bereitstellung eine Mitwirkungspflicht, insbesondere gemäß Ziffer 8.2 oder 11.3 verletzt. Die Telekom wird den Kunden über die fehlende Mitwirkung informieren und ihm die Gelegenheit geben, der Mitwirkungspflicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachzukommen. Kommen der Kunde oder der Endkunde ihren Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, hat die Telekom das Recht, den FB-FTTB CuDA mittels einer Abbruchmeldung zu kündigen. Sofern die Kündigung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Stornierung durch den Kunden gemäß Ziffer 8.1.1 entgeltpflichtig gewesen wäre, hat die Telekom das Recht, von dem Kunden das Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTB CuDA als pauschalierter Schadensersatz zu verlangen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

~~Sofern der FB-FTTB CuDA durch Kündigung des Kunden innerhalb der 1. 30 Kalendertage nach Bereitstellung endet, ist der Kunde weiterhin verpflichtet, einen vollen monatlichen Überlassungspreis zu zahlen. Dies gilt nicht bei Kündigung aus wichtigem Grund.~~

12.2: Die Telekom hat das Recht, den FB-FTTB CuDA mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, ~~um~~ sofern sie dem Kunden an dem betroffenen HHUSTO zeitgleich einen FB-Access FTTH anbietet ~~n-zu können~~.

4.19.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass der letzte Spiegelstrich gestrichen wird und

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, d.h. die vollständige Streichung der Ziffer 12.2.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Streichung von Ziffer 12.2, AHA 2110.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

die „Streichung der neu eingefügten Regelung in Ziff. 12 Abs. 5, Spiegelstrich 5. und in Ziffer 12 Abs. (2) 5. Spiegelstrich die Formulierung „Endkunde“ zu streichen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., 7. und 13. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter 3.23.3. Die Streichung der Vertragsziffer 12.2 sei auch an dieser Stelle umzusetzen, da die die Beschlusskammer das in Ziffer 12.2 enthaltene Sonderkündigungsrecht für unbillig halte. Auch die Beigeladenen zu 5. und 6. verweisen auf ihre parallel erhobene Forderung unter 3.23.3.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass sie im Falle einer Aufrüstung eines Gebäudes von FTTB auf FTTH ein berechtigtes Interesse auf Kündigung des FTTB-Anschlusses habe. Sie habe nunmehr klargestellt, dass das Kündigungsrecht das zeitgleiche Angebot eines FTTH-Anschlusses voraussetze, es sich also um eine Änderungskündigung handle, die Bereitstellung

des FTTH-Anschlusses nicht unentgeltlich erfolge und es aufgrund der technischen Umstellung zu einer Unterbrechung kommen könne. Die getroffene Regelung stelle einen geordneten Prozess dar, bei der KUNDE rechtzeitig eingebunden werde.

4.19.4. Bewertung

Aus den unter 3.23.4 genannten Gründen wird Ziffer 12.1 Absatz 2 Spiegelstrich 5 gestrichen. Ziffer 12.2 wird ebenfalls gestrichen. Das Sonderkündigungsrecht in Ziffer 12.2 für den Fall, dass die Betroffene dem Endkunden einen FTTH-Anschluss anbieten will, ist – wie bereits in der ersten Teilentscheidung unter IV.10.2 beschrieben – auch in der abgeänderten Form unbillig und widerspricht dem Grundsatz der Chancengleichheit. Es ist nicht ersichtlich, warum es eines Sonderkündigungsrechts bedarf, damit die Betroffene dem Endkunden einen FTTH-Anschluss anbieten kann. Denn bei der „Migration“ eines vom KUNDEN vertriebenen FTTB-Anschlusses auf einen FTTH-Anschluss bei der Betroffenen handelt es sich um einen Anbieterwechsel und es ist nicht ersichtlich, warum die Betroffene insofern privilegiert werden sollte. Weil die Betroffene für die Bereitstellung des FTTB-Anschlusses vorhandene Kupfer-Doppeladern verwendet, ist nicht ersichtlich, aus welchen technischen Gründen, eine Ersetzung des Anschlusses erforderlich ist. Zusätzlich hat die Betroffene auch in der Neufassung kein reziprokes Sonderkündigungsrecht des KUNDEN aufgenommen und sie hat auch noch nicht die Modalitäten des Wechselprozesses entwickelt.

Im Übrigen ist die Klausel aus den unter 3.23.4 und 4.17.4 genannten Gründen nicht zu beanstanden.

4.20. Ziffer 13.2.2 – Entstörungsfrist

4.20.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.23 vorgegeben,

die in Ziffer 13.2.2 geregelten Entstörfristen angemessen zu verkürzen.

4.20.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

a) ~~Bei Störungsmeldungen, die werktags (montags 0:00 Uhr bis freitags 20:00 Uhr) eingehen, sowie bei Störungsmeldungen, die freitags nach 20:00 Uhr eingehen und bei denen es sich um einen vollständigen Ausfall des Dienstes im Sinne des § 58 Absatz 3 TKG (nachfolgend „vollständiger Ausfall“ genannt) handelt. Die Telekom beseitigt die Telekom die Störungen spätestens~~

- ~~– innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden oder,~~
- ~~– soweit der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich ist, mit Ablauf des mit dem Kunden gemäß Ziffer 13.2.4 dafür vereinbarten Endkundenzeitfensters.~~

~~b) Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 20:00 Uhr eingehen und bei denen es sich nicht um einen vollständigen Ausfall handelt sowie bei Störungsmeldungen, die samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beseitigt die Telekom die Störung~~

~~= innerhalb von 24 Stunden oder,~~

~~= soweit der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich ist, mit Ablauf des mit dem Kunden gemäß Ziffer 13.2.4 dafür vereinbarten Endkundenzeitfensters.~~

Die Entstörungsfrist für Störungsmeldungen, die sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt am folgenden Werktag um 0:00 Uhr.

b) Fällt das Ende der Entstörungsfrist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich wird die Entstörungsfrist um 24 Stunden je Sonntag oder gesetzlichen Feiertag- ausgesetzt und

= am folgenden Werktag fortgesetzt oder,

= soweit Soweit der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich ist, erfolgt die Entstörung im mit dem Kunden für den folgenden Werktag dafür vereinbarten Endkundenzeitfenster. [...]

4.20.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt. Die in Ziffer 13.2.2 eingefügten Ergänzungen und vorgenommenen Streichungen sind nicht zu beanstanden. Dafür spricht auch, dass von Seiten der Beigeladenen keine Kritik an der Neuregelung geäußert wurde.

4.21. Ziffer 13.2.4 – Endkundenzeitfenster und Terminvereinbarung

4.21.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.24 vorgegeben,

Ziffer 13.2.4 hinsichtlich der geregelten Endkundenzeitfenster angemessen neu zu fassen.

In der Begründung der 1. Teilentscheidung hat die Beschlusskammer unter III.11.3.2 ausgeführt, dass die Regelung unklar ist, die Beschränkung auf die Entstörung eines „vollständigen Ausfalls“ nicht angemessen sei und eine Regelung zum Überspringen des „First-Level-Support“ fehle.

4.21.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Ziffer 13.2.1 sowie Ziffer 13.2.4 wie folgt zu ändern:

Ziffer 13.2.1

Service-Bereitschaft

- Die Telekom nimmt täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen über die vereinbarten elektronischen Schnittstellen entgegen. *Dabei hat der Kunde bei der Verwendung der Kenner gemäß der FTTH Messmatrix (im Downloadcenter der Wholesalemall unter www.telekom.de/wholesale abrufbar) die Möglichkeit, eine Direktbeauftragung des Außendienstes / der Technik in bestimmten Konstellationen vorzunehmen, d.h. die Eingangsprüfungen und Diagnose durch den Innendienst entfallen hierbei.*
- Die Servicebereitschaft ist werktags (montags bis freitags) jeweils von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.

Ziffer 13.2.4

~~[...] Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Montag im Vormittag- EKZF. Voraussichtlich ab 1. Quartal 2024 stellt die Telekom eine neue IT-Funktion zur Verfügung. Ab deren Einführung gilt folgende Regelung:~~

~~Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Montag im Vormittag- EKZF, es sei denn, es liegt ein vollständiger Ausfall vor. In dem Fall ist der früheste Termin im Samstag- EKZF (08:00 bis 16:00 Uhr) [...]~~

~~Fällt das Endkundenzeitfenster auf einen gesetzlichen Feiertag, ist der früheste Termin am folgenden Werktag in dem Endkundenzeitfenster, welches gemäß obiger Tabelle zu vereinbaren gewesen wäre. Voraussichtlich ab dem 1. Quartal 2024 stellt die Telekom eine~~

~~neue IT-Funktion zur Verfügung. Ab deren Einführung gilt folgende Regelung: Für eine Entstörung am Samstag stehen nur 20 % der Servicekapazitäten eines Werk-tages zur Verfügung. Vor dem Hintergrund ist eine Entstörung am Wochenende nur eingeschränkt möglich. Bei Störungsmeldungen, die am Freitag ab 14:00 Uhr eingehen, ist der Kunde daher nur dann berechtigt, das Endkundenzeitfenster für den Samstag zu buchen, wenn es sich bei der Störung um einen vollständigen Ausfall handelt.~~

Stellt Sofern der Kunde nicht gemäß Absatz 1 einen Termin beim Endkunden vereinbart hat, da er z.B. nicht von der Erforderlichkeit eines Endkundentermins ausging, die Telekom jedoch im Rahmen der Störungsbearbeitung fest, dass ein Endkundentermin notwendig ist, vereinbart die Telekom direkt mit dem Endkunden einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers innerhalb der o. g. Endkundenzeitfenster. [...]

4.21.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt. Sie hat die Beschränkung der Entstörung in Ziffer 13.2.4 auf einen „vollständigen Ausfall“ gestrichen und die Regelung zu den Zeitfenstern klar gefasst.

4.22. Ziffer 13.2.6 – Nichteinhaltung der Entstörungsfrist

4.22.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.25 vorgegeben,

die Regelung zur verspäteten Entstörung in Ziffer 13.2.6 angemessen neu zu fassen.

4.22.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Wenn die Telekom die Entstörungsfrist nicht einhält und die Verspätung zu vertreten hat, schreibt sie dem Kunden auf dessen Forderung hin folgenden pauschalierten Schadensersatz gut:

- 12,78 EUR bei einer Verspätung von bis zu 48 Stunden,*
- 25,57 EUR bei einer Verspätung von mehr als 48 Stunden.*

Bei der Ermittlung der Verspätung werden Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht berücksichtigt. Die Telekom kann die Gutschrift mit ihrer Forderung aus diesem Vertragsverhältnis verrechnen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Kunde einen höheren oder die Telekom einen niedrigeren Schaden nachweist. ~~Ein höherer Schaden kann z. B. dann vorliegen, wenn der Kunde an seinen Endkunden auf Grund einer von der Telekom zu vertretenden Verspätung oder auf Grund eines von der Telekom zu vertretenden Versäumnisses eines vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermins eine berechnete Entschädigung nach § 58 Abs. 3 TKG oder nach § 58 Abs. 4 TKG gezahlt hat, die höher ist als der vereinbarte pauschalierte Schadensersatz.~~

Sofern und soweit der Kunde an seinen Endkunden eine berechnete Entschädigung gemäß § 58 Abs. 3 TKG gezahlt hat, weil die Telekom die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, hat der Kunde das Recht, den nach § 58 Abs. 3 TKG berechneten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, es sei denn, die Säumnis beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden. Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 58 Abs. 3 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechneten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Satz 1 dieses

Absatzes 3 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Satz 1 dieses Absatzes 3 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach vorgenanntem pauschalisiertem Schadensersatz oder des Schadensersatzes nach Absatz 3 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Entstörungsfrist geltend machen. [...]

Die Telekom prüft die Forderung des Kunden anhand der Liste und berechnet die nach ihrer Auffassung berechnete Höhe des pauschalisierten Schadensersatzes. Die Telekom wird die entsprechend ergänzte Liste innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Erhalt der Forderung vom Kunden an den Kunden zurücksenden. [...]

4.22.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter 3.26.3. Auch die Beigeladenen zu 5. und 6. verweisen auf ihre parallel erhobene Forderung unter 3.26.3.

Aus Sicht der Betroffenen habe sie alle relevanten Forderungen umgesetzt und verweist zur Begründung auf ihren Vortrag unter 3.26.3.

4.22.4. Bewertung

Aus den unter 3.26.4 genannten Gründen wird in Absatz 1 und 2 die Beweislastregelung zu Lasten der Betroffenen geregelt. In Absatz 2 wird der Anspruch auf Endkunden eines Vorleistungskunden des KUNDEN sowie auf Endkunden, die keine Verbraucher sind, erstreckt. In Absatz 6 ist im vorletzten Aufzählungspunkt der Klammerzusatz zu streichen.

4.23. Ziffer 13.2.10 – Schadensersatz wegen Minderung des Endkunden des Kunden gemäß § 57 Abs. 4 TKG

4.23.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.26 vorgegeben,

Ziffer 13.2.10 angemessen neu zu fassen.

4.23.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

a) Sofern und soweit der Endkunde das mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Entgelt gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG i.V.m. der jeweils gültigen Allgemeinverfügung der BNetzA vom 08.12.2021 (Az. 120-3945-1/2021) i. S. d. § 57 Abs. 5 TKG (nachfolgend Allgemeinverfügung genannt) berechtigt gemindert hat, hat der Kunde das Recht, den rechtmäßig geminderten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom unter folgenden weiteren Voraussetzungen geltend zu machen:

- Die Minderung beruht darauf, dass auf dem Netzabschnitt der Telekom eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit i.S.d. § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG i.V.m. der Allgemeinverfügung vorliegt. Dies ist nur dann der Fall, wenn die in Tabelle 5 bzw. Tabelle 6a und 6b der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Geschwindigkeiten nach den in Ziffer I des Tenors der Allgemeinverfügung vorgeschriebenen Messungen nicht erreicht werden (Abweichung):

	Download (Mbit/s)	Upload (Mbit/s)
--	-------------------	-----------------

Der FB-FTTB CuDA wird in den nachfolgenden Varianten mit den aufgeführten Geschwindigkeiten überlassen. Varianten	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit
FB-FTTB CuDA 50000	50	50	50	20	20	20
FB-FTTB CuDA 100000	100	100	100	50	50	50
FB-FTTB CuDA 150000 Pro	150	150	150	75	75	75
FB-FTTB CuDA 250000	250	250	250	50	50	50
FB-FTTB CuDA 300000 Pro	250 300	300	300	150	150	150
FB-FTTB CuDA 500000	400	500	500	80	100	100
FB-FTTB CuDA 600000 Pro	500	550 600	600	200	200	200
FB-FTTB CuDA 1000000	700	850	1000	200	200	200

Tabelle 1 „Geschwindigkeiten FB-FTTB CuDA, Down- und Upload“

Dabei beziehen sich die aufgeführten Geschwindigkeiten auf den Netzabschnitt der Telekom, und damit auf die Strecke zwischen der RJ45-Dose und dem netzseitigen Übergabepunkt gemäß Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 des Hauptvertrages bzw. im Falle der Übergabevariante gemäß Ziffer 3.1.4 des Hauptvertrages auf die Strecke zwischen der RJ45-Dose und dem virtuellen Zugangspunkt zum Internet.

- Der Kunde hat unverzüglich eine Störung unter Hinweis auf die abweichende Geschwindigkeit gemeldet oder die Telekom unverzüglich anderweitig darüber informiert, dass sein Endkunde Abweichungen bei der Geschwindigkeit im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG geltend macht.
- ~~Die Abweichung beruht nicht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden.~~
- Die Minderung des Endkunden hat zu einer tatsächlichen Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Entgelts geführt.

Die Pflicht zur Zahlung des Schadensersatzes entfällt, wenn die Abweichung nicht durch die Telekom zu vertreten ist auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden beruht.

Sofern die Telekom an den Kunden einen Schadensersatz gemäß Ziffer 13.2.6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 i.Vm. § 58 Abs. 3 TKG zu zahlen hat, ist dieser auf den zu zahlenden Schadensersatz nach dieser Ziffer 13.2.10 anzurechnen. Der Kunde kann jeden Anspruch einzeln oder die einzelnen Ansprüche in einer Summe geltend machen. Er wird die Forderung nach vorgenanntem Schadensersatz spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Minderung des Endkunden wie in Ziffer 13.2.6 beschrieben geltend machen.

b) Sofern und soweit der Endkunde das mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Entgelt gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 2 TKG berechtigt gemindert hat, hat der Kunde das Recht, den rechtmäßig geminderten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom unter folgenden weiteren Voraussetzungen geltend zu machen:

- Die Minderung beruht darauf, dass auf dem Netzabschnitt der Telekom eine anhaltende oder häufig auftretende erhebliche Abweichung zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung vorliegt (nachfolgend „Abweichung“ genannt).
- Die Abweichung führt zu einer anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichung zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag des Kunden mit seinem Endkunden angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes.

- Die Leistung dieses FB-Vertrages ist geeignet, die gemäß Punkt 2 versprochene Leistung zu erfüllen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Buchstaben a) Absatz 1 Punkte 2 und 3 sowie Absätze 2-4 entsprechend.

4.23.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter Ziffer 3.27.3.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Vorgabe umfänglich unter Berücksichtigung des neuen Produktportfolios umgesetzt zu haben.

4.23.4. Bewertung

Aus den unter 3.27.4 genannten Gründen werden der Schadensersatzanspruch auch auf Minderungen von Endkunden eines Vorleistungskunden des KUNDEN sowie auf Endkunden, die keine Verbraucher sind erstreckt und die Tabelle in lit. a) durch einen Verweis auf die in Ziffer 2 geregelten Varianten ersetzt. In Aufzählungspunkt 2 wird das Wort unverzüglich gestrichen. Die Beweislastregelung wird zu Lasten der Betroffenen geregelt. Die Regelungen in lit. a) und b) werden auch auf Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, erstreckt.

4.24. Ziffer 13.2.11 – Schadensersatz wegen Zahlung einer Entschädigung an den Endkunden des Kunden gemäß § 58 Abs. 4 TKG

4.24.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.27 vorgegeben,

in Ziffer 13.2.11 Absatz 1 die Regelung zum Schadensersatz für einen verpassten Montagertermin angemessen neu zu fassen.

4.24.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Sofern und soweit der Kunde an seinen Endkunden eine berechtigte Entschädigung gemäß § 58 Abs. 4 TKG gezahlt hat, weil die Telekom einen im Rahmen der Entstörung vereinbarten Endkundentermin versäumt hat ~~und die Säumnis nicht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden beruht~~, hat der Kunde das Recht, den nach § 58 Abs. 4 TKG berechtigt gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, es sei denn, die Säumnis beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden. Die Pflicht zur Zahlung des Schadensersatzes entfällt, wenn die Säumnis nicht durch die Telekom zu vertreten ist.

4.24.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter 3.28.3. Auch die Beigeladenen zu 5. und 6. verweisen auf ihre parallel erhobene Forderung unter 3.28.3.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Vorgabe umfänglich umgesetzt zu haben. Eine Ausdehnung der Schadensersatzpflicht sei aus den unter 3.28.3 genannten Gründen abzulehnen.

4.24.4. Bewertung

Aus den unter 3.23.1.4, 3.23.3.4 und 3.28.4 genannten Gründen wird der Anspruch auf Endkunden eines Vorleistungskunden des KUNDEN sowie auf Endkunden, die keine Verbraucher sind, erstreckt und die Risikoverteilung neu geregelt.

4.25. Ziffer 13.3.10 – Nichteinhaltung der Entstörungsfrist

4.25.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4.28 vorgegeben,

Ziffer 13.3.10 angemessen neu zu fassen.

4.25.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Überschreitet die Telekom die für die Express-Entstörung vereinbarte Entstörungsfrist, schreibt sie dem Kunden auf dessen Forderung hin folgenden pauschalierten Schadensersatz gut:

- ~~• 12,57 25,57~~ EUR bei einer Verspätung bis zu 16 Stunden,
- ~~25,57 EUR bei einer Verspätung bis zu 48 Stunden,~~
- 38,35 EUR bei einer Verspätung über ~~48~~ 16 Stunden.

Die Pflicht zur Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes entfällt, wenn die Verzögerung der Entstörung nicht durch die Telekom zu vertreten ist. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Kunde einen höheren oder die Telekom einen niedrigeren Schaden nachweist. ~~Ein höherer Schaden kann z. B. dann vorliegen, wenn der Kunde an seinen Endkunden auf Grund einer von der Telekom zu vertretenden Verspätung eine berechnete Entschädigung nach § 58 Abs. 3 TKG gezahlt hat, die höher ist als der vereinbarte pauschalierte Schadensersatz.~~

Sofern und soweit der Kunde an seinen Endkunden eine berechnete Entschädigung gemäß § 58 Abs. 3 TKG gezahlt hat, weil die Telekom die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, hat der Kunde das Recht, den nach § 58 Abs. 3 TKG berechneten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, es sei denn, die Säumnis beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden. Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 58 Abs. 3 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechneten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Satz 1 dieses Absatzes 3 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Satz 1 dieses Absatzes 3 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach vorgenanntem pauschaliertem Schadensersatz oder des Schadensersatzes nach Absatz 3 innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Entstörungsfrist wie in Ziffer 13.2.6 beschrieben geltend machen.

4.25.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter Ziffer 3.29.3.

Die Betroffene ist der Ansicht der Vorgabe umfassend Rechnung getragen zu haben.

4.25.4. Bewertung

Aus den unter 3.23.1.4, 3.23.3.4, 3.27.4, 3.29.4 und 4.23.4 genannten Gründen wird der Schadensersatzanspruch auch auf Minderungen von Endkunden eines Vorleistungskunden des KUNDEN sowie auf Endkunden, die keine Verbraucher sind erstreckt. Die Beweislastregelung wird zu Lasten der Betroffenen geregelt. Die Regelungen dieser Ziffer werden auch auf Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Abs. 3 TKG fallen, erstreckt.

4.26. Ziffer 14 – FB-FTTB CuDA-Vermarktungsprozess

4.26.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

[...]

14.4: Die Telekom wird im Rahmen der Kommunikation mit einem Eigentümer in ihrer Eigenschaft als ausbauendes Unternehmen vor dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ gegenüber dem Eigentümer nicht zeitgleich ein dem FB-FTTB CuDA vergleichbares Endkundenprodukt aktiv vermarkten. Eine Bestellung eines FB-FTTB CuDA oder eines vergleichbaren Vorleistungsproduktes der Telekom ist sowohl dem eigenen Endkundenvertrieb der Telekom als auch dem Kunden erst mit dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ möglich; dies wird durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. über eine Verankerung in der IT der Telekom) von der Telekom gesteuert und sichergestellt.

14.5: Die Telekom wird für im Eigenausbau errichtete FB-FTTB CuDA bei den im Folgenden genannten Maßnahmen gegenüber Endkunden, die von den Vertragspartnern auf Basis der nachfolgenden exemplarischen Darstellung vereinbarte Gestaltung verwenden, sofern eine entsprechende Kommunikation per E-Mail oder in Papierform dem Endkunden zur Erfüllung einer Bestellung des Kunden erfolgt:

- Auswahl des RJ45-Installationstermins in den Räumlichkeiten des Endkunden

- Änderungen beim Installationstermin und ggf. Vereinbarung von Folgeterminen.

Die Telekom behält sich vor, jederzeit Änderungen in der vorgenannten Endkundenkommunikation vorzunehmen. Dabei wird sie in dieser Endkundenkommunikation gegenüber dem Endkunden des Kunden als Absender in der Rolle des Infrastrukturanbieters auftreten.

Die Telekom verwendet in dieser Endkundenkommunikation die folgenden kundenspezifischen Bild- bzw. Textinformationen. Die initial bei der Vertragseinrichtung angegebenen Bild- bzw. Textinformationen können vom Kunden jederzeit geändert werden. Die neuen Bild- bzw. Textinformationen werden nach Ablauf von höchstens vier Wochen nach Eingang implementiert:

[Kunden-Logo]

[Kundenname]

[Kundenrufnummer]

Exemplarische Darstellung:

Sollte auf Grund von Prozessänderungen der Telekom im Rahmen der Erfüllung von Bestellungen des Kunden eine zusätzliche Endkundenkommunikation notwendig werden, werden die Vertragspartner zur Gestaltung der Endkundenkommunikation Gespräche aufnehmen.

14.6: Sofern der FTTB CuDA-Ausbau als Bulk-Ausbau im Sinne von Ziffer 6.1 erfolgt, wird die in Ziffer 14.5 beschriebene Kommunikation durch den Gebäudeeigentümer vorgenommen. Vor dem Hintergrund findet im Falle eines Bulk-Ausbaus Ziffer 14.5 keine Anwendung.

4.26.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen hinsichtlich der Begründung und weiteren Anträgen auf ihren Vortrag unter 3.30.3 Auch die Beigeladene zu 7. verweist auf ihre Anmerkungen unter 3.30.3.

Die Betroffene habe aus den unter 3.30.3 genannten Gründen Anpassungen an der Klausel vorgenommen. Im Übrigen sei die Klausel angemessen.

4.26.3. Bewertung

Aus den unter 3.30.4 genannten Gründen wird die Regelung dahingehend erweitert, dass die Betroffene sich unabhängig von ihrer „Eigenschaft“ als ausbauendes Unternehmen verpflichtet, vor der Buchbarkeit von Anschlüssen an einer KLS-ID keine anschlussbezogenen Vermarktungsaktionen für diese KLS-ID vorzunehmen. Die Betroffene wird insbesondere beim Kontakt mit dem Endkunden oder Eigentümer nicht den Eindruck erwecken, dass die Herstellung der Konnektivität für den Eigentümer oder Bewohner günstiger ist, wenn der Anschluss bei ihr gebucht wird, oder Telekom bei der Einholung der Eigentümerzustimmung zum Ausbau an der KLS-ID direkt auf die von ihr angebotenen Anschlussstarife (z.B. durch einen Link zu diesen Tarifen) hinweist.

4.27. Ziffer 15 – Umbau, Entstörung und Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel bei einem FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“

4.27.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

15.3 Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel

Sofern für einen FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“ ein Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel erfolgen soll, ist zuvor eine Bestellung „Not Connected“ durchzuführen. In diesem Fall gelten die Regelungen der Ziffern 6.3.1 und 8.1.1 entsprechend. Ziffer 6.3.1 Buchstabe g) gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der Bestätigung des bestehenden Auftrags im Bestellprozess „Connected“ der Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel gemäß Ziffer 5.2 Buchstabe c) durchzuführen ist.

4.27.2. Diskussionsstand

Beigeladenen zu 5. und 6. verweisen auf ihre parallel erhobene Forderung unter 3.31.2.

Die Betroffene verweist auf ihren Vortrag unter 3.31.2.

4.27.3. Bewertung

Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Aus den unter 3.13.3 genannten Gründen wird die Forderung der Beigeladenen zu 5. und 6. zurückgewiesen.

5. Anhang B – Preisliste FB-Access FTTH (für FB-EN) (AHB 3400)

5.1. Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 5.1 vorgegeben,

die unter Ziffer 2 aufgeführten Stornierungsentgelte zu streichen.

5.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

[...]

2: Stornierungsentgelte

Das Stornierungsentgelt beträgt je HHUStO

Nr.	Leistung	Preis ohne USt in EUR
1	Das Stornierungsentgelt beträgt je HHUStO bei Stornierung einer Bestellung „Not Connected“ eines FB FTTH	
1.1	bevor die Telekom die Konnektivität hergestellt hat,	
1.1.1	sofern die Telekom im Zuge der Herstellung der Konnektivität dieses FB-FTTH den GF-AP im Gebäude installiert hat	
1.1.1.1	an einer KLS-ID mit einer HHUStO	200,00
1.1.1.2	an einer KLS-ID mit mehr als einer HHUStO	50,00
1.1.2	sofern die Telekom im Zuge der Herstellung der Konnektivität dieses FB-FTTH den GF-AP im Gebäude nicht installiert hat	20,00
1.2	nachdem die Telekom die Konnektivität hergestellt hat	
1.2.1	an einer KLS-ID mit einer HHUStO	475,00
1.2.2	an einer KLS-ID mit mehr als einer HHUStO	325,00

5.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, d.h. die vollständige Streichung der Ziffer 2.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Streichung der Stornierungsentgelte für Bestellungen „not Connected“ oder

die Klarstellung in der Preisliste FB-Access FTTH (für FB-EN), dass Stornierungsentgelte nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Auftrag zur Herstellung der Konnektivität zum Zeitpunkt der Stornierung tatsächlich erfolgt ist und an der jeweiligen KLS-ID der Zustand „Homes Prepared“ oder „Homes Connected“ hergestellt wird.

Wie bereits unter 3.8.3. und 3.17.3 dargelegt müsse die Betroffene die Regelung nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 7. streichen. Zwar habe die Betroffene die Stornierungsentgelte nunmehr der Höhe nach gestaffelt. Bei Not-Connected-Aufträgen seien die getätigten Investitionen allerdings nicht verloren, weil mit einer zukünftigen Nutzung der Anschlüsse durch die Betroffene oder einen anderen KUNDEN zu rechnen sei. Die Zahlung eines Stornierungsentgelts als Schadensersatz sei daher unangemessen.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 10. sei die Reduzierung der Stornierungsentgelte zwar grundsätzlich zu begrüßen, sie würde allerdings nichts an der Unbilligkeit der Ausgestaltung der Stornierungsentgelte im Übrigen ändern. Die Reduzierung lasse den Schluss zu, dass die ursprünglich verlangten Entgelte deutlich überhöht seien und dass die nunmehr festgelegten Entgelte auch überhöht seien. Sofern die Betroffene vorgetragen habe, derzeit entsprechende Forderungen als Schadensersatz geltend zu machen, spreche dies gegen die Aufnahme von pauschalierten Stornierungsentgelten. Denn im Zivilrecht müsse die Betroffene das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nachweisen und der KUNDE habe die Chance, sich zu exkulpieren. Es werde bei der Festlegung der Höhe des Stornierungsentgelts auch nicht unterschieden, ob der Schaden dauerhaft oder nur vorübergehend eintrete. Durch die vorgeschlagene pauschale Zahlungspflicht würde sich daher die Beweislast zu Lasten des KUNDEN umdrehen. Zudem sehe die Regelung keine Möglichkeit der Exkulpation vor. All dies stelle eine unbillige Benachteiligung der KUNDEN dar. Im Übrigen verweist die Beigeladene zu 10. auf ihren Vortrag unter 3.17.3.

Aus Sicht der Betroffenen ist die getroffene Regelung angemessen. Hinsichtlich der Begründung verweist sie auf ihren Vortrag unter 3.8.3 und 3.17.3.

5.4. Bewertung

Ziffer 2 wird gestrichen. Die als Stornierungsentgelt bezeichnete Vertragsstrafe ist aus den unter 3.8.4 und 3.17.4 genannten Gründen unbillig, verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit und ist daher zu streichen.

6. Anhang B – Preisliste FB-Access FTTB CuDA (für FB-EN) (AHB 3402)

6.1. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, folgende Klausel zu ergänzen:

2: Stornierungsentgelte

Nr.	Leistung	Preis ohne USt in EUR
1	Das Stornierungsentgelt beträgt je HHUStO bei Stornierung einer Bestellung „Not Connected“ eines FB FTTB CuDA	
1.1	bevor die Telekom die Konnektivität hergestellt hat,	
1.1.1	sofern die Telekom im Zuge der Herstellung der Konnektivität dieses FB-FTTB CuDA die DPU im Gebäude installiert hat	
1.1.1.1	an einer KLD-ID mit einer HHUStO	200,00
1.1.1.2	an einer KLS-ID mit mehr als einer HHUStO	50,00
1.1.2	sofern die Telekom im Zuge der Herstellung der Konnektivität dieses FB-FTTB CuDA die DPU im Gebäude nicht installiert hat	20,00
1.2	nachdem die Telekom die Konnektivität hergestellt hat	
1.2.1	an einer KLS-ID mit einer HHUStO	475,00
1.2.2	an einer KLS-ID mit mehr als einer HHUStO	325,00

6.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, d.h. die vollständige Streichung der Ziffer 2.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Streichung der Stornierungsentgelte in Ziffer 2, AHB 3402 gem. 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladene zu 1. verweist auf einen Nummerierungsfehler, bei welchem in der 1. Teilentscheidung statt auf Vertragsziffer III.6.5.6.2. (S. 101.) auf Vertragsziffer III.6.4.6.2. verwiesen worden sei. Sie fordert zudem, dass die Regelungen der Betroffenen zu Stornierungsentgelten gestrichen werden. Denn es bestehe kein Grund dafür, warum die Entgelte Gegenstand der Preisliste werden sollten, obwohl die BNetzA eine Streichung angeordnet habe, so die Beigeladenen zu 1. bis 4. und 7.

Die Beigeladene zu 10. verweist auf ihren Vortrag unter den Ziffern 3.17.3 und 5.3.

Die Betroffene weist darauf hin, dass die Forderung der Beschlusskammer ins Leere gehe, weil Ziffer 2. keine Stornierungsentgelte enthalte. Wie bereits ausgeführt sei sie berechtigt, ein Stornierungsentgelt zu erheben. Hinsichtlich der Begründung verweist sie auf ihren Vortrag unter den Ziffern 3.8.3, 3.17.3, 4.8.3 und 4.13.3.

6.3. Bewertung

Ziffer 2 wird gestrichen. Die Einführung einer als „Stornierungsentgelte“ bezeichneten Vertragsstrafe für die Stornierung einer FB-FTTB-CuDA-Bestellung ist verspätet, weil die Betroffene im 1. Verfahrensabschnitt keine vergleichbare Regelung aufgenommen hatte und auch die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung keine entsprechende Vorgabe gemacht hatte. Unabhängig davon ist die Regelung der Vertragsstrafe aus den unter 3.8.4, 3.17.4, 4.8.4, 4.13.4 und 5.4 genannten Gründen unbillig, verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit und ist daher zu streichen.

7. Anhang C – Commitment Modell (AHC 3500)

7.1. Ziffer 15

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 6.1 vorgegeben,

Ziffer 15 zu streichen.

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

7.2. Weitere Änderungen

Zusätzlich hat die Betroffene ohne Vorgabe durch die 1. Teilentscheidung noch folgende Änderungen vorgenommen:

Ziffer 3.1: Die Regelung zu FB-Access FTTH locked wurde gestrichen.

Ziffer 4: Die Regelung zum regionalen Commitment wurde zu Gunsten der KUNDEN flexibilisiert, in dem das Commitment über ASB und Ortsnetze definiert werden kann und die Beschränkung auf zwei Großstädte gestrichen wurde. Außerdem wurde geregelt, dass die Auslastung des regionalen Commitments 1 % der nationalen Commitment-Basis erreicht und dass regionale Commitment in ein bundesweites Commitment in Höhe von 3 % umgewandelt wird.

Ziffer 5: Die Modalitäten der Vereinbarung des ASB-Commitments wurden vereinfacht und die Frist zum Abschluss auf den 31.03.2030 verkürzt.

Ziffer 6: Die Höchstgrenze für ein regionales Commitment wurde aufgehoben. Zugleich wurde das Ende der Laufzeit auf den 31.03.2031 festgelegt.

Ziffer 8: Die Upfrontregelung wurde für die Vergangenheit gestrichen.

Ziffer 9: Die Bestimmung eines möglichen Zusatzentgelts bei Überschreitung eines Commitments wurden umfassend neu geregelt.

Ziffer 10: Die Regelungen zum Nachkauf wurden vereinheitlicht.

Ziffer 11: Die Sonderregelung zum Späteinstieg wurden gestrichen.

Ziffer 12: Die Regelung zur Nachlaufzeit wurde vereinfacht.

Ziffer 13: Die Regelung zur Erweiterung des ASB-Commitments wurden angepasst.

7.2.1. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Anordnung der Streichung der durch die Betroffene einseitig vorgenommenen Anpassungen in Anlage C.

Das Commitment-Modell sei zwar nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Das Dokument sei durch die Aufnahme der Regelungen zum ASB-Commitment und das daraus resultierende Hin- und Herspringen zwischen nationalem und regionalem Commitment unübersichtlich. Zudem seien Entgeltstrukturen zum Nachteil der KUNDEN angepasst worden.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 12. seien die Commitment-Modelle für das Verständnis, die inhaltliche Bewertung und die rechtliche Einordnung des jeweiligen Standardangebots unerlässlich und würden damit zwingend zum notwendigen Regelungsumfang gehören. Dies solle die Beschlusskammer klarstellen. Die Betroffene habe mit ihrem Commitment-Modell die regulatorische Grauzone der fehlenden Entgeltkontrollpflicht für FTTH-Bitstrom ausgenutzt und ihr Vertragsmodell dadurch einer inhaltlichen Prüfung entzogen. Diese Grauzone würde sonst fortbestehen und einen fairen Wettbewerb behindern. Ferner seien die Ausführungen der Beschlusskammer hinsichtlich des Prüfungsumfangs inkonsistent. So sei die Reziprozitätsklausel kritisch gewürdigt worden, während eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der „Umbrella“-Zusatzvereinbarung ausgeblieben sei. Gerade letztere habe wettbewerbsschädliche Auswirkungen und bedürfe einer dringenden Prüfung durch die Beschlusskammer, wie auch andere Stakeholder anmerken würden.

Aus Sicht der Betroffenen ist das Commitment-Modell nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens, sodass keine Streichung der Änderung gefordert werden könne.

7.2.2. Bewertung

Der Antrag der Beigeladenen zu 7. ist unbegründet. Die ohne Vorgabe erfolgten Änderungen des Commitment-Modells sind nicht zu beanstanden. Sämtliche Änderungen betreffen entgeltrelevanten Regelungen des Commitments. Sie sind deshalb gemäß § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG nicht Gegenstand der Überprüfung des Standardangebotes, dazu ausführlich unter Ziffer VI.2 1 der 1. Teilentscheidung.

8. Anhang D – Regelungen zu FB-Access Verfügbarkeitsinformationen (AHD 4000)

8.1. Ziffer 1 – Grundsatz

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 7.1 vorgegeben,

die in Ziffer 1 vorgelegte Regelung zu FB FTTH locked Anschlüssen zu streichen.

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

8.2. Ziffer 2 – Leistungen der Telekom zur tagesaktuellen Verfügbarkeitsinformation (Einzelrecherche)

8.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 7.2 und 7.3 vorgegeben,

die in Ziffer 2.1.2 vorgelegte Regelung zu FB FTTH locked Anschlüssen zu streichen und die Ziffern 2.3 und 2.4 angemessen neu zu fassen.

In der Begründung der 1. Teilentscheidung unter VII.4.2 hat die Beschlusskammer ausgeführt, dass die Regelungen in Ziffer 2.3. und 2.4 von dem in Ziffer 3.3 und 3.4 AHG 7000 geregelten Servicelevel sowie dem dort geregelten Bestandsschutz und den Vorlaufinformationen für die nutzbaren Schnittstellenversionen abweichen würden. Die erhebliche Begrenzung der Verfügbarkeitsabfragen würde faktisch die in Ziffer 3.4 AHG 7000 geregelte Verfügbarkeit aushöhlen, weil gemäß Ziffer 6.1 Abs. 2 Satz 1 AHA 2100 bzw. AHA 2110 die Bestellung mit einer Verfügbarkeitsabfrage beginnt. Die Regelung zu den Wartungszeiten der Verfügbarkeitsabfrage weicht ebenfalls ab und enthält keine Regelung einer Vorankündigung.

8.2.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

2.1: ~~2.1.1 Einzelrecherche für FB-Access (ohne FB-FTTH locked).~~ Über die Einzelrecherche erhält der Kunde nach Angabe einer Adresse (KLS_ID) den Ausbaustatus für FB-Access zu dieser KLS_ID bzw. bei einer KLS_ID mit mehreren Gebäudeteilen eine Auflistung der Gebäudeteile mit dem Ausbaustatus je Gebäudeteil. Die Einzelrecherche erfolgt über die Serviceschnittstelle oder die Dialogschnittstelle. An der Schnittstelle ist die Operation "Lokationsrecherche" zu verwenden. Bei Nutzung der Serviceschnittstelle für die Verfügbarkeitsinformation ermöglicht nur die jeweils neueste Version der Serviceschnittstelle die vollumfängliche Nutzung der Funktionalitäten für die Verfügbarkeitsinformation.

~~2.1.2 Einzelrecherche für FB-FTTH locked. Die Einzelrecherche für FB-FTTH locked erfolgt über eine abweichende Schnittstelle gemäß gesonderter Vereinbarung.~~

2.3: Die Telekom kann die Anzahl der möglichen Abfragen an der Schnittstelle zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festlegen. Es gilt zunächst eine Anzahl von 300 möglichen Abfragen pro 10 Minuten als vereinbart. Die Telekom behält sich vor, in der Folgezeit auf Grund technischer oder betrieblicher Erfordernisse die Anzahl der in einem Zeitintervall möglichen Abfragen an der Schnittstelle zu reduzieren oder zu erhöhen. Die Telekom prüft regelmäßig die Auslastung und eine mögliche Ausweitung der Schnittstelle.

2.4: Für die Bereitstellung der Informationen sind mehrere IT-Anwendungen erforderlich. Falls es bei einer solchen IT-Anwendung der Telekom zu einer Funktionsstörung kommen sollte, kann die Schnittstelle dem Kunden kein oder nur ein Teilergebnis zu seiner Anfrage liefern. Sollte es zu einer Funktionsstörung kommen, wird die Telekom dieser unverzüglich abhelfen und dafür Sorge tragen, dass die Funktionsstörung schnellstmöglich behoben wird. Die Telekom behält sich vor, insbesondere in der Zeit von 0:30 bis 5:00 Uhr oder am Wochenende, zum Zwecke der Durchführung von Wartungsarbeiten die Schnittstelle ~~ohne Ankündigung~~ außer Betrieb zu nehmen. Wartungsarbeiten werden dem Kunden mit zwei Werktagen (Mo-Fr) Vorlauf in Textform per E-Mail angezeigt.

8.2.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, d.h. die angemessene Neufassung der Ziffern 2.3 und 2.4 unter Streichung der Begrenzung der Verfügbarkeitsabfragen und der Wartungszeiten.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Anordnung einer angemessenen Verfügbarkeit, die den Zusagen aus Ziffer 3.4, AHG 7000 nicht widerspricht und die Änderung des Vorlaufs für die Ankündigung von Wartungsarbeiten von drei Werktagen auf fünf Werktage.

Zur Wahrung des EoI Grundsatzes und zur Vermeidung der Aushöhlung des Service Levels seien die Begrenzungen und die Wartungszeiten nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4.

zu streichen. Es sei nicht zu erwarten, dass der Retail der Betroffenen ähnlichen Regelungen unterliege. Ferner habe die Betroffene nicht dargelegt, was die Ursache der Restriktionen sei.

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung zu Ziffer 2.3 nicht umgesetzt. Sie ist der Ansicht, dass die Vorgabe, die Ziffern 2.3 und 2.4 angemessen neu zu fassen, unberechtigt sei. Die Änderung sei weder technisch noch sachlich geboten. Bei der Service-Schnittstelle handele es sich um eine synchrone Schnittstelle, die nicht für Massenauskünfte konzipiert worden sei. Für solche Zwecke stünden die Massenverfügbarkeitsdaten zur Verfügung. Aufgrund der synchronen Architektur der Schnittstelle würden Anfragen nicht zwischengespeichert sondern unmittelbar an die zur Lokationsrecherche erforderlichen Folgesysteme weitergeleitet. Eine kurzfristige signifikante Erhöhung des Anfragevolumens würde daher das Risiko einer Überlastung der WITA sowie der angebundenen Systeme mit sich bringen.

Die Betroffene habe die Wartungsfenster entsprechend der Vorgaben der Beschlusskammer angepasst. Eine Verlängerung der Ankündigungsfristen sei nicht geboten und widerspreche dem Parallellauf mit den Ankündigungsfristen in Ziffer 3.5.1 AHG 7000. Eine weitere Anpassung der Wartungszeiten sei nicht geboten, weil zwischen beiden Regelungen nur semantische, nicht aber inhaltliche Unterschiede bestünden.

8.2.4. Bewertung

Die Regelung in Ziffer 2.3 wird an die Regelung der Verfügbarkeit der Orderschnittstelle in Ziffer 3.4.1 und 3.4.2 AHG 7000 angepasst. Die vorgeschlagene Regelung der Betroffenen verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit. Die Betroffene will die automatisierte Verfügbarkeitsabfrage auf 300 Abfragen in 10 Minuten begrenzen, während alle KUNDEN nach Ziffer 3.4.1 und 3.4.2 AHG 7000 wenigstens 200 Bestellung pro Minute also in 10 Minuten 2.000 Bestellung abgeben können. Aktuell gibt es drei große umsatzstarke KUNDEN und eine Vielzahl kleinerer KUNDEN mit einem im Verhältnis zu den drei großen KUNDEN sehr geringen Umsatz. Es ist unwahrscheinlich, dass mehr als ein Viertel der Anfragen von den kleineren KUNDEN erfolgt. Bei einer Gleichverteilung würde es bedeuten, dass die drei großen KUNDEN jeweils ein Viertel der Kapazität nutzen können. Dies entspräche 50 Abfragen pro Minute und über 10 Minuten 500 Abfragen. Es liegt also zwischen den Regelungen ein sehr erheblicher Unterschied. Die vorgeschlagene Regelung hat zwar den Vorteil einen Wert pro KUNDE auszuweisen, dieser ist aber erheblich geringer, als dies praktisch für die großen KUNDEN bei der geänderten Regelung der Fall sein wird.

Der Gleichlauf ist auch deshalb geboten, weil gemäß Ziffer 6.1 AHA 2100/2110 die Bestellung mit der Abfrage des Ausbaustatus beginnt. Der KUNDE könnte die Bestellung also ggfs. nicht vollständig über die WITA-Schnittstelle abwickeln, sondern müsste zusätzlich das Replikat nutzen. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Soweit die Betroffene einwendet, die Service-Schnittstelle sei eine synchrone Schnittstelle, die nicht für Massenauskünfte konzipiert worden sei, geht an der Sache vorbei. Denn bis zu 200 Anfragen pro Minute sind nicht geeignet, um eine Massenauskunft zu erhalten. Mit der theoretisch möglichen Abfrage von 12.000 KLS-ID pro Stunde, ist die Abfrage nicht geeignet die Verfügbarkeit in Großstädten abzufragen. Den gesamten Ausbau der Betroffenen abzufragen, würde deutlich länger dauern, als die Bereitstellung des nächsten aktualisierten Replikats. Offensichtlich ist das Replikat für den KUNDEN geeigneter, für Massenauskünfte“ als die automatisierte Abfrage über die Schnittstelle. Es biete ohne die Vielzahl von Abfragen in einer Datei für die meisten KLS-ID einen aktuelleren Ausbaustatus. Die Nutzung ist also für den KUNDEN effizienter und bietet bessere Daten.

Im Übrigen hat die Betroffene die Vorgaben umgesetzt. Der Antrag der Beigeladenen zu 7., die Vorankündigungsfrist für Wartungsarbeiten zu verlängern, ist unbegründet. Zwei Werktage Vorlauf für Wartungsarbeiten in der Nacht sind nach Überzeugung der Beschlusskammer hinreichend, damit der KUNDE sich darauf einstellen kann. Die Betroffene hat insbesondere die Regelung zu den Wartungszeiten und Vorankündigungen entsprechend neu gefasst. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 7. ist eine Verlängerung der Ankündigungsfristen in Ziffer 2.4 AHD 4000 nicht geboten. Die Ankündigungsfrist von zwei Werktagen gilt im Rahmen des

L2-BSA-Vertrages. Soweit in der 1. Teilentscheidung unter IX.2 die Fristlänge mit fünf Werktagen angegeben ist, handelt es sich um einen Übertragungsfehler. Dies sollte für die Beigeladene offensichtlich sein, weil sie an dem Verfahren BK3d-15/003 beteiligt war und den L2-BSA-Vertrag nutzt. Sie hat nicht vorgetragen, dass sich die Regelung beim L2-BSA nicht bewährt hat.

8.3. Ziffer 3 – Leistungen der Telekom zu Massenverfügbarkeitsdaten

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 7.4 vorgegeben,

Ziffer 3.4 zu streichen.

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

9. Anhang E – Standardservice und Express-Entstörung für den FB-Access mit der Nutzung der elektronischen Entstörschnittstelle (ESS) (AHE 5040)

9.1. Ziffer 1 – Allgemein

9.1.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 8.1 vorgegeben,

in Ziffer 1 und 2 die Regelungen im Hinblick auf die Entstörung des FB-FTTB CuDA angemessen neu zu fassen und der Geschäftsfall ONT-Registrierung aufzunehmen und zu regeln.

9.1.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

Geschäftsfälle:

- Diagnose (erst ab ESS-Version 5.1) ~~(steht bei FB-FTTB CuDA voraussichtlich ab 2. Quartal 2024 zur Verfügung)~~
- Supportfunktion (erst ab ESS-Version 5.1) ~~(steht bei FB-FTTB CuDA voraussichtlich ab 2. Quartal 2024 zur Verfügung) Fußnote zu Support: Die Supportfunktion steht für FB-FTTH locked nicht zur Verfügung.~~

2.3 Geschäftsfall ONT-Registrierung

Mit dem Geschäftsfall ONT-Registrierung kann der Kunde den ONT des Endkunden registrieren.

9.1.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch Definition des Prozesses ONT-Registrierung.

Auch wenn die Betroffene den Geschäftsfall entsprechend der Vorgaben der 1. Teilentscheidung aufgenommen habe, fehle eine Definition.

Aus Sicht der Betroffenen sei eine weitere Definition der Prozesse aufgrund der detaillierten Beschreibung im Arbeitshandbuch nicht erforderlich.

9.1.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt. Sie hat die Vorbehalte hinsichtlich der Geschäftsfälle Diagnose und Supportfunktion gestrichen und den Geschäftsfall ONT-Registrierung durch den KUNDEN aufgenommen. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. ist es nicht erforderlich, eine Definition des Prozesses festzulegen. Im ersten und zweiten Verfahrensabschnitt wurde nicht vortragen, dass dieser Geschäftsfall als Teil des Regelbereitstellungsprozesses genutzt werden soll. Dementsprechend ist es hinreichend, wenn der Geschäftsfall geregelt und mithin die Betroffene für das Vorhalten des Geschäftsfalls verpflichtet ist. Der durchzuführende Prozess kann hingegen wie vorgesehen im Arbeitshandbuch für die WITA-Schnittstelle geregelt werden.

9.2. Ziffer 2 – Geschäftsfälle und Aktionen

9.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 8.2 vorgegeben,

den in Ziffer 2 vorgesehenen Vorbehalt für die Geschäftsfälle Diagnose und Supportfunktion zu streichen.

9.2.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

2.1 Geschäftsfall Diagnose ~~(steht bei FB-FTTB CuDA voraussichtlich ab 2. Quartal 2024 zur Verfügung)~~

Die Diagnose ist ein eigenständiger Geschäftsfall und ermöglicht dem Kunden vor der Einstellung eines Entstör-auftrages zu prüfen, ob die Störungsursache im Bereich der Telekom liegt. Der Kunde kann eine Diagnose über den Geschäftsfall „Diagnose“ über die Entstörschnittstelle sowie über die Dialog-Schnittstelle durchführen lassen. Der Geschäftsfall „Diagnose“ ist möglich, sofern kein offener Entstörauftrag zum Bestand des Kunden vorliegt (ein Entstörauftrag ist erst mit dem Erhalt der ERLM abgeschlossen).

2.2 Geschäftsfall Supportfunktion ~~(steht bei FB-FTTB CuDA voraussichtlich ab 2. Quartal 2024 zur Verfügung)~~ Die Supportfunktion ONT-Reset für FTTH bzw. Line-Reset für FTTB CuDA ist ein eigenständiger Geschäftsfall und kann vom Kunden vor der Einstellung eines Entstörauftrages durchgeführt werden.

9.2.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

10. Anhang G – Monitoring für Fiber Broadband für FB-Access FTTH/FTTB CuDA in der Übergabeanschlussvariante FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node (FB-EN) (AHG 7020)

10.1. Ziffer 1 – Dienstqualität

10.1.1. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

eine Klarstellung, dass die Messung der Qualitätsparameter im Rahmen des Monitoring nach Anhang G in 2 Klassen erfolgt: Klasse 1 für FTTH und eine weitere Klasse 2 für anderen xDSL-Verkehr (d.h. ADSL, VDSL, SDSL) und

ein getrenntes Monitoring für FTTH einzuführen.

Obwohl im Monitoring deutlich geringere Werte als im Standardangebot für CFV 2.0 für das Delay in der Voice und Video-Klasse angezeigt werden, seien diese Werte immer noch zu hoch, da gemäß Angabe der Betroffenen zwischen U-Interface und LER gemessen werde. Der LER befände sich jedoch in 150-480 km Entfernung (vergleiche dazu Verfahren Standardangebot VPN 2.0 bzw. CFV 2.0). Die Werte für das Delay seien folglich um 1-3ms schlechter (somit höher) als bei der Messung am BNG. Da die Betroffene für das Delay nach dem FB-Vertrag andere Werte als für bisherige Standardangebote angeboten habe, müsse eine getrennte Messung erfolgen. Diese sei auch erforderlich, um informative Delay-Werte ausschließlich für FTTH zu erhalten. Der nicht näher aufgeschlüsselte Mischwert aus ADSL, VDSL, SDSL und FTTH habe keinen informativen Mehrwert. Es sei auch kein technischer Grund ersichtlich, der einer Umsetzung innerhalb einer angemessenen Implementierungsfrist im Wege stehe.

Aus Sicht der Betroffenen ist eine Klarstellung des Umfangs des Monitorings in Ziffer 1.1.2 nicht geboten. Die separate Messverpflichtung der Betroffenen ergebe sich aus dem L2-BSA/IP-BSA Standardangebot. Eine Ergänzung des FB-Standardangebots sei daher nicht erforderlich.

10.1.2. Bewertung

Die Klausel ist nicht zu beanstanden. Der Antrag der Beigeladenen zu 7., ein getrenntes Monitoring zum L2-BSA zu regeln, wird zurückgewiesen. Der Antrag ist verspätet, weil er nicht im 1. Verfahrensabschnitt gestellt wurde und es auch keine Vorgabe in der 1. Teilentscheidung gibt. Der Antrag ist aber auch unbegründet. Denn in Ziffer 1.1.2 ist bereits geregelt, dass die Messstrecke von der CPE an einem FB-Access FTTH/FTTB bis zum LER reicht. Damit steht fest, dass immer separat ein FB-Produkt gemessen wird. Die Regelung lässt keinen Raum für eine Mischung mit Messungen für Kupferprodukte.

10.2. Ziffer 2 – Bestellprozess FTTH/FTTB CuDA (Connected)

10.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 9.1, 9.2 und 9.3 vorgegeben,

die Regelung in Ziffer 2.1 dahingehend angemessen neu zu fassen, dass Bestellbestätigungen und Bereitstellungen beginnend mit dem Bestelltag bzw. nach Herstellung der Konnektivität beginnend mit der Aufforderung zur Bestätigung des Auftrags gesondert ausgewiesen werden,

die Ziffer 2.3 um ein Monitoring der Termintreue für Bestellungen nach Ziffer 6.3 AHA 2100/2110 zu erweitern und

die Ziffer 2 um ein Monitoring des Wechsels zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen mit dem Ziel auf einen FTTH/FTTB CuDA-Access zu erweitern.

10.2.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

2.1 Auftragsrückmeldedauer und Bereitstellungsdauer

Die Telekom ermittelt für jeden Kalendermonat über alle FB-Access FTTH/FTTB CuDA sowie alle FTTH/FTTB CuDA-Leistungen ihrer eigenen Endkunden die tatsächliche Auftragsrückmeldedauer und die Bereitstellungsdauer. Dabei werden Bestellungen Connected nach Ziffer 6.3 (im Rahmen einer Bestellung Not Connected) und nach Ziffer 6.4 (reine Bestellung Connected) der jeweiligen Leistungsbeschreibung für den FB-Access gesondert ausgewiesen. Für Bestellungen Connected im Rahmen eines NotConnected-Auftrags nach Ziff. 6.3

der jeweiligen Leistungsbeschreibung werden ergänzend die Zeitdauer zwischen Versand der Zwischenmeldung "Konnektivität hergestellt" und Eingangs der Bestellung Connected zur Bestätigung des NotConnected-Auftrags ausgewiesen. Die Auftragsrückmeldedauer ist die Anzahl der Werktage zwischen Eingang einer Bestellung und Rückmeldung in Form einer Auftragsbestätigungs- oder Abbruchmeldung. Die Bereitstellungsdauer ist im Falle der Bestellung nach Ziffer 6.3 (im Rahmen einer Bestellung Not Connected) die Anzahl der Werktage zwischen Versand der Zwischenmeldung "Konnektivität hergestellt" und der Bereitstellung, im Falle der Bestellung nach Ziffer 6.4 (reine Bestellung Connected) die Anzahl der Werktage zwischen Eingang einer Bestellung und der Bereitstellung.

Betrachtet werden alle im fraglichen Monat zurückgemeldeten Bestellungen auf Bereitstellung einer FB-Access Leistung sowie auf einen Wechsel der FB-Access FTTH/FTTB CuDA-Leistung. Bestellungen von Änderungen der Bandbreite (upgrade/downgrade) sowie Auftragsbestätigungsmeldungen und Abbruchmeldungen im Nachgang zu einer Verzögerungsmeldung bei einer Bestellung von FB-Access FTTH/FTTB CuDA fallen nicht in die betrachtete Menge.

Erfasst wird die prozentuale Verteilung der Auftragsrückmeldedauer bzw. Bereitstellungsdauer über einen Zeitraum von 30 Werktagen ab der Bestellung. Es ist die prozentuale Verteilung der Rückmeldungen auf den Bestelltag und den folgenden Werktag sowie der prozentuale Anteil der Bestellungen mit einer Rückmeldedauer von mehr als einem Werktag ab der Bestellung zu erfassen.

2.2 Auftragsabbrüche FTTH/FTTB CuDA (Connected)

Die Telekom ermittelt für jeden Kalendermonat die Anzahl der Auftragsabbrüche und differenziert diese nach den Abbruchverursachern (Telekom oder Kunde).

2.3 Termintreue FTTH/FTTB CuDA (Connected)

Die Telekom ermittelt für jeden Kalendermonat über alle FB-Access FTTH/FTTB CuDA sowie alle FTTH/FTTB CuDA-Leistungen ihrer eigenen Endkunden die Termintreue der Bereitstellungen. Dabei werden Bestellungen Connected nach Ziffer 6.3 (im Rahmen einer Bestellung Not Connected) und nach Ziffer 6.4 (reine Bestellung Connected) der jeweiligen Leistungsbeschreibung für den FB-Access gesondert ausgewiesen. Die Telekom ermittelt für jeden Kalendermonat über alle FB-Access FTTH sowie alle FTTH-Leistungen ihrer eigenen Endkunden den Anteil der Bereitstellungen an jedem Kalendertag bezogen auf den Kalendermonat.

10.2.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, d.h. eine zusätzliche Aufnahme des Monitorings des Wechsels zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen in dem Fall connected und not connected und

ein Monitoring der Auftragsabbruch-Quote bei passed und connected Bestellungen.

Die Betroffene habe bislang nur die Möglichkeit eines Produktwechsels innerhalb des FB-Vertrags vorgesehen, sodass sie die regulatorische Vorgabe des Monitorings der Migrationsprozesse, welche für die weitere Wettbewerbsentwicklung von erheblicher Bedeutung seien, nicht in vollem Umfang umgesetzt habe.

Die Erfassung der Auftragsabbruch-Quote bei passed- und connected-Bestellungen sei erforderlich, um auch solche Aufträge zu erfassen, die nicht final prozessiert werden konnten, weil der Ausbau nicht stattgefunden hat. Solche Aufträge würden bei einem reinen Monitoring auf die Bereitstellungszeit nicht berücksichtigt werden und seien daher getrennt zu erfassen. Auch das ABBM Reporting umfasse diese Aufträge (ggf.) nicht, da diese als Kündigung durch die Betroffene nicht abgebrochen werden.

Die Betroffene erklärt, dass sie die Wechselfälle von ihren Kupfer-Zugangsleistungen auf ihre Glasfaser-Zugangsleistungen nicht erfasse. Zur Erfassung müsse sie einen erheblichen und deshalb unverhältnismäßigen Aufwand tätigen. Der Betroffenen fehlten sämtliche relevanten Daten für den Fall, dass Endkunden von einem Drittnetz zu einem FTTH/FTTB-Produkt wechseln würden. Die Wechselfälle auf dem Netz der Betroffenen könnten nur mit einer umfassenden Neuprogrammierung oder durch Rückmeldung der KUNDEN, die im Gigabitforum Vorbehalte geäußert hätten, erfasst werden. Der Geschäftsfall würde durch eine Kündigung und Neubestellung des KUNDEN prozessiert, so dass die Geschäftsfälle nicht verknüpft seien.

Abzulehnen sei auch ein Monitoring der Auftragsabbruch-Quote bei passed und connected Bestellungen. Die Abbrüche könnten auf unterschiedlichsten Gründen beruhen, sodass ein Mehrwert fraglich erscheine. Zudem wurde ein entsprechendes Monitoring in der 1. Teilentscheidung nicht vorgegeben, sodass es nicht Gegenstand des Streitgegenstands sei.

10.2.4. Bewertung

Die Betroffene hat die erste und die zweite Vorgabe der Beschlusskammer hinsichtlich Ziffer 2.1 und 2.3 umgesetzt.

Bezüglich der Umsetzung der dritten Vorgabe der Beschlusskammer aus der 1. Teilentscheidung wird auf die Ausführungen unter 10.4 verwiesen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Anpassung der Ziffer 5 die geeignetere Stelle, um den Umfang des Monitorings für den Connected und Not Connected Bestellprozess einheitlich zu regeln.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4., das Monitoring auf die Auftragsabbruch-Quote bei passed und Connected Bestellungen zu erstrecken, ist unbegründet. Die Beigeladenen haben nicht erläutert, was sie unter einer passed-Bestellung verstehen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass es den Beigeladenen um Not Connected-Bestellungen nach dem Ausbaustatus homesPassed geht. Hinsichtlich Connected Bestellungen ist dies in Ziffer 2.2 geregelt. Hinsichtlich der Not Connected Bestellungen ab dem Ausbaustatus homesPassed wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter 10.3.3 verwiesen.

10.3. Ziffer 3 – Bestellprozess FTTH/FTTB-CuDA

10.3.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 9.4 vorgegeben,

Ziffer 3 unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben angemessen neu zu fassen:

Das Monitoring der Bestellbearbeitung Not Connected ist um eine angemessene Regelung zu Bestellung vor dem sog. Regelausbau zu erweitern.

Es ist ein Monitoring für die Dauer der Herstellung der Konnektivität sowie der Termintreue aufzunehmen.

Es ist ein Monitoring des Wechsels zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen mit dem Ziel auf einen FTTH/FTTB CuDA-Access aufzunehmen.

10.3.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt zu ändern:

~~Die Telekom beabsichtigt, ihr Glasfasernetz sukzessive auszubauen und gemeinsam mit anderen Telekommunikationsunternehmen am deutschen Markt den flächendeckenden Ausbau von glasfaserbasierten Anschlüssen zu erleichtern und zu beschleunigen. Der Glasfaserausbau für den Massenmarkt und mit Massenmarktprodukten steht am Anfang. Daher liegen noch keine ausreichenden Erfahrungswerte vor, so dass gerade bei dem Bestellprozess „NotConnected“ ein aussagekräftiges Monitoring voraussichtlich erst ab Quartal 3 2023 vorliegen wird, welches folgende Parameter betrachten wird:~~

3.1 Fristgerechte Angebotsannahme Bestellung Not Connected (in der Regelvermarktung sowie vor Regelvermarktung)

Die Telekom ermittelt für jeden Kalendermonat über alle FB-Access FTTH/FTTB CuDA sowie alle FTTH/FTTB CuDA-Leistungen ihrer eigenen Endkunden die Quote der fristgerechten Angebotsannahme der Not Connected Aufträge nach Auftragseingang, differenziert nach Ausbaustatus. Betrachtet werden alle im fraglichen Monat mit einer entsprechenden Zwischenmeldung an den Carrier zurückgemeldeten Not Connected-Aufträge.

3.2 Durchlaufzeiten Not Connected

Die Telekom ermittelt für jeden Kalendermonat über alle FB-Access FB-Access FTTH/FTTB CuDA sowie alle FB-Access FTTH/FTTB CuDA-Leistungen ihrer eigenen Endkunden die Durchlaufzeiten der Not Connected Aufträge nach Abschluss des initialen Ausbaus des jeweiligen Gebietes (Regelvermarktung).

Hierzu werden die zeitliche Dauer vom Datum der qualifizierten Eingangsbestätigung nach Zugang des Angebots bis zur Auftragsbestätigungsmeldung (mit Nennung Installationsstermins beim Endkunden) sowie die zeitliche Dauer vom Datum der qualifizierten Eingangsbestätigung nach Zugang des Angebots bis zur Zwischenmeldung "Konnektivität hergestellt" betrachtet. Ausgewertet werden alle im fraglichen Monat mit einer Auftragsbestätigungsmeldung an den Carrier zurückgemeldeten Not Connected-Aufträge differenziert nach Ausbaustatus Homes passed, Homes passed plus, Homes prepared und Homes ready. Es wird ist die prozentuale Verteilung der Rückmeldungen auf die Bestellwoche und jede der folgenden 26 Kalenderwochen sowie der prozentuale Anteil der Bestellungen mit einer Rückmeldedauer außerhalb dieses Zeitraums (> 26 Kalenderwochen) zu erfassen erfasst.

3.3 Auftragsabbrüche Not Connected

Die Telekom ermittelt für jeden Kalendermonat die Anzahl-Quote der Auftragsabbrüche und differenziert diese nach den Abbruchverursachern Telekom, Kunde, Eigentümer und sonstige Gründe.

3.4 Termintreue Herstellung Konnektivität

Die Telekom ermittelt für jeden Kalendermonat über alle FB-Access FTTH/FTTB CuDA sowie alle FTTH/FTTB CuDA-Leistungen ihrer eigenen Endkunden die Quote der eingehaltenen Termine zur Installation der GF-TA beim Endkunden. Betrachtet werden alle im fraglichen Monat mit einer Zwischenmeldung "Konnektivität hergestellt" zurückgemeldeten Not Connected-Aufträge.

10.3.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die vollständige Umsetzung der 1. Teilentscheidung, d.h. eine zusätzliche Aufnahme des Monitorings des Wechsels zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen in dem Fall connected und not connected und

ein Monitoring der Auftragsabbruch-Quote bei passed und connected Bestellungen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen hinsichtlich der Begründung auf ihren Vortrag unter 10.2.3.

Aus Sicht der Betroffenen habe sie alle relevanten Forderungen umgesetzt und verweist zur Begründung, warum sie ein Monitoring des Wechsels zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen mit dem Ziel auf einen FTTH/FTTB CuDA-Access nicht regeln kann, auf ihren Vortrag unter Ziffer 10.2.3.

10.3.4. Bewertung

Die Beschlusskammer hat die Begrenzung des Monitorings zur Durchlaufzeit in Ziffer 3.2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 auf Bestellungen mit einer Bereitstellungsfrist nach Ziffer 9.1. gestrichen, Redaktionsfehler der Betroffenen in Satz 1 berichtigt, das Monitoring der Dauer zur Herstellung der Konnektivität im letzten Absatz differenziert nach den Ausbaustatus und bezogen auf die Anzahl der Kalendermonate und die Regelung zur Termintreue in Ziffer 3.4 entsprechend auf die Einhaltung der Bereitstellungsfrist angepasst.

Die Betroffene hat die erste Vorgabe der Beschlusskammer, die Bestellbearbeitung des Prozesses „Not Connected“ vor dem sog. Regelausbau, angemessen zu monitoren, nur in Ziffer 3.1 hinsichtlich der Angebotsannahme geregelt. Sie hat die Vorgabe hinsichtlich der Bereitstellungsdauer nicht umgesetzt und lediglich auf Bestellungen mit einer Bereitstellungsfrist nach Ziffer 9.1 bezogen. Das Monitoring der Bestellungen ohne Bereitstellungsfrist ist aber im Hinblick auf die Überwachung der Gleichbehandlung ebenfalls geboten. Einen Grund für die Begrenzung des Monitorings hat die Betroffene nicht vorgetragen. Dementsprechend ist auch die Differenzierung nach der Überschreitung von 26 Wochen durch eine Erfassung der Dauer nach Monaten zu ersetzen.

Die Betroffene hat die Termintreue in Ziffer 3.4 auf den zugesagten Bereitstellungstermin bezogen und nicht auf die Einhaltung der Bereitstellungsfrist nach Ziffer 9.1. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sich die Frist nach Monaten und nicht nach Wochen bemisst.

Die von der Beigeladenen zu 2. bis 4 geforderte Aufnahme eines Monitorings der Auftragsabbruch-Quote bei „passed“-Bestellungen ist unbegründet. In Ziffer 3.3 ist das Monitoring der Auftragsabbrüche bei Bestellungen „Not Connected“ geregelt, also auch der Bestellungen mit dem Ausbaustatus „homesPassed“ und „homesPassed plus“. Die Beigeladenen haben nicht begründet, warum Bestellungen bei speziell diesen beiden Ausbaustatus einem gesonderten Monitoring unterfallen sollen und der Beschlusskammer ist auch kein Grund ersichtlich.

Der Vortrag der Beigeladenen, dass bei solchen Aufträgen kein Monitoring erfolge und auch das bilaterale ABBM Reporting nicht helfe, weil die Betroffene diese Bestellungen durch Kündigung beende verkennt, dass diese Regelung durch die Möglichkeit des Rücktritts ersetzt wurde und damit diese Abbrüche Teil des Monitorings sind. Im Übrigen sollte sich die vorgelegte als Kündigungsregelung bezeichnete Rücktrittsregelung auf alle Aufträge erstrecken und nicht nur auf „passed“-Bestellungen.

Bezüglich der Umsetzung der dritten Vorgabe der Beschlusskammer aus der 1. Teilentscheidung wird auf die Ausführungen unter 10.4 verwiesen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Anpassung der Ziffer 5 die geeignetere Stelle, um den Umfang des Monitorings für den Connected und Not Connected Bestellprozess einheitlich zu regeln.

10.4. Ziffer 5 - Anteil Bereitstellungsentstörungen Connected

10.4.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 9.3 vorgegeben,

die Ziffer 2 um ein Monitoring des Wechsels zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen mit dem Ziel auf einen FTTH/FTTB CuDA-Access zu erweitern.

10.4.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Klausel vor:

Anteil Bereitstellungsentstörungen Connected

Die Telekom ermittelt für jeden Kalendermonat in Summe über alle in diesem Monat abgeschlossenen Bereitstellungen, Providerwechsel (Kunde der Telekom – Wholesale – bezüglich eines gleichbleibenden Produktes ändert sich) und Verbundleistungen (Wechsel zwischen Telekom-Retail und Kunde Telekom-Wholesale bei gleichbleibenden FTTH/FTTB-CuDA-Produkt) die Quote der Bereitstellungsstörungen bei denen das Zielprodukt eine FB-Access FTTH/FTTB CuDA-Leistung ist.

10.4.3. Bewertung

Die Beschlusskammer hat das Monitoring in Ziffer 5 dahingehend begrenzt, dass nur noch die Wechsel von Vorleistungen der Betroffenen auf den FB-Vertrag erfasst werden und nicht den Wechsel von anderen Netzbetreibern auf ihr Netz.

Die Betroffene hat die Vorgabe der Beschlusskammer aus der 1. Teilentscheidung zu Ziffer 2 und Ziffer 3 AHG 7020, ein Monitoring des Wechsels zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen mit dem Ziel auf einen FTTH/FTTB CuDA-Access zu regeln, nicht umgesetzt. Sie hat zwar in Ziffer 5 eine in Standardangeboten zum Zugang zu Kupferanschlüssen verwendete Regelung zum Monitoring der Wechselfälle nachgebildet. Durch den Einbezug aller Bereitstellungen hat sie allerdings anders als in den anderen Standardangeboten kein Monitoring der Wechselfälle geregelt. Daher hat die Beschlusskammer die Regelung entsprechend geändert.

Wie bereits unter B. ausgeführt, sind Änderungen nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem „Regelungszusammenhang“ stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist,

vgl. VG Köln, Urteil vom 29.10.2025 – 21 K 6935/22, S. 21.

Dies ist hier der Fall. Statt jeweils in der Ziffer 2 und 3 AHG 7020 eine Regelung zu treffen, kann auch an dieser, den Umfang des Monitorings einheitlich regelnden Stelle eine im Zusammenhang stehende Regelung für beide Fälle getroffen werden. Dies entspricht auch der Praxis in den anderen Standardangeboten zum Zugang zu Kupferanschlüssen der Betroffenen.

Der Einwand der Betroffenen, dass sie die Wechselfälle nicht kenne und das Monitoring deshalb mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sei, trägt nicht. Die Betroffene kennt die Vorgabe aus Ziffer 2.4 des Tenors der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022, auf der die Vorgabe der Beschlusskammer zu Ziffer 2 und 3 AHG 7020 aus der 1. Teilentscheidung beruht, seit nunmehr vier Jahren. Demnach ist unter anderem der Migrationsprozess zu monitoren. Die Beschlusskammer hat dazu in der 1. Teilentscheidung unter XI.3.2 bereits ausgeführt:

„Die Betroffene hat die Vorgabe aus Ziffer 2.4 des Tenors der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 02.07.2022 nicht vollständig umgesetzt. Die Vorgabe umfasst den Bestellprozess, die Bereitstellung und den Migrationsprozess, innerhalb derer Zugangsinteressenten zwischen verschiedenen Vorleistungen wechseln können. Die Betroffene hat nur den Wechsel des Produktes innerhalb des FB-Vertrags aufgenommen und damit die Vorgabe die Migrationsprozesse, innerhalb derer Zugangsinteressenten zwischen verschiedenen Vorleistungen wechseln können, zu monitoren, nicht vollständig umgesetzt. Die Migration von Kupfer- auf Glasfaseranschlüsse ist aber für die Wettbewerbsentwicklung von hoher Bedeutung. Deshalb muss die Betroffene ein entsprechendes Monitoring aufnehmen.“

Die Regulierungsverfügung ist zwar noch nicht bestandskräftig, aber gemäß § 217 Abs. 1 TKG wirksam. Im Verfahren BK3i-19/020 hat die Betroffene nicht moniert, dass das auferlegte Monitoring insofern unverhältnismäßig sei. Auch in ihrer erstinstanzlich abgewiesenen Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln hat die Betroffene dies nicht geltend gemacht. Insofern stellt sich die Frage, ob es auf die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung vorliegend ankommt.

Unabhängig davon ist die Behauptung, dass der Aufwand für das Monitoring unverhältnismäßig sei, nach Überzeugung der Beschlusskammer substanzlos. Soweit die Betroffene vorträgt, für den Wechsel von fremden Netzen auf ihr Netz lägen ihr keine Informationen vor, so ist das

nicht relevant, weil diese Wechsel nicht Teil der auferlegten Verpflichtung und der Änderungsvorgabe aus der 1. Teilentscheidung sind.

In Bezug auf den Wechsel zwischen ihren eigenen Netzen ist nicht erkennbar, warum das Monitoring einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Anders als beim L2-BSA-Monitoring kann die Betroffene nicht auf den Prozess des Produktgruppenwechsels zurückgreifen. Deshalb muss der KUNDE mitwirken, indem er bei der Bestellung der FB-Leistung angibt, von welcher Vorleistung der Betroffenen er den Anschluss wechselt. Danach kann die Betroffene die Verbindung zwischen den Produkten ohne großen Aufwand herstellen. Als angemessene Implementierungsfrist geht die Beschlusskammer von drei Monaten aus. Damit ist das entsprechende Monitoring erstmals für den Monat [der dritte Monate nach der Entscheidung] 2027 vorzulegen.

D. Mindestlaufzeit

Das Standardangebot wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2028 versehen.

Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG ist das Standardangebot mit einer Mindestlaufzeit zu versehen. Während dieser Zeit muss das Standardangebot für die Nachfrager unverändert erhalten bleiben. Aus Sicht der Beschlusskammer bietet eine Laufzeit bis zum 31.05.2028 einen angemessenen Ausgleich zwischen der Planungssicherheit für die Zugangsnachfrager und die Betroffene sowie dem berechtigten Interesse der Betroffenen, die vertraglichen Rahmenbedingungen aufgrund geänderter tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse zum Beispiel im Hinblick auf den Beginn der Kupfer-Glas-Migration anzupassen.

Das in den Artikeln 53 ff. des Vorschlags für eine „Verordnung über digitale Netze“² geregelte Migrationsverfahren zur Abschaltung der Kupferdoppeladern soll mit der Festlegung der Liste der Umschaltgebiete zum 31.05.2028 beginnen (Artikel 55 Abs. 3). Um die dann anlaufende regelgebundene Migration entsprechend der Abschaltpläne der Kupfernetzbetreiber nach Artikel 60 umsetzen zu können, wird voraussichtlich eine Anpassung des Standardangebots – insbesondere mit Blick auf das Bereitstellungsregime – erforderlich sein, vgl. 1. Teilentscheidung III.6.5.2.2.

Für den Fall, dass die Verordnung über digitale Netze nicht wie derzeit noch geplant Ende des Jahres 2027/Anfang des Jahres 2028 in Kraft treten sollte und die aktuell gemäß TKG für die Migration geltenden Regelungen weiter bestehen, ist ebenfalls durch die gewählte Mindestlaufzeit sichergestellt, dass die Betroffene nicht in ihrem Recht auf Abschaltung ihrer Kupferdoppeladern in dem Verfahren nach § 34 TKG begrenzt wird.

Hinsichtlich der Regelung Einführung eines Baukostenzuschusses wird die Mindestlaufzeit auf den 31.12.2027 festgelegt. Wie unter 3.4.3 ausgeführt, ist das Anliegen der Betroffenen zur Erhebung eines Baukostenzuschusses im Rahmen der Nachverdichtung nicht grundsätzlich unbegründet. Aktuell gesteht sie jedoch selbst zu, noch kein tragfähiges Konzept für den Baukostenzuschuss entwickelt zu haben. Dieses soll vielmehr erst mit Hilfe eines Piloten entwickelt werden. Durch die verkürzte Mindestlaufzeit steht ihr im Anschluss daran die Möglichkeit offen, die Regelung in das Standardangebot einzubringen. Damit sind ihre Interessen ausreichend berücksichtigt.

Andererseits ermöglicht diese Zeit den KUNDEN sich insbesondere bei der Kommunikation mit dem Endkunden auf die mögliche Einführung eines neuen Ablehnungsgrundes vorzubereiten.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass ein Ablehnungsgrund bei der Verweigerung des Eigentümers, einen Baukostenzuschuss zu leisten, nur durch ein transparentes Verfahren

² Vorschlag vom 21.01.2026 für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über digitale Netze, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120, der Richtlinie 2002/58/EG und der Entscheidung Nr. 676/2002/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1971, der Richtlinie (EU) 2018/1972 und des Beschlusses Nr. 243/2012/EU

nach § 29 Abs. 7 TKG eingefügt werden kann, wenn die damit zusammenhängenden Regelungen den Anforderungen des § 29 Abs. 3 gerecht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 29 Abs. 8 S. 1 TKG können die Entscheidungen nach dessen Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 3 TKG nur insgesamt angegriffen werden.

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den XX.XX.202X

Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzer

Schölzel

Wenzel-Woesler

Wieners

Hinweis:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation - BMDVTKBGebV erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammer 3 unter www.bundesnetzagentur.de.